Man AHL Diversified Markets EU

Man AHL Diversified Markets EU

Für den Vertrieb in oder von der Schweiz als ausländischer übriger Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger zugelassen.

Für den Vertrieb in den Niederlanden als Investmentgesellschaft zugelassen.

Man AHL Diversified Markets EU hat seinen Sitz in den Niederlanden und ist gemäss Schweizer Kollektivanlagengesetz ein ausländischer übriger Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko, der im Rahmen einer alternativen Anlagestrategie vorwiegend in derivate Finanzinstrumente jeder Art investiert. Diese Strategie könnte wegen ihrer Finanzierung beachtliche Preisfluktuationen hervorrufen. Daher müssen die Investoren in der Lage sein, Verluste zu verkraften, und werden ausdrücklich auf die im Prospekt erwähnten besonderen Risikofaktoren hingewiesen. Für diesen Fonds wurden wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents) über den Fonds und die damit verbundenen Kosten und Risiken erstellt. Bitte fordern Sie diese an und lesen Sie sie durch, bevor Sie Anteile kaufen. Die Key Investor Information Documents können kostenlos bei Man Fund Management Netherlands B.V., Beurs-World Trade Center, Beursplein 37, 3011 AA Rotterdam, Niederlande, angefordert werden. Diese Informationen sind auch auf der Webseite des Managers unter: www.man.com/dmeu verfügbar. Schweizer Anleger seien für weitere Informationen auf **Anhang C** ‘Addendum für Schweizer Anleger’ verwiesen.

Für den Inhalt dieses Prospekts ist der Manager alleinverantwortlich.

Prospektdatum: 27. November 2015

Manager und AIFM

Man Fund Management Netherlands B.V.
Beurs-World Trade Center,
Beursplein 37,
3011 AA Rotterdam
Niederlande

Depotbank

The Bank of New York Mellon SA/NV,
die über ihre Niederlassung in Amsterdam agiert,
WTC Building, Strawinskylaan 337
1077 XX Amsterdam
Niederlande

Trading Adviser

AHL Partners LLP
Riverbank House, 2 Swan Lane
London EC4R 3AD
Vereinigtes Königreich

Titelinhaber

Citco Bewaarder B.V.
Telestone 8 – Teleport
Naritaweg 165
1043 BW Amsterdam
Niederlande

Schweizer Vertreter

Man Investments AG
Huobstrasse 3
8808 Pfäffikon SZ
Schweiz

Vorbemerkung

Dieser Prospekt enthält Informationen über Man AHL Diversified Markets EU, eine offene kollektive Kapitalanlage auf gemeinsame Rechnung (*fonds voor gemene rekening*) nach niederländischem Recht. Dieses Dokument ist ein Prospekt, der auf der Grundlage niederländischen Rechts, einschliesslich FMSA, sowie des Schweizer Kollektivanlagengesetzes erstellt wurde. Die Anhänge zu diesem Prospekt sind ein Teil des Prospekts und bilden mit diesem zusammen den vollständigen Fondsprospekt.

Der Manager ist von der AFM als Manager (*beheerder*) von Investmentinstituten (*beleggingsinstellingen*) zugelassen und berechtigt, Anteile an Investmentinstituten in den Niederlanden anzubieten. Zu diesem Zweck besitzt er eine Lizenz im Sinne des Abschnitts 2:65 des FMSA. Demzufolge unterliegen der Fonds, die Depotbank, der Titelinhaber und der Manager der Aufsicht der AFM. Der Manager ist der AIFM des Fonds.

Die Tatsache, dass die AFM dem Manager die Zulassung erteilt hat, begründet keinerlei Haftung dieser Behörde im Falle einer Nichterfüllung von Pflichten durch den Fonds. Die Zulassung des Managers beinhaltet weder eine Garantie für die Kreditwürdigkeit und die Finanzlage des Fonds und der beteiligten Parteien (einschliesslich des Managers und des Titelinhabers) noch eine Unterstützung oder Garantie der AFM für diesen Prospekt, den Manager, den Titelinhaber oder den Fonds. Die AFM ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fonds, die als **Anhang A** diesem Prospekt beigefügt sind, und die übrigen Teile des Prospekts unterliegen ausschliesslich niederländischem Recht. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beruhen – sofern nicht etwas anderes angegeben ist – auf den Gesetzen und der Rechtspraxis der Niederlande und können sich ändern. Ausser dem Manager und dem Titelinhaber ist niemand befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung der Anteile Informationen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Werden dennoch solche Informationen oder Erklärungen abgegeben, sind sie weder vom Titelinhaber und/oder vom Manager autorisiert noch stammen sie vom Titelinhaber und/oder vom Manager selbst. Die Ausgabe dieses Prospekts und der Kauf oder Verkauf sowie die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen bedeutet nicht, dass die Informationen in diesem Prospekt nach dem Datum seiner Veröffentlichung weiterhin aktuell sind. Solange der Manager als Manager des Fonds fungiert, wird er diesen Prospekt aktualisieren, wenn Gründe dafür vorliegen.

Anlagen im Fonds sind keine Einlagen oder Verpflichtungen von Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited oder von deren verbundener Unternehmen und werden von dieser in keiner Weise garantiert oder gebilligt. Weder Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited noch deren verbundene Unternehmen, Zweigstellen oder Tochtergesellschaften garantieren, übernehmen oder

versichern anderweitig direkt oder indirekt die Verpflichtungen oder Leistungen des Fonds oder andere vom Fonds getätigte Anlagen. Verluste des Fonds werden nicht von Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited oder deren verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften getragen.

Wie in diesem Prospekt beschrieben, wird Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung Dienstleistungen für den Fonds erbringen. Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited handelt unter dieser Vereinbarung nicht als Investment Manager, Anlageberater, Rechts- oder Steuerberater oder Depotbank des Fonds. Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited erbringt diese Dienstleistungen nur für den Fonds gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung und nicht für andere Personen.

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts. Diese Haftung liegt beim Manager oder anderen Personen, und dementsprechend sollte jeder Anleger berücksichtigen, dass Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited nicht für Ungenauigkeiten in diesem Prospekt haftet.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Zeichnungsangebot für Anteile können in einigen Jurisdiktionen Investitionsbeschränkungen unterliegen. Anlageinteressenten sollten sich daher über folgende Punkte informieren: (i) die in ihren Ländern geltenden Gesetzesvorschriften in Bezug auf Kauf, Besitz, Übertragung, Rückgabe oder andere Formen der Veräusserung von Anteilen; (ii) für sie massgebliche Devisenbeschränkungen beim Kauf, Besitz, bei der Übertragung, Rückgabe oder bei anderen Formen der Veräusserung von Anteilen; und (iii) die möglichen Folgen, die sich aus dem Kauf, Besitz, der Übertragung, Rückgabe oder anderen Formen der Veräusserung von Anteilen in ihrem Land für die Einkommenssteuer und sonstigen Steuern ergeben. In rechtlichen, steuerlichen, anlagespezifischen und anderen relevanten Fragen zum Fonds und zu den Fondsanlagen müssen sich Anlageinteressenten an ihre eigenen Vertreter, einschliesslich der eigenen Rechtsberater, Börsenbroker, Bankberater und Steuerberater wenden. Der Fonds, der Manager und der Titelinhaber haften nicht für Verstösse durch Dritte gegen die oben aufgeführten Beschränkungen oder Vorschriften, auch dann nicht, wenn es sich um einen potenziellen Käufer von Anteilen handelt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Zeichnungsaufforderung an Personen dar und darf nicht zum Zweck eines Angebots oder einer Aufforderung an irgendwelche Personen in irgendwelchen Jurisdiktionen verwendet werden, (i) in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Zeichnungsaufforderung nicht gestattet ist; (ii) in denen die Person, die das Angebot oder die Zeichnungsaufforderung unterbreitet, hierfür nicht qualifiziert ist, oder (iii) an irgendwelche Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung kraft Gesetzes nicht unterbreitet werden darf. Der Manager und/oder der Trading Adviser haben in keiner Jurisdiktion (ausserhalb der

Schweiz) Massnahmen ergriffen oder werden solche ergreifen, um in irgendeiner Jurisdiktion diese Anteile öffentlich anzubieten oder den Besitz oder den Vertrieb dieses Prospekts zu ermöglichen, sofern für diese Zwecke Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Anteile werden nach Massgabe der in diesem Prospekt und im Zeichnungsschein enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten. Anders lautende Informationen und Erklärungen bezüglich des Fonds sind vom Manager nicht genehmigt. Weder aus der Aushändigung dieses Prospekts noch aus der Zuteilung oder Emission der Anteile darf zu irgendeinem Zeitpunkt gefolgert werden, dass die Geschäftssituation des Fonds seit dem Erstellungsdatum dieses Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Anteile sind weder an einer Börse notiert noch wurde an einer Börse für die Anteile ein Zulassungsantrag gestellt.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss US Securities Act of 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und dürfen niemals unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder vertrieben oder für diesen angeboten oder vertrieben werden. Die Anteile dürfen niemals unmittelbar oder mittelbar einem Pensionsplan oder einem Pensionskonto oder für diese angeboten, vertrieben oder übertragen werden, auf welchen/welches (i) Title 1 des geänderten amerikanischen Gesetzes über Pensionspläne für Arbeitnehmer aus dem Jahre 1974 (‘US Employee Retirement Income Security Act of 1974’, ERISA) oder (ii) Section 4975 des geänderten amerikanischen Gesetzbuches über inländische Einkünfte aus dem Jahre 1986 (‘Internal Revenue Code of 1986’) (einschliesslich individueller Pensionskonten (‘Individual Retirement Accounts’ (IRAs)) Anwendung finden. Dasselbe gilt (iii) für Gesellschaften, deren Vermögenswerte ‘Planvermögen’ aufgrund einer Anlage eines solchen Pensionsplans in die Gesellschaft umfassen. Insofern wird davon ausgegangen, dass jeder Antragsteller erklärt hat, dass es sich nicht um einen Pensionsplan oder ein Pensionskonto handelt und dass er die Anteile nicht für einen Pensionsplan oder ein Pensionskonto erwirbt oder hält.

In **Anhang B** zu diesem Prospekt sind andere Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf das direkte oder indirekte Anbieten von Anteilen in Jurisdiktionen ausserhalb der Niederlande und der Schweiz aufgeführt.

Dieser Prospekt wurde in Niederländisch erstellt und ins Englische und Deutsche übersetzt. Er kann in weitere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen sollen dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie die niederländische Version dieses Prospekts. Bei Abweichungen zwischen der niederländischen Version dieses Prospekts und einer anderssprachigen Version geht die in niederländischer Sprache abgefasste Version vor. In Jurisdiktionen, in denen Anteile verkauft werden, gilt dies nur dann nicht, wenn die nationalen Gesetze vorschreiben, dass in einem Rechtsverfahren, das die Offenlegung eines nicht in niederländischer Sprache abgefassten

Prospekts zum Gegenstand hat, diejenige Sprache desjenigen Prospekts massgeblich ist, auf dem das Rechtsverfahren basiert.

Aufgrund der inhärenten Risiken eignet sich eine Anlage in den Fonds nur für Anleger, die den Verlust des gesamten in den Fonds investierten Kapitals oder eines erheblichen Teils davon tragen können und sich des damit verbundenen überdurchschnittlich hohen Risikos bewusst sind. Nach den Empfehlungen des Managers sollte ein Anleger höchstens 5,00 bis 10,00% seines Portfolios in den Fonds investieren. Diese Empfehlung darf aber nicht so verstanden werden, dass daraus für den Fonds, den Manager, den Titelinhaber, die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar, den Bewertungsdienstleister den Trading Adviser oder für andere Intermediäre oder Dienstleister des Fonds eine Verpflichtung erwächst, den Betrag, den Anteilseigner in Anteile des Fonds investieren, zu überwachen oder das Portfolio eines Anlegers zu prüfen, und keine der vorgenannten Parteien haftet gegenüber einem Anleger für Verluste, die diesem aus einer mangelnden Überwachung seines Portfolios entstehen.

Potenzielle Anteilseigner werden auf den Abschnitt 'Risikofaktoren' in diesem Prospekt und auf den Abschnitt 'Verkaufsbeschränkungen' im Anhang B hingewiesen. Die Fondswährung ist Euro.

Bei allen Angaben in diesem Prospekt zu den (erwarteten) Renditen des Fonds ist zu berücksichtigen, dass der Wert der Anteile schwanken kann und dass in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse keine Garantie für zukünftige Resultate sind. Bei allen zukunftsgerichteten Aussagen ist zu beachten, dass diese Aussagen naturgemäss mit Risiken und Unsicherheiten behaftet sind, da sie sich auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die eintreten können oder auch nicht.

Potenzielle und bestehende Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass seit dem 19. Dezember 2014 Zeichnungen von Tranche-A-Anteilen nicht mehr möglich sind.

Inhalt

Abschnitt	Seite
Definitionen	9
Zusammenfassung	21
Gebühren und Kosten	23
Namen und Adressen	28
Man AHL Diversified Markets EU	32
Risikofaktoren	45
Für den Fonds tätige Gesellschaften	88
Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme	106
Besteuerung	121
Auskunfts- und Berichterstattungspflichten	123
Änderungen der Geschäftsbedingungen	131
Generalversammlung und Liquidation	132
Abstimmungsverhalten	133
Erklärungen des Managers	134
Erklärung des Wirtschaftsprüfers	135
Anhang A Geänderte und neu verfasste Allgemeine Geschäftsbedingungen von Man AHL Diversified Markets EU	137
Anhang B Verkaufsbeschränkungen	153
Anhang C Addendum für Schweizer Anleger	173
Anhang D Regulation S – Definition einer US-Person	176
Anhang E Jahresabschluss	178

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe die jeweils nebenstehenden Bedeutungen:

‘**Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag**’: um 23:00 Uhr (niederländische Zeit) des Tages, der vier Geschäftstage vor dem Handelstag liegt, an dem der Antragssteller die Zeichnung der von ihm beantragten Anteile wünscht.

‘**AFM**’: die Finanzmarktaufsichtsbehörde (‘*Stichting Autoriteit Financiële Markten*’), die gemäss dem niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz als eine der Aufsichtsbehörden fungiert.

‘**AHL**’: eine Investment-Einheit der Man Group.

‘**AHL Diversified Programme**’: das vom Trading Adviser verwendete Programm, mit dem Anlagen gehandelt werden. Es wird im Abschnitt ‘**AHL Diversified Programme**’ in diesem Prospekt ausführlich beschrieben.

‘**AIFM**’: der ‘AIFM’ im Sinne von Artikel 4 (1) (b) der Richtlinie, wobei der AIFM als Manager fungiert.

‘**Allgemeine Geschäftsbedingungen**’: die modifizierten und neuformulierten Regeln und Vorschriften von Man AHL Diversified Markets EU, die als Anhang A diesem Prospekt angefügt sind.

‘**Anerkannte Börse**’ oder ‘**Anerkannter Markt**’: eine Börse, ein Markt oder eine Clearingstelle, die den in Bestimmung 45 der Verordnung von 2003 zur Umsetzung der EU-Richtlinien über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2003 (‘European Communities (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) Regulations, 2003’) (SI211 von 2003) und den in der Änderungsverordnung ‘European Communities (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) Amendment Regulations, 2003’ (SI212 von 2003) vorgeschriebenen Aufsichtskriterien entspricht. ‘**Anerkannte Börsen**’ oder ‘**Anerkannte Märkte**’ werden entsprechend ausgelegt.

‘**Anlagen**’: umfassen unter anderem ein diversifiziertes Anlageportfolio, in welches der Manager mittels – aber nicht beschränkt auf – Brokerkonten in Übereinstimmung mit dem AHL Diversified Programme direkt investiert, welches – ohne Beschränkungen – Futures und Optionskontrakte (einschliesslich ausserbörslich gehandelter Kontrakte) auf Rohstoffe, Währungen, hypothekarisch gedeckte Wertpapiere (Mortgage-Backes Securities), Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen und von Staaten garantierte Anleihen sowie sonstige Finanzinstrumente, Wertpapiere, Repo-Kontrakte, Aktien, Finanz- oder Konjunkturindizes und -instrumente umfasst, die (gegenwärtig oder künftig) Gegenstand von Futures-Geschäften, Futures-Kontrakten, Optionen auf Futures und Rohstoffe, Cash- und

Forward-Kontrakten, Swaps, Fremdwährungsverpflichtungen, Kontrakten mit aufgeschobener Andienung, Leverage-Kontrakten und anderen rohstoffbezogenen Kontrakten, Vereinbarungen und Transaktionen (einschliesslich Transaktionen mit Eventualverpflichtungen) sind.

'**Anteil**': das Recht der Anteilseigner am Nettoinventarwert; die Anteile liegen in Form von Tranche-A-, Tranche-B-, Tranche-C- oder Tranche-D-Anteilen (und von Bruchteilen derselben) vor. Der Begriff '**Anteile**' wird entsprechend ausgelegt. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt und angesichts der Tatsache, dass mit Wirkung zum 19. Dezember 2014 die Tranche-A-Anteile nicht mehr für Zeichnungen zur Verfügung stehen, sind in den Verweisen auf 'Anteile' in diesem Prospekt nicht die Tranche-A-Anteile gemeint.

'**Anteilseigner**': Personen oder Rechtssubjekte, die vom Manager für den Fonds zugelassen wurden und auf deren gemeinsame Rechnung der Fonds in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesem Prospekt verwaltet wird.

'**Anteilstranche**' oder '**Tranche**': Tranche-A-Anteile, Tranche-B-Anteile, Tranche-C-Anteile oder Tranche-D-Anteile. Der Begriff '**Anteilstranchen**' wird entsprechend ausgelegt. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt und angesichts der Tatsache, dass mit Wirkung zum 19. Dezember 2014 die Tranche-A-Anteile nicht mehr für Zeichnungen zur Verfügung stehen, sind in den Verweisen auf 'Anteilstranche' oder ‚Tranche' in diesem Prospekt nicht die Tranche-A-Anteile gemeint.

'**Anti-Geldwäscherei-Dokumente**': jene Dokumente, die gemäss den im Zeichnungsschein enthaltenen Bestimmungen zum Schutz gegen Geldwäscherei vom Antragsteller bei der Unterbreitung des Zeichnungsantrags bzw. vom rückgabewilligen Anteilseigner bei der Einreichung des Rückgabeformulars vorzulegen sind.

'**Antrag**': ein rechtsgültiger Antrag zur Zeichnung von Anteilen. Dazu muss ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zeichnungsschein (sowie die gültigen Anti-Geldwäscherei-Dokumente) bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. beim Registrar eingereicht sowie der Betrag in Teil I des Zeichnungsscheins auf das Zeichnungskonto überwiesen (bzw. eine derartige Überweisung veranlasst) werden. Der Begriff '**Anträge**' ist entsprechend auszulegen.

'**Antragsteller**': Person oder Personen, in deren Namen ein Antrag gestellt wird.

'**Bestandsminimum**': der Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilseigner besitzen muss, beläuft sich auf:

(a) bei den Tranche-A-Anteilen, Tranche-B-Anteilen und Tranche-C-Anteilen beträgt dieser EUR 2.500, und wenn ein Anteilseigner mehrere solcher Anteilstranchen hat, beträgt dieser jeweils EUR 1.250 für jede vom Anteilseigner gehaltene Anteilstranche; und

(b) bei den Tranche-D-Anteilen beträgt dieser EUR 1.000.000.

'**Bewertungsdienstleister**': Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited, eine nach den Gesetzen der Cayman Islands gegründete Gesellschaft mit Sitz am 89 Nexus Way, Camana Bay, PO Box 31106, Grand Cayman KY1-1205, Cayman Islands, oder eine andere Person, die zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden kann.

'**Bewertungsstichtag**': Der Zeitpunkt zum Handelsschluss auf dem oder den für die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Fonds massgeblichen Markt bzw. Märkten am Montag einer jeden Woche (unter dem Vorbehalt, dass, wenn ein Handelstag nicht auf einen Dienstag fällt, der Bewertungsstichtag der Wochentag unmittelbar vor dem Handelstag ist) oder an einem anderen vom Manager festgelegten Tag.

'**Bewertungsverfahren**': die Bewertungsrichtlinien und -verfahren, die der Manager für den Fonds gemäss Regulierungen, Prospekt und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt hat.

'**Broker**': Broker, die von Zeit zu Zeit durch den Manager bestellt werden.

'**Brokerkonto**': das Konto/die Konten, die beim Broker im Namen der Depotbank geführt werden. Der Begriff '**Brokerkonten**' ist entsprechend auszulegen.

'**Brokervereinbarung**': die Introducing-Broker-Vereinbarung einschliesslich der Kontoeröffnungsunterlagen des Brokers, die für den Fonds ordnungsgemäss ausgefüllt wurden. Danach erbringt der Broker in Bezug auf den Fonds Broker- und Handelsdienstleistungen für den Manager und kann in Bezug auf den Fonds dem Manager und dem Titelinhaber auch Kredite einräumen (wobei Verzinsung und zu stellende Sicherheiten frei aushandelbar sind); der Broker hält für den Fonds und im Zusammenhang mit den nach der Brokervereinbarung vorgesehenen Transaktionen Vermögens- und Barwerte.

'**Clearingsysteme**': Clearstream Banking AG, Clearstream Frankfurt AG oder gegebenenfalls vergleichbare Dienstleister. '**Clearingsystem**' ist entsprechend auszulegen.

'**Delegierte Verordnung**': die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung.

‘**Depotbank**’: die Depotbank (*bewaarder*) des Fonds im Sinne der Abschnitte 1:1 und 4:37f des FMSA, The Bank of New York Mellon SA/NV, die über ihre Niederlassung in Amsterdam agiert, oder jede andere natürliche oder juristische Person, die im vorgenannten Sinn zu Handlungen ermächtigt ist und vom Manger jederzeit bestellt werden kann.

‘**Depotbankvereinbarung**’: die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Manager und der Depotbank über die Verwaltung und Verwahrung (*schriftelijke overeenkomst van beheer en bewaring*) des Fonds im Sinne des Abschnitts 4:37f des FMSA in der jeweils gültigen Fassung, an den auch der Titelinhaber gebunden ist.

‘**Dienstleistungskoordinationsstelle**’**:** Man Fund Management (Guernsey) Limited oder eine andere Person, die zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden kann.

‘**EUR**’: der Euro, die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

‘**FATCA**’: steht für den Foreign Account Tax Compliance Act der USA (oder jegliche in dessen Rahmen verabschiedete Verordnung).

‘**FATCA-Dienstleistungsvereinbarung**’: steht für die Vereinbarung zwischen dem Manager und Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited im Hinblick auf den Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

‘**FCA**’: die Financial Conduct Authority (sowie jede Nachfolgeorganisation); eine unter der Rechtsform einer Company Limited by Guarantee errichtete Gesellschaft, die befugt ist, ihre Aufsichtsfunktionen gemäss UKFSMA wahrzunehmen.

‘**FCA-Regeln**’: die von Zeit zu Zeit von der FCA veröffentlichten Regeln.

‘**Finanzierung**’: die als Kredite und Derivate unter Finanzierungsvereinbarungen ausstehenden Beträge (ohne Anlagen mit Hebeleffekt), einschliesslich aufgelaufener, aber noch unbezahlter Zinsen, Gebühren oder Aufwendungen, die gemäss den Bedingungen der Finanzierungsvereinbarung berechnet werden.

‘**Finanzierungsvereinbarungen**’: Kreditfazilitäten und/oder jede andere Form der Finanzierung in Zusammenhang mit dem Fonds oder des/der zugrunde liegenden Anlagevehikel(s), über das/die der Fonds investiert, einschliesslich – aber nicht beschränkt auf – derivative Instrumente, mit oder ohne Verpflichtung bereitgestellte Leveraged Notes und Leveraged Vehicles oder andere Finanzierungsvereinbarungen, die durch den Trading Adviser empfohlen werden. ‘**Finanzierungsvereinbarung**’ ist entsprechend auszulegen.

‘**FMSA**’ das niederländische Finanzmarktaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*).

‘**Fonds**’: Vertrag eigener Art (*sui generis*) über das Gesamtkapital, dessen rechtmässiger Eigentümer der Titelinhaber ist und das aus

(a) den Vermögenswerten (*goederen*) des Fonds und
(b) den Fondsverpflichtungen

besteht; von den Anteilseignern werden für den Fonds Geldmittel und sonstige Vermögenswerte zur kollektiven Kapitalanlage gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesem Prospekt sowie den einschlägigen Vereinbarungen abgerufen oder entgegengenommen, mit der Folge, dass die Anteilseigner an diesem unter der Bezeichnung Man AHL Diversified Markets EU firmierenden Fonds wirtschaftlich berechtigt sind.

‘**Fondsdienstleistungsvereinbarung**’: die Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen dem Manager, dem Titelinhaber, dem Services Manager und Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited in seiner jeweils gültigen Fassung.

‘**Fondsverpflichtungen**’: die Verpflichtungen, die der Titelinhaber in eigenem Namen, jedoch in Vertretung und auf Rechnung der Anteilseigner in Zusammenhang mit dem Fonds eingeht und/oder übernimmt;

‘**Geschäftsführungsverordnung**’: der niederländische Erlass zur Überwachung von Finanzunternehmen (*Besluit gedragstoezicht financiële ondernemingen*).

‘**Geschäftstag**’: jeder Tag (mit Ausnahme vom Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Amsterdam, London und New York geöffnet sind. Der Begriff ‘**Geschäftstage**’ ist entsprechend auszulegen.

‘**Handelstag**’: der erste Geschäftstag nach einem Bewertungsstichtag bzw. andere vom Manager festgelegte Geschäftstage, wobei (i) der Handelstag nicht auf einen Tag fallen darf, der später als drei Geschäftstage nach dem Bewertungsstichtag eintritt, auf welchen sich der Handelstag bezieht, und (ii) sich nicht mehr als ein Handelstag sich auf einen Bewertungsstichtag beziehen darf. Der Begriff ‘**Handelstage**’ ist entsprechend auszulegen.

‘**Introducing Broker**’: Man Investments AG, eine Rechtsperson im Sinne des schweizerischen Rechts, gegründet in 8808 Pfäffikon/SZ, Schweiz.

‘**Introducing-Broker-Vereinbarung**’: die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Introducing Broker in ihrer jeweils gültigen Fassung.

‘**IRC**’: der US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

‘**Jahresbericht**’: die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Fonds für ein Geschäftsjahr gemäss Abschnitt 4:37o des FMSA, die mindestens aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, den dazugehörigen Anmerkungen und weiteren Informationen im Sinne der Artikel 115m und 115y der Geschäftsführungsverordnung bestehen.

‘**Kontomitteilungen**’: alle aktuellen und zukünftigen Kontoauszüge; Anforderungen von Informationen zur Aufrechterhaltung Ihrer Zulassung; der Prospekt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Antragsformular oder wesentliche Verträge (einschliesslich aller Ergänzungen und Änderungen der Vorgenannten); Hinweise (einschliesslich Datenschutzhinweise); Schreiben an Anteilseigner; geprüfte Jahresabschlüsse; aufsichtsrechtliche Mitteilungen und sonstige Informationen, Dokumente, Daten und Aufzeichnungen bezüglich Ihrer Anlage in den Fonds, Berichte des Managers oder Trading Advisers zur Performance des Fonds oder zu entsprechenden Anlagestrategien oder Anlagegelegenheiten oder anderen Verkaufsförderungsinformationen, Dokumenten, Daten oder Aufzeichnungen bezüglich des Fonds, des Managers und des Trading Advisers; Anforderungen weiterer Dokumentation oder Informationen vom Antragsteller bezüglich der Anteile; Übermittlung von Handelsempfehlungen, Performanceberichten, Abrechnungen und zusätzlichen oder allgemeinen Informationen über die Anteile an den Antragsteller.

‘**Manager**’: Man Fund Management Netherlands B.V., eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit Sitz in Rotterdam und der folgenden Adresse: Beurs-World Trade Center, Beursplein 37, 3011 AA Rotterdam, Niederlande. Je nach Kontext beziehen sich Verweise auf den Manager in diesem Prospekt (i) auf den Manager, der im Namen und auf Rechnung des Titelinhabers und in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Titelinhaber-Servicevereinbarung für den Fonds handelt oder (ii) auf den Manager, der in seiner Eigenschaft in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt.

‘**Man Group**’:

(a) Man Group plc:

(b) jede Gesellschaft oder sonstige juristische Person, die direkt oder indirekt die Man Group plc beherrscht, von dieser beherrscht wird oder mit dieser unter einem gemeinsamen Beherrschungsverhältnis steht (einschliesslich aller Holding- und Tochtergesellschaften, jeweils im Sinne von Artikel 1159 des Companies Act 2006); und

(c) jede Limited Partnership oder Limited Liability Partnership, deren aktiver Teilhaber oder geschäftsführender Gesellschafter eine der unter dem vorstehenden Punkt (b) genannten juristischen Personen ist,

ausgenommen jedoch Anlagefonds, für die die Man Group plc oder eine der unter (b) oder (c) genannten juristischen Personen oder Partnerships Anlageverwaltungs-, Beratungs-, Marketing- oder ähnliche Dienstleistungen erbringt.

'**Marketingberater**': die Man Investments AG mit Sitz in 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz, oder eine andere Person, die zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden kann.

'**Mindestrückgabebetrag**': der Mindestbetrag von Anteilen, die ein Anteilseigner im Rahmen eines einzelnen Rückgabeformulars zurückgeben muss, beläuft sich auf 5.000 Euro.

'**Mindestzeichnungsbetrag**': der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf:

(a) bei den Tranche-D-Anteilen beträgt der Mindestzeichnungsbetrag EUR 1.000.000; und
(b) bei den Tranche-B-Anteilen und den Tranche-C-Anteilen beträgt der Mindestzeichnungsbetrag EUR 10.000.

'**Nettoinventarwert**': der vom Bewertungsdienstleister an jedem Bewertungsstichtag ermittelte Betrag, der dem Wert des den Anteilen zurechenbaren Nettofondsvermögens entspricht.

'**Nettoinventarwert je Anteil**': in Bezug auf jede Anteilstranche der Anteil des Nettoinventarwerts, der der jeweiligen Tranche zuzuordnen ist, geteilt durch die Anzahl Anteile, die für die jeweilige Tranche am Bewertungsstichtag, an dem der Nettoinventarwert vom Bewertungsdienstleister berechnet wird, ausstehen.

'**Nettoinventarwert der Tranchen A und B**': ein vom Bewertungsdienstleister an jedem Bewertungsstichtag berechneter Betrag, bei dem es sich um den Wert des Nettovermögens des Fonds handelt, der den Tranche-A-Anteilen und den Tranche-B-Anteilen zuzuordnen ist.

'**Nettoinventarwert der Tranche C**': ein vom Bewertungsdienstleister an jedem Bewertungsstichtag berechneter Betrag, bei dem es sich um den Wert des Nettovermögens des Fonds handelt, der den Tranche-C-Anteilen zuzuordnen ist.

'**Nettoinventarwert der Tranche D**': ein vom Bewertungsdienstleister an jedem Bewertungsstichtag berechneter Betrag, bei dem es sich um den Wert des Nettovermögens des Fonds handelt, der den Tranche-D-Anteilen zuzuordnen ist.

‘**Nicht notiert**’: nicht an einer anerkannten Börse oder einem anerkannten Markt notiert.

‘**Nicht qualifizierte Person**’: (i) jede Person, die durch den Kauf und/oder das Halten von Anteilen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verletzen würde; oder (ii) eine oder mehrere Personen in Situationen (unabhängig davon, ob diese direkte oder indirekte Auswirkungen auf die betreffende Person haben und unabhängig davon, ob die betreffende Person allein oder in Verbindung mit anderen mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Personen betrachtet wird, oder sonstigen Situationen, die nach Auffassung des Managers relevant sind), welche nach Ansicht des Managers zur Entstehung einer Steuerverbindlichkeit oder zu anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Nachteilen führen könnten, die dem Fonds andernfalls nicht entstanden wären; oder (iii) jede Person unter 21 Jahren; oder (iv) jede US-Person.

‘**Niederländische Zentralbank**’: De Nederlandsche Bank N.V., eine der Aufsichtsbehörden gemäss dem niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz.

‘**Prime Broker**’: Credit Suisse Securities (Europe) Limited und Morgan Stanley & Co. International Plc oder andere Personen, Firmen oder Gesellschaften, die zum Prime Broker des Fonds bestellt wurden und derzeit als solcher handeln.

‘**Prospekt**’: dieser Prospekt vom 27. November 2015 in Bezug auf das Angebot von Anteilen, einschliesslich der Anhänge zu diesem Prospekt.

‘**Qualifizierte Finanzinstitute**’: die in Artikel 1 (a) (1)-(8) des Niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (*Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme*) definierten Institute.

‘**Regulierungen**’: die Richtlinie, die Delegierte Verordnung, des FMSA sowie weitere Regeln und Regulierungen in diesem Zusammenhang, die für den Manager, den Titelinhaber, die Depotbank und/oder den Fonds von Zeit zu Zeit gelten.

‘**Richtlinie**’: die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die ergänzenden Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

‘**Rückgabeformular**’: ein Formular für die Rückgabe von Anteilen eines Anteilseigners an die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar, das unter anderem folgende Angaben enthält: (i) Name und Adresse des Anteilseigners; (ii) Anzahl Anteile, die der Anteilseigner zurückgeben möchte und (iii) wenn der Anteilseigner die Rückgabe zu einem Handelstag wünscht, der nicht mit dem

nächstfolgenden Handelstag identisch ist: genaue Angaben zum Handelstag, an dem die Anteile nach dem Willen des Anteilseigners zurückgegeben werden sollen.

'**Schweizer Vertreter**': Man Investments AG, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz, oder eine andere Person, die zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden kann.

'**Schweizer Vertretervereinbarung**': die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Schweizer Vertreter bezüglich des Fonds, wie sie möglicherweise in Zukunft geändert oder ergänzt wird.

'**Schweizer Zahlstelle**': RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich oder eine andere Person, die zu einem späteren Zeitpunkt als Schweizer Zahlstelle bestellt wird.

'**Schweizer Zahlstellenvereinbarung**': die Zahlstellenvereinbarung zwischen dem Manager, dem Titelinhaber und der Schweizer Zahlstelle, im Rahmen derer die Schweizer Zahlstelle als Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ernannt wurde, wie sie möglicherweise in Zukunft geändert oder ergänzt wird.

'**Services Manager**': Man Investments AG.

'**Service-Stelle für Anteilseigner und Registrar**': Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited.

'**Titelinhaber**': der Inhaber des Rechtstitels auf die Vermögenswerte des Fonds im Sinne des Abschnitts 4:37j des FMSA, Citco Bewaarder B.V., eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam unter der Adresse: Telestone 8 – Teleport, Naritaweg 165, 1043 BW Amsterdam, Niederlande, oder jede andere Rechtsperson im vorgenannten Sinn, die jederzeit gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt werden kann. Sofern der Kontext nichts anderes erkennen lässt, bezieht sich Titelinhaber in diesem Prospekt jeweils auf die anspruchsberechtigte Rechtsperson (zuvor den Treuhänder *bewaarder*) gegenüber dem Fonds gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Titelinhaber-Servicevereinbarung.

'**Titelinhaber-Servicevereinbarung**': die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Titelinhaber in der jeweils gültigen Fassung.

'**Trading Adviser**': AHL Partners LLP mit Sitz in Riverbank House, 2 Swan Lane, London EC4R3AD, eine gemäss den in England geltenden Gesetzen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die bezüglich ihrer regulierten Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich von der FCA zugelassen wurde und unter deren Aufsicht steht, oder eine andere Person, die zu einem späteren

Zeitpunkt als Trading Adviser des Fonds bestellt werden kann. Der Trading Adviser gehört der Man Group an.

‘**Trading-Adviser-Vereinbarung**’: die Vereinbarung zwischen dem Manager, der Depotbank, Man Investments Limited und dem Marketingberater, wie sie möglicherweise in Zukunft geändert oder ergänzt wird.

‘**Tranche-A-Anteil**’: ein vom Titelinhaber und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen zum relevanten Zeichnungspreis an einen Anteilseigner ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, bei vorzeitiger Rückgabe fällt jedoch eine Rücknahmegebühr (wie in Artikel 9 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben) an. Der Begriff ‘**Tranche-A-Anteile**’ wird entsprechend ausgelegt. Mit Wirkung zum 19. Dezember 2014 sind Zeichnungen von Tranche-A-Anteilen nicht mehr möglich.

‘**Tranche-B-Anteil**’: ein vom Titelinhaber und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen an einen Anteilseigner ausgegebenen Anteil zum relevanten Zeichnungspreis verkörpert. Bei der Ausgabe wird im Ermessen des Managers ein Ausgabeaufschlag (wie in Artikel 7 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben) erhoben, eine Rücknahmegebühr bei vorzeitiger Rückgabe fällt nicht an. Der Begriff ‘**Tranche-B-Anteile**’ wird entsprechend ausgelegt.

‘**Tranche-C-Anteil**’: ein vom Titelinhaber und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen zum relevanten Zeichnungspreis an einen Anteilseigner ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, und bei vorzeitiger Rückgabe fällt keine Rücknahmegebühr an. Der Begriff ‘**Tranche-C-Anteile**’ wird entsprechend ausgelegt.

‘**Tranche-D-Anteil**’: ein vom Titelinhaber und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen zum relevanten Zeichnungspreis an einen Anteilseigner ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, und bei vorzeitiger Rückgabe fällt keine Rücknahmegebühr an. Der Begriff ‘**Tranche-D-Anteile**’ wird entsprechend ausgelegt.

‘**UKFSMA**’: der vom Vereinigten Königreich erlassene Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

'**Umtauschformular**': das Formular für (i) den Umtausch von Tranche-A-Anteilen und/oder Tranche-B-Anteilen in Tranche-C-Anteile und/oder (ii) der Umtausch von Tranche-A-Anteilen, Tranche-B-Anteilen und/oder Tranche-C-Anteilen in Tranche-D-Anteile, wie im Abschnitt 'Umtausch in Tranche-C-Anteile oder Tranche-D-Anteile' in diesem Prospekt näher beschrieben. Das Formular ist bei der Servicestelle für Anteilseigner bzw. beim Registrar erhältlich.

'**US-Dollar**' oder '**USD**': das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.

'**US-Person**': sofern in diesem Prospekt nicht anders definiert, eine Person, die in einem oder mehreren der folgenden Absätze beschrieben ist:

(a) bezogen auf eine Person, jede natürliche oder juristische Person, die nach Regulation S des Securities Act eine US-Person wäre. Die Definition einer US-Person nach Regulation S ist im **Anhang D** zu finden;

(b) bezogen auf natürliche Personen, jeder US-Bürger oder 'Resident Alien' (in den USA ansässiger Ausländer) im Sinne der jeweils geltenden US-Einkommensteuergesetze. Der Begriff 'Resident Alien' schliesst gemäss Definition in den US-Einkommensteuergesetzen alle natürlichen Personen ein, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (INS) ausgestellten Alien Registration Card ('Green Card') sind; oder (ii) den 'Substantial Presence Test' bestehen. Der 'Substantial Presence Test' gilt grundsätzlich in einem laufenden Kalenderjahr als bestanden, wenn sich die betreffende Person (i) während des jeweiligen Jahres mindestens 31 Tage in den USA aufgehalten hat und (ii) die Summe, die sich aus der Zahl der Aufenthaltstage der betreffenden Person in den USA des laufenden Jahres, aus 1/3 der Aufenthaltstage des vorangegangenen und aus 1/6 der Aufenthaltstage des vorvorangegangenen Jahres ergibt, mindestens 183 Tage beträgt.

(c) bezogen auf andere Personen als natürliche Personen, (i) eine in den USA oder nach den Gesetzen der USA oder eines Bundesstaates der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaft; (ii) ein Trust, bei dem: (a) ein US-Gericht die primäre Überwachung der Verwaltung des Trusts ausüben kann; und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren; und (iii) ein Nachlassvermögen, dessen weltweites Einkommen aus allen Quellen der Besteuerung in den USA unterliegt.

Der Begriff '**US-Personen**' ist entsprechend auszulegen.

'**Vereinbarung über Bewertungsdienstleistungen**'**:** die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Bewertungsdienstleister, wie sie möglicherweise in Zukunft geändert oder ergänzt wird.

‘**Vereinigte Staaten von Amerika**’ oder ‘**USA**’: die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Territorien und Besitztümer einschliesslich aller Staaten und des District of Columbia.

‘**Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit**’: die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (OJ 2001, L 012, 1).

‘**Wirtschaftsprüfer**’: der registrierte Wirtschaftsprüfer oder jeder andere Experte im Sinne von Artikel 2:393 Ziffer 1 des niederländischen Zivilgesetzbuches, Ernst & Young Accountants LLP, Den Haag, oder jede andere Person, die zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt werden kann.

‘**Zeichnungsantrag’:** ein rechtsgültiger Antrag zur Zeichnung von Anteilen. Dazu muss ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zeichnungsschein (sowie die gültigen Anti-Geldwäscherei-Dokumente) bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar eingereicht sowie der Betrag in Teil I des Zeichnungsscheins auf das Zeichnungskonto überwiesen (bzw. eine derartige Überweisung veranlasst) werden. Der Begriff **‘Zeichnungsanträge‘** ist entsprechend auszulegen.

‘**Zeichnungspreis**’: der für eine Tranche geltende Preis je Anteil, zu dem Antragsteller Anteile der jeweiligen Tranche kaufen können und der dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Tranche am Bewertungsstichtag entspricht, der dem massgeblichen Handelstag unmittelbar vorangeht.

‘**Zeichnungsschein**’: der bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar erhältliche Zeichnungsschein. Er muss vom Antragsteller zur Zeichnung von Anteilen ausgefüllt und unterzeichnet werden. ‘**Zeichnungsscheine**’ sind entsprechend auszulegen.

Zusammenfassung

Der folgende Text stellt lediglich eine Zusammenfassung dar. Ausführlichere Informationen, welche die Anleger vor einer Anlageentscheidung lesen sollten, finden sich an anderer Stelle des vorliegenden Prospekts.

Der Fonds

Der Fonds ist eine offene kollektive Kapitalanlage auf gemeinsame Rechnung (*fonds voor gemene rekening*), der gemäss dem niederländischen Gesetz am 14. Juli 1994 auf unbefristete Dauer errichtet wurde.

Anlageziele und Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem mittelfristigen Kapitalzuwachs. Der Manager versucht, dieses Anlageziel in Bezug auf die Anteile des Fonds zu erreichen, indem er den Emissionserlös aus den Anteilen direkt oder indirekt dem AHL Diversified Programme zuteilt.

Emissionsangebot

Anteile werden Anlegern zum Mindestzeichnungsbetrag angeboten. Die Anteile lauten auf Euro. Sie berechtigen die Anteilseigner zu einem proportionalen Anteil am Nettoinventarwert, soweit dieser an die Anteilseigner geschuldet ist, und autorisieren diesen zudem, an Wahlen und Abstimmungen mit einer Stimme je Anteil teilzunehmen.

Die Anteile werden zum Zeichnungspreis ausgegeben, der an dem betreffenden (wöchentlichen) Handelstag gültig ist. Zeichnungsanträge müssen spätestens bei Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar eingehen (d.h. vier Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag um 23:00 Uhr niederländische Zeit). Zahlungen müssen spätestens an dem Geschäftstag eingehen, der auf das Datum des Abgabeschlusses für den Zeichnungsantrag folgt (d.h. drei Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag um 23:00 Uhr niederländische Zeit).

Rücknahme

Die Rücknahme von Anteilen ist wöchentlich an einem Handelstag möglich. Rückgabeformulare müssen spätestens drei Tage vor dem betreffenden Handelstag (d.h. drei Geschäftstage vor dem Handelstag, an dem der Anteilseigner die Anteile zurückgeben möchte) um 23:00 Uhr (niederländischer Zeit) eingehen.

Bei der Rücknahme von Tranche-A-Anteilen kann eine gestaffelte Rücknahmegebühr erhoben werden, die in diesem Prospekt im Abschnitt ‘Rücknahme von Anteilen’ beschrieben wird. Bei der Rücknahme von Tranche-B-, Tranche-C- und Tranche-D-Anteilen wird keine gestaffelte

Rücknahmegebühr erhoben. Die Zahlung des Rücknahmebetrages erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Datum, an dem die per dem Bewertungsstichtag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag vorgenommene Berechnung des relevanten Nettoinventarwerts je Anteil bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar eingeht. Die Zahl der zurückgegebenen Anteile muss wenigstens der Mindestrückgabe entsprechen, wobei die Rückgabe nicht dazu führen darf, dass die Anzahl Anteile, die ein Anteilseigner nach der Rückgabe noch hält, unter dem Bestandsminimum liegt (es sei denn, der Anteilseigner gibt alle Anteile zurück). Für einen Handelstag können jeweils bestimmte Einschränkungen bezüglich der zulässigen Menge rücknehmbarer Anteile gelten (vgl. den Abschnitt ‘Aussetzung von Bewertungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Rücknahmen’ in diesem Prospekt). Abgesehen von diesen Einschränkungen werden Anteile in der Regel zurückgenommen, ausser unter anderem in Fällen, in denen die Berechnung des Nettovermögenswertes ausgesetzt wurde (vgl. den Abschnitt ‘Aussetzung von Bewertungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Rücknahmen’ in diesem Prospekt).

Nettoinventarwert/Bewertungsstichtag

Der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag in Euro berechnet (es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil wurde aus irgendeinem Grund aufgeschoben oder ausgesetzt).

Niederländische Steuer

Als steuerlich transparenter Anlagefonds gemäss niederländischem Recht unterliegt der Fonds nicht der niederländischen Körperschaftssteuer. Der Fonds ist auch nicht zum Abzug einer Quellensteuer auf ausgeschüttete Erträge verpflichtet.

Der Fonds empfiehlt seinen Anteilseignern dringend, ihren eigenen Steuerberater hinzuzuziehen, der sie über die steuerrechtlichen Konsequenzen einer Fondsanlage informiert.

Beschränkung des Anlegerkreises

Die Anteile dürfen weder an nicht qualifizierte Personen verkauft noch von diesen Personen gehalten werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Anhang B ‘Verkaufsbeschränkungen’.

Gebühren und Kosten

Allgemein

Es wird erwartet, dass sämtliche Gebühren und Kosten, die nachstehend für das Geschäftsjahr des Fonds vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 ausgewiesen werden, inflationsbereinigt und vorbehaltlich besonderer Umstände in den nachfolgenden Jahren ähnlich ausfallen werden. Eine Ausnahme bildet die Performancegebühr, die im Folgenden beschrieben wird. Diese Erwartung stellt allerdings keine Garantie dar, dass die Kosten des Fonds im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 bzw. in den nachfolgenden Geschäftsjahren vom 1. Juli bis 30. Juni nicht (wesentlich) höher ausfallen werden, da weder der Fonds oder der Manager noch der Titelinhaber oder die Depotbank alle Kosten beeinflussen können. Soweit sie Einfluss auf diese Kosten nehmen können, werden sie im Interesse der Anteilseigner möglicherweise Entscheidungen treffen, die höhere Kosten zur Folge haben können. Über die in einem Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten wird in den Jahres- und Halbjahresabschlüssen des Fonds Rechenschaft abgelegt. In allen erwähnten Kosten ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthalten.

An den Manager zu zahlende Gebühren

Dem Manager steht eine Gebühr von jährlich 0,20% des wöchentlichen Nettoinventarwerts bis zu einem Nettoinventarwert von 45.500.000 Euro zu. Wenn der Nettoinventarwert 45.500.000 Euro übersteigt, beträgt die jährliche Gebühr für den Teil des wöchentlichen Nettoinventarwerts, der 45.500.000 Euro übersteigt, 0,12 %. Die Mindestgebühr beläuft sich auf 54.500 Euro jährlich.

Im Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis zum 30. Juni 2015 beliefen sich die Gebühren des Managers auf 109.975 Euro.

Die Gebühren des Managers werden dem Vermögen des Fonds belastet.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren und Kosten

Die Depotbank hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von jährlich maximal 0,05% des Nettoinventarwerts. Diese Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer, sind monatlich rückwirkend zahlbar und erhöhen sich wöchentlich.

Im Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis zum 30. Juni 2015 beliefen sich Kosten (einschliesslich Gebühren) der Depotbank auf 41.477 Euro.

Die Kosten der Depotbank werden dem Vermögen des Fonds belastet.

An den Titelinhaber zu zahlende Gebühren und Kosten

Der Titelinhaber hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von jährlich 15.000 Euro und auf eine Gebühr, deren Betrag mit Hilfe eines Staffeltarifs von jährlich maximal 0,05% des wöchentlichen Nettoinventarwerts errechnet wird. Diese Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer, sind monatlich rückwirkend zahlbar und erhöhen sich wöchentlich.

Im Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis zum 30. Juni 2015 beliefen sich Kosten (einschliesslich Gebühren) des Titelinhabers auf 27.368 Euro.

Die Kosten des Titelinhabers werden dem Vermögen des Fonds belastet.

Beratungs- und Performancegebühr

Die folgenden Gebühren sind zu zahlen:

(a) eine Beratungsgebühr in Höhe von jährlich 3,00%, deren Betrag mit 1/52stel von 3,00% des am jeweiligen Bewertungstag ermittelten, den Tranche-A- und Tranche-B-Anteilen zuzuordnenden Nettoinventarwerts berechnet wird:

(b) eine Beratungsgebühr in Höhe von 2,00% jährlich, deren Betrag mit 1/52 von 2,00% des am jeweiligen Bewertungstag ermittelten, den Tranche-C-Anteilen zuzuordnenden Nettoinventarwerts berechnet wird;

(c) eine Beratungsgebühr in Höhe von 1,00% jährlich, deren Betrag mit 1/52 von 1,00% des am jeweiligen Bewertungstag ermittelten, den Tranche-D-Anteilen zuzuordnenden Nettoinventarwerts berechnet wird;

(d) eine Performancegebühr in Höhe von 20,00% der Wertsteigerung (netto, nach Abzug der relevanten Beratungsgebühr) des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Tranche am Bewertungsstichtag, für den die Performancegebühr berechnet wird, soweit der für diesen Tag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Tranche höher als der vorherige höchste Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Tranche ist, multipliziert mit der Anzahl der an diesem Bewertungsstichtag in Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Tranche.

Die Performancegebühr kann vor dem Abzug von bestimmten Gebühren und Ausgaben in Rechnung gestellt werden.

Im Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 beliefen sich die Beratungsgebühren auf insgesamt 3.302.441 Euro und die Performancegebühren auf insgesamt 7.715.765 Euro.

Die Gebühren werden dem Vermögen des Fonds belastet.

An den Services Manager zu zahlende Gebühren und Kosten

Der Services Manager hat Anspruch auf eine Gebühr, deren Betrag mithilfe eines Staffeltarifs von jährlich maximal 0,10% des Nettoinventarwerts errechnet wird. Die Mindestgebühr beträgt 6.250 Euro je Monat. Sie wird wöchentlich ermittelt, ist monatlich rückwirkend zahlbar und erhöht sich wöchentlich. Diese Gebühr unterliegt der Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus wird der Fonds an den Services Manager eine jährliche Gebühr von 0,23% des Nettoinventarwerts zahlen. Diese Gebühren werden wöchentlich berechnet und sind jeweils am Ende eines Monats zuzüglich Kosten und Spesen zahlbar. Der Services Manager zahlt einen Teil dieser Gebühr an den Bewertungsdienstleister und an die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar. In diesen Kosten und Spesen inbegriffen sind auch die Treuhandgebühren (d.h. die an die Zahlstelle in der Schweiz zahlbaren Gebühren wie Transferkosten, Kommissionen usw.), die Kosten für den Druck und den Vertrieb regelmässiger Analysen sowie die Halbjahres- und Jahresabschlüsse und alle übrigen Kosten, die in gutem Glauben weitergegeben werden können, soweit sich diese Kosten auf den Fonds beziehen.

Im Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 beliefen sich die an den Services Manager zahlbaren Gebühren auf 501.692 Euro.

Die Kosten des Services Manager werden dem Vermögen des Fonds belastet.

Auslagen für den Services Manger werden separat in Rechnung gestellt und sind zusammen mit allen Gebühren monatlich zahlbar.

Der Services Manager ist allein verantwortlich für die Zahlung der Gebühren an die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar sowie an den Bewertungsdienstleister, und der Fonds haftet nicht für diese Gebühren.

Im Rahmen der FATCA-Dienstleistungsvereinbarung zahlbare Vergütungen

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited hat Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von USD 50.000 für die Dienstleistungen, die sie in Zusammenhang mit FATCA im Hinblick auf den Fonds erbringt. Diese Vergütung wird dem Vermögen des Fonds belastet.

An Prime Broker zu zahlende Gebühren und Kosten

Jeder Prime Broker hat für seine jeweiligen Dienstleistungen Anspruch auf die Zahlung von Gebühren zu den marktüblichen Sätzen, wobei diese für jeden Prime Broker 1,00% p. a. des Wertes von an den Fonds verliehenen Wertpapieren, zusätzlich zu Zinsen für den Prime Brokern des Fonds erbrachten Finanzierungsleistungen, nicht überschreiten dürfen.

Die Prime-Broker-Kosten werden dem Vermögen des Fonds belastet.

An den Broker zu zahlende Gebühren und Transaktionskosten

Der Fonds trägt alle Transaktionskosten sowie die Zinsen für Finanzierungsvereinbarungen.

Die Brokergebühr wird zu institutionellen Sätzen berechnet und umfasst unter anderem die Kosten der Clearingstelle und anderer Dritten, sowie einen Betrag, der wöchentlich ermittelt wird, monatlich zahlbar ist und 1/52stel von 1,00% des Nettoinventarwerts an jedem Bewertungsstichtag entspricht.

Im Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 beliefen sich die direkt an den Broker zu zahlenden Kosten auf 335.375 Euro und die an den Introducing Broker zu zahlende Brokerprovision auf 1.236.158 Euro. Die Gesamtkosten für den Broker und die Transaktionskosten betrugen insgesamt 1.571.533 Euro.

Die Broker- und Transaktionskosten werden dem Vermögen des Fonds belastet.

Kosten des Fonds

Die Kosten des Fonds werden dem Vermögen des Fonds belastet.

Die Kosten des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 umfassen die folgenden Positionen:

(a) Kosten des Wirtschaftsprüfers in Höhe von 25.444 Euro;
(b) Kosten der Aufsicht gemäss dem FMSA;
(c) Kosten für externe Rechts- und Steuerberater in Höhe von 539.873 Euro;
(d) Kosten für Publikationen, Einladungen und Mitteilungen;
(e) Kosten für Versammlungen der Anteilseigner; und
(f) Marketingkosten in Höhe von 0 Euro.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Delegiert die Depotbank und/oder der Manager einzelne oder alle vertraglichen Verpflichtungen an Dritte, gehen die diesbezüglichen Kosten je nach Einzelfall zulasten der Depotbank oder des Managers. Die genannten Kosten sind aus den Gebühren zu zahlen, die die Depotbank bzw. der Manager vom Fonds erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gebühren des Services Manager.

Bezüglich eines Antrags zur Zeichnung von Tranche-B-Anteilen kann vom Manager ein Aufpreis erhoben werden, um die Vermittler zu bezahlen, über welche die Anteilseigner in den Fonds investiert haben. Dieser Aufpreis kann bis zu 3,00% des Zeichnungspreises der Tranche-B-Anteile betragen. Der Manager kann den Umfang der Verkaufsgebühren von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen

ändern. Der Manager kann deshalb ganz oder teilweise, generell oder bezüglich individueller Antragsteller und abhängig von den tatsächlichen Gebühren, die von den in einen Antrag eines Antragsstellers involvierten Vermittlern in Rechnung gestellt wurden, auf den Aufpreis verzichten. Dieser Aufpreis gilt nicht für Tranche-C-Anteile und Tranche-D-Anteile.

Die Kosten für die Errichtung des Fonds wurden bereits amortisiert.

Gesamtbetrag der Gebühren und Kosten

Der Gesamtbetrag der oben aufgeführten Kosten beläuft sich auf 14.096.962 Euro

Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Vergleiche dazu die Abschnitte ‘Angebot’ und ‘Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe von Tranche-A-Anteilen’ in diesem Prospekt.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio) und Performance

Die Gesamtkostenquoten (einschliesslich Performancegebühr) des Fonds für die letzten fünf Jahre, Informationen über die realisierten Renditen des Fonds sowie die Entwicklung des Fondsvermögens, der Einnahmen und des Aufwands in den letzten drei Jahren sind in den Key Investor Information Documents des Fonds und/oder in den Jahresabschlüssen des Fonds und den Berichten des Wirtschaftsprüfers sowie im letzten Halbjahresbericht enthalten. Die genannten Dokumente sind in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich frei zugänglich, können am Geschäftssitz des Fonds oder des Managers angefordert werden und werden ausserdem auf der Website des Managers veröffentlicht.

Beteiligungen an zugrunde liegenden Fonds

Der Manager kann Anteile anderer Fonds erwerben, die (a) der Manager oder der Trading Adviser unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten oder (b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher der Manager oder der Trading Adviser verbunden sind durch (i) gemeinsame Verwaltung, (ii) Kontrolle oder (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10,00% des Kapitals oder der Stimmen.

Wenn der Manager Anteile eines solchen Zielfonds erwirbt, werden diesbezüglich keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren und eine reduzierte Verwaltungsgebühr von jährlich maximal 0,25% erhoben.

Der Zielfonds (ob verbunden oder nicht), dessen Anteile der Manager erwirbt, kann in diversen Ländern, einschliesslich Bermuda, errichtet worden sein.

Namen und Adressen

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young Accountants LLP
Wassenaarseweg 80
2596 CZ Den Haag
Niederlande

Depotbank

The Bank of New York Mellon SA/NV,
die über ihre Niederlassung in Amsterdam agiert,
WTC Building, Strawinskylaan 337
1077 XX Amsterdam
Niederlande

Steuerberater in den Niederlanden

Houthoff Buruma
Gustav Mahlerplein 50
PO Box 75505
1070 AM Amsterdam
Niederlande

Introducing Broker

Man Investments AG
Huobstrasse 3
8808 Pfäffikon SZ
Schweiz

Rechtsberater in den Niederlanden

Houthoff Buruma
Gustav Mahlerplein 50
PO Box 75505
1070 AM Amsterdam
Niederlande

Manager und AIFM

Man Fund Management Netherlands B.V.
Beurs-World Trade Center,

Beursplein 37,
3011 AA Rotterdam
Niederlande

Man AHL Diversified Markets EU

Büro-, Post- und Besucheradresse:
Man Fund Management Netherlands B.V.
Beurs-World Trade Center,
Beursplein 37,
3011 AA Rotterdam
Niederlande

Man Investments Nederland B.V.

Beurs-World Trade Center,
Beursplein 37,
3011 AA Rotterdam
Niederlande

Marketingberater

Man Investments AG
Huobstrasse 3
8808 Pfäffikon SZ
Schweiz

Prime Broker

Credit Suisse Securities (Europe) Limited
One Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QJ
Vereinigtes Königreich

Morgan Stanley & Co. International Plc

25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Services Manager

Man Investments AG

Huobstrasse 3

8808 Pfäffikon SZ

Schweiz

Stichting Autoriteit Financiële Markten

Sector beleggingsinstellingen

PO Box 11723

1001 GS Amsterdam

Niederlande

Schweizer Zahlstelle

RBC Investor Services Bank S.A.

Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich

Badenerstrasse 576, Postfach 101

CH-8066 Zürich

Schweiz

Schweizer Vertreter

Man Investments AG

Huobstrasse 3

8808 Pfäffikon SZ

Schweiz

Titelinhaber

Citco Bewaarder B.V.

Telestone 8 – Teleport

Naritaweg 165

1043 BW Amsterdam

Niederlande

Trading Adviser

AHL Partners LLP

Riverbank House, 2 Swan Lane

London EC4R 3AD

Vereinigtes Königreich

Service-Stelle für Anteilseigner und Registrar

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited
89 Nexus Way, Camana Bay,
PO Box 31106,
Grand Cayman KY1-1205
Kaimaninseln

Bewertungsdienstleister

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited
89 Nexus Way, Camana Bay,
PO Box 31106,
Grand Cayman KY1-1205
Cayman Islands

Man AHL Diversified Markets EU

Einleitung

Der Fonds ist eine steuerlich transparente offene kollektive Kapitalanlage (beleggingsfonds). Die Anteile des Fonds werden gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fonds und den Angaben in diesem Prospekt und den dazu in Verbindung stehenden Dokumenten zur Zeichnung angeboten. Mit Wirkung zum 19. Dezember 2014 sind Zeichnungen von Tranche-A-Anteilen nicht mehr möglich.

Alle Anteile werden in das Register der Anteilseigner eingetragen, welches von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar geführt wird. Antragsteller können nur mit dem Zeichnungsantrag Anteile zeichnen. Die Anteile werden ausschliesslich als registrierte Anteile ausgegeben (der Anleger erhält somit kein Zertifikat). Der Titelinhaber erstellt für jede Zuteilung von Anteilen eine schriftliche Ausführungsanzeige. Die Eintragung in das Register der Anteilseigner gilt als Nachweis des Eigentums an den Anteilen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass für die Anteilseigner Unannehmlichkeiten infolge verlorener oder beschädigter Zertifikate vermieden werden. Zudem wurde der Fonds so aufgebaut, dass er nicht der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt.

Anlageziel und Anlagestrategie

Der Fonds zielt darauf ab, ein mittelfristiges Kapitalwachstum zu erreichen.

Der Manager bemüht sich zunächst darum, das Anlageziel des Fonds in Bezug auf die Anteile zu erreichen, indem er den Emissionserlös aus den Anteilen direkt oder indirekt dem AHL Diversified Programme zuteilt.

Anlagestrategie

Die Einzelzuweisungen an das AHL Diversified Programme sind nicht erschöpfend. Um das Anlageziel zu erreichen, kann der durch den Manager instruierte Trading Adviser Mittel an neue Anlageprogramme oder solche Anlagestrategien zuweisen, die nicht unter die beschriebenen Kategorien fallen. Die Zusammensetzung und Beschreibung des AHL Diversified Programme kann sich zudem im Laufe der Zeit ändern. Der Trading Adviser kann zudem verbundene oder externe Manager mit der Zusammenstellung und Verwaltung von individuellen Stilportfolios und anderen Anlagestrategien beauftragen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei allen Handelsgeschäften mit derivativen Instrumenten befolgt der Fonds das Prinzip der Risikostreuung. Dabei gelten die folgenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen:

1. Der Manager darf maximal 10,00% des Nettoinventarwerts, in keinem Fall aber mehr als 5 Millionen Euro in Wertpapiere investieren, die von derselben Institution ausgegeben worden sind. Diese Obergrenze kann jedoch auf 30,00% erhöht werden, falls die Wertpapiere ausgegeben werden von (a) einem Kreditinstitut der Europäischen Union ('EU'); (b) von einer Bank, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelszone ('EFTA') zugelassen ist; oder (c) von einer Bank, die in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist, der nicht Mitglied in der EU oder EFTA ist. Der Manager kann bis zu 35% seiner Vermögenswerte in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere investieren, die von einem Land ausgegeben oder garantiert werden. Für Wertpapiere aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ('EWR') oder von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ('OECD') kann die Obergrenze von 35% auf 100% angehoben werden, vorausgesetzt, der Manager investiert in mindestens sechs unterschiedliche Titel und maximal 30% werden in denselben Titel eines EWR- oder OECD-Landes investiert.
2. Die Verbindlichkeiten, die eine einzelne Drittpartei gegenüber dem Titelinhaber (mit Ausnahme des Brokers) hat, dürfen zu keiner Zeit 15,00% des Nettoinventarwerts übersteigen (ohne (i) getrennte Kundengelder, die vom Titelinhaber oder von einer von dieser ernannten Partei gehalten werden – in diesem Fall gilt die Obergrenze von 15,00% für die Drittpartei, die solche getrennten Kundengelder hält – und (ii) Verbindlichkeiten gegenüber dem Titelinhaber aus Repo-Kontrakten oder anderen Liquiditätsmanagementtransaktionen).
3. Es dürfen höchstens 19,99% des Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Gesellschaften investiert werden, die ein Eigenkapital von weniger als 1.250 Millionen Euro oder von weniger als dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung aufweisen.
4. Die Vermögenswerte des Fonds müssen jederzeit – ausser bei aussergewöhnlichen Umständen (der Manager muss die Depotbank und den Titelinhaber unverzüglich informieren, wenn er bemerkt, dass solche aussergewöhnlichen Umstände vorliegen) – flüssige Mittel umfassen, deren Gesamtwert mindestens der Summe der Margen und Prämien entspricht, die für noch nicht glattgestellte Transaktionen hinterlegt bzw. gezahlt worden sind.
5. Es darf keine offene (Long- oder Short-) Position in Anlagen gehalten werden, deren Margen- oder Prämienerfordernisse 5,00% oder mehr des Nettoinventarwerts entsprechen.
6. Es darf keine offene (Long- oder Short-) Position in Anlagen in einen einzelnen Rohstoff oder in ein einzelnes Finanzinstrument gehalten werden, deren Margen- und Prämienerfordernisse 10,00% oder mehr des Nettoinventarwerts entsprechen.
7. Die oben genannten prozentualen Einschränkungen entfallen, wenn der Grenzwert infolge einer Wertsteigerung oder -minderung des vom Fonds gehaltenen Kontrakts und/oder aufgrund von Schwankungen der Devisenkurse überschritten wird. Wird eine Umschichtung oder Aufstockung der gehaltenen Anlagen erwogen, ist diese prozentuale Einschränkung jedoch zu berücksichtigen.

Der Manager kann im Rahmen seiner Anlagetätigkeit sowohl Short- als auch Long- Positionen bezüglich seiner Anlagen eingehen.

8. Das Gesamtengagement des Fonds darf höchstens das Sechsfache des Nettoinventarwerts betragen. 'Gesamtengagement' bedeutet in diesem Zusammenhang das Netto-Engagement sämtlicher zu einem bestimmten Zeitpunkt im Namen des Titelinhabers gehaltener Positionen und sämtlicher eingegangener Verpflichtungen, das für Derivate dem Delta-bereinigten und für Zinsderivate dem anleiheäquivalenten Engagement entspricht. Aufgenommene Kredite gemäss Punkt 9 sind in der Berechnung des maximalen Gesamtengagements des Fonds eingeschlossen.
9. Der Manager darf keine Finanzierungsvereinbarungen eingehen ausser (a) für die Finanzierung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen oder (b) für die kurzfristige Finanzierung von neuen Anlagen. Die Ausnahmen gelten jeweils bis zum Eingang allfälliger Erlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe anderer Anlagen aus dem Vermögen des Fonds. Insgesamt dürfen die vom Fonds aufgenommenen Kredite 10,00% des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Zusätzlich kann der Broker (oder eine seiner mit ihm verbundenen Gesellschaften) dem Fonds Geld leihen, um Margen (Einschuss- und Nachschussmargen) zu finanzieren.
10. Von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen halten und verwenden die Broker zu keiner Zeit mehr als 30,00% des Nettoinventarwerts für die Zahlung von Einschussmargen. Der Trading Adviser teilt dem Manager und dem Titelinhaber unverzüglich mit, falls solche aussergewöhnlichen Umstände vorliegen.

Solange Anteile auch in und von der Schweiz aus angeboten werden, gelten die vier nachfolgenden zusätzlichen Beschränkungen:

1. Der Manager investiert nicht in Immobilien und/oder vergleichbare Rechte.
2. Der Manager investiert nicht in Aktien von Gesellschaften (einschliesslich Immobilien-Anlagefonds), die laut ihrer Satzung oder ihrem Memorandum/Prospekt ausschliesslich in Immobilien (zum Beispiel Immobilienunternehmen) investieren.
3. Der Manager wird Investitionen mit Private-Equity-Charakter, d.h. Investitionen in Aktien von Unternehmen, die an keiner Börse notiert sind bzw. keinem organisierten Markt angehören, auf 30,00% des Nettoinventarwerts beschränken.
4. Der Manager stellt sicher, dass Anlagen in physische Rohstoffe (mit Ausnahme von Edelmetallen), d.h. Derivate, aufgelöst werden, bevor die physische Lieferung erforderlich wird.

Der Trading Adviser wird die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen überwachen. Falls der Trading Adviser einen Verstoss gegen die Beschränkungen feststellt, wird er angemessene Massnahmen ergreifen und den Manager und den Titelinhaber benachrichtigen, um sicherzustellen, dass sich der Fonds schnellstmöglich wieder an die Beschränkungen hält – und zwar in jedem Fall innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Verstoss bemerkt worden ist.

Finanzierungsvereinbarungen

Der Manager kann Finanzierungsvereinbarungen schliessen, um *unter anderem* kurzfristige Liquiditätsbedürfnisse zudecken. Finanzierungsvereinbarungen können von unabhängigen Dritten oder (ganz oder teilweise) von einer oder mehreren (juristischen) Person(en) der Man Group bereitgestellt werden.

Jegliches im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen bereitgestellte Fremdkapital wird wahrscheinlich zu einem vereinbarten Kapitalbeschaffungszinssatz (z.B. aber nicht ausschliesslich LIBOR) zuzüglich eines Aufschlags (der '**Aufschlag**') verzinst. Der Aufschlag ist von den jeweiligen Marktbedingungen abhängig und kann folglich ändern. Zurzeit beträgt er zwischen 2,00% und 4,00% und wird auf dem Gesamtbetrag der ausstehenden Finanzierung gemäss Finanzierungsvereinbarungen berechnet. Darüber hinaus können im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen weitere Gebühren anfallen wie Vereinbarungs-, Verpflichtungs-, Mindestnutzungs- und Erneuerungsgebühren.

Maximaler Hebeleffekt

Die Hebelwirkung im Sinne der Richtlinie wird auf zwei Arten berechnet: (i) brutto; und (ii) nach dem Engagement. Die beiden Methoden sind nachfolgend beschrieben.

Bruttomethode

Bei der Bruttomethode werden für die Berechnung der Hebelwirkung die Bruttonennwerte aller Derivate berücksichtigt. Sie kann bei kurzfristigen Zinsstrategien zu extrem hohen Hebelwirkungszahlen führen, und diese Nennwerte spiegeln gewöhnlich die effektiven Marktrisiken in Zusammenhang mit diesen Positionen nicht. Ferner ist zu beachten, dass ein Derivatkontrakt möglicherweise das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder ganz neutralisiert. Die Veröffentlichung der Bruttonennwerte von Derivaten ist gemäss Richtlinie zwar Pflicht. Da diese Massnahme das gerade erwähnte Netting oder die Absicherung nicht erlaubt, repräsentiert diese Methode nicht zwingend das Marktrisiko, das durch die Verwendung von Derivaten entsteht. Die erwartete Hebelwirkung durch die Verwendung von Finanzderivaten darf 35.000% des Nettoinventarwerts nach der Bruttomethode nicht übersteigen.

Engagementmethode

Unter der Engagementmethode ist das Netting des Zinsengagements teilweise erlaubt. Die Hebelwirkung gemäss diesem Ansatz darf 4.300% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Allgemein

Gewöhnlich liegt die Hebelwirkung des Fondsportfolios deutlich unter dem obigen Maximalwert von 35.000%. Allerdings kann die Hebelwirkung im Fondsportfolio steigen und unter Umständen in Richtung des Maximalwerts tendieren, wenn kurzfristige Zinsderivate zur Abbildung eines Anlagethemas im Fondsportfolio eingesetzt werden. Das Fondsportfolio darf beispielsweise in kurzfristige Zinspapiere investieren. Eine kürzere Duration bedeutet auch, dass diese Anlagen weniger volatil sind. Aufgrund dieser niedrigen Volatilität muss der Fonds möglicherweise in kurzfristige Zinsderivate mit grossen Bruttonennwerten investieren, um einen angemessenen Beitrag an das Risiko und die Rendite des Fondsportfolios zu erbringen.

Die Risiken des Fondsportfolios werden täglich überwacht und die Positionen im Sinne dieser Limiten und der Richtlinie angepasst. Aus den oben aufgeführten Gründen kann der Umfang der eingegangenen kurzfristigen Zinsstrategien im Fondsportfolio eine erhebliche Auswirkung auf die nach dem Ansatz der Summe der Nennwerte berechnete Hebelwirkungszahl haben.

Eingeschränkte Aktien ('Restricted Stocks')

Das Gesetz, die Statuten, die Regeln, die Regulierung oder die Richtlinien verbieten einigen Anlegern möglicherweise ein Engagement in bestimmten (eingeschränkten) Aktien oder beschränken es. Der Trading Adviser berücksichtigt in solchen Fällen gewöhnlich Anträge von Anteilseignern, die den Ausschluss eingeschränkter Aktien für Anlagen des Fonds (sei es direkt über das AHL Diversified Programme oder indirekt über Anlagen in offene Fonds, so dass der Fonds teilweise im AHL Diversified Programme engagiert ist) verlangen.

Der Trading Adviser oder der Investment Manager eines zugrunde liegenden Fonds, in den der Fonds investiert, ist nicht verpflichtet, auf solche Anträge zu reagieren, und wird solche eingeschränkten Aktien vom Fondsportfolio (oder gegebenenfalls vom zugrunde liegenden Fonds) nur ausschliessen, sofern nach seinem freien Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass ein solcher Ausschluss ihm die Erfüllung seiner Pflichten ermöglicht, und ein solcher Ausschluss keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance und die operative Geschäftstätigkeit des Fonds (oder gegebenenfalls des zugrunde liegenden Fonds) hat. Der Trading Adviser kann nach freiem Ermessen entscheiden, nicht auf den Ausschlussantrag von solchen eingeschränkten Aktien zu reagieren.

Der Fonds und die zugrunde liegenden Fonds haben nur begrenzte Möglichkeiten, auf den Ausschlussantrag von Aktien einzugehen. Gewisse zugrunde liegende Fonds, in die der Fonds investiert, berücksichtigen ausschliesslich Anträge von Anlegern, die bestimmte Schwellenwerte in Anlagen erreichen. Anleger in den zugrunde liegenden Fonds, in die der Fonds investiert, die später den Ausschluss von eingeschränkten Aktien bei bestehenden Anlegern verlangen, müssen

höchstwahrscheinlich mit einer Ablehnung ihres Antrags rechnen, weil der Fonds vor einer Strategieverschiebung sowie einer kumulativen und wesentlichen Verringerung des Angebots an investierbaren Anlagen geschützt werden soll. Eine Liste mit Aktien, die vom Fonds oder den zugrunde liegenden Fonds, in die der Fonds investiert, nicht berücksichtigt werden, ist auf Anfrage erhältlich.

Beteiligte Parteien; Interessenkonflikte

Der Trading Adviser und die anderen Mitglieder und/oder verbundenen Unternehmen der Man Group und deren jeweilige leitende Angestellte, Beschäftigte und verbundene Unternehmen können Finanz- oder Anlagegeschäfte abschliessen oder beruflichen Tätigkeiten nachgehen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten mit dem Unternehmen (‘Konflikte mit Man’) führen können. Wenn ein Konflikt mit Man ein erhebliches Schadensrisiko für den Fonds birgt, wird dieser Konflikt gelöst, um negative Auswirkungen auf den Fonds zu vermeiden. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wird er gegenüber dem Manager offengelegt. In vielen Fällen werden potenzielle Konflikte mit Man vor allem dadurch gelöst, dass vom Manager eine Genehmigung für Vereinbarungen mit Einheiten der Man Group eingeholt wird. Bespiele für potenzielle Konflikte mit Man:

1. Der Trading Adviser und andere Unternehmen der Man Group können als Trading Adviser oder Investment Manager für andere kollektive Anlageprogramme tätig werden;
2. der Broker kann dem Manager Geld in Form von vorübergehenden Handelskapitalzuschüssen leihen, unter anderem für die Finanzierung der Rücknahme von Anteilen;
3. der Broker kann dem Fonds zudem zur Finanzierung von Margen (sowohl von Einschuss- als auch Nachschussmargen), die nicht auf Euro lauten, Fremdwährungsbeträge leihen, um zu vermeiden, dass der Manager die entsprechenden Währungen kaufen (oder verkaufen) und damit ein Währungsrisiko eingehen muss.

Der Broker und der Trading Adviser sind verpflichtet, die Regeln und Vorschriften der FCA zu befolgen, zu denen auch spezifische Anforderungen an eine gerechte Zuteilung der Kundenaufträge gehören.

Alle Transaktionen mit beteiligten Parteien erfolgen zu normalen geschäftlichen Bedingungen. Jede der an einer Transaktion beteiligten Parteien kann eine unabhängige Bestimmung des Werts der Transaktionen verlangen.

Darüber hinaus können sich aus der umfangreichen Geschäftstätigkeit des Managers, der Depotbank, des Titelinhabers, der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar, des Bewertungsdienstleisters, des Prime-Brokers und des Trading Adviser und deren jeweiligen Holdinggesellschaften (sofern vorhanden), Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

(von denen jede eine ‘beteiligte Partei’ ist) Interessenkonflikte ergeben. Eine beteiligte Partei kann eine Anlage erwerben, halten und veräussern, selbst wenn eine solche Anlage vom Titelinhaber aufgrund einer vom Manager getätigten Transaktion, in welche die beteiligte Partei involviert ist, erworben oder veräussert wurde. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Erwerb dieser Anlage durch die beteiligte Partei unter normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Bedingungen (Arms-Length-Prinzip) erfolgt und dass die vom Titelinhaber gehaltene Anlage unter den für den Fonds und die Anteilseigner bestmöglichen Bedingungen erworben werden.

Eine beteiligte Partei kann mit dem Manager Geschäfte abschliessen, vorausgesetzt, sämtliche Transaktionen erfolgen im besten Interesse der Anteilseigner und werden wie unter normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Bedingungen getätigt (Arms-Length-Prinzip).

Der Trading Adviser hat Richtlinien aufgestellt, um Marktmissbrauch vorzubeugen.

Der Services Manager und andere Mitglieder der Man Group haben die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar und den Bewertungsdienstleister ferner beauftragt, ähnliche Dienstleistungen für eine Reihe weiterer Fonds, Investmentgesellschaften und andere Kunden des Services Manager oder andere Mitglieder der Man Group zu erbringen. Die vom Services Manager oder anderen Mitgliedern der Man Group an die betreffenden Dienstleister für die gegenüber dem Fonds erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren korrelieren möglicherweise nicht direkt mit den vom Manager und dem Titelinhaber für den Fonds an den Services Manager gezahlten Gebühren. Ausserdem können der Services Manager und andere Mitglieder der Man Group aufgrund ihrer Beauftragung als Services Manager für einen anderen Fonds, eine andere Investmentgesellschaft oder einen anderen Kunden im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Forderungen durch diesen anderen Kunden als Forderungsverwalter für diesen anderen Kunden in Bezug auf Forderungen gegen die jeweiligen vom Fonds beauftragten Dienstleister fungieren. Weder dem Services Manager noch anderen Mitgliedern der Man Group ist es untersagt, bei der Bearbeitung von Forderungen auf eine Art und Weise zu handeln, die den Interessen des Fonds entgegensteht oder entgegenstehen könnte. Der Services Manager und andere Mitglieder der Man Group sind auch nicht verpflichtet, den Manager für den Fonds über die Massnahmen zu informieren, die sie in ihrer Eigenschaft als Services Manager für einen anderen Fonds, eine andere Investmentgesellschaft oder einen anderen Kunden ergriffen haben.

Anlagephilosophie von AHL

AHL ist einer der weltweit führenden quantitativen Managed Futures Manager. Als Investmenteinheit der Man Group ist AHL über verschiedene Rechtsträger tätig, u.a. über AHL Partners LLP. AHL bietet Anlegern Zugang zu hoch liquiden und effizienten Handelsstrategien, die sich durch eine niedrige Korrelation mit traditionellen Anlagekategorien auszeichnen. Das Unternehmen wurde 1987 als ein

Geschäftsbereich von Man Investments Limited gegründet und verfügt über einen langen und erfolgreichen Leistungsausweis (‘Track Record’) mit hohen Renditen, die eine geringe Korrelation mit anderen Anlageklassen aufweisen. Im Februar 2013 fusionierte AHL mit Man Systematic Strategies (‘MSS’), einer weiteren Investmenteinheit der Man Group, wodurch die Kapazitäten für quantitativen Research an Breite und Tiefe gewonnen haben. Die Hauptniederlassung befindet sich in London; darüber hinaus unterhält AHL eine Handelszweigstelle in Hongkong und Research-Niederlassungen in Oxford (GB) und Pfäffikon (Schweiz). Per 30. Juni 2015 belief sich das verwaltete Vermögen von AHL/MSS auf rund 15,8 Mrd. US-Dollar.

AHL kann auf die umfassende Geschäfts- und Unternehmensstruktur in den Bereichen IT, Administration, Logistik, Compliance, Legal und Kundendienst zurückgreifen, über die Man Group dank eines weltweiten Niederlassungs- und Mitarbeiternetzes verfügt.

AHL Diversified Programme

AHL verwaltet das AHL Diversified Programme, das hochentwickelte computerisierte Prozesse einsetzt, um insbesondere Trends und Chancen auf den weltweiten Märkten zu identifizieren. Handelssignale werden über eine stabile und fein abgestimmte Handels- und Umsetzungsinfrastruktur generiert und ausgeführt. Dieser quantitative Prozess ist primär direktional, das heisst, die Anlageentscheidungen werden ausnahmslos anhand mathematischer Modelle auf Basis von Markttrends und anderen historischen Beziehungen getroffen. Er zeichnet sich durch konsequente Risikosteuerung, laufende Forschung, Diversifikation und konstantes Streben nach Effizienz aus.

Die Anlagephilosophie beruht darauf, dass die Finanzmärkte durch anhaltende Trends und andere Ineffizienzen gekennzeichnet sind. Trends sind Reihenkorrelationen auf Finanzmärkten – ein Phänomen, bei dem Preisbewegungen in der Vergangenheit das Preisverhalten in der Zukunft beeinflussen. Obwohl sie in ihrer Intensität, Dauer und Häufigkeit variieren, treten Preistrends allgemein periodisch in allen Branchen und Märkten auf. Trends eignen sich sehr gut für aktive Handelsstile, die auf unterschiedlichen globalen Märkten eingesetzt werden.

Der Handel findet rund um die Uhr statt, wobei dank Echtzeit-Kursinformationen auf Preisänderungen auf vielen verschiedenen globalen Märkte reagiert werden kann. Das AHL Diversified Programme investiert in ein diversifiziertes Portfolio. Dieses Portfolio kann unter anderem die folgenden Instrumente umfassen: börslich und ausserbörslich gehandelte Instrumente wie Futures-, Options-, Repo- und Forward-Kontrakte, CFDs, Swaps und andere Finanzderivate. Der Zugang zu diesen Märkten, auf denen ohne Einschränkungen Aktien, Anleihen, Schuldtitel, Devisen, kurzfristige Zinssätze, Energie, Metalle sowie Kredit- und Agrarprodukte gehandelt werden, erfolgt entweder indirekt oder direkt.

Das AHL Diversified Programme legt zum einen Wert auf die Diversifikation über verschiedene Sektoren und Märkte. Zum anderen wurde es so konzipiert, dass auch durch die Allokation in mehreren Handelssystemen ein Diversifikationseffekt erreicht wird. Die meisten dieser Systeme arbeiten mit Echtzeitkursen und messen Kursmomentum und Ausreisser. Sie zielen darauf ab, Preistrends zu erfassen und Positionen aufzulösen, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein neuer Trend abzeichnet. Es werden Signale über unterschiedliche Zeithorizonte von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten generiert. Insgesamt nehmen die Systeme im Moment täglich rund 2.000 Preisstichproben auf etwa 350 Märkten, auf denen gehandelt wird. Das AHL Diversified Programme bezieht noch weitere technische Systeme sowie quantitative Modelle ein, die auf verschiedenen fundamentalen Parametern beruhen – wie beispielsweise Daten zu den Zinssätzen und Aktienbewertungen.

Entsprechend dem Prinzip der Risikostreuung beruht der Ansatz von AHL beim Portfolioaufbau und bei der Asset Allocation auf dem Grundsatz, das Anlagekapital über die ganze Palette von Sektoren und Märkten hinweg zu investieren.

Besondere Beachtung wird der Korrelation unter den Sektoren und Märkten, den erwarteten Erträgen, den Marktzutrittskosten und der Marktliquidität geschenkt. Die Portfolios werden regelmässig geprüft und falls notwendig angepasst, um Veränderungen dieser Faktoren Rechnung zu tragen. Es wird zudem ein systematischer Prozess angewandt, mit dem das Marktrisiko in Echtzeit an die sich verändernde Volatilität an den einzelnen Märkten angepasst werden kann. Durch die von AHL getätigten laufenden Investitionen in Forschung und Technologie kann sich die Zahl und Vielfalt der Märkte und Strategien, mit denen das AHL Diversified Programme direkt oder indirekt handelt, während der Laufzeit der Anlage ändern, wobei stets die in diesem Prospekt beschriebenen Beschränkungen eingehalten werden. Es sollte auch beachtet werden, dass das AHL Diversified Programme, das vom Fonds gehandelt wird, sich von dem AHL Diversified Programme, das durch andere von Einheiten der Man Group verwaltete Anlageprodukte gehandelt wird, unterscheiden kann.

Historische Performance des Fonds

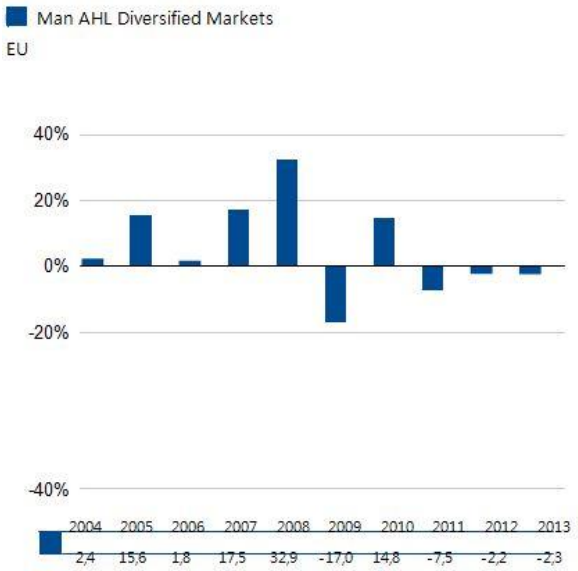

Die Grafik illustriert die jährliche Performance in EUR seit Lancierung des Fonds. Die Renditeangaben in der Tabelle enthalten sämtliche Gebühren und Aufwendungen, sofern es sich nicht um einmalige Kosten handelt, und zeigen die jährlichen Wertveränderungen des Fonds in Prozent. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für künftige Renditen.

Risikomanagement

Das Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil des Investment-Management-Prozesses des Trading Advisers. Der Trading Adviser hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet, welches die Identifizierung, Überwachung und Einschränkung der für die Prozesse des Fonds relevanten Portfolio-, Betriebs- und Outsourcingrisiken ermöglicht. Dieses System ist in das Risikomanagementsystem der Man Group integriert.

Die Schlüsselprinzipien des AHL-Risikomanagementsystems bestehen unter anderem in der Trennung von Aufgaben und Pflichten in Fällen, in denen wesentliche Interessenkonflikte auftreten könnten, und in einer angemessenen Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit durch unabhängige Stellen und Mitglieder des Senior Management. Im Rahmen dieser unabhängigen Aufsicht werden die Aktivitäten von AHL regelmässig durch die interne Revision der Man Group überprüft.

Das Risikomanagement besteht im Wesentlichen darin, die Risikomasse zu überwachen und sicherzustellen, dass sich die Systeme stets innerhalb der festgelegten Limiten bewegen. Zu den wichtigsten Messgrössen und Schwerpunkten gehören der Value-at-Risk, Stresstests, die implizite Volatilität, der Leverage, die Margin-to-Equity-Ratios und das Netto-Engagement in Sektoren und Währungen.

Vergütungspolitik und -praktiken

Die Vergütungspolitik, -methoden, und -praktiken für den Manager richten sich nach Artikel 13 Absatz 1 und Anhang II der Richtlinie (zusammen die 'Vergütungspolitik'). Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit einem konsequenten und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Sie soll nicht zum Eingehen von Risiken ermutigen, was dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Sie stimmt mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Managers und des Fonds überein und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren Berufstätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Managers oder des Fonds hat, und gewährleistet, dass kein Mitarbeiter die eigene Vergütung selbst festlegt oder genehmigt. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Brokergeschäfte

Brokergeschäfte mit Terminkontrakten unterscheiden sich wesentlich von Wertpapier-Brokergeschäften, da auf dem Futures-Markt bereits mit geringer Kapitalbindung ein hohes Engagement eingegangen werden kann. Derivat- und Devisenkontrakte werden auf der Grundlage von Margen abgeschlossen, d.h. der Kunde braucht dem Broker nur eine Anzahlung in Höhe eines Bruchteils des entsprechenden Kontraktwerts zu entrichten.

Mittels dieser Margenzahlungen schliesst der Broker im Namen des Titelinhabers Derivat- und Devisenkontrakte auf Principal-to-Principal-Basis ab. Sämtliche Gelder, die der Titelinhaber als Margenzahlungen an den/die Broker entrichtet, sowie alle netto realisierten und nicht realisierten Gewinne, die von dem/den Broker(n) zur Margendeckung einbehalten werden, werden auf dem Brokerkonto verbucht und von dem/den Broker(n) für die Zwecke des Brokerkontos als Vermögenswerte des Fonds gekennzeichnet. Die Vermögenswerte auf dem Brokerkonto unterliegen einem Pfandrecht des/der Broker(s) und dienen diesem/diesen im Falle von Handelsverlusten als Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Fonds gegenüber dem/den Broker(n). Siehe dazu auch den Abschnitt 'Risikofaktoren' in diesem Prospekt.

Verwendung von Handelsprovisionen

Der Handelsberater beauftragt verschiedene Makler und Händler mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften. Portfoliogeschäfte für den Fonds werden Maklern und Händlern auf der Basis bester Ausführung (gemäss den Vorschriften der FCA und der SEC) in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren zugeteilt, unter anderem Provisionen (und sonstige Transaktionskosten), die finanzielle Stärke des Maklers, die Fähigkeit, Kapital einzusetzen, Stabilität und Verantwortung, Reputation, Zuverlässigkeit, Ausführung der Dienstleistungen in der Vergangenheit, Analysefähigkeit und -abdeckung, Reaktionsfähigkeit gegenüber dem Handelsberater sowie Kommunikationsmittel, Qualität der Empfehlungen, Deal-Kalender, die Fähigkeit, Handelsgeschäfte gemäss den Eigenschaften des speziellen Geschäfts auszuführen, Technologie und Handelssysteme, die Handelsaktivität in einem

bestimmten Wertpapier, die Fähigkeit zu Block Trading und Block Positioning, Art und Häufigkeit der Verkäufe, Nettopreis, Umfang der verfügbaren Dienstleistungen, Arbitragegeschäfte, die Fähigkeit zu Anleihen- und Optionsgeschäften, Bereitstellung von Investment Banking-Leistungen, Fähigkeit zu Konsortialgeschäften, die Verfügbarkeit ausleihbarer Aktien für Short-Trades, die Bereitschaft zur Ausführung verwandter und nicht verwandter schwieriger Transaktionen, die Bearbeitungsreihenfolge, das Backoffice, Abwicklungsprozesse und besondere Ausführungsmöglichkeiten, Effizienz und Ausführungstempo sowie Fehlerbeseitigung. Der Trading Adviser ist nicht verpflichtet, Ausschreibungen durchzuführen oder seine Auswahl auf Basis der niedrigsten Provisionen zu treffen. Alle diese Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der FCA zu Anreizen und Handelsprovisionen durchgeführt. Daher werden Handelsprovisionen nur für die Erbringung von Ausführungs- oder Research-Leistungen gezahlt.

Weiterhin kann der Handelsberater „Soft Dollar"-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Maklern eingehen, um Makler- und Analyse-Produkte und -Dienstleistungen für den Fonds zu erhalten. Es ist jedoch die Absicht des Handelsberaters, „Soft Dollar"-Vereinbarungen abzuschliessen, die unter den Schutz von Section 28(e) des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung fallen (der „**Exchange Act**"). Gemäss Section 28(e) des Exchange Act kann der Fonds, wenn der Handelsberater nach Treu und Glauben feststellt, dass die Höhe der von einem Makler geforderten Provisionen, Spreads oder Aufschläge im Verhältnis zum Wert der von dem Makler erbrachten Maklerdienste, Analyseprodukte oder -dienstleistungen und verwandten Produkte und Dienstleistungen angemessen ist, an den betreffenden Makler Provisionen, Spreads oder Aufschläge zahlen, die höher sind als die von anderen Maklern erhobenen Gebühren. Der Handelsberater kann derartige vom Fonds eingegangene „Soft Dollar"-Vereinbarungen auch für andere Anlagefonds nutzen, für die er als Handelsberater tätig ist.

Broker schlagen manchmal ein bestimmtes Geschäftsvolumen vor, das sie als Gegenleistung für die verschiedenen angebotenen Produkte und Dienstleistungen zugeteilt bekommen wollen. Das tatsächliche Geschäftsvolumen, das einem Broker zugeteilt wird, kann niedriger sein als die vorgeschlagene Zuteilung, kann diese aber auch (was häufig der Fall ist) übersteigen, da das gesamte Geschäftsvolumen auf der Basis aller vorstehend beschriebenen Aspekte zugeteilt wird. Ein Broker kann auch dann Geschäfte zugeteilt bekommen, wenn er nicht als Broker bekannt ist, der Research-Dienstleistungen oder -Produkte bereitstellt. Der Trading Adviser kann Research-Produkte und -Dienstleistungen, die er von den Brokern des Fonds erhält, zur Erbringung von Leistungen für alle von ihm verwalteten Konten nutzen, und nicht alle diese Produkte und Dienstleistungen müssen in Verbindung mit dem Fonds genutzt werden. Nichtsdestotrotz ist der Trading Adviser der Ansicht, dass solche Investmentinformationen dem Fonds Vorteile bieten, da sie das Research ergänzen, das dem Fonds ansonsten zur Verfügung steht.

Ausschüttungspolitik

Da es sich beim Fonds um einen thesaurierenden Fonds handelt, ist keine Ausschüttung von Dividenden an die Anteilseigner vorgesehen. Die Erträge und anderen Gewinne des Fonds werden kumuliert und im Namen der Anteilseigner reinvestiert. Werden auf die Anteile Dividenden ausgeschüttet, können diese aus den Nettoerträgen des Fonds (Einnahmen des Fonds abzüglich seiner Aufwendungen) und aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen (aus Veräusserungen bzw. Neubewertungen von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste des Fonds) gezahlt werden. Jeder Anteil der gleichen Art räumt dem Anteilseigner einen entsprechenden Anspruch auf den Nettoinventarwert im Verhältnis zu dem von der jeweiligen Tranche beigetragenen Wert ein.

Faire Behandlung von Anteilseignern

Der Manager bemüht sich, die Anteilseigner jederzeit fair zu behandeln. Die Anteilseigner sollten sich indes bewusst sein, dass die faire Behandlung nicht zwingend mit gleicher oder vergleichbarer Behandlung gleichzusetzen ist und dass unterschiedliche Bedingungen für die Anlage von Anteilseignern in Anteile gelten können.

Der Prospekt beschreibt, in welchen Fällen ein Anteilseigner eine Vorzugsbehandlung erhält. Zudem enthält er eine Beschreibung der Vorzugsbehandlung, des Anteilseigners, der Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung hat, und, sofern relevant, der juristischen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Fonds oder Manager.

Eine solche Vorzugsbehandlung kann Regelungen für die Bereitstellung von zusätzlichen Informationen oder Meldungen an einen bestimmten/bestimmte Anleger umfassen, etwa um gewisse regulatorische oder gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten, wenn der/die Anleger einer solchen Informations- oder Meldepflicht unterliegt/unterliegen.

Rechte von Anteilseignern

Für die Zeichnung von Anteilen müssen die Anteilseigner den Zeichnungsantrag gemäss dem unten stehenden Abschnitt ‘Mindestzeichnung, Zeichnungsanträge und Abrechnungen’ ausfüllen. Der Anteilseigner verpflichtet sich, Anteile zu zeichnen und ist an die Bedingungen dieses Prospekts und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (der Zeichnungsantrag, der Prospekt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen die ‘Zeichnungsunterlagen’) gebunden. Die Zeichnungsunterlagen unterliegen dem Recht der Niederlande und der Gerichtsbarkeit der niederländischen Gerichte wie in der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit festgelegt.

Risikofaktoren

Da die Anleger ihren gesamten Anlagebetrag oder einen Teil davon verlieren könnten, sollten potenzielle Anleger die in diesem Abschnitt, im Prospekt und im Anhang A zu diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen. Die Anleger sollten insbesondere, aber nicht ausschliesslich im Vorfeld eines Engagements die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken sorgfältig abwägen. Ausserdem sollten sie prüfen, ob der Fonds als Anlage für sie geeignet ist und ob sie einen Verlust aus einer Anlage im Fonds tragen können.

Die Anleger sollten daher bei der Entscheidung, ob eine Anlage in den Fonds für sie geeignet ist, die folgenden Faktoren berücksichtigen. Die folgende Übersicht über die Hauptrisiken, die mit der Anlage in und/oder dem Halten von Anteilen verbunden sind, ist nicht erschöpfend. Im Lauf der Zeit können neue Risiken entstehen. Anleger sollten nur in den Fonds investieren, wenn sie die Angebotsbedingungen der Anteile verstehen. Sie sollten sich gegebenenfalls von einem unabhängigen Finanzberater beraten lassen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Allgemeine Risiken

Spekulative Anlage

Eine Zusicherung, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, kann nicht abgegeben werden. Eine Anlage in den Fonds wird nicht garantiert oder unterliegt nicht dem Kapitalschutz. Die Anleger können daher ihr ganzes investiertes Kapital, oder einen Teil, verlieren. Sowohl die Anlage in den Fonds als auch die Anlagen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigten, sind spekulativ. Darüber hinaus können die Anlagen des Fonds plötzlichen, unerwarteten und beträchtlichen Wertschwankungen unterliegen (die z.B. durch Zinssatzänderungen, Wechselkursänderungen oder wirtschaftliche und politische Ereignisse ausgelöst werden können, die ausserhalb der Kontrolle des Managers liegen und für diesen nicht vorhersehbar sind). Unerwartete und erhebliche Kursbewegungen können zu substanziellen Schwankungen des Nettoinventarwertes innerhalb eines kurzen Zeitraums führen. Dementsprechend sollte eine Anlage in den Fonds nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust durch eine solche Anlage verkraften können.

Unabhängig von der Tatsache, dass der Manager beabsichtigt, den Fonds stets in dem Bestreben zu verwalten, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageprogramm des Fonds erfolgreich ist, dass die verschiedenen angewendeten Anlage- und Handelsstrategien eine geringe Korrelation miteinander haben oder dass die Renditen

des Fonds eine geringe Korrelation mit dem klassischen Anlageportfolio eines Anlegers aufweisen. Der Fonds kann eine Vielzahl an Anlagetechniken verwenden, von denen jede einzelne eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen das Anlageportfolio des Fonds möglicherweise unterliegt, erheblich verstärken kann.

Anlagen in Anteile

Jeder Antragsteller, der Anteile erwerben will, muss die Höhe seines Anlagebetrags festlegen und dabei die Risikofaktoren beachten, die in diesem Abschnitt, in diesem Prospekt und in den – als Anhang A dieses Prospekts beigefügten – Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind. Zudem sollte er berücksichtigen, dass die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken grösser sind als bei anderen Anlageformen, da die vom Manager angebotenen Anlagen plötzlichen, unerwarteten und erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Aus diesem Grund kann der Handel mit solchen Vermögenswerten innerhalb kurzer Zeit sowohl substanzielle Verluste als auch erhebliche Zuwächse des Nettoinventarwerts je Fondsanteil zur Folge haben. Dementsprechend sollte eine Anlage nur von solchen Personen getätigt werden, die einen Anlageverlust tragen können.

Die Antragsteller sollten nur einen geringen Prozentsatz (5,00–10,00%) ihres Portfolios in den Fonds investieren. Da der Zeichnungspreis für einen Anteil jederzeit vom Rücknahmepreis abweicht, sollte der Erwerb von Anteilen als mittelfristige Anlage betrachtet werden. Der Manager weist deshalb nachdrücklich daraufhin, dass das AHL Diversified Programme als mittelfristige Anlage konzipiert und entwickelt wurde.

Die Antragsteller müssen ihre Zeichnungsanträge mittels Zeichnungsschein spätestens bis 23:00 Uhr (niederländische Zeit) des Tages bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar einreichen, der vier Geschäftstage vor dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung erfolgen soll. Den Antragstellern ist daher bei Abgabe des Zeichnungsscheins der Zeichnungspreis für die Anteile nicht bekannt. Da sich der zu Grunde liegende Nettoinventarwert je Anteil zwischen den Bewertungsstichtagen aufgrund von Marktbewegungen erheblich ändern kann, kann auch der vom Antragsteller zu zahlende Zeichnungspreis an einem Handelstag von jenem des vorangegangenen Handelstages beträchtlich abweichen. Die Antragsteller sind nicht berechtigt, einen Zeichnungsantrag zurückzuziehen, es sei denn, der Manager bestimmt etwas anderes.

Im Falle einer Rückgabe müssen die Anteilseigner das Rückgabeformular spätestens bis 23:00 Uhr (niederländische Zeit) des Tages bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar

einreichen, der drei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag liegt, an dem die Rückgabe erfolgen soll. Zurzeit besteht für die Anteile kein Sekundärmarkt. Der Rücknahmepreis ist daher den Anteilseignern bei Einreichung des Rückgabeformulars nicht bekannt. Da sich der zu Grunde liegende Nettoinventarwert je Anteil zwischen den Bewertungsstichtagen aufgrund von Marktbewegungen erheblich verändern kann, kann auch der Rücknahmepreis an einem Handelstag von jenem des vorangegangenen Handelstages beträchtlich abweichen. Anteilseigner sind nicht berechtigt, einen Rücknahmeantrag zurückzuziehen, es sei denn, der Manager bestimmt etwas anderes oder es wurde gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts eine Aussetzung des Handels und/oder der Berechnungen erklärt.

Der Nettoinventarwert je Anteil ist kein garantierter Wert. Er kann sowohl fallen als auch steigen. Anteilseigner, die ihre Anteile zurückgeben wollen, werden möglicherweise ihren ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Historische Wertentwicklung

Es gibt keine Garantie, dass die in diesem Prospekt oder anderswo enthaltenen Informationen über den Manager oder die Anlagestrategien, einschliesslich der Informationen über historische Wertentwicklungen, ein Hinweis dafür sind, wie die künftige Wertentwicklung des Fonds verlaufen wird (bezüglich der Profitabilität oder der niedrigen Korrelation mit anderen Anlagen).

Abhängigkeit vom Manager

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Masse von der Fähigkeit des Managers ab, das Anlageziel des Fonds zu entwickeln und umzusetzen. Soweit nicht anderweitig in diesem Dokument dargelegt, verlassen sich Anleger vollständig darauf, dass der Manager die alltäglichen Angelegenheiten des Fonds durchführt und verwaltet. Subjektive Entscheidungen des Managers können zu Verlusten des Fonds oder zu entgangenen Gewinnmöglichkeiten führen, die andernfalls hätten genutzt werden können.

Die Performance des Fonds hängt zum grossen Teil von den Talenten und den Bemühungen der Mitarbeiter von AHL ab. Der Erfolg des Fonds hängt von der Fähigkeit von AHL ab, talentierte Anlagespezialisten und andere Mitarbeiter zu finden, sowie von der Bereitschaft von AHL, diesen Spezialisten und Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, um sie für sich zu gewinnen, zu halten und zu motivieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageprofis von AHL während der gesamten Lebensdauer des Fonds für AHL tätig sind und es gibt keine Garantie dafür, dass die

Talente der Anlageprofis von AHL ersetzt werden können. Das Unvermögen, solche Anlageprofis zu gewinnen und zu halten, kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds und die Anteilseigner haben.

Der Handelsberater unterhält weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte des Fonds sowie seine eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität" kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Glattstellung von Positionen durch den Handelsberater sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen führen und den Fonds erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Handelsberater ist bemüht, Angriffe auf seine Systeme und die Systeme des Fonds zu minimieren. Er ist jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen diese Systeme möglicherweise verbunden sind. Sicherheitsverletzungen in den Systemen des Handelsberaters können zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Fonds und des Handelsberaters führen und für den Fonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung seiner Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Eingriffe oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Operationelles Risiko

Der Fonds ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos vom Manager und den übrigen Serviceanbietern des Fonds abhängig. Möglicherweise berücksichtigen die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit des Fonds. Das Geschäft des Fonds entwickelt sich dynamisch und ist komplex. Daher sind bestimmte operationelle Risiken in der Natur der Geschäftstätigkeit des Fonds begründet, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die der Manager im Namen seiner Kunden täglich ausführt. Störungen im operativen Geschäft des Managers und/oder der übrigen Serviceanbietern des Fonds könnten für den Fonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Risiken in Verbindung mit Handelssystemen

Der Fonds ist von der Entwicklung und Implementierung angemessener Systeme für die Handelsaktivitäten des Fonds vom Manager und dessen Serviceanbieter abhängig. Darüber hinaus ist der Fonds in grossem Masse auf Computerprogramme und -systeme (und in der Zukunft ggf. auf neue Systeme und Technologien) für verschiedene Zwecke angewiesen, darunter den Handel, die

Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung der Portfolios und des Nettokapitals sowie die Generierung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Fondsaktivitäten von entscheidender Bedeutung sind. Bestimmte Schnittstellen für die Geschäftstätigkeit des Fonds und des Managers hängen von Systemen ab, die von Dritten betrieben werden, darunter Prime Broker, die Hauptverwaltungsstelle, Gegenparteien des Marktes sowie deren Unterverwahrstellen und andere Serviceanbieter. Der Manager ist möglicherweise nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit solcher Systeme von Dritten zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren und Stromausfälle verursachte Einschränkungen. Die Geschäftstätigkeit des Fonds hängt in hohem Masse von jedem einzelnen dieser Systeme ab und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme befindet sich häufig ausserhalb der Kontrolle des Fonds und des Managers. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder das Unvermögen solcher Systeme, die neuen oder wachsenden Geschäfte des Fonds zu bewältigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Geschäften verhindern, zu fehlerhaften Abrechnungen, Aufzeichnungen oder Verarbeitungen von Geschäften sowie zu fehlerhaften Berichten führen, was die Fähigkeit des Fonds zur Überwachung des Anlagenportfolios und der Risiken beeinträchtigen kann. Es besteht ein Risiko, dass algorithmische Handelssysteme möglicherweise nicht in angemessener Weise und ohne schwerwiegende Störungen auf ein Marktereignis reagieren können. Auch kann es bei Handelsalgorithmen zu Fehlfunktionen kommen, die zu schweren Verlusten führen können. Zwar verfügt das System des Handelsberaters über einen „Notschalter“, der bei schwerwiegenden Fehlfunktionen des Systems menschliches Eingreifen ermöglicht, doch kann nicht garantiert werden, dass in einem solchen Fall keine Verluste eintreten.

Risiken in Verbindung mit Handelsfehlern

Die Komplexität der vom Trading Adviser eingesetzten Handelsprogramme sowie die Geschwindigkeit und das Volumen der Transaktionen können gelegentlich Transaktionen zur Folge haben, die – im Nachhinein betrachtet – auf Grundlage des Handelsprogramms nicht erforderlich gewesen wären oder gelegentliche Transaktionen nicht zu dem geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden. Verursacht eine Gegenpartei, zum Beispiel ein Broker, einen Handelsfehler, versucht der Trading Adviser normalerweise, die aus dem Fehler entstandenen Verluste bei der Gegenpartei geltend zu machen. Verursacht der Trading Adviser einen Handelsfehler, besteht ein formelles Verfahren zur Bereinigung dieses Fehlers. Angesichts des Volumens, der Vielzahl und der Komplexität der Transaktionen, die der Trading Adviser für den Fonds ausführt, müssen Anleger damit rechnen, dass Handels- (und

vergleichbare Fehler) auftreten. Führen solche Fehler zu Gewinnen für den Fonds, werden die Gewinne vom Fonds einbehalten. Resultieren aus solchen Fehlern dagegen Verluste, werden diese gemäss internen Richtlinien vom Trading Adviser getragen, es sei denn, es wurde durch den Manager etwas anderes festgelegt und vereinbart.

Abwicklungsrisiko

Möglicherweise findet die Abwicklung über ein Zahlungssystem nicht wie erwartet statt, weil die Zahlung oder die Lieferung der Finanzinstrumente durch die Gegenpartei entgegen der Erwartung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte.

Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Der Manager kann Repo- und umgekehrte Repogeschäfte tätigen. Bei einem Repogeschäft 'verkauft' der Manager Wertpapiere an einen Broker-Dealer oder ein Finanzinstitut und verpflichtet sich, diese Wertpapiere an einem vereinbarten Datum zu dem vom Broker-Dealer oder dem Finanzinstitut gezahlten Preis, zuzüglich Zinsen zum vereinbarten Zinssatz, zurückzukaufen. Bei einem umgekehrten Repo-Geschäft 'kauft' der Manager emittierte Wertpapiere von einem Broker-Dealer oder einem Finanzinstitut mit der Verpflichtung seitens des Broker-Dealers bzw. des Finanzinstituts, diese Wertpapiere zu dem vom Manager gezahlten Preis, zuzüglich Zinsen zum vereinbarten Zinssatz, zurückzukaufen. Der Einsatz von Repo- und umgekehrten Repogeschäften durch den Manager ist mit bestimmten Risiken verbunden. Kommt beispielsweise der Verkäufer, der die Wertpapiere im Rahmen eines umgekehrten Repo-Geschäfts an den Manager verkauft hat, seiner Verpflichtung zum Rückkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen nicht nach, wird der Manager versuchen, diese Wertpapiere zu veräussern. Dies kann mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein. Wird der Verkäufer nach den geltenden Konkurs- oder sonstigen Gesetzen zahlungsunfähig und Gegenstand einer Liquidation oder Reorganisation, können die Möglichkeiten des Managers, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräussern, eingeschränkt sein. In einem Konkurs- oder Liquidationsszenario ist es möglich, dass der Manager seine Ansprüche auf die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht nachweisen kann.

Kommt schliesslich ein Verkäufer seiner Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren im Rahmen eines umgekehrten Repogeschäfts nicht nach, kann dem Fonds insoweit ein Verlust entstehen, als der Manager gezwungen ist, seine Position auf dem Markt zu liquidieren, und der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere unter dem mit dem säumigen Verkäufer vereinbarten Rückkaufpreis liegt. Ähnliche Risikoelemente liegen im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz des Käufers vor.

Kreditaufnahme für operative Zwecke

Der Manager kann Geld zu Cash-Management-Zwecken leihen, um insbesondere Rücknahmeanträge zu erfüllen, die andernfalls zur vorzeitigen Liquidation seiner Anlagen führen würden. Kurzfristige Kreditaufnahmen bergen zusätzliche Risiken für den Fonds. Wenn der Fonds die Schulden nicht zurückzahlen kann, könnte ein besicherter Darlehensgeber die Position des Fonds in einigen oder allen Finanzinstrumenten auflösen, die als Sicherheit verpfändet wurden, und dem Fonds dadurch erhebliche Verluste bescheren. Andere erhebliche Ausfälle sowie andere Finanzierungsvereinbarungen können zu einem Drittverzug im Rahmen der Vereinbarungen des Fonds mit anderen Maklern, Kreditgebern, Clearing-Firmen oder anderen Gegenparteien führen und dadurch die negativen Auswirkungen auf den Fonds um ein Vielfaches verstärken. Die ausstehenden Schulden des Fonds können im Vergleich zum Fondsvermögen gross sein. Die Höhe der Zinssätze im Allgemeinen und die Zinssätze, zu denen der Fonds im Besonderen ein Darlehen aufnehmen kann, wirken sich auf die Betriebsergebnisse des Fonds aus.

Performance Fees

Performance Fees können für den Trading Adviser sowie für die Investment Manager und/oder die Berater der zugrunde liegenden Vehikel, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert, einen Anreiz schaffen, riskantere Anlagen zu tätigen, als wenn keine solche Gebühr anfallen würde.

Verwendung von Schätzwerten für Zeichnungen und Rücknahmen

Der Nettoinventarwert kann zum Teil auf geschätzten Bewertungen basieren, die sich als fehlerhaft erweisen oder die erhebliche Ermessensfaktoren beinhalten können.

Wenn Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreise auf geschätzten Nettoinventarwerten basieren, ist zu beachten, dass diese Preise möglicherweise nicht geändert werden, wenn sich die Schätzwerte als fehlerhaft erweisen. Wenn Zeichnungen oder Rücknahmen zu Preisen ausgeführt werden, die ganz oder teilweise auf Schätzwerten basieren, bieten Nettoneuzeichnungen zu diesem Preis, soweit die Schätzwerte zu hoch sind, bestehenden Anlegern einen Vorteil, sind jedoch von Nachteil für Anteilszeichner, während Nettoneurücknahmen für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile führen und für Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, von Vorteil sind. Wenn diese Schätzwerte zu niedrig sind, führen Nettoneuzeichnungen zu diesem Preis für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile, während Anteilszeichner profitieren, und Nettoneurücknahmen bieten bestehenden Anlegern einen Vorteil, während sie für Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, von Nachteil sind.

Auswirkung umfangreicher Rücknahmen

Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, hat dies unter verschiedenen Aspekten Risiken für die Anteilseigner zur Folge. Der Fonds verfolgt ein breites Spektrum an Anlagestrategien, deren Entwicklung und Umsetzung eine gewisse Zeit erfordern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Anlageziel und von den Anlagestrategien kann ein Teil des Fondsportfolios aus Finanzinstrumenten bestehen, die im Freiverkehr (over the counter, OTC) gehandelt werden und deren Liquidität eingeschränkt sein kann. Der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, solche Finanzinstrumente problemlos zu veräussern. Dass Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, kann durch verschiedene Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden. Hierzu zählen unter anderem: nicht zufriedenstellende Performance, wesentliche Änderungen auf Mitarbeiter- oder Führungsebene des Managers, Entlassung oder Austausch des Managers als Manager des Fonds, eine Entscheidung des Managers und/oder der Anleger, den Fonds zu liquidieren, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Faktoren, die nach Ansicht der Anleger Auswirkungen auf den Fonds oder den Manager haben könnten, oder andere Faktoren. Die Massnahmen, die ein Fonds ergreift, um Rücknahmeanträge in wesentlichem Umfang zu erfüllen, können dazu führen, dass die Preise der Finanzinstrumente im Bestand des Fonds sinken und die Kosten des Fonds steigen (z.B. durch Transaktionskosten und Kosten für die Kündigung von Vereinbarungen). Der Gesamtwert des Fonds kann ebenfalls sinken, da der Liquidationswert bestimmter Vermögenswerte deutlich geringer sein kann als ihr aktueller Marktwert. Ein Fonds könnte ferner gezwungen sein, seine liquideren Positionen zu veräussern, was zu einem Ungleichgewicht im Portfolio führen kann, das sich für die verbleibenden Anteilseigner nachteilig auswirken könnte. Umfangreiche Rücknahmen könnten zudem erheblich die Fähigkeit des Fonds einschränken, Gegenparteien für Finanzierungen oder Derivate zu gewinnen, die für seine Anlage- und Handelsstrategien benötigt werden. Dies würde sich ebenfalls erheblich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

Dienstleisterrisiko

Die Gesamthaftung von Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited, ihrer Konzernmitglieder und Vertreter und ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Services Manager, Mitgliedern der Man Group und den Fonds, Investmentgesellschaften oder anderen Kunden des Services Manager oder seiner Gruppe, für die der Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited oder ihre Vertreter Dienstleistungen erbringen (einschliesslich des Fonds), unterliegt einer Obergrenze. Dementsprechend kann der Fonds ihm entstehende Verluste, die er ohne diese Obergrenze hätte wettmachen können, möglicherweise nicht wieder wettmachen.

Risiko hoher Gebühren und Transaktionskosten

Der Fonds ist zur Zahlung von erheblichen Gebühren verpflichtet, die einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert der Anteile haben. Wenn der Fonds keine substanziellen Handelsgewinne und Zinserträge erzielt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Zahlung von Gebühren und Aufwendungen nur eine geringe oder keine Rendite für die Anteilseigner übrig bleibt. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt ‘Gebühren und Kosten’ in diesem Prospekt. Diese Gebühren und Transaktionskosten sind in erheblichem Umfang an die Man Group zu zahlen.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit den getätigten Anlagen wirken sich auf die Performance des Fonds aus. Diese Kosten hatten zwar in der Vergangenheit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Renditen des Fonds, doch je mehr Handelsgeschäfte der Manager (über den Trading Adviser) tätigt, desto höher sind die Transaktionskosten. Häufige Portfolioumschichtungen haben in der Regel entsprechend höhere Transaktionskosten zur Folge. Die genaue Höhe der anfallenden Brokergebühren und Transaktionskosten hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von der Art und Häufigkeit der sich bietenden Marktchancen, vom Umfang der Transaktionen und von den jeweils gültigen Transaktionssätzen. Diese Gebühren und Transaktionskosten sind in erheblichem Umfang an die Man Group zu zahlen.

Die an den Fonds zu zahlenden Gebühren und Transaktionskosten können während der Laufzeit des Fonds neu festgelegt werden.

Risiko der Aussetzung der Rücknahmen

Der Manager ist befugt, die Rücknahme von Anteilen unter den im Abschnitt ‘Aussetzung von Bewertungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Rücknahmen‘ dieses Prospekt dargelegten Umständen vorübergehend auszusetzen.

Titelinhaberrisiko

Aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder fahrlässigem bzw. betrügerischem Verhalten des Titelinhabers können Vermögenswerte des Fonds verloren gehen.

Inflationsrisiko

Die Anlagen des Fonds bieten keinen Schutz gegen Inflation.

Die Prime Broker

Wie oben unter dem Abschnitt 'Prime Broker' offengelegt, können die Verpflichtungen des Titelinhabers gegenüber den Prime Brokern durch Übertragung aller Rechte, Titel und Interessen an

bestimmten Vermögenswerten des Fonds auf die Prime Broker abgesichert werden. Die Prime Broker können diese Vermögenswerte für ihre eigenen Zwecke borgen, ausleihen oder anderweitig verwenden, woraufhin diese Vermögenswerte in das Eigentum der Prime Broker übergehen und der Titelinhaber über ein vertragliches Anrecht gegen den Prime Broker auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte verfügt. Derartige Vermögenswerte müssen nicht getrennt gehalten werden und der Titelinhaber rangiert diesbezüglich als ungesicherter Gläubiger, und im Falle der Insolvenz eines der Prime Broker ist der Titelinhaber gegebenenfalls nicht in der Lage, die gleichwertigen Vermögenswerte vollständig zurückzubekommen.

Von jedem der Prime Broker gehaltene Barmittel, die vom Prime Broker nicht als Sicherheiten angenommen wurden, werden im Allgemeinen als Kundengelder behandelt und unterliegen dem durch die Kundengeldregelungen der FCA gewährten Schutz für Kundengelder.

Der Manager wurde darüber informiert, dass die Association for Financial Markets in Europe und Prime Broker die Richtlinie so ausgelegt haben, dass Prime Broker die von Kunden alternativer Investmentfonds erhaltenen Vermögenswerte nicht getrennt von den Vermögenswerten aufbewahren, die sie von Kunden nicht alternativer Investmentfonds erhalten. Wenn zurzeit die Anlagen von oder im Namen des Managers an die Prime Broker übertragen werden, halten die Prime Broker die Anlagen nicht getrennt von anderen Anlagen von Kunden, einschliesslich Anlagen in nicht alternative Investmentfonds. Es besteht das Risiko, dass die European Securities and Markets Authority oder jedwede andere Regulierungsbehörde, darunter die AFM, feststellen kann, dass Prime Broker falsch handeln, wenn sie die von Kunden alternativer Investmentfonds erhaltenen Vermögenswerte nicht getrennt von den Vermögenswerten aufbewahren, die sie von Kunden nicht alternativer Investmentfonds erhalten. Wenn eine solche Feststellung erfolgt, würde die Depotbank oder ihr Erfüllungsgehilfe verlangen, dass die von den entsprechenden Prime Brokern gehaltenen Anlagen sofort an die Depotbank zurückgegeben werden, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können. Der Fonds könnte auch einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, wenn ein Prime Broker seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Anlagen nicht nachkommen kann, insbesondere, da es unter diesen Umständen möglicherweise praktische oder zeitliche Probleme in Verbindung mit der Ausübung der Rechte des Fonds an seinen Anlagen gibt. Der Manager weist darauf hin, dass es in der Verantwortung der Depotbank liegt, Anlagen gemäss den Bestimmungen der Richtlinie zu halten. Wenn Verluste aufgrund der Art und Weise entstehen, wie die Anlagen gehalten werden, behält sich der Manager das Recht vor, die Depotbank für solche Verluste gemäss den Haftungsstandards, die in den

Regulierungen und in der Depotbankvereinbarung festgelegt sind, haftbar zu machen. Wenn die Depotbank ihre Haftung für Verluste finanzieller Instrumente gemäss Artikel 21 (13) der Richtlinie vertraglich durch Übertragung an eine dritte Partei abgetreten hat, die von ihr mit der Verwahrung einiger der Anlagen betraut wurde, müssen die entsprechenden Verträge es dem Manager oder der im Namen des Managers handelnden Depotbank ermöglichen, eine Haftungsklage gegen eine solche dritte Partei bezüglich des Verlustes solcher Finanzinstrumente anzustrengen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Fondsaktivitäten wird durch die allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen beeinflusst. Hierzu zählen die Zinsen, die Verfügbarkeit von Krediten, die Kreditausfälle, die Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheiten, Gesetzesänderungen (einschliesslich der Gesetze zur Besteuerung der Anlagen des Fonds), Handelsschranken, Devisenkontrollen sowie nationale und internationale politische Gegebenheiten (darunter Kriege, Terroranschläge oder Sicherheitsmassnahmen). Diese Faktoren beeinflussen unter Umständen die Höhe und Volatilität der Kurse von Finanzinstrumenten und die Liquidität der Anlagen des Fonds. Die Volatilität oder Illiquidität könnte die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Der Fonds kann umfangreiche Handelspositionen halten, die durch das Ausmass der Volatilität an den Finanzmärkten belastet werden können – je grösser die Positionen, desto grösser das Verlustpotenzial.

Die Volkswirtschaften einiger Länder können sich im Hinblick auf Aspekte wie das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Wiederanlage von Vermögenswerten, die Ressourcenunabhängigkeit und die Zahlungsbilanz positiv oder negativ von den USA oder den Volkswirtschaften Westeuropas unterscheiden. Bestimmte Volkswirtschaften hängen zudem stark vom internationalen Handel ab und wurden bzw. werden möglicherweise auch weiterhin durch Handelsschranken, Devisenkontrollen, geplante Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Massnahmen belastet, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden. Unter Umständen stützen sich die Volkswirtschaften bestimmter Länder nur auf wenige Sektoren, sind anfällig gegenüber Änderungen der Handelsbedingungen und weisen eine höhere Verschuldung oder stärkere Inflation auf.

Modell- und Datenrisiko

Der Manager verlässt sich in hohem Masse auf quantitative Modelle (vom Trading Adviser entwickelte Modelle und Modelle von Drittanbietern, zusammen als ‘Modelle’ bezeichnet) sowie Informationen und

Daten, die vom Trading Adviser erarbeitet oder von Dritten bereitgestellt werden (zusammen als ‘Daten’ bezeichnet), statt den Anlagespezialisten des Trading Advisers Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die Modelle und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (unter anderem zu Handelszwecken oder zur Festlegung des Nettoinventarwerts), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen zu unterstützen. Modelle und Daten sind bekanntlich mit Fehlern, Auslassungen, Mängeln und Störungen behaftet (zusammen als ‘Systemereignisse’ bezeichnet). Systemereignisse in Modellen von Drittanbietern sind im Allgemeinen der Kontrolle des Managers völlig entzogen.

Der Trading Adviser versucht, die Häufigkeit und die Folgen von Systemereignissen zu verringern, indem er bis zu einem gewissen Grad interne Tests sowie eine Echtzeitüberwachung vornimmt und im gesamten Portfoliomanagementsystem – und bei unternehmensintern entwickelten Modellen oft auch im Softwarecode selbst – unabhängige Schutzvorrichtungen einsetzt. Trotz dieser Tests, Kontrollen und unabhängigen Schutzvorrichtungen werden Systemereignisse Konsequenzen haben, die sich deutlich nachteilig auf den Fonds und/oder seine Rendite auswirken können. Zu diesen Konsequenzen zählen unter anderem die Ausführung ungeplanter Transaktionen, die Nichtausführung oder verzögerte Ausführung geplanter Transaktionen, die fehlerhafte Zuordnung von Transaktionen, die fehlerhafte Erfassung und Verwaltung verfügbarer Daten, die Nichteinleitung bestimmter Massnahmen zur Absicherung oder Risikoreduzierung und/oder die Durchführung von Massnahmen, die zu einem Anstieg bestimmter Risiken führen.

Die Anlagestrategien des Fonds stützen sich stark auf die Erfassung, Bereinigung, Auswahl und Analyse umfangreicher Datenbestände. Daher sind die Modelle in hohem Masse auf die Eingabe geeigneter Daten angewiesen. Es ist jedoch nicht möglich bzw. realisierbar, alle relevanten verfügbaren Daten in die Prognosen und/oder Handelsentscheidungen der Modelle einzubeziehen. Der Trading Adviser wird nach eigenem Ermessen festlegen, welche Daten für jede Anlagestrategie zu erfassen sind und welchen Teil dieser Daten die Modelle bei der Erstellung von Prognosen berücksichtigen, die sich auf Handelsentscheidungen auswirken können. Angesichts der automatisierten Datenerfassung, des Volumens und der Informationstiefe der verfügbaren Daten, der komplexen und oft manuellen Datenbereinigung und der Tatsache, dass die grosse Mehrzahl der Daten von Drittanbietern stammt, ist es zudem unmöglich, dass der Trading Adviser jederzeit alle gewünschten und/oder relevanten Daten erhalten oder verarbeiten kann. Selbst in einem fundierten Modell kann die Eingabe fehlerhafter Daten ein Systemereignis auslösen, das für den Fonds zu Verlusten führen kann. Doch selbst wenn die Daten korrekt eingespeist werden, unterscheiden sich die damit vom Modell ermittelten ‘Modellpreise’ möglicherweise erheblich von den Marktpreisen, insbesondere bei Wertpapieren mit komplexen Merkmalen, zum Beispiel Derivaten.

Wenn fehlerhafte oder unvollständige Daten zur Verfügung stehen, kann der Trading Adviser auf Basis der ihm vorliegenden Daten weiterhin Prognosen erstellen und Handelsentscheidungen treffen und wird dies oft auch tun. Darüber hinaus kann der Trading Adviser entscheiden, dass die Erfassung bestimmter verfügbarer Daten aufgrund der technischen Kosten oder der Kosten für Drittanbieter nicht wirtschaftlich ist. Obwohl diese Daten möglicherweise für die Erstellung von Prognosen und/oder das Treffen von Handelsentscheidungen nützlich sind, kann der Trading Adviser in diesen Fällen entscheiden, auf ihre Verwendung zu verzichten. Anteilseigner sollten Folgendes beachten: Es kann nicht garantiert werden, dass bestimmte Daten oder Datentypen verwendet werden, um im Hinblick auf die Modelle Prognosen zu erstellen oder Handelsentscheidungen zu treffen, oder dass es sich bei den für die Erstellung von Prognosen oder das Treffen von Handelsentscheidungen verwendeten Daten um (i) die präzisesten verfügbaren Daten oder (ii) fehlerfreie Daten handelt. Anteilseigner sollten davon ausgehen, dass der für die Modelle verwendete Datensatz begrenzt ist. Zudem sollten sie beachten, dass die vorgenannten Risiken aus der Erfassung, Bereinigung, Auswahl und Analyse umfangreicher Datenbestände fester Bestandteil einer Anlage mit einem prozessorientierten, systematischen Berater wie dem Trading Adviser sind.

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen den Fonds möglichen Risiken aussetzen. Indem sich der Trading Adviser auf Modelle und Daten verlässt, kann er sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder er verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichermassen kann sich eine auf fehlerhaften Modellen und Daten basierende Absicherung als wirkungslos erweisen und bei der Festlegung des Nettoinventarwerts können Bewertungen der Anlagen, die auf Bewertungsmodellen basieren, falsch sein. Modelle können zudem ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Darüber hinaus können Modelle in unvorhergesehenen Szenarien oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig eine Marktstörung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, die möglicherweise Systemereignisse darstellen.

Fehler in Modellen und Daten sind oft nur sehr schwer zu erkennen. Im Fall von selbst erstellten Modellen und Modellen von Drittanbietern kann die Entdeckung von Systemereignissen zudem dadurch erschwert werden, dass Spezifikationen oder Unterlagen zur Modellkonstruktion fehlen. Unabhängig davon, wie schwer ihre Entdeckung im Nachhinein erscheint, werden einige Systemereignisse über lange Zeiträume hinweg unbemerkt bleiben oder gar nie entdeckt werden. Die durch diese Systemereignisse verursachten Schäden oder Belastungen können sich im Laufe der Zeit noch verstärken. Der Trading Adviser wird bestimmte Systemereignisse entdecken, die er nach

eigenem Ermessen nicht behandelt oder beseitigt. Zudem kann die Software von Drittanbietern zu Systemereignissen führen, die dem Trading Adviser bekannt sind, die er jedoch nach eigenem Ermessen nicht behandelt oder beseitigt. Die Tests und Kontrollen, die der Trading Adviser in Bezug auf seine Modelle und die Modelle von Drittanbietern durchführt, werden ihm nach Einschätzung des Managers erlauben, jene Systemereignisse zu entdecken und zu behandeln, die eine umsichtige Person beim Management eines prozessgesteuerten, systematischen und computergestützten Anlageprogramm erkennen und behandeln würde, indem er die den Systemereignissen zugrunde liegenden Probleme beseitigt oder die Verwendung der selbst entwickelten oder von Drittanbietern stammenden Modelle generell oder in einer bestimmten Anwendung einschränkt. Anteilseigner sollten davon ausgehen, dass Systemereignisse und die mit ihnen verbundenen Risiken und Belastungen fester Bestandteil einer Anlage mit einem prozessorientierten, systematischen Berater wie dem Trading Adviser sind. Daher erwartet der Manager nicht, dass der Trading Adviser entdeckte Systemereignisse dem Fonds oder den Anteilseignern gegenüber offenlegt.

Der Fonds trägt die Risiken, die mit der Abhängigkeit von Modellen und Daten verbunden sind. Somit trägt er auch alle Verluste im Zusammenhang mit Systemereignissen, sofern der Manager im Einklang mit seinen internen Richtlinien nichts anderes bestimmt bzw. das geltende Recht nichts anderes vorsieht.

Risiko der Obsoleszenz

Der Fonds wird bei seinen quantitativen Handelsstrategien wahrscheinlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben oder nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden. Wenn solche Annahmen falsch sind oder sich später als falsch erweisen und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass keine gewinnbringenden Handelssignale generiert werden. Wenn die Modelle bestimmte Faktoren nicht berücksichtigen und der Trading Adviser diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt und die Modelle entsprechend ändert, kann es zu grösseren Verlusten kommen, die ausnahmslos vom Fonds getragen werden. Der Trading Adviser wird kontinuierlich neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass sich vorhandene Modelle von Zeit zu Zeit ändern. Unbeschadet Artikel 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen Anteilseigner bei einer Änderung der Modelle oder Strategien nicht informiert werden oder ihr Einverständnis dazu geben. Es gibt keine Garantie hinsichtlich der (positiven oder negativen) Auswirkungen einer Änderung der Modelle oder Strategien auf die Performance des Fonds.

Crowding/Konvergenz

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Managern, und die Fähigkeit des Managers, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt auch von der Fähigkeit des Trading Advisers ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich gleichzeitig von den Modellen anderer Manager unterscheiden. Wenn der Trading Adviser nicht in der Lage ist, ausreichend differenzierte Modelle zu entwickeln, wird das Anlageziel des Fonds möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn die Modelle zudem den Modellen anderer Manager ähneln, erhöht sich das Risiko, dass sich eine Marktstörung auf Prognosemodelle, wie sie der Trading Adviser verwendet, negativ auswirkt, da eine solche Störung aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds, die Modelle (oder ähnliche quantitativ ausgerichtete Anlagestrategien) einsetzen, die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung am Markt beschleunigen könnte.

Risiko der unfreiwilligen Offenlegung

Die Fähigkeit des Managers, seine Anlageziele für den Fonds zu erreichen, hängt zum grossen Teil von seiner Fähigkeit ab, die Modelle des Fonds sowie eigene Analysen zu entwickeln und zu schützen. Die Modelle, eigenen Analysen und Daten werden weitgehend durch die Verwendung von Richtlinien, Verfahren, Vereinbarungen und ähnlichen Massnahmen geschützt, die dazu dienen, zuverlässige Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und ähnliche Sicherheitstechniken zu entwickeln und anzuwenden. Allerdings könnten umfassende Offenlegungspflichten auf Positionsebene (oder Offenlegungspflichten gegenüber Börsen oder Regulierungsbehörden mit unzureichenden Datenschutzmassnahmen) Wettbewerbern die Gelegenheit bieten, die Modelle des Fonds zu rekonstruieren, was sich nachteilig auf die relative oder absolute Performance des Fonds auswirken kann.

Begrenzte Diversifizierung und Risikomanagementfehler

Ausser den geltenden Festlegungen zum Anlageziel und zur Anlagestrategie bestehen für den Fonds keine formellen Richtlinien zur Diversifizierung. Daher könnte das Portfolio des Fonds in erheblichem Ausmass auf eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren, Arten von Finanzinstrumenten, Industrien, Sektoren, Strategien, Ländern oder geografischen Regionen konzentriert sein, was das Verlustrisiko des Fonds vergrössern kann. Diese begrenzte Diversifizierung könnte dem Fonds Verluste bescheren, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Marktbewegungen stehen. Auch wenn der Manager versucht, die Risiken zu kontrollieren und das Portfolio zu diversifizieren, können Risiken in Verbindung mit verschiedenen Vermögenswerten unerwartete Korrelationen aufweisen, was dazu

führen kann, dass der Fonds in konzentrierter Weise bestimmten Risiken ausgesetzt ist. Darüber hinaus verfolgen viele gepoolte Anlageinstrumente ähnliche Strategien. Dadurch entsteht das Risiko, dass viele Fonds gleichzeitig gezwungen wären, Positionen zu liquidieren, wodurch die Liquidität verringert, die Volatilität erhöht und Verluste verschlimmert würden. Der Manager versucht, wesentliche Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu steuern. Dabei werden jedoch nicht alle Risiken berücksichtigt und es kann keine Garantie dafür geben, dass diese Anstrengungen wirksam sind. Viele Risikomanagementtechniken basieren auf dem beobachteten historischen Marktverhalten. Das künftige Marktverhalten kann jedoch ganz anders sein. Unzulänglichkeiten oder Fehler beim Risikomanagement des Managers können zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

Anlaufphasen

Während der Anlaufphase einer neuen Strategie ist der Fonds möglicherweise nicht vollständig investiert, um Auswirkungen auf die relevanten Märkte zu vermeiden. Dies kann für die Dauer dieses Zeitraums zu geringeren als den erwarteten Anlagerenditen führen.

Wettbewerb um Anlagen

An einigen Märkten, an denen der Fonds investieren kann, herrscht ein extrem starker Wettbewerb um attraktive Anlagemöglichkeiten, weshalb unter Umständen niedrigere Anlagerenditen zu erwarten sind. Möglicherweise können die Portfoliopositionen des Fonds dadurch auch eine geringe Liquidität aufweisen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Manager in der Lage sein wird, in einem solchen Umfeld attraktive Anlagemöglichkeiten zu finden oder erfolgreich einzusetzen. So kann die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten unter anderem durch den Wettbewerb um geeignete Anlagen mit anderen gepoolten Anlageinstrumenten, den Aktienmärkten und anderen Anlegern eingeschränkt sein. Die Zahl der Gesellschaften, die mit dem Ziel solcher Anlagen gegründet wurden, ist zuletzt massgeblich gestiegen, wodurch der Fonds bei der Suche nach geeigneten Anlagen möglicherweise einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt ist.

Marktrisiko

Der Fonds kann Anlagen auf Märkten tätigen, die von Volatilität geprägt sind und/oder illiquide werden können. Die Fähigkeit des Fonds, auf Marktentwicklungen zu reagieren, kann daher beeinträchtigt sein, was dem Fonds erhebliche Verluste bescheren kann.

Eine öffentliche Börse hat normalerweise das Recht, den Handel für alle an dieser Börse notierten Wertpapiere auszusetzen oder zu beschränken. Eine solche Aussetzung könnte es einem Fonds

unmöglich machen, seine Positionen zu liquidieren, was ein Verlustrisiko für den Fonds darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie dafür, dass Märkte liquide genug bleiben, damit der Fonds seine Positionen veräussern kann.

Die Marktbedingungen ändern sich ständig. Der Erfolg des AHL Diversified Handelssystem in der Vergangenheit ist folglich für die künftigen Gewinnaussichten des Programms weitgehend ohne Bedeutung. Von der Wertentwicklung in der Vergangenheit kann nicht notwendigerweise auf künftige Ergebnisse geschlossen werden. Eine Zusicherung, dass Gewinne erzielt oder Verluste vermieden werden können, kann nicht gegeben werden.

Konzentrationsrisiko

Auf Anraten des Trading Adviser ist der Manager nicht verpflichtet, das Engagement des Fonds in einer bestimmten Anlageklasse, Gegenpartei oder Währung zu begrenzen; dabei steigen die Handels-, Zins- und Wechselkursrisiken, wenn sich im Rahmen des Engagements eine hohe Konzentration ergibt.

Liquiditätsrisiko

Der Manager kann Anlagen mit Leverage auf Märkten tätigen, die von Volatilität geprägt sind und/oder illiquide werden können. Obwohl diese Anlagen liquider sein können als Aktienanlagen, ist es folglich für den Fonds unter Umständen nicht möglich (etwa bei Einstellung des Handels, täglich festgesetzten Kursschwankungslimits oder aus anderen Gründen) oder mit hohen Kosten verbunden, Positionen aufzulösen, die sich konträr zu den Marktbewegungen verhalten. Auch kann unter bestimmten Umständen nicht ausgeschlossen werden, dass eine Position nicht schnell genug aufgebaut oder aufgelöst werden kann (etwa bei unzureichendem Handelsvolumen am jeweiligen Markt oder aus anderen Gründen). Die Fähigkeit des Fonds, auf Marktentwicklungen zu reagieren, kann daher beeinträchtigt sein. Diese Risiken können sich noch erhöhen, wenn der Manager Positionen des Fonds auflösen muss, um geforderten Sicherheitsleistungen, Margin Calls, Rücknahmeanträgen oder anderen Finanzierungserfordernissen nachzukommen.

Systemisches Risiko

Ein Kreditrisiko kann durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren grossen Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als ‘systemisches Risiko’ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzmittler

auswirken, zum Beispiel Abrechnungsstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierunternehmen und Börsen, mit denen der Fonds täglich interagiert.

Zins- und Wechselkursrisiko

Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass der Wert der von den Anteilseignern getätigten Anlagen steigt oder sinkt. Der Fonds und die zugrunde liegenden Vehikel, über die der Fonds direkt oder indirekt investiert, können Wechselkurs- und/oder Zinsrisiken ausgesetzt sein. Der Fonds behält sich vor, seine Risiken durch Absicherungstransaktionen zu verringern. Sofern diese Absicherungstransaktionen fehlerhaft oder nur für einen Teil des beabsichtigten Investmentengagements abgeschlossen wurden, tragen die Anteilseigner den daraus resultierenden Gewinn oder Verlust.

Die Anlagen lauten überwiegend auf US-Dollar. Alle Renditen aus diesen Anlagen werden daher ebenfalls in dieser Währung erzielt. Die Anteile lauten jedoch auf Euro. Aus diesem Grund können Wertschwankungen des Euro gegenüber dem US-Dollar dazu führen, dass der Wert der zugrunde liegenden Anlagen (in Euro) unabhängig von der Performance steigt oder sinkt. Daher strebt der Fonds an, dieses Risiko durch ein Programm für Währungsrisikomanagement abzusichern. Die mit der Devisenabsicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Gewinne schlagen sich im Nettoinventarwert nieder. Eine Garantie, dass sämtliche Währungsrisiken ausgeschaltet werden können, kann nicht gegeben werden.

Der Fonds kann in Finanzinstrumente investieren, die auf andere Währungen als Euro lauten und deren Kurse in Bezug auf andere Währungen als Euro ermittelt werden. Der Fonds bewertet seine Finanzinstrumente jedoch in Euro. Der Fonds kann versuchen, sein Engagement in anderen Währungen als Euro abzusichern, indem er Währungssicherungsgeschäfte abschliesst, darunter Treasury Locks, Forward- und Futures-Kontrakte sowie Währungsswaps. Es kann nicht garantiert werden, dass geeignete Finanzinstrumente zur Absicherung von Währungen oder Marktveränderungen zu dem vom Fonds gewünschten Zeitpunkt zur Verfügung stehen oder dass die vom Fonds verwendeten Absicherungstechniken effektiv sind. Zudem lassen sich bestimmte Marktrisiken von Währungen unter Umständen nicht oder nicht vollständig absichern.

Soweit keine Absicherung besteht, schwankt der Wert direkter oder indirekter Positionen des Fonds in Anlagen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, entsprechend dem Wechselkurs des Euro sowie den Kursänderungen der Anlagen in den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. In

diesen Fällen führt eine Erhöhung des Werts des Euro im Vergleich zu den anderen Währungen, in denen der Fonds Anlagen tätigt, zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Kursanstiegs und zu einer Verstärkung der Auswirkungen eines Kursrückgangs bei den Finanzinstrumenten des Fonds in ihren lokalen Märkten, was zu einem Verlust für den Fonds führen kann. Hingegen führt eine Wertminderung des Euro zum gegenteiligen Effekt für die Anlagen des Fonds, die auf eine andere Währung als Euro lauten.

Anlagen in Schwellenmärkten

Der Fonds kann seine Vermögenswerte in Wertpapiere oder Währungen von Schwellenmärkten investieren. Anlagen in Schwellenmärkten sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Diese erfordern besondere Erwägungen, die bei Anlagen in besser etablierten Ländern oder Märkten in der Regel keine Rolle spielen. Solche Risiken können umfassen: (a) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischer Besteuerung; (b) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (c) höhere Abhängigkeit von Exporten und der damit verbundenen Bedeutung des internationalen Handels; (d) höhere Volatilität, geringere Liquidität und geringere Kapitalisierung von Märkten; (e) höhere Volatilität von Wechselkursen; (f) grösseres Inflationsrisiko; (g) mehr Kontrollen von Auslandsinvestitionen und Einschränkungen bei der Veräusserung von Anlagen, bei der Rückführung von investiertem Kapital und beim Umtausch lokaler Währungen in Euro; (h) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Beteiligung an und Kontrolle über die Wirtschaft; (i) Regierungsbeschlüsse zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; (j) Unterschiede bei den Revisions- und Finanzberichtsstandards, die zur Nichtverfügbarkeit von wichtigen Informationen über Emittenten führen können; (k) weniger umfassende Regulierung der Märkte; (l) längere Abwicklungszeiträume für Transaktionen und weniger zuverlässige Abrechnungs- und Verwahrungsvereinbarungen; (m) weniger ausgereifte Unternehmensgesetze bezüglich der Treuhänderpflichten von leitenden Angestellten und Geschäftsführern und des Schutzes von Anlegern und (n) bestimmte Aspekte bezüglich der Hinterlegung von Finanzinstrumenten des Fonds bei Brokern und Depotbanken, die nicht in den USA oder in Europa ansässig sind.

In einigen Schwellenländern muss die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger möglicherweise behördlich angemeldet und/oder genehmigt werden. Wenn eine beantragte behördliche Anmeldung oder Genehmigung einer solchen Rückführung verweigert oder mit zeitlicher Verzögerung gewährt wird oder wenn ein Schwellenland

von Zinsen oder Dividenden auf Finanzinstrumente im Bestand eines Fonds oder von Gewinnen aus der Veräusserung solcher Finanzinstrumente einen Quellensteuerabzug vornimmt, kann dies für den betreffenden Fonds von Nachteil sein.

In Schwellenmärkten gibt es häufig weniger staatliche Aufsicht und Regulierung von Unternehmens- und Industriepraktiken, Börsen, OTC-Märkten, Brokern, Händlern, Gegenparteien und Emittenten als in etablierteren Märkten. Eine eventuell bestehende behördliche Aufsicht kann Manipulationen oder Kontrollen unterliegen. Einige Schwellenländer haben keine ausgereiften Rechtssysteme, die mit den Systemen entwickelter Länder vergleichbar sind. Darüber hinaus erfolgen gesetzliche und regulatorische Reformen möglicherweise nicht in demselben Tempo wie Marktentwicklungen, was zu einem Anlagerisiko führen kann. Möglicherweise gibt es in bestimmten Gebieten noch keine Gesetze zum Schutz privaten Eigentums, und es besteht das Risiko von Konflikten zwischen lokalen, regionalen und nationalen Anforderungen. In bestimmten Fällen gibt es möglicherweise keine Gesetze und Verordnungen, die die Anlage in Wertpapieren regeln, oder diese unterliegen einer uneinheitlichen oder willkürlichen Anerkennung oder Auslegung. Sowohl die Unabhängigkeit von Rechtssystemen als auch deren Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen sind in vielen Ländern grösstenteils nicht erprobt.

Terrorismus- und Katastrophenrisiken

Der Anlagenbestand des Fonds unterliegt dem Risiko eines Verlusts aus Risikopositionen, der direkt oder indirekt durch das Eintreten verschiedener Ereignisse entstehen kann, wozu unter anderem Wirbelstürme, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Terrorismus und andere Katastrophenereignisse zählen. Diese Verlustrisiken können beträchtlich sein und sich negativ auf die Renditen des Fonds auswirken.

Gegenparteirisiko

Der Fonds unterliegt signifikanten Kredit- und operationellen Risiken in Bezug auf seine Gegenparteien. Die Gegenparteien werden den Fonds zur Hinterlegung von Sicherheiten auffordern, um seine Verpflichtungen in Verbindung mit Transaktionen wie Termingeschäften, Swaps, Futures, Optionen und anderen Derivaten erfüllen zu können. Gegenparteien haben im Allgemeinen das Recht, die im Zusammenhang mit solchen Transaktionen vom Fonds hinterlegten Sicherheiten zu verkaufen, zu verpfänden, erneut dinglich zu belasten, abzutreten oder zu verwenden, oder anderweitig über diese Sicherheiten zu verfügen. Ausserdem kann der Fonds beispielsweise Wertpapiere auf besicherter und unbesicherter Basis aus seinem Portfolio verleihen.

Anlagegeschäfte werden in der Regel zwischen dem Fonds und Brokern als Auftraggeber (Principal), nicht als Agent, abgewickelt. Demzufolge ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass Broker bei Insolvenz oder einem ähnlichen Ereignis unter Umständen nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Die zugrunde liegenden Anlagevehikel, mit deren Hilfe der Fonds direkt oder indirekt investiert, können hinsichtlich der eingesetzten Broker ähnliche oder noch grössere Risiken mit sich bringen. Wird eine Gegenpartei, die Geschäfte mit dem Fonds (oder Anlagevehikeln, mit deren Hilfe der Fonds direkt oder indirekt investiert) tätigt, zahlungsunfähig, sind Ansprüche des Fonds (oder des betreffenden Anlagevehikels) gegenüber dieser Gegenpartei für gewöhnlich nicht abgesichert.

Dieses 'Gegenparteirisiko' ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn der Fonds Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Bei einem Ausfall der Gegenpartei einer Transaktion wird der Fonds in der Regel über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäss den Vereinbarungen zur Transaktion verfügen. Die Ausübung solcher Vertragsrechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die unter Umständen zu einem geringeren Nettoinventarwert führen, als wenn der Fonds diese Transaktion nicht eingegangen wäre.

Falls eine oder mehrere der Gegenparteien des Fonds, die als Vermögensverwahrer, Prime Broker oder Broker-Dealer für den Fonds tätig sind, insolvent würden oder einem Liquidationsverfahren unterlägen, bestünde das Risiko, dass die Rückerstattung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds durch diesen Vermögensverwahrer, Prime Broker oder Broker-Dealer verzögert oder zu einem geringeren Wert als dem ursprünglichen Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte erfolgt, die diesem Vermögensverwahrer, Prime Broker oder Broker-Dealer anvertraut wurden.

Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei des Fonds zu einem Verlust für den Fonds führt, der wesentlich sein kann.

Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen

Zusätzlich zu der zum AHL Diversified Programme gehörenden Hebelung können der Fonds und die ihm zugrunde liegenden Vehikel, über die der Fonds direkt oder indirekt Anlagen tätigt, Kredite aufnehmen und/oder verschiedene Formen der Hebelung nutzen, darunter fremdfinanzierte oder

Short-Positionen unter Derivaten. Mit der Hebelung kann nicht nur die Gesamtrendite, sondern auch der Verlust steigen. Dementsprechend würde jedes Ereignis, das sich negativ auf den Wert einer Anlage der Vehikel auswirkt, über die der Fonds direkt oder indirekt investiert, in dem Masse verstärkt, in dem die Hebelung eingesetzt wird, und es können wesentliche Verluste aus der Glattstellung von Short-Positionen resultieren.

Generell können die Banken und Händler, die dem Fonds eine Finanzierung bereitstellen, im Wesentlichen diskretionäre Richtlinien für Einschüsse, die Sicherheitsabschlagsfinanzierung sowie die Wertpapier- und Sicherheitenbewertung anwenden. Sollten beispielsweise die Finanzinstrumente, die an Makler verpfändet werden, um die Einschusskonten des Fonds abzusichern, an Wert verlieren, muss der Fonds ggf. einen Nachschuss leisten. Dies bedeutet, dass der Fonds entweder zusätzliche Mittel oder Finanzinstrumente beim Makler hinterlegen muss oder eine zwangsweise Liquidation der verpfändeten Finanzinstrumente zum Ausgleich des Wertverlusts erfolgt. Falls der Wert des Fondsportfolios plötzlich sinkt, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, schnell genug Finanzinstrumente zu liquidieren, um die Einschussanforderungen zu erfüllen. Erhöhungen des Betrags von Einschüssen oder ähnlichen Zahlungen könnten Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich machen, die für den Fonds oder die ihm zugrunde liegenden Vehikel, über die der Fonds direkt oder indirekt investiert, möglicherweise nachteilig sind, was wesentliche Verluste zur Folge haben könnte.

Infolge der Hebelung kann der Zinsaufwand im Verhältnis zum Vermögen des Fonds erheblich sein. Der Zinsaufwand kann eine Verringerung des Engagements der Anteile in den relevanten Anlagestrategien erfordern. Der Einsatz einer solchen Hebelung bedeutet, dass selbst vergleichsweise geringe Verluste oder zum Ausgleich der Ausgaben nicht ausreichende Gewinne das dem Fonds zur Verfügung stehende Kapital schnell erschöpfen und sein Gewinnpotenzial verringern oder zunichte machen können. Überdies können weitere Gebühren in Zusammenhang mit Finanzierungsvereinbarungen anfallen wie Vereinbarungs-, Verpflichtungs-, Mindestnutzungs- und Erneuerungsgebühren. Änderungen, die von Banken und Händlern an solchen Richtlinien vorgenommen werden, oder die Auferlegung anderer Kreditbegrenzungen oder -beschränkungen, egal, ob aufgrund von Marktumständen oder staatlichen, aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Massnahmen, können zu umfangreichen Nachschüssen, Finanzierungsverlusten, erzwungenen Liquidationen von Positionen zu ungünstigen Preisen, der Beendigung von Swap- und Pensionsgeschäften sowie Drittverzug bei Vereinbarungen mit anderen Händlern führen. Solche

nachteiligen Auswirkungen können sich in dem Fall verschärfen, dass solche Begrenzungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Auferlegung solcher Begrenzungen oder Beschränkungen könnte den Fonds dazu zwingen, sein Portfolio oder einen Teil davon zu ungünstigen Preisen zu liquidieren, was zu einem vollständigen Verlust des Eigenkapitals des Fonds führen kann.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, angemessene Finanzierungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten oder Positionen mit Verlusten glattzustellen, die gewinnbringend gewesen wären, wenn sie gehalten worden wären. Es gibt zudem keine Garantie, dass Finanzierungsvereinbarungen verlängert werden; sollten Finanzierungsvereinbarungen in Bezug auf die Anteile verlängert werden, kann dies zu schlechteren Konditionen erfolgen. Insbesondere kann es sein, dass Dritte als Finanzierungsdienstleister nicht verfügbar sind und die Man Group selbst mit regulatorischen, kommerziellen oder anderen Einschränkungen konfrontiert ist. Dies kann dazu führen, dass sie eine Finanzierungsvereinbarung nicht anbietet oder erneuert. Ausserdem kann jede Finanzierungsvereinbarung einer frühzeitigen Beendigung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen unterliegen und von einer Gegenpartei beendet werden Der Verlust, die Beendigung oder die Verringerung des Umfangs einer Finanzierungsvereinbarung kann zur Folge haben, dass der Fonds sein gesamtes Investmentengagement in Bezug auf die Anteile verringert, wodurch auch die entsprechenden Renditeerwartungen sinken. Bei der Verlängerung einer Finanzierungsvereinbarung könnten deren Konditionen geändert werden, einschliesslich einer möglichen Änderung der geltenden Zinsmargen.

Ausführung von Orders

Die Anlage- und Handelsstrategien des Fonds hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten, die vom Manager ausgewählt werden, aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Die Orders des Fonds zur Ausführung von Handelsgeschäften werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumenspitzen oder Systemausfälle, die dem Manager, den Gegenparteien des Fonds, Maklern, Händlern, Erfüllungsgehilfen oder anderen Serviceanbietern zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte der Fonds nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräussern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Fonds nicht in der Lage sein,

eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wäre der Fonds nicht in der Lage, die vom Manager festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann.

Absicherungsgeschäfte

Der Fonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Risikomanagementzwecken Finanzinstrumente einsetzen: (a) um eine Absicherung gegen potenzielle Änderungen des Marktwerts des Anlageportfolios eines Fonds aufgrund von Schwankungen an den Märkten und Änderungen der Zinssätze zu erreichen; (b) um die nicht realisierten Wertzuwächse des Anlageportfolios eines Fonds abzusichern; (c) um den Verkauf einer solchen Anlage zu ermöglichen; (d) um Renditen, Spreads oder Gewinne aus einer Anlage im Portfolio eines Fonds zu steigern oder zu sichern; (e) um sich gegen einen direktionalen Handel abzusichern; (f) um den für eines der Finanzinstrumente des Fonds geltenden Zinssatz, Kredit oder Wechselkurs abzusichern; (g) um den Preis eines Finanzinstruments gegen eine Kurssteigerung abzusichern, wenn dieses Finanzinstrument zu einem späteren Zeitpunkt vom Fonds erworben werden soll; oder (h) um aus irgendeinem anderen Grund, den der Manager als angemessen betrachtet, zu agieren. Es wird nicht erforderlich sein, dass der Fonds ein bestimmtes Risiko in Verbindung mit einem bestimmten Geschäft oder seinen Portfolios im Allgemeinen absichert. Wenn der Fonds zur Risikoreduzierung Absicherungsgeschäfte abschliesst, können diese Geschäfte dazu führen, dass sich der Wert des Fonds insgesamt schlechter entwickelt, als es der Fall gewesen wäre, wenn solche Absicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen worden wären. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass das Portfolio immer bestimmten Risiken ausgesetzt sein wird, die möglicherweise nicht abgesichert werden.

Aktien

Der Fonds kann in Aktienwerte und Aktienderivate investieren. Der Wert dieser Finanzinstrumente wird im Allgemeinen mit der Performance des Emittenten und Bewegungen der Aktienmärkte schwanken. Infolgedessen kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Aktien von Emittenten investiert, deren Performance von den Erwartungen des Managers abweicht, oder wenn sich die Aktienmärkte generell in eine einzige Richtung bewegen und der Fonds keine Absicherung gegen eine solche allgemeine Bewegung vorgenommen hat. Der Fonds kann auch Risiken der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen seitens der Emittenten ausgesetzt sein, z.B. im Falle von Wandelanleihen der Lieferung marktgängiger Stammaktien bei der Wandlung und der Registrierung beschränkter Wertpapiere für den öffentlichen Wiederverkauf.

Zugrunde liegende Fonds

Der Fonds kann seine Vermögenswerte oder einen Teil davon in regulierte und unregulierte Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere gepoolte Instrumente investieren, die von Mitgliedern der Man Group und/oder unabhängigen Managern verwaltet werden. Die zugrunde liegenden Vehikel, über die der Fonds direkte oder indirekte Anlagen tätigt, können hinsichtlich des Anlagebetrags ähnlichen oder auch grösseren Risiken ausgesetzt sein als in Bezug auf die hier für den Fonds beschriebenen Risikofaktoren dargelegt ist. Demzufolge ist der Fonds indirekt auch diesen Risiken ausgesetzt. Darüber hinaus unterliegen die Anleger des Fonds Gebühren (ausser den Gebühren, die Mitgliedern der Man Group zuzuschreiben sind, sofern Mittel von diesen verwaltet werden) sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene des zugrunde liegenden Fonds. Falls ein zugrunde liegender Fonds, durch den der Fonds direkt oder indirekt investiert, aus irgendeinem Grund zahlungsunfähig wird (insbesondere in Zusammenhang mit Betrug, der Geschäftstätigkeit, Bewertungen oder der Verwahrung von Vermögenswerten), kann sich der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend verringern.

Massnahmen anderer Fonds, die in die zugrunde liegenden Vehikel investieren, über die der Fonds direkt oder indirekt Anlagen tätigt, können wesentliche Auswirkungen auf den Fonds haben. Dementsprechend könnten im Falle, dass ein anderer Fonds Entnahmen aus dem zugrunde liegenden Vehikel vornimmt, über das der Fonds direkt oder indirekt Anlagen tätigt, den verbleibenden Fonds, einschliesslich des Fonds, *anteilig* höhere Betriebskosten entstehen, wodurch sich die Rendite mindern würde. Das zugrunde liegende Vehikel, über das der Fonds direkt oder indirekt Anlagen tätigt, könnte zudem durch die Rücknahmen eines grösseren Fonds weniger diversifiziert werden, wodurch sich das Portfoliorisiko erhöhen würde.

Unterbewertete Wertpapiere

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Fonds in unterbewertete Wertpapiere investieren. Die Ermittlung von Anlagegelegenheiten in unterbewerteten Wertpapieren ist ein schwieriges Unterfangen. Es kann nicht garantiert werden, dass die entsprechenden Gelegenheiten erfolgreich erkannt werden. Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren bieten Gelegenheiten für überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs. Andererseits ist mit diesen Anlagen ein hohes finanzielles Risiko verbunden, und sie können zu erheblichen Verlusten führen. Die angenommenen finanziellen Risiken werden durch die aus den Anlagen des Fonds erzielten Renditen möglicherweise nicht entsprechend ausgeglichen.

Der Fonds kann bestimmte spekulative Anlagen in Wertpapieren tätigen, die als unterbewertet angesehen werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erworbenen Wertpapiere tatsächlich unterbewertet sind. Hinzu kommt, dass der Fonds diese Wertpapiere möglicherweise über einen längeren Zeitraum halten muss, bevor der erwartete Wert realisiert werden kann. Während dieses Zeitraums wäre ein Teil des Fondskapitals durch die erworbenen Wertpapiere gebunden. Dadurch würden möglicherweise Anlagen des Fonds in anderen Gelegenheiten verhindert.

Börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, 'ETF')

Der Fonds kann in ETF investieren, bei denen es sich um Anteile von öffentlich gehandelten Anlagefonds, offenen Fonds oder Depository Receipts handelt, die die Nachbildung der Performance und Dividendenrendite bestimmter Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen anstreben. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilinhaber von ETF unterliegen jedoch im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Ausserdem kann der Fonds zusammen mit anderen Anteilinhabern eines ETF seinen *anteiligen* Betrag der Ausgaben des ETF, einschliesslich Verwaltungsgebühren, tragen. Dementsprechend können Anteilinhaber abgesehen davon, dass sie ihren anteiligen Betrag der Ausgaben des Fonds (z.B. Verwaltungsgebühr und Betriebskosten) tragen, ebenfalls direkt oder indirekt ähnliche Ausgaben eines ETF tragen, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalrendite des Fonds haben kann.

Leerverkäufe (Short Selling)

Leerverkäufe sind der Verkauf von nicht im Eigentum des Leerverkäufers befindlichen Wertpapieren und ihre Ausleihung zum Zwecke der Lieferung an den Käufer mit der Verpflichtung, die ausgeliehenen Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu ersetzen. Leerverkäufe ermöglichen es dem Verkäufer, von einem Rückgang des Marktkurses zu profitieren, sofern der Rückgang höher als die Transaktionskosten und die mit der Ausleihung der Wertpapiere verbundenen Kosten ist. In welchem Umfang der Fonds Leerverkäufe tätigt, richtet sich nach der Strategie des Managers und den jeweiligen Chancen. Durch einen Leerverkauf entsteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko,

da der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch sich die Kosten erhöhen, die dem Fonds entstehen, wenn die Wertpapiere zur Eindeckung der Short-Position gekauft werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds auch künftig in der Lage sein wird, leer verkaufte Wertpapiere auszuleihen. In solchen Fällen kann der Fonds zum Ankauf gezwungen werden, d. h. er muss die Wertpapiere am offenen Markt zurückkaufen, um sie an den Verleiher zurückzugeben. Darüber hinaus kann es keine Gewähr dafür geben, dass die zur Eindeckung einer Short-Position erforderlichen Wertpapiere zu Preisen erhältlich sind, wie sie in etwa am Markt notiert werden. Der Kauf von Wertpapieren zum Zwecke des Glattstellens einer Short-Position kann seinerseits dazu führen, dass sich der Preis der Wertpapiere erhöht und der Verlust somit noch höher ausfällt.

Schuldverschreibungen

Der Fonds kann in Schuldverschreibungen und -instrumente von Unternehmen und Regierungen investieren sowie Short-Positionen in diesen Wertpapieren nutzen. Der Fonds wird in diese Wertpapiere investieren, wenn sie Gelegenheiten für einen Kapitalzuwachs (oder eine Kapitalminderung im Falle von Short-Positionen) bieten, und er kann auch für vorübergehende defensive Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Liquidität in diese Wertpapiere investieren. Zu den Schuldverschreibungen gehören unter anderem: Anleihen, Notes und Debentures, die von Unternehmen ausgegeben werden, Schuldverschreibungen, die von einer souveränen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, kommunale Wertpapiere und hypothekenbesicherte Wertpapiere (‘MBS’) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere (‘ABS’), einschliesslich durch besicherte Schuldtitel besicherte Wertpapiere (‘CDO’). Der Fonds kann auch durch den Einsatz von Credit Default Swaps (‘CDS’) der zugrunde liegenden Bonität von (unter anderem) Unternehmen, Gemeinden und souveränen Staaten ausgesetzt sein. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich sein und Nullkupon-Anleihen umfassen.

Schuldverschreibungen unterliegen der Fähigkeit des Emittenten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verpflichtungen Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen (d.h. dem Kreditrisiko) und der Kursvolatilität, die unter anderem aus der Zinsanfälligkeit, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d.h. dem Marktrisiko). Eine Wirtschaftsrezession könnte den Markt für die meisten dieser Wertpapiere stark stören und sich nachteilig auf den Wert solcher Instrumente auswirken. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein solcher Wirtschaftsabschwung negativ auf die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere

zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf das Kapital auswirken und die Zahlungsausfälle für solche Wertpapiere erhöhen könnte.

Der Fonds kann generell sowohl in Schuldverschreibungen mit einem 'Investment Grade'-Rating als auch in Schuldverschreibungen mit einem 'Non-Investment Grade'-Rating (häufig als Junk Bonds bezeichnet) sowie in Schuldverschreibungen ohne Rating investieren. Schuldverschreibungen in den niedrigsten Ratingkategorien im 'Non-Investment Grade'-Bereich und Schuldverschreibungen ohne Rating können ein wesentliches Ausfallrisiko beinhalten oder im Zahlungsverzug sein. Bei Schuldverschreibungen mit einem Rating unter 'Investment Grade' ist die Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder Entwicklungen bezüglich des einzelnen Emittenten eine Kursvolatilität verursachen und die Fähigkeit des Emittenten zum Leisten von Kapital- und Zinszahlungen schwächen, grösser als bei Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating. Darüber hinaus kann der Markt für Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating.

Die Finanzkrise machte deutlich, dass selbst Wertpapiere, die durch sehr umfangreiche Vermögenspools besichert sind, einer Volatilität unterliegen können, wenn die Märkte einen höheren Grad an Volatilität erfahren, als normalerweise zu erwarten wäre. Vor der Krise wurden durch CDO besicherte Schuldverschreibungen als risikoarme Instrumente angesehen, da historische Statistiken zu zeigen schienen, dass Cashflows aus einem ausreichend grossen Vermögenspool, wie Kreditkarten- oder Hypothekenschulden, äusserst stabil sein sollten. Dementsprechend erteilten Rating-Agenturen diesen Wertpapieren häufig Investment-Grade-Ratings und in vielen Fällen 'AAA'- oder entsprechende Ratings. Trotz solch hoher Ratings erlitten die Inhaber vieler dieser Schuldverschreibungen während der Finanzkrise wesentliche Verluste, was neben anderen Faktoren auf ein laut Statistik noch nie da gewesenes Ausmass an Zahlungsausfällen zugrunde liegender Schuldner zurückzuführen war. Es kann nicht zugesichert werden, dass vom Fonds gehaltene MBS oder ABS auf vergleichbaren Märkten keine ähnlichen Verluste erleiden würden.

Wenn der Fonds in hypothekenbesicherte Wertpapiere und andere durch Immobilien besicherte Schuldverschreibungen investiert, ist er den Wertschwankungen und -zyklen ausgesetzt, die für Immobilienmärkte charakteristisch sind. Ausserdem bestehen dabei u. a. die folgenden besonderen Risiken: nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen Wirtschaftsbedingungen; Änderungen des Angebots von oder der Nachfrage nach Immobilien; die Finanzlage von Mietern,

Käufern und Verkäufern von Immobilien; Änderungen der Verfügbarkeit der Schuldenfinanzierung; Änderungen der Zinssätze, Devisenkurse, Immobiliensteuersätze und Betriebskosten; und Regierungsmassnahmen wie potenzielle Verordnungen zur Mietenregelung, Umweltgesetze und -verordnungen, Immobiliengesetze und -verordnungen, Flächennutzungs- und Planungsgesetze und -verordnungen sowie andere Vorschriften und steuerpolitische Massnahmen.

Derivative Finanzinstrumente allgemein

Der Fonds kann andere derivative Finanzinstrumente handeln, z.B. Kreditderivate. Er kann Gelegenheiten bezüglich bestimmter anderer derivativer Finanzinstrumente nutzen, die derzeit nicht zur Nutzung in Betracht gezogen werden oder derzeit nicht verfügbar sind, jedoch entwickelt werden können, soweit solche Gelegenheiten sowohl mit dem Anlageziel des Fonds übereinstimmen als auch gesetzlich zulässig sind. Es können spezielle Risiken für Instrumente gelten, in die der Fonds in der Zukunft investiert, die zu diesem Zeitpunkt oder so lange, bis solche Instrumente entwickelt werden oder der Fonds in sie investiert, nicht bestimmt werden können. Beispielsweise können Risiken bezüglich Kreditderivaten die Ermittlung dessen einschliessen, ob ein Ereignis eine Zahlung gemäss dem Vertrag auslösen wird und ob eine solche Zahlung den Verlust oder die Zahlung, die bezüglich eines anderen Instruments fällig ist, ausgleichen wird. In der Vergangenheit haben Käufer und Verkäufer von Kreditderivaten festgestellt, dass ein auslösendes Ereignis in einem Vertrag möglicherweise nicht mit dem auslösenden Ereignis in einem anderen Vertrag übereinstimmt, was den Käufer oder Verkäufer einem weiteren Risiko aussetzt. Andere Swaps, Optionen und sonstige derivative Finanzinstrumente unterliegen möglicherweise verschiedenen Risikoarten, wie dem Marktrisiko, dem regulatorischen Risiko, dem Steuerrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Risiko der Nichterfüllung seitens der Gegenpartei, einschliesslich Risiken bezüglich der finanziellen Stabilität und Bonität der Gegenpartei, dem rechtlichen Risiko und dem operationellen Risiko. Investiert der Fonds in Derivate wie Futures und Forwards, die in Zusammenhang mit Rohstoffen stehen, trägt der Fonds im Falle eines Fehlers beim rechtzeitigen Glattstellen der jeweiligen Position das Risiko, dass die Rohstoffe physisch eingeliefert werden oder er dafür Sorge zu tragen hat, dass ein Dritter die physische Einlieferung übernimmt und hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. Darüber hinaus ist möglicherweise die Dokumentation nicht standardisiert, da neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, was zu potenziellen Auseinandersetzungen oder Missverständnissen mit Gegenparteien führen kann. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für derivative Finanzinstrumente, in die der Fonds anlegen kann, verändert sich, und Änderungen der Vorschriften oder Steuern solcher Finanzinstrumente können deutlich nachteilige Folgen für den Fonds haben. Zu

den weiteren allgemeinen Risiken des Derivatehandels gehören: (i) Hebelung; (ii) die Möglichkeit, dass Positionen nicht zu günstigen Bedingungen oder gar nicht glattgestellt werden können; (iii) der Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere; (iv) OTC-Kontrakte; und (v) vertragliche Asymmetrien und Ineffizienzen.

Bei einer Anlage in Derivate wird in der Regel eine Ersteinzahlung bzw. ein „Ersteinschuss“ an einen Makler geleistet, der bei börsengehandelten Derivaten die weiteren Zahlungen abwickelt, beispielsweise Nachschüsse. Eine relativ geringe Kursschwankung bei einem Kontrakt kann zu einem im Verhältnis zur Einschusszahlung hohen Gewinn oder Verlust und zu erheblichen Nachschussforderungen für den Fonds führen. Der Fonds ist möglicherweise gezwungen, Anlagen vorzeitig zu verkaufen oder Kredite aufzunehmen, um die Nachschussforderungen erfüllen zu können. Dies kann zu potenziellen Verlusten für den Fonds führen, die die Performance des Fonds und die Renditen für die Anteilsinhaber wesentlich beeinträchtigen können.

Tageslimits auf Preisschwankungen und Obergrenzen für spekulative Positionen können bei börsengehandelten Derivaten die sofortige Liquidation von Positionen verhindern, was die Performance des Fonds und die Renditen für die Anteilsinhaber wesentlich beeinträchtigen kann.

Durch die Anlage in Derivate auf Basis zugrunde liegender Wertpapiere oder Indizes, z. B. Optionen, ist der Fonds einem Risiko in Hinblick auf Veränderungen des Marktkurses der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

Ausserbörsliche oder „OTC“-Kontrakte, z. B. Devisentermingeschäfte, weisen eine höhere Kursvolatilität und grössere Illiquidität auf als börsennotierte Kontrakte: (i) sie werden über ein informelles Netzwerk von Banken und anderen Händlern gehandelt, die nicht verpflichtet sind, einen Markt in diesen Instrumenten zu unterhalten; (ii) es sind weniger Market Maker vorhanden, was wahrscheinlich zu weiteren Spreads zwischen Geld- und Briefkursen und niedrigeren Handelsvolumina führt; und (iii) es erfolgt keine tägliche Marktpreisbewertung der Positionen. Es kann unmöglich sein, eine vorhandene Position zu liquidieren, den Wert einer Position oder deren Risiko zu überwachen. Die Gegenparteien bei einer Transaktion sind möglicherweise nicht in der Lage oder willens, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Da diese Kontrakte nicht durch eine Börse oder ein Clearinghaus garantiert sind, würde durch eine solche Nichterfüllung jegliches Gewinnpotenzial verloren gehen und der Fonds wäre gezwungen, seine Verpflichtungen zum Wiederverkauf bzw. Rückkauf zum aktuellen Kurs zu erfüllen, wobei dieser möglicherweise schwer zu ermitteln ist. Jedes

dieser Ereignisse könnte die Performance des Fonds und die Renditen für die Anteilsinhaber wesentlich beeinträchtigen.

Der Fonds kann bestimmte Kontrakte eingehen, die Bestimmungen enthalten, durch die der Fonds eine „asymmetrische Position“ gegenüber der Gegenpartei einnimmt, z. B. Unterbrechungsklauseln, bei denen eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund einer festgelegten Reduzierung des Nettoinventarwerts, fehlerhafter Nachschussforderungen oder Verzögerungen bei der Wiederherstellung von Sicherheiten einseitig beenden kann. Wenn der Fonds gegenüber der Gegenpartei nicht dieselben Rechte hat, besteht für den Fonds ein erhöhtes Risiko gegenüber dieser Gegenpartei. Dies kann die Performance des Fonds und die Renditen für die Anteilsinhaber wesentlich beeinträchtigen.

Futures

Anlagen in Derivate beinhalten besondere Risiken und können zu Verlusten führen. Der Wert von Futures ist vom Preis der ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente, z.B. Rohstoffen, abhängig. Die Preise von Futures sind hochgradig volatil und Kursbewegungen von Futures-Kontrakten können unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in Futures auch dem Risiko des Konkurses der Börsen, an denen die Positionen des Fonds gehandelt werden, oder von seinen Clearingstellen oder Gegenparteien.

Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als ‘tägliches Kursschwankungslimit’ oder ‘Tageslimit’ bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dies könnte verhindern, dass der Fonds unvorteilhafte Positionen unverzüglich schliesst, und so zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen oder ihn am Abschluss gewünschter Geschäfte hindern. Unter aussergewöhnlichen Umständen könnte eine Terminbörse oder eine andere

Regulierungsbehörde den Handel mit einem bestimmten Futures-Kontrakt aussetzen oder die Liquidation oder Glattstellung aller offenen Positionen in einem solchen Kontrakt anordnen.

Der Preis von Aktienindex-Futures-Kontrakten korreliert aufgrund bestimmter Marktverzerrungen möglicherweise nicht perfekt mit der Bewegung des zugrunde liegenden Aktienindex. Erstens unterliegen alle Teilnehmer am Futures-Markt Anforderungen bezüglich Einschüssen und deren Aufrechterhaltung. Statt zusätzliche Einschuss-Anforderungen zu erfüllen, können Anteilinhaber Futures-Kontrakte durch Ausgleichsgeschäfte schliessen, die die normale Beziehung zwischen dem Index und den Futures-Märkten verzerren. Zweitens sind aus Sicht von Spekulanten die Einlagenanforderungen auf dem Futures-Markt weniger streng als die Einschussanforderungen auf dem Wertpapiermarkt. Daher kann eine stärkere Teilnahme von Spekulanten am Futures-Markt ebenfalls Preisverzerrungen hervorrufen. Ein erfolgreicher Einsatz von Aktienindex-Futures-Kontrakten durch den Fonds unterliegt auch der Fähigkeit des Managers zur korrekten Vorhersage von Bewegungen der Marktrichtung.

Optionen

Der Fonds kann Risiken in Zusammenhang mit dem Verkauf und Erwerb von Kauf- und/oder Verkaufsoptionen eingehen.

Der Verkäufer einer Kaufoption, die gedeckt ist (d.h. der Verkäufer hält das zugrunde liegende Wertpapier), trägt das Risiko eines Absinkens des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option. Die Wertpapiere, die erforderlich sind, um die Ausübung einer ungedeckten Kaufoption zu bedienen, sind möglicherweise nicht zum Kauf verfügbar, ausser zu deutlich höheren Preisen, was den Wert der Prämie verringert oder eliminiert. Der Kauf von Wertpapieren zum Bedienen der Ausübung einer ungedeckten Kaufoption kann zu einer Erhöhung des Preises der Wertpapiere führen, wodurch sich der Verlust verschärft. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Prämieninvestition in die Kaufoption.

Der Verkäufer einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (d.h. der Verkäufer hält eine Short-Position im zugrunde liegenden Wertpapier), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des zugrunde

liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis (durch Aufbau der Short-Position) des zugrunde liegenden Wertpapiers zuzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier auf, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option sinkt. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verfalls des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Investition in die Verkaufsoption.

Swaps

Der Fonds kann Swapgeschäfte eingehen. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Der Einsatz von Total-Return-Swaps, Price-Return-Swaps, Volatilitätsswaps, Varianz-Swaps, Performance- Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäften, Swaptions, Basket Swaps, Indexswaps, Cap-Geschäften, Parkettgeschäften, Collar-Geschäften, Währungsswapgeschäften, Zinswährungsswapgeschäften oder ähnlichen Geschäften, egal, ob mit Bezug auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschliesslich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die andere Anlagetechniken und -risiken mit sich bringt als gewöhnliche Wertpapiergeschäfte. Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmässige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Bestimmte Swap-Vereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z.B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, 'Kapitalzahlungen' zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten 'fiktiven' Betrag angewendet werden. Dementsprechend kann das Kreditverlustrisiko des Fonds den Betrag an Zinszahlungen umfassen, zu dessen Erhalt er auf Nettobasis berechtigt ist. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt. Wenn ein Handel 'im Geld' ist, ist der Fonds weiter der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ausgesetzt, bis ggf. ein überschüssiger Einschuss zurückgezahlt wird.

Bestimmte Swapvereinbarungen sind Geschäfte zwischen Eigenhändlern (Principals), bei denen die Performance in der Verantwortlichkeit der einzelnen Gegenpartei liegt und nicht einer organisierten

Börse oder Clearingstelle. Dementsprechend ist der Fonds dem Ausfallrisiko und dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Darüber hinaus liegt der mit dem Geschäft verbundene Margensatz häufig im Ermessen der Gegenpartei des Fonds, was für den Fonds unter bestimmten Bedingungen zu einem unerwartet hohen Nachschuss und einem damit verbundenen Liquiditätsabfluss führen kann. Die globalen Regulierungsbehörden sind jedoch in letzter Zeit zu einer strengeren Regulierung des OTC-Marktes übergegangen und werden dementsprechend fordern, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Swaps in regulierten Märkten ausgeführt wird, über regulierte Clearingstellen zur Abrechnung übermittelt wird und vorgegebenen Einschussanforderungen unterliegen muss. Es ist unklar, wie effektiv diese regulatorische Änderung dabei sein wird, das Gegenparteirisiko zu reduzieren und die Effizienz des Marktes zu steigern. Die in Zukunft mit solchen Geschäften verbundenen Kosten und die Liquiditätsauswirkungen der Bereitstellung von Sicherheiten sind ebenfalls unsicher und können wesentlich höher sein, als es derzeit der Fall ist, wodurch sich die Renditen möglicherweise verringern. Darüber hinaus ist ein Swap-Geschäft ein Vertrag, dessen Wert sich aus einem anderen Basiswert ergibt. Dementsprechend kann eine Bewegung des Preises des Basiswerts aufgrund der in den Swap eingebetteten Hebelung aus dem Geschäft entstehende Gewinne oder Verluste vergrössern. Wie bei allen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können die absicherungsbasierten Preisgestaltungs- und Finanzierungskosten der Gegenpartei bei Ausgabe und Rücknahme teurer sein als der direkte Kauf des zugrunde liegenden Referenzvermögenswertes. Darüber hinaus können die Prognosen des Fonds für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse falsch sein und schlechtere Gesamtergebnisse für die Anlagenentwicklung zur Folge haben, als wenn der Fonds keine Swapgeschäfte tätigen würde.

Forward-Kontrakte

Der Fonds kann Forward-Kontrakte einsetzen. Forward-Kontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Forward-Kontrakte können vom Fonds zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z.B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Forward-Kontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen des Fonds zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Fonds gehalten werden. Wie bei jedem Versuch der Absicherung des Downside-Risikos besteht das Risiko, dass es eine unvollkommene Korrelation zwischen dem Wert der Wertpapiere und den Forward-Kontrakten gibt, die bezüglich dieser Positionen eingegangen wurden, was zu einem ungeschützten Verlust führt. Forward-Kontrakte

können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel des Fonds zu verfolgen, z.B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt.

Forward-Kontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten im Allgemeinen nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Bestimmte Devisenterminkontrakte werden jedoch der von US Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) als Swaps reguliert und haben freiwillig den Handel über Swap Execution Facilities aufgenommen. Soweit der Fonds als US-Person behandelt wird oder die Swap-Gegenpartei des Fonds eine US-Person ist (im Sinne der Swap-Bestimmungen der CFTC), müssen einige dieser Kontrakte möglicherweise über eine regulierte US-Clearingstelle zentral abgerechnet und in Zukunft an regulierten Börsen gehandelt werden. Der Interbankenhandel mit Terminkontrakten und Kassa-Geschäfte sind weitgehend unreguliert, die täglichen Kursschwankungen sind unbegrenzt und Limiten für spekulative Positionen existieren nicht. Wie im Falle eines Futures-Kontrakts muss bei einem Forward-Kontrakt in der Regel nur ein deutlich geringerer Einschussbetrag im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Engagement bereitgestellt werden, das der Forward-Kontrakt der relevanten Anlage bereitstellt; er schafft einen Gearing- oder Hebelungseffekt. Dies bedeutet, dass ein geringer Einschuss sowohl zu höheren Verlusten als auch zu höheren Gewinnen führen kann. Es bedeutet auch, dass eine relativ geringe Bewegung des zugrunde liegenden Instruments eine deutlich grössere proportionale Bewegung des Wertes des Forward-Kontrakts zur Folge haben kann. Eigenhändler auf Interbanken-Forward-Märkten sind nicht verpflichtet, unbegrenzt als Market Maker für Währungen oder Rohstoffe, mit denen sie handeln, zu fungieren. Diese Märkte können daher über lange Zeiträume illiquide sein. Es hat Zeiträume gegeben, in denen sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert haben, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe anzugeben, oder Preise mit einem ungewöhnlich breiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie zum Kaufen bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zum Verkaufen bereit waren, angegeben haben. Zu Verzerrungen kann es an Forward-Märkten und insbesondere den Devisenmärkten kommen, wenn das Handelsvolumen das übliche Mass überschreitet oder wenn es zu politischen Interventionen, Marktverwerfungen oder unvorhergesehenen Ereignissen in Drittländern kommt, die Auswirkungen auf die zugrunde liegenden Anlagen haben, oder auch im Falle von ausserplanmässigen Urlaubs-/Feiertagen, Schliessungen der Märkte und anderen eintretenden Faktoren. Auch die Verhängung von Kontrollen durch Regierungsbehörden kann dazu führen, dass der Forward-Handel, möglicherweise zum Nachteil des

Fonds, auf ein unter das vom Manager empfohlene Mass zurückgeht. Illiquide Märkte oder Marktverwerfungen können dem Fonds hohe Verluste bescheren.

OTC-Derivate

Auf OTC-Märkten gibt es grundsätzlich weniger staatliche Beaufsichtigungen und Regulierungen von Transaktionen als es an organisierten Börsen der Fall ist. Viele der Schutzmassnahmen, die für Transaktionen an organisierten Börsen gelten, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, sind bei OTC-Geschäften unter Umständen nicht gegeben. Dementsprechend besteht bei OTC-Geschäften ein Risiko in Bezug auf die Gegenpartei (Gegenparteirisiko). Um dieses Risiko einzudämmen, können der Manager und / oder die sonstigen für den Fonds tätigen Dienstleister mit von ihnen bevorzugten Gegenparteien zusammenarbeiten, von denen anzunehmen ist oder von denen sie annehmen, dass sie über eine entsprechende Bonität verfügen, und können das im Zusammenhang mit den Geschäften eingegangene Risiko über Akkreditive und Sicherheiten verringern. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Ausfall der Gegenpartei kommt und dem Fonds hierdurch Verluste entstehen.

Der Manager nimmt kontinuierliche Beurteilungen des Kredit- und Gegenparteirisikos sowie des potenziellen Risikos vor; Letzteres ist im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten das Risiko, das sich aus nachteiligen Entwicklungen der Volatilität der Marktpreise ergibt. Der Manager beurteilt zudem auch die Effektivität der Absicherungen auf fortlaufender Basis. Der Manager legt spezifische interne Grenzen für diese Transaktionen fest und überwacht die hierfür akzeptierten Gegenparteien.

Der OTC-Markt ist darüber hinaus illiquide, und es wird nicht immer möglich sein, Transaktionen schnell und zu attraktiven Preisen durchzuführen. Die Gegenparteien, mit denen der Manager und/oder die sonstigen für den Fonds tätigen Dienstleister solche Transaktionen durchführt/durchführen, könnten das Market Making oder ihre Kursfeststellung für bestimmte Instrumente einstellen. In solchen Fällen kann es dazu kommen, dass der Manager und/oder die sonstigen für den Fonds tätigen Dienstleister die angestrebten Devisengeschäfte, Credit-Default- und Total-Return-Swaps oder Ausgleichsgeschäfte für offene Positionen nicht mehr abschliessen kann/können und sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung auswirkt. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten hat der Manager bei Forward-, Spot- und Optionskontrakten auf Währungen nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen des Fonds durch entsprechende Gegengeschäfte auszugleichen. Beim Abschluss von Forward-, Spot- und Optionskontrakten kann vom Manager und/oder den sonstigen für den Fonds tätigen Dienstleistern verlangt werden und muss/müssen diese(r) dazu in der Lage sein, seinen/ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen.

Differenzkontrakte ('CFD')

Ein Differenzkontrakt ('Contract for Difference' CFD) ist ein zwischen zwei Parteien (Käufer und Verkäufer) geschlossener Vertrag, in dem festgelegt ist, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem Zeitwert einer Anlage (Wertpapier, Instrument, Korb oder Index) und deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zahlt. Ist die Differenz negativ, leistet der Käufer stattdessen die Zahlung an den Verkäufer. Differenzkontrakte bieten Anlegern die Möglichkeit, synthetische Long- und Short-Positionen mit variabler Marge einzugehen, die, im Gegensatz zu Futures-Kontrakten, kein bestimmtes Verfallsdatum und keinen festgelegten Umfang haben. Anders als bei Aktien haftet der Käufer von CFD unter Umständen für deutlich mehr als den gezahlten Margin-Betrag.

Rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken

Aufsichtsrechtliche Risiken von Hedgefonds

Während der Laufzeit des Fonds können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen eintreten, die für den Fonds negative Auswirkungen haben können. Die Wertpapier- und Futures-Märkte unterliegen einer umfassenden Regulierung und Beschränkung durch Gesetze, aufsichtsrechtliche Vorschriften und Einschussanforderungen. Die Finanzaufsicht, andere Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt möglicherweise berechtigt, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Massnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern. Das aufsichtsrechtliche Umfeld für private Fonds verändert sich und Änderungen bezüglich der Regulierung privater Fonds können sich negativ auf den Wert von Anlagen auswirken, die vom Fonds gehalten werden, sowie auf die Fähigkeit des Fonds, die Hebelung zu erzielen, die er anderenfalls erzielen könnte, oder seine Handelsstrategien zu verfolgen. Die Strenge der Regulierung durch staatliche Behörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen hat in der alternativen Investment-Branche allgemein zugenommen. Es ist unmöglich, vorherzusagen, welche Änderungen der Vorschriften auftreten werden, jedoch könnten alle Vorschriften, die die Fähigkeit des Fonds zum Handel mit Wertpapieren oder zum Einsatz von Krediten bei seinem Handel bzw. die Fähigkeit von Maklern und anderen Gegenparteien zum Gewähren von Krediten bei ihrem Handel einschränken (sowie andere sich daraus ergebende regulatorische Änderungen), wesentliche negative Auswirkungen auf das Gewinnpotenzial des Fonds haben.

Im Juli 2013 trat die Richtlinie in Kraft, die einen einheitlichen regulatorischen Rahmen für Verwalter alternativer Investmentfonds schaffen soll. Die Richtlinie sieht die Einführung eines europaweiten Regulierungs- und Aufsichtssystems vor, das für alternative Investmentfonds und deren Verwalter gleichermassen gelten soll. Laut Präambel soll die Richtlinie verschiedenen Risiken entgegenwirken, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Verwalter alternativer Investmentfonds ermittelt wurden. Um diesen Risiken vorzubeugen, sieht die Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds und mithin auch für alternative Investmentfonds an sich bestimmte Regulierungsauflagen vor. Diese können die Geschäftstätigkeit des Managers einschränken oder die Total Expense Ratio der Richtlinie erhöhen, was geringere Erträge zur Folge hat. Auch wenn die Auswirkungen dieser Vorschriften noch nicht vollständig abzusehen sind, wird der Fonds unter Umständen weitere Auflagen erfüllen müssen, die mit zusätzlichen Kosten für Anleger einhergehen.

In den USA strebt der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010 (der 'Dodd-Frank Act') zudem die Regulierung von Märkten, Marktteilnehmern und Finanzinstrumenten an, die zuvor ungeregelt waren, und bringt wesentliche Änderungen bezüglich der Regulierung vieler anderer Märkte, Marktteilnehmer und Finanzinstrumente mit sich. Da viele Bestimmungen des Dodd-Frank Act den Erlass von Vorschriften durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfordern und die Erstellung zahlreicher Studien und Berichte anordnen, lassen sich der definitive Umfang und die endgültigen Auswirkungen der Gesetzgebung noch nicht vollständig bestimmen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass auch der Fonds und/oder der Manager davon betroffen sein wird/werden.

Erweiterte Regulierung der OTC-Derivatmärkte

Die European Market Infrastructure Regulation ('EMIR') strebt erstmals eine umfassende Regulierung der OTC-Derivatmärkte in Europa an, in deren Rahmen insbesondere eine obligatorische zentrale Abrechnung, eine Meldepflicht für Handelsgeschäfte und, bei nicht zentral abgerechneten Handelsgeschäften, Risikomanagementverpflichtungen für Gegenparteien auferlegt werden einschliesslich rechtzeitiger Bestätigung, Umstrukturierung des Portfolios, Streitbeilegung und Anforderungen für Einschusszahlungen. Weiterhin müssen aufgrund der überarbeiteten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive - „**MiFID II**") und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation - „**MiFIR**") bestimmte standardisierte OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen ausgeführt werden. Gleichermassen enthält der Dodd-Frank Act Bestimmungen, die die OTC-Derivatmärkte erstmalig umfassend regeln. Der Dodd-Frank Act wird verlangen, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Derivate

auf geregelten Märkten ausgeführt und zur Abrechnung an regulierte Clearingstellen übermittelt werden muss. Beispielsweise müssen bestimmte Zinsswaps, einschliesslich bestimmter, von der CFTC als Swaps definierter Devisentermingeschäfte und Credit Default Index Swaps, aufgrund der Bestimmungen der CFTC zur Abrechnung übermittelt werden, wenn sie von US-Personen gehandelt werden. Die zur Abrechnung übermittelten OTC-Trades unterliegen Mindestanforderungen im Hinblick auf Einschuss- und Nachschusszahlungen, die von der jeweiligen Clearingstelle festgesetzt werden, sowie den Einschuss-Anforderungen der CFTC, der SEC und/oder der Regulierungsbehörden der betreffenden US-Bundesstaaten. Weiterhin müssen die OTC-Derivathändler im Voraus Einschusszahlungen an die Clearingstellen leisten, über die sie die Trades ihrer Kunden abrechnen. Dadurch können sie die Einschüsse nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verwenden, wie es bei nicht abgerechneten OTC-Trades möglich ist. Dies führte und führt weiterhin zu erhöhten Kosten für die Händler, die in der Regel in Form einer höheren Vorab- und Mark-to-Market-Marge, ungünstigerer Handelspreise und neuer oder erhöhter Gebühren, einschliesslich Clearing-Kontoführungsgebühren, an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden. Die Gesamtauswirkungen von EMIR, MiFID II, MiFIR und dem Dodd-Frank Act auf den Fonds sind äusserst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Auflagen anpassen werden.

Die CFTC erfordert nun bestimmte Derivatgeschäfte, die zuvor auf bilateraler Basis auf den OTC-Märkten ausgeführt wurden, über eine geregelte Termin- oder Swapbörse oder Ausführungseinrichtung ausgeführt werden muss. Es wird erwartet, dass die US-amerikanische Securities and Exchange Commission (die „SEC“) in naher Zukunft ähnliche Auflagen für bestimmte wertpapierbasierte Derivate erlassen wird. Es ist jedoch noch unklar, wann diese parallelen SEC-Auflagen in Kraft treten werden. Falls der Fonds beschliesst, Mitglied einer oder mehrerer der betreffenden Börsen oder Execution Facilities zu werden, unterliegt der Fonds allen Vorschriften der betreffenden Börse oder Execution Facility. Dies würde zusätzliche Risiken und Verpflichtungen sowie potenzielle aufsichtsrechtliche Auflagen mit sich bringen. Gleichermassen können die europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der EMIR verlangen, dass ein wesentlicher Anteil solcher Derivatgeschäfte an eine Börse gebracht und/oder zentral abgerechnet werden muss. Solche Anforderungen können es für Anlagefonds einschliesslich des Fonds schwieriger und teurer machen, in hohem Masse individuell zugeschnittene oder angepasste Geschäfte einzugehen. Sie können auch dazu führen, dass bestimmte Strategien, die der Fonds ansonsten verfolgen könnte, unmöglich oder so teuer werden, dass ihre Umsetzung nicht länger wirtschaftlich ist. Ausserdem können sie die

Gesamtkosten für OTC-Derivathändler erhöhen, die wahrscheinlich zumindest zum Teil in Form von höheren Gebühren oder weniger vorteilhaften Händleraufschlägen an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Die Gesamtauswirkungen der EMIR und des Dodd-Frank Act auf den Fonds sind äusserst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen werden.

Durch die im Dodd-Frank Act enthaltene „Volcker Rule" wird der spekulative Eigenhandel von Banken, „Bankholdinggesellschaften" und anderen regulierten Einrichtungen stark eingeschränkt. Infolgedessen wechselten viele Portfolio-Manager, die zuvor für institutionelle Eigenkapitalkonten gehandelt hatten, zu privaten Anlagefonds. Dadurch kommt es für den Fonds zu verstärkter Konkurrenz durch andere begabte Portfolio-Manager, die im Anlagesektor des Fonds handeln.

Im April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament im Rahmen der Überprüfung der Marktmissbrauchsrichtlinie mehrere Vorschläge, darunter eine Verordnung über Marktmissbrauch (Market Abuse Regulation - „**MAR**") und eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Insiderhandel und Marktmanipulation (Directive on criminal sanctions for insider dealing and market manipulation - „**CSMAD**") (zusammen „**MAD II**"). Durch die MAR wird der Umfang der Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf Marktmissbrauch erweitert. Diese umfassen nun erstmals unterschiedliche Handelssysteme und Finanzinstrumente und berücksichtigen technologische Entwicklungen, insbesondere den algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel. Die endgültigen Rechtsvorschriften wurden am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Derzeit gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten für die Übernahme der Umsetzungsmassnahmen hinsichtlich der MAR durch die Europäische Kommission und für die Umsetzung des CSMAD in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten. Die MAR befasst sich mit der Interaktion zwischen den Spotmärkten und den Derivatmärkten einschliesslich der Rohstoffmärkte und mit potenziellen Quellen für Missbrauch und Manipulation zwischen diesen Märkten, unter anderem durch Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Einführung strafrechtlicher Sanktionen bei Marktmissbrauch ermöglichen. Die Einführung dieser Änderungen könnte zu stärkerer Regulierung sowie zu operativen und Compliance-Anforderungen für die Märkte führen, in denen der Fonds tätig ist.

Erweiterte Regulierung von Leerverkäufen und Credit Default Swaps

Seit November 2012 unterliegen Leerverkäufe und Credit Default Swaps den Bestimmungen der EU-Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (die

'Leerverkaufsverordnung'). Diese wurde am 24. März 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Leerverkaufsverordnung sieht Beschränkungen und Offenlegungspflichten für Personen vor, die Aktien und Staatsanleihen aus der EU leerverkaufen. Ferner untersagt sie ungedeckte Credit Default Swaps in Bezug auf EU-Staatsanleihen (hierbei geht der Anleger kein Engagement ein, dass er absichern müsste, weder in den Staatsanleihen selbst noch in Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, deren Wert mit der Staatsanleihe korreliert). Darüber hinaus ist es den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Leerverkaufsverordnung gestattet, Leerverkäufe zu verbieten oder einzuschränken, Credit Default Swaps auf Staatsanleihen nur begrenzt zuzulassen und – unter anderem bei schwierigen Marktbedingungen – Offenlegungsvorschriften für Notsituationen aufzuerlegen. Ausserdem dürfen die zuständigen Behörden den Leerverkauf einzelner Finanzinstrumente beschränken, die innerhalb eines einzigen Tages einen massiven Kursverlust erlitten haben.

Die Bestimmungen des Dodd-Frank Act und die neuen Regelungen, die von der US-Börsenaufsicht SEC herausgegeben wurden, werden unter Umständen die Kosten für Leerverkäufe erhöhen, den Dialog mit den Emittenten leerverkaufter Wertpapiere erschweren und die Preise bzw. den Zeitrahmen der Leerverkäufe verändern. Gemäss Dodd-Frank Act müssen Broker-Dealer ihre Kunden darüber aufklären, dass sie das Recht haben, dem Broker-Dealer die Verwendung ihrer voll eingezahlten Wertpapiere für Leerverkäufe zu verweigern. Falls viele Kunden von diesem Recht Gebrauch machen sollten, könnte sich die Anbahnung vorheriger Leihgeschäfte verteuern, zumal die SEC 2008 neue Vorschriften für Leerverkäufe einführte, die ungedeckte Leerverkäufe verhindern sollten. Aufgrund der in den USA geltenden Uptick-Regel (Circuit Breaker Uptick Rule) kann der Fonds Wertpapiere zudem nur begrenzt leerverkaufen, wenn eine Aktie an ihrem Notierungsmarkt am selben Tag sowie dem Folgetag einen Kursverlust von 10% verzeichnet. Dies gilt nicht für Transaktionen, deren Preis über dem letzten landesweit höchsten Gebot liegt.

Die Bestimmungen der SEC-Regelung und der Leerverkaufsverordnung können das Anlageprogramm des Fonds beeinträchtigen, indem sie Positionen verhindern, die der Manager für sinnvoll hält. Durch die Einschränkung der Markteffizienz können sie ausserdem zur Überbewertung bestimmter Finanzinstrumente führen. Die 'Uptick-Regel' der SEC sowie die Notfallbefugnisse, die die Leerverkaufsverordnung den zuständigen Behörden in schwierigen Marktphasen bzw. in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente gewährt, können den Fonds überdies daran hindern, Absicherungs- oder andere Positionen einzugehen, die nach Ansicht des Managers im Interesse des Fonds sind.

Derartige Notfallmassnahmen im Rahmen der Leerverkaufsverordnung könnten für den Fonds daher mit beträchtlichen Verlusten einhergehen.

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Börsen auferlegten 'Positionslimits' können die Fähigkeit des Fonds zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Brutto-, Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher werden andere gepoolte Instrumente, die Mitglieder der Man Group zusammen mit dem Fonds verwalten, eventuell angerechnet, auch wenn der Fonds keine Überschreitung der geltenden Positionslimits beabsichtigt. Soweit die Positionslimits des Fonds mit den Positionslimits einer verbundenen Person zusammengelegt wurden, können die Auswirkungen auf den Fonds und die daraus resultierende Einschränkung seiner Investitionstätigkeiten wesentlich sein. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vom Manager verwaltete Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Manager in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen des Fonds einschliessen kann. Des Weiteren muss der Fonds möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, auf bestimmte von ihm in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Weiterhin führt der Dodd-Frank Act zu einer erheblichen Ausweitung der Kompetenzen der CFTC im Hinblick auf die Verhängung von Positionsobergrenzen für Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures-Kontrakte, Swaps, die wirtschaftlich gesehen Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures-Kontrakten entsprechen, Swaps, die an einer geregelten US-Börse gehandelt werden sowie bestimmte Swaps, die eine wichtige Funktion bei der Preisfeststellung einnehmen. Als Reaktion auf diese Ausweitung ihrer Kompetenzen schlug die CFTC 2012 eine Reihe neuer Obergrenzen für spekulative Positionen in Bezug auf Futures und Optionen auf Futures in Bezug auf so genannte „ausgenommene Rohstoffe" (dazu gehören die meisten Energie- und Metall-Kontrakte) und Agrarrohstoffe vor. Die vorgeschlagenen Obergrenzen für spekulative Positionen wurden von einem United States District Court aufgehoben. Die CFTC hat jedoch eine Reihe neuer Vorschriften in Bezug auf spekulative Positionen vorgeschlagen, die noch nicht abgeschlossen (bzw. in Kraft getreten) sind.

Falls die CFTC bei ihrem zweiten Versuch erfolgreich ist, könnten Umfang oder Duration der für den Fonds verfügbaren Positionen erheblich eingeschränkt werden. Im Rahmen der Obergrenzen für spekulative Positionen werden vermutlich alle im Besitz des Handelsberaters befindlichen oder von ihm verwalteten Konten zusammen erfasst. Um die Beschränkungen einzuhalten, könnte der Fonds gezwungen sein, von ihm gehaltene Positionen zu liquidieren, oder er kann deshalb möglicherweise die von seinen Handelsmodellen generierten Handelsanweisungen nicht vollständig umsetzen. Die Liquidation von Positionen oder die begrenzte Umsetzung von Handelsanweisungen könnten zu erheblichen Kosten für den Fonds führen.

MiFID II und MiFIR treten im Januar 2017 in Kraft. Damit werden innerhalb der Europäischen Union erstmals Auflagen im Hinblick auf Positionsobergrenzen und Positionsberichterstattung für bestimmte Rohstoffderivate eingeführt. Die genauen Auswirkungen und der Umfang dieser Auflagen sind noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmassnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass diese Massnahmen zu Beschränkungen der Positionen in bestimmten Rohstoffderivaten führen werden, die möglicherweise vom Fonds oder dem Handelsberater für alle in seinem Besitz befindlichen oder von ihm verwalteten Konten gehalten werden. Der Handelsberater wird gezwungen sein, diese Positionen aktiver zu überwachen. Wenn die Positionen des Fonds und/oder des Handelsberaters die Positionsobergrenze erreichen, muss der Handelsberater die entsprechenden Positionen reduzieren, um die Obergrenzen einzuhalten.

Die CFTC hat endgültige Leitlinien für Swap-Marktteilnehmer hinsichtlich der grenzüberschreitenden Anwendung der Swap-Regulierungsbestimmungen des Dodd-Frank Act erlassen. Die Anwendung dieser Regulierungsbestimmungen auf ein grenzüberschreitendes Swapgeschäft hängt hauptsächlich davon ab, ob eine der Swap-Gegenparteien eine „US-Person“ ist. Die Leitlinien enthalten eine neue Definition des Begriffs „US-Person“, die ausschliesslich für die Swap-Regulierungsbestimmungen der CFTC aufgestellt wurde. Sie unterscheidet sich von der Definition einer US-Person gemäss Regulation S und der CFTC Regulation 4.7, die für andere aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden. Unter anderem umfasst der Begriff „US-Person“ nach dieser Definition auch nicht in den USA ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen wie den Fonds, wenn diese mehrheitlich im Besitz von US-Personen sind. Sollte der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt mehrheitlich im Besitz von US-Personen sein, so gilt der Fonds im Sinne der Swap-Regulierungsbestimmungen der CFTC als US-Person. Diese könnte zu erheblichen aufsichtsrechtlichen Belastungen für den Fonds führen,

unter anderem Berichts- und Aufzeichnungspflichten sowie die obligatorische Abrechnung bestimmter Swaps und die obligatorische Handelsabwicklung dieser Swaps in der Zukunft.

Litigation

Hinsichtlich bestimmter Anlagen des Fonds besteht die Möglichkeit, dass der Manager und/oder der Trading Adviser bei Zivilverfahren Kläger oder Beklagte sein können. Die Kosten für die Verfolgung von Ansprüchen, für die es keine Erfolgsgarantie gibt, und/oder die Kosten für die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter und die Zahlung von Beträgen gemäss Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen vom Fonds getragen und das Nettovermögen entsprechend verringern.

Rechtliches Risiko in Schwellenmärkten

Viele der Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Finanzinstrumenttransaktionen, die Gläubigerrechte und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenmärkten regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Demzufolge kann der Fonds verschiedenen ungewöhnlichen Risiken unterliegen, beispielsweise einem unzulänglichen Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, der Unkenntnis oder Verletzungen von Vorschriften seitens der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, dem Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften.

Behördenkontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Entwicklungsländern tragen möglicherweise nur wenig zum Schutz der Anleger bei. Die Gesetze gegen Betrug und Insiderhandel sind häufig rudimentär. Das Konzept der Treuhänderpflichten ist im Vergleich zu solchen Konzepten in entwickelten Ländern ebenfalls eingeschränkt. In bestimmten Fällen kann die Verwaltung bedeutende Massnahmen ohne die Zustimmung der Anleger ergreifen. Diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchsetzen von Rechten kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeit haben. Darüber hinaus kann es in bestimmten Schwellenmarktländern, in denen die Vermögenswerte des Fonds investiert sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

FATCA

Die FATCA-Verordnung ist besonders komplex. Ihre Auswirkungen auf den Fonds, die Anteilseigner und die Anteile sind zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen

Steuerberater konsultieren, um sich FATCA näher erläutern zu lassen und um festzustellen, wie sich diese Vorschriften auf jeden einzelnen Anleger und seine jeweiligen Umstände auswirken könnten. Dies betrifft auch die Auswirkungen der FATCA-Verordnung auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen.

Finanztransaktionssteuer

Im September 2011 bemühte sich die EU-Kommission um die Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer. Da diese Steuer jedoch nicht von allen EU-Mitgliedstaaten befürwortet wurde, konnte dieses Vorhaben nicht einheitlich umgesetzt werden. Daraufhin beantragten elf EU-Mitgliedstaaten bei der EU-Kommission die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Einführung einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ('FTT') in jedem dieser EU-Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission entwickelte den Gesetzentwurf auf der Grundlage des Verfahrens zur 'Verstärkten Zusammenarbeit' innerhalb der EU, an dem sich mindestens neun EU-Staaten beteiligen müssen, um gemeinsame Regelungen einzuführen. Im Januar 2013 bevollmächtigte der EU-Ministerrat die EU-Kommission, die Verstärkte Zusammenarbeit zur Einführung einer gemeinsamen FTT fortzusetzen. Inzwischen hat die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der Vorschläge für die Ausgestaltung der FTT enthält ('Richtlinienentwurf zur FTT'). Diese FTT soll nur in den elf teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden: Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien.

Im Mai 2014 verständigten sich die elf Teilnehmerländer auf die Einführung einer abgeschwächten Form der FTT im Jahr 2016. Zunächst soll die FTT lediglich für Aktien und bestimmte Derivate gelten. Diese abgeschwächte Variante der geplanten FTT wird derzeit noch geprüft ist weiterhin Gegenstand der Verhandlungen zwischen den elf beteiligten EU-Staaten. Auch die gesetzliche Legitimität dieses Vorhabens ist derzeit noch nicht geklärt. Bis zur endgültigen Umsetzung könnten also noch Änderungen vorgenommen werden. Der tatsächliche Stichtag des Inkrafttretens hängt neben der künftigen Zustimmung des Europäischen Rats und den Beratungen anderer EU-Institutionen auch von der späteren Ratifizierung in den elf teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten ab. Ausserdem könnten sich weitere EU-Mitgliedsländer zur Teilnahme entschliessen.

Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um sich die FTT näher erläutern zu lassen.

Steuerliche Aspekte

Der Manager kann zu bestimmten steuerlichen Angelegenheiten, die von rechtlichen Schlussfolgerungen abhängig sind, die noch nicht von den Gerichten behandelt wurden, Stellung beziehen. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass keine gesetzlichen, administrativen oder gerichtlichen Änderungen eintreten werden, die die in diesem Prospekt angegebenen steuerlichen Aspekte oder Risikofaktoren zukünftig oder rückwirkend ändern.

Das aufsichtsrechtliche bzw. steuerliche Umfeld für derivative und ähnliche Instrumente verändert sich und kann durch staatliche oder rechtliche Massnahmen beeinflusst werden. Dies kann den Wert oder die Liquidität der vom Fonds gehaltenen Anlagen beeinträchtigen, bzw. seine Möglichkeiten, die Hebelung zu erzielen, die andernfalls erzielbar gewesen wäre.

Wenn der Fonds in Wertpapiere investiert, die zum Erwerbszeitpunkt nicht der Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass diese infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung nicht künftig steuerpflichtig werden. Der Fonds wird eine solche Quellensteuer nicht zurückerlangen können, und jede diesbezügliche Änderung hätte somit nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile. Wenn der Fonds Leerverkäufe von Finanzinstrumenten tätigt, die zum Verkaufszeitpunkt einer Quellenbesteuerung unterliegen, wird der erzielte Preis die Quellensteuerverbindlichkeit des Käufers reflektieren. Falls diese Finanzinstrumente zukünftig keiner Quellensteuer mehr unterliegen, kommt der daraus erwachsende Vorteil dem Käufer und nicht dem Fonds zugute.

Steuererhebungsrisiko

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu tätigen, dass es nicht zu Fällen kommt, in denen Handelsgeschäfte oder Transaktionen des Fonds unter Steuergesichtspunkten als in Jurisdiktionen ausserhalb der Niederlande abgeschlossen gelten. Folglich sollte der Fonds ausschliesslich der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen. Sollten jedoch gewisse Geschäftsaktivitäten des Fonds als Handelsgeschäfte oder Transaktionen in einem Land ausserhalb der Niederlande angesehen werden, könnten diese Aktivitäten den Steuern dieses Landes unterliegen, was sich negativ auf die Anlageperformance der Anteile auswirken kann.

Jene steuerlichen Auswirkungen von Fondsanlagen, die nicht im Abschnitt ‘Besteuerung’ genannt sind, bleiben in diesem Prospekt unberücksichtigt.

Haftungsbeschränkung von Anteilseignern

Der Fonds ist ein offener Anlagefonds für gemeinsame Rechnung (*fonds voor gemene rekening*), welcher als Vertrag eigener Art (*overeenkomst sui generis*) betrachtet werden kann. Ziel des Fonds ist es, eine solche Vereinbarung ‘sui generis’ zu verkörpern. In der bisherigen Rechtsprechung und in der Rechtsliteratur gelten Fonds indessen als Personengesellschaften (*maatschappen/vennootschappen onder firma*). Ob der Fonds als Personengesellschaft kategorisiert wird oder nicht, entscheidet darüber, ob die rechtlichen Bestimmungen über Personengesellschaften Anwendung finden. Die

wichtigste dieser Bestimmungen bezieht sich auf die Haftung der Partner einer solchen Personengesellschaft. Wird der Fonds als Personengesellschaft kategorisiert, können selbst Anteilseigner, die ihre Anteile bereits verkauft haben, für in jener Zeit entstandene Verpflichtungen haftbar gemacht werden, in der sie die Anteile noch besassen. Sollte der Fonds als Personengesellschaft angesehen werden, kann Artikel 4 Ziffer 3 und Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten gegebenenfalls nicht geltend gemacht werden.

Weil der Titelinhaber Geschäfte mit Brokern in seiner Eigenschaft als Prinzipal und nicht als Agent abwickelt, können alle Verluste des Fonds aus dem vom Titelinhaber gehaltenen Vermögen abgegolten werden und nicht durch andere am Fonds beteiligte Parteien wie den Anteilseignern.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auf Folgendes hingewiesen: Weder dieser Prospekt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch alle anderen Vereinbarungen zu diesem Fonds begründen eine Personengesellschaft/offene Handelsgesellschaft (*maatschap/vennootschap onder firma*), eine Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap*), eine öffentliche Gesellschaft (*openbare vennootschap*) oder eine stille Gesellschaft (*stille vennootschap*) nach niederländischem Recht und demzufolge werden weder der Manager noch die Depotbank, der Titelinhaber oder die Anteilseigner als Gesellschafter (*maten/vennoten*) des Fonds betrachtet und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie in irgendeiner anderen Form zusammenarbeiten (*samenwerken*). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedes andere Dokument in Bezug auf diesen Fonds begründen nur die Rechte und Pflichten eines Anteilseigners gegenüber diesem Fonds, dem Manager, der Depotbank und/oder dem Titelinhaber und nicht die Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Anteilseignern. Die Verpflichtung eines Anteilseigners, den Zeichnungspreis für Anteile zu zahlen, stellt ausschliesslich eine Verbindlichkeit (*verbintenis*) gegenüber dem Titelinhaber dar, der vom Manager vertreten wird. Beide handeln für den Fonds. Die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Prospekts (durch Ausfüllen und Einreichen des Zeichnungsantrags) begründet keine Kooperationsvereinbarung (*samenwerkingsovereenkomst*) zwischen dem Manager, der Depotbank, dem Titelinhaber und den Anteilseignern oder unter den Anteilseignern und wird nicht als solche erachtet.

Rechtsberater – keine separate Beratung

Das Unternehmen Houthoff Buruma ist als niederländischer Rechtsberater des Fonds und des Managers tätig. Im Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Anteile und der anschliessenden Beratung des Fonds und des Managers übernimmt Houthoff Buruma nicht die Vertretung der

Anteilseigner. Es wurde kein unabhängiger Rechtsberater festgelegt, der die Anteilseigner vertritt. Die Funktion von Houthoff Buruma, den Fonds und den Manager zu vertreten, beschränkt sich auf bestimmte Angelegenheiten, in denen das Unternehmen vom Manager zu Rate gezogen wurde.

Möglicherweise existieren andere Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Fonds haben könnten, in denen Houthoff Buruma jedoch nicht zu Rate gezogen wurde. Zudem verpflichtet sich Houthoff Buruma nicht, die Einhaltung des Anlageprogramms, der Bewertungsprozesse oder anderer hierin erwähnter Richtlinien durch den Manager und die mit ihm verbundenen Unternehmen zu kontrollieren. Auch erfolgt durch Houthoff Buruma keine fortlaufende Überprüfung der Einhaltung geltender Gesetze. Bei der Erstellung dieses Prospekts beschränkt sich die Verantwortung von Houthoff Buruma auf Fragen des niederländischen Rechts. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung im Zusammenhang mit anderen Angelegenheiten, auf die in diesem Prospekt hingewiesen wird oder die darin erläutert werden. Bei der Beratung des Fonds und des Managers können die Interessen der Anteilseigner zuweilen von jenen des Fonds und/oder des Managers abweichen. Wenn es um die Lösung dieser Probleme geht, werden die Interessen der Anteilseigner nicht durch Houthoff Buruma vertreten. Bei der Durchsicht dieses Prospekts hat sich Houthoff Buruma auf Informationen gestützt, die dem Unternehmen durch den Manager bereitgestellt wurden. Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der hierin erwähnten Informationen im Zusammenhang mit dem Fonds und/oder dem Manager hat Houthoff Buruma nicht untersucht oder geprüft.

Europäische Richtlinie zur Zinsbesteuerung

Gemäss der Richtlinie muss jeder EU-Mitgliedstaat auf seinem Gebiet Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) einrichten, die den zuständigen Behörden dieses Staates Angaben über Zahlungen von Zinsen und vergleichbaren Erträgen (gemäss Richtlinie) an solche natürliche Personen erteilen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und die wirtschaftlich Berechtigten dieser Zahlungen sind. Die für die betreffende Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats ist dann verpflichtet, diese Angaben an die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaates weiterzuleiten, in dem der wirtschaftlich Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Es wurde festgestellt, dass Man AHL Diversified Markets EU eine niedergelassene Einrichtung ist und als Zahlstelle fungiert. Der Fonds informiert folglich die zuständigen Behörden einmal jährlich über die Zinszahlungen an natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und die wirtschaftlich Berechtigten dieser Zinszahlungen sind.

DIE VORGENANNTEN RISIKOFAKTOREN STELLEN KEINE UMFASSENDE ERKLÄRUNG DER RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM ANGEBOT DAR UND DER FONDS WIRD KÜNFTIG MIT ZUSÄTZLICHEN RISIKOFAKTOREN KONFRONTIERT WERDEN, DIE OBEN NICHT AUFGEFÜHRT SIND UND DIE NICHT IM VORAUS BESCHRIEBEN WERDEN KÖNNEN. POTENZIELLE ANLEGER MÜSSEN DEN PROSPEKT, EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE, VOLLSTÄNDIG LESEN, UND VOR DER ANLAGEENTSCHEIDUNG IHREN PERSÖNLICHEN PROFESSIONELLEN BERATER HINZUZIEHEN.

Für den Fonds tätige Gesellschaften

Manager

Manager des Fonds ist Man Fund Management Netherlands B.V., eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rotterdam. Der Manager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Man Investment (Holdings) Limited, einer zur Man Group gehörenden Gesellschaft. Der Manager ist von der AFM als Manager (*beheerder*) von Investmentinstituten (*beleggingsinstellingen*) zugelassen und berechtigt, Anteile an Investmentinstitute in den Niederlanden anzubieten. Zu diesem Zweck besitzt er eine Lizenz im Sinne des Abschnitts 2:65 des FMSA.

Die als Manager fungierende Gesellschaft wurde am 29. Dezember 1989 gegründet. Die Unbedenklichkeitserklärung des niederländischen Justizministeriums für die Gründung der als Manager fungierenden Gesellschaft wurde am 2. Oktober 1989 ausgestellt und trägt die Nummer B.V. 362.939. Die Statuten wurden zum letzten Mal am 12. Oktober 2011 geändert. Der Manager ist im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer von Amsterdam unter der Nummer 24247267 eingetragen.

Der Manager hat die folgenden vier Direktoren (*bestuurders*) angestellt, von denen drei aus den Niederlanden kommen:

1. A.A.J. Hopstaken, wohnhaft in den Niederlanden und seit 1992 im Anlagegeschäft tätig, mit Schwerpunkt im Private Banking und Investment Banking. Seit 2003 ist er als Direktor eines Anlageinstituts tätig und mit der Man Group verbunden – anfänglich als Gründungsmitglied eines von der Man Group eingesetzten Intermediäres und seit 2008 als Co-Direktor von Man Investments Nederland B.V. A.A.J. Hopstaken wird im Register des Dutch Securities Institute als Senior Asset Manager und bei der Dutch Association of Financial Professionals (VBA) als Investment Analyst geführt. Zudem besitzt er einen Master in Betriebswirtschaft der Erasmus-Universität in Rotterdam.
2. J. Meulenbelt, wohnhaft in den Niederlanden und seit 1985 im Anlagegeschäft tätig, wo er primär im Asset Management gearbeitet hat. J. Meulenbelt hat einen Master-Abschluss in Marketing von der TIAS Universität. Seit 2002 ist er als Direktor von ING Fondsgesellschaften tätig und verfügt über Erfahrung und Kenntnisse in den Bereichen Derivate, alternative Investmentfonds und -produkte, Risiko- und Organisationsmanagement. Als Managing Director bei ING IM Structured Products und später als Verwaltungsratsmitglied bei ING Real Estate Select war er unmittelbar an der Entwicklung nicht börsennotierter Immobilienanlageprodukten und Fonds beteiligt. Herr Meulenbelt ist derzeit als Unternehmensberater für Zanders Treasury and Finance Solutions tätig und berät AIFM hinsichtlich ihrer Risikorahmen und Rechnungslegungsvorschriften. Herr Meulenbelt ist

eingetragener Investmentanalyst und ausserdem als Senior Portfolio Manager III beim Dutch Securities Institute registriert.

3. W.Y.B. Johannesma, wohnhaft in den Niederlanden und seit 1990 im Anlagegeschäft tätig, wo er primär im Private Banking und Asset Management gearbeitet hat. Seit 2003 ist er als Direktor eines Anlageinstituts tätig und mit der Man Group verbunden – anfänglich als Gründungsmitglied eines von der Man Group eingesetzten Intermediärs und seit 2008 als Co-Direktor von Man Investments Nederland B.V. W.Y.B. Johannesma wird im Register des Dutch Securities Institute als Senior Asset Manager und bei der Dutch Association of Financial Professionals (VBA) als Investment Analyst geführt.
4. B. Tibbalds überwacht im Rahmen seiner Funktion als Head of Financial Risk für die Man Group unter anderem die Risiken von AHL. Von 2000 bis 2011 war er bei JPMorgan in drei unterschiedlichen Positionen tätig: als Analyst für die Technologie von Gegenparteirisiken; als Vice President für das Marktrisikomanagement von exotischen und hybriden Risiken; und als Executive Director für die Geschäftsrisikoanalyse der exotischen Handels-Desks für globale Aktien. Vor 2000 arbeitete B. Tibbalds bei Arthur Andersen Business Consulting und beschäftigte sich dort mit Implementierungen im Finanzsystem und der Optimierung von Geschäftsprozessen. B.Tibbalds besitzt einen Master in Mathematical Trading and Finance von der Cass Business School.

Der Manager ist nicht für andere Investmentgesellschaften als Manager tätig.

Die Statuten, Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des Managers liegen an dessen Firmensitz zur Einsichtnahme vor. Das Geschäftsjahr des Managers läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Manager beachtet bei der Fondsverwaltung die Grundsätze der Dutch Fund Management Association (DUFAS).

Das eingezahlte Gesellschaftskapital des Managers beträgt mindestens 225.000 Euro (Stand: Datum des Prospekts).

Der Manager hat einen Überwachungsausschuss eingesetzt, der sich aus den folgenden beiden natürlichen Personen zusammensetzt:

1. A.A.J. Hopstaken, wohnhaft in den Niederlanden und seit 1992 im Anlagegeschäft tätig, mit Schwerpunkt im Private Banking und Investment Banking. Seit 2003 ist er als Direktor eines Anlageinstituts tätig und mit der Man Group verbunden – anfänglich als Gründungsmitglied eines von der Man Group eingesetzten Intermediärs und seit 2008 als Co-Direktor von Man

Investments Nederland B.V. A.A.J. Hopstaken wird im Register des Dutch Securities Institute als Senior Asset Manager und bei der Dutch Association of Financial Professionals (VBA) als Investment Analyst geführt. Zudem besitzt er einen Master in Betriebswirtschaft der Erasmus-Universität in Rotterdam.

2. Frau C. Farrell-Starbuck, Head of Compliance bei AHL. Vor ihrem Eintritt bei AHL war Frau Farrell-Starbuck Leiterin des Trading & Research Compliance-Teams bei Two Sigma Investments, LLC und Two Sigma Advisers, LLC („Two Sigma"). In dieser Funktion leitete sie eine Reihe von Initiativen, unter anderem die Entwicklung und Umsetzung eines Compliance-Programms mit Schwerpunkt auf quantitativer Analyse, algorithmischem Handel und Hochfrequenzhandel. Vor ihrer Tätigkeit bei Two Sigma war sie als Compliance Officer bei Lek Securities Corporation beschäftigt. Frau Farrell-Starbuck verfügt über einen Bachelor-Abschluss in Politikwissenschaften von der American University, Washington, D.C.

Der Überwachungsausschuss analysiert alle Anlageentscheidungen, die der Manager und der Trading Adviser im Namen des Managers gemäss Trading-Adviser-Vereinbarung für den Fonds treffen.

Der Manager deckt potenzielle Haftungsrisiken aus diesen Aktivitäten, die er im Sinne der Regulierungen ausführt, ab, indem er zusätzliches Kapital und/oder Kapital der Man Group in angemessenem Umfang zur Abdeckung der Haftungsrisiken aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht bereitstellt.

Titelinhaber

Als Titelinhaber des Fonds fungiert Citco Bewaarder B.V., eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, die am 10. Juni 2005 errichtet wurde und ihren Sitz in Amsterdam, Telestone 8 – Teleport, Naritaweg 165, 1043 BW Amsterdam, Niederlande, hat. Der Titelinhaber agiert als Titelinhaber des Fonds im Sinne des Abschnitts 4:37j des FMSA. Demzufolge hält der Titelinhaber einzig den Rechtstitel am Vermögen des Fonds gemäss seinen Satzungen und nimmt die Fondsverpflichtungen im eigenen Namen und im wirtschaftlichen Interesse der Anteilseigner wahr. Dem Titelinhaber kommt im Rahmen der Verwahrungs- und Kontrollpflichten der Depotbank eine zentrale Rolle zu (siehe Abschnitt unten zu 'Depotbank').

Der Titelinhaber und der Manager haben eine Titelinhaber-Servicevereinbarung geschlossen. Kraft der Titelinhaber-Servicevereinbarung erbringen der Titelinhaber und der Manager für den Fonds und die Anteilseigner unter anderem die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen.

Der Titelinhaber führt keine anderen Aktivitäten aus und fungiert nur als Titelinhaber für den Fonds.

Der Titelinhaber ist im Register der Handelskammer Amsterdam unter der Nummer 34227995 eingetragen. Die Unbedenklichkeitserklärung des Justizministeriums für die Gründung des Titelinhabers wurde unter der Nummer B.V. 1326279 ausgestellt. Als Direktoren der Gesellschaft wurden die J.C. de Marez Oyens und P.G.L.J. de Vet bestellt. Herr de Marez Oyens ist derzeit Managing Director der Citco Fund Services (Europe) B.V. Herr de Vet ist Managing Director der Citco (Luxembourg) S.A., Citco Bewaarder B.V., einer 100%igen Tochtergesellschaft der Citco Fund Services (Nederland) B.V. (für die Herr de Marez Oyens ebenfalls als Geschäftsführer tätig ist).

Die Statuten, Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des Titelinhabers liegen an dessen Firmensitz zur Einsichtnahme vor. Das Geschäftsjahr des Titelinhabers läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das eingezahlte Gesellschaftskapital des Titelinhabers beträgt zum Datum des Prospekts 115.000 Euro.

Depotbank

Der Manager hat die Bank of New York Mellon SA/NV als Depotbank gemäss der Depotbankvereinbarung beauftragt. Die Depotbank übernimmt im Namen des Fonds die Aufgaben einer Verwahrstelle im Sinne von Abschnitt 4:37f des FMSA, die insbesondere im Folgenden bestehen:

1. Überwachung und Prüfung der Kapitalflüsse des Fonds;
2. Verwahrung des Fondsvermögens, einschliesslich *unter anderem* Eigentumsnachweis;
3. Sicherstellen, dass die Ausgabe, Rücknahme, Annullierung und Bewertung von Anteilen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen erfolgt;
4. Sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, dem Titelinhaber die entsprechende Gegenleistung innerhalb des üblichen Zeitrahmens entrichtet wird;
5. Sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen verwendet werden; und
6. Ausführen von Instruktionen des Managers.

Weiterhin haben die Verwaltungsgesellschaft, der Titelinhaber und die Depotbank am 12. Oktober 2015 eine allgemeine Depotbankvereinbarung abgeschlossen. Demnach erbringt die Depotbank Depotdienstleistungen hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumente, mit denen der Fonds handeln wird.

Die Depotbank ist bei der belgischen Handelskammer unter der Nummer 0806.743.159 registriert. Der Sitz der Depotbank befindet sich an der 46 Rue Montoyer, B-1000 Brüssel, Belgien. Die Depotbank

agiert über ihre Niederlassung in Amsterdam (WTC Building, Podium Office, B-Tower, Strawinksylaan 337, 1077 XX Amsterdam, Niederlande) und wird vertreten durch ihren Branch Manager L.D.A. van Houwelingen.

Die Statuten, Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Depotbank liegen an deren Firmensitz zur Einsichtnahme vor. Das Geschäftsjahr der Depotbank läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Depotbankvereinbarung sieht vor, dass sie so lange wirksam bleibt, bis sie von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung ist unter bestimmten Umständen, z. B. der Insolvenz der Depotbank, möglich. Bei einer (geplanten) Kündigung oder einem Rücktritt der Depotbank muss der Manager als 'AIFM' des Fonds unter Beachtung der Regulierungen und der Depotbankvereinbarung eine Nachfolgedepotbank ernennen.

Vorbehaltlich einer Haftungsabtretung, wie unten beschrieben, ist die Depotbank dem Fonds gegenüber für Verluste von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 100 der Delegierten Verordnung sowie für alle anderen Verluste des Fonds aufgrund fahrlässigen oder absichtlichen Unvermögens der Depotbank, ihren Verpflichtungen gemäss den Regulierungen nachzukommen, haftbar.

Die Depotbankvereinbarung unterliegt den Gesetzen der Niederlande, und der Gerichtsstand für Klagen oder Gerichtsverfahren (vertraglich oder nicht vertraglich bedingt), die sich direkt oder indirekt aus der Depotbankvereinbarung ergeben, liegt ausschliesslich bei den Gerichten von Amsterdam.

Im Rahmen der Depotbankvereinbarung und der geltenden Regulierungen ist die Depotbank befugt, die Depotverwahrung zu delegieren. Vorbehaltlich einer Haftungsabtretung gemäss der Depotbankvereinbarung und der geltenden Regulierungen wird die Haftung der Depotbank nicht durch den Umstand berührt, dass sie einige der in ihrer sicheren Verwahrung befindlichen Vermögenswerte einer Drittpartei anvertraut hat. Der Manager informiert die Anteilseigner unverzüglich, wenn eine Aufgabe an eine Drittpartei übertragen wurde. Um ihrer Verantwortung in dieser Sache gerecht zu werden, muss die Depotbank angemessene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen bei der Wahl, der weiteren Bestellung und der laufenden Überwachung einer Drittpartei, die als Depotstelle fungiert. Damit gewährleistet die Depotbank, dass der Dritte über angemessenen Sachverstand, entsprechende Kompetenz und den erforderlichen Ruf zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben verfügt. Die Depotbank muss eine entsprechende Aufsicht über die beauftragte Depotstelle führen und gelegentlich entsprechende Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Pflichten der beauftragten Depotstelle weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Depotbank hat schriftliche Vereinbarungen getroffen, in deren Rahmen die Leistung ihres Verwahrungsauftrags bezüglich gewisser Anlagen an die Prime Broker delegiert wurden. Wie in diesen Vereinbarungen näher dargelegt und in Übereinstimmung mit der Depotbankvereinbarung und den Regulierungen hat die Depotbank ihre Haftung für den Verlust von Finanzinstrumenten gemäss Artikel 23 (13) der Richtlinie an die Prime Broker übertragen, wobei diese Übertragung von den Prime Brokern ausdrücklich akzeptiert wurde. Diese Vereinbarungen ermöglichen es des Weiteren dem Manager oder der im Namen des Managers handelnden Depotbank, eine Klage gegen die Prime Broker bezüglich des Verlustes solcher Finanzinstrumente anzustrengen.

Der Depotbank können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit insoweit potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wie sie ihren Verwahrungsauftrag an die Prime Broker delegiert. Wenn bei der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben Interessenkonflikte entstehen, kommt die Depotbank ihren Verpflichtungen im Rahmen der Depotbankvereinbarung und der geltenden Gesetze nach, insbesondere ihrer Verpflichtung, soweit möglich im besten Interesse des Fonds und der Anteilseigner zu handeln. Sie stellt zudem sicher, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Trading Adviser

Der Manager hat AHL Partners LLP, ein Mitglied der Man Group, als Trading Adviser des Fonds bestellt. Der Trading Adviser wurde nicht ernannt, um ihm die Verantwortung für die Performance des Portfolios oder das Risikomanagement des Fonds zu übertragen. Vielmehr wurde der Trading Adviser beauftragt, bestimmte Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, die in der Trading-Adviser-Vereinbarung festgelegt sind.

Der Trading Adviser untersteht bei der Durchführung seiner regulierten Geschäftstätigkeit in Grossbritannien der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority (FCA) und ist durch diese zugelassen worden. Der Trading Adviser ist ein Unternehmen der Man Group und bietet zusammen mit anderen Unternehmen der Man Group weltweit privaten und institutionellen Anlegern Zugang zu alternativen Anlagestrategien über eine Palette innovativer Produkte und Lösungen an, die auf die Erwirtschaftung einer langfristigen Anlageperformance ausgelegt sind. Auf diesem Gebiet verfügt die Man Group über eine 20-jährige Erfolgsbilanz, die sowohl der erstklassigen Produktentwicklung und -strukturierung als auch dem umfassenden Kundendienst und globalen Vertriebsnetz zu verdanken ist.

Der Trading Adviser strebt an, die Anlageziele des Fonds durch direkte oder indirekte Investments in eine Anlagestrategie oder mehrere sich ergänzende Anlagestrategien unter Nutzung des Investment-Know-hows von AHL zu erreichen.

Der Trading Adviser ist für die Beratung bezüglich der Anlage des Fondsvermögens verantwortlich und ist befugt, dieses im Einklang mit dem Anlageziel, den Anlagestrategien und den Anlagebeschränkungen, die in diesem Prospekt beschrieben sind, unter der Aufsicht des Managers zu investieren.

Der Trading Adviser hat eingewilligt, dass sein Name in diesem Prospekt in der vorliegenden Art und Weise, im vorliegenden Kontext und ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Trading Adviser genannt wird. Ansonsten haben weder der Trading Adviser noch eine andere Einheit der Man Group diesen Prospekt, das Zeichnungsangebot für die Anteile, die Struktur der Transaktion oder die Form bzw. den Inhalt des vorliegenden Prospekts (mit Ausnahme der Abschnitte 'Anlagephilosophie von AHL', AHL Diversified Programme', 'Risikomanagement', 'Trading Adviser', 'Marketingberater', 'Introducing Broker' und 'Services Manager') veröffentlicht oder genehmigt.

Der Trading Adviser übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gewähr für die Kapitalrendite oder die Performance des Fonds sowie für diesbezügliche Angaben in diesem Prospekt oder andere Angaben hinsichtlich des Fonds und des Trading Advisers (und insbesondere für deren jeweilige Struktur, Ziele und Anlagerichtlinien). Für die Anlageansätze ist ausschliesslich der Manager verantwortlich, nicht aber der Trading Adviser. Entsprechend ist der Trading Adviser gegenüber keinem Anteilseigner für Sachverhalte verantwortlich, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, und haftet gegenüber keinem Anteilseigner für etwaige Handlungen, Versäumnisse oder Irrtümer (ob fahrlässig oder nicht).

Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann der Trading Adviser auch ein Unternehmen der Man Group beauftragen, im Namen des Fonds Käufe und Verkäufe zu tätigen oder anderweitig Transaktionen durchzuführen und/oder abzurechnen, und der Trading Adviser bzw. dessen leitende Angestellte oder verbundenen Unternehmen können von jedem Unternehmen der Man Group eine Gebühr erhalten bzw. an jedes dieser Unternehmen eine Gebühr zahlen oder Transaktionen, die im Namen des Fonds durchgeführt und/oder abgerechnet wurden, dem Fonds in Rechnung stellen.

Gemäss der Trading-Adviser-Vereinbarung hat der Manager den Trading Adviser beauftragt, den Manager unter anderem im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagestrategien des Fonds zu beraten und das AHL Diversified Programme umzusetzen.

Derzeit sind beim Trading Adviser folgende Personen dafür verantwortlich, die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds zu überwachen:

Tim Wong, Executive Chairman von AHL, das durch die Fusion der beiden Geschäftsbereiche für quantitative Investments der Man Group im Februar 2013 entstanden ist. Tim Wong ist ferner Mitglied des Man Executive Committee. Zuvor war er zehn Jahre lang CEO bei AHL. Er nahm 1991 seine

Tätigkeit bei AHL als Research Analyst auf und übernahm später die Gesamtverantwortung für das Tagesgeschäft in den Bereichen Research und Investment Management. 1991 schloss Tim Wong sein Studium der Ingenieurwissenschaften an der University of Oxford mit der höchsten Auszeichnung ab. Anschliessend erwarb er an der University of London einen Master of Science in Statistik und Operations Research. Tim Wong ist Mitglied der UK Society of Investment Professionals.

Matthew Sargaison ist Chief Investment Officer von AHL und trägt in dieser Funktion die Gesamtverantwortung für sektorbasiertes Research und Portfoliomanagement. Von 2009 bis 2012 war er Chief Risk Officer. Bevor er 2009 zu AHL stiess, war er 13 Jahre bei der Deutschen Bank, Barclays Capital und bei UBS tätig. Davor arbeitete er von 1992 bis 1995 bei AHL als Trading System Engineer und in der Produktentwicklung für institutionelle Kunden. 1991 schloss Matthew Sargaison sein Studium der Mathematik an der University of Cambridge mit einem BA/MA ab. Er verfügt ausserdem über einen Master-Abschluss in Advanced Computer Science der University of Sheffield.

Falls der Trading Adviser Tim Wong oder Matthew Sargaison durch andere Personen ersetzt, werden Einzelheiten zu diesen Wechseln der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemeldet. Die relevanten Details werden in der nächsten aktualisiert Ausgabe des Prospekts aktualisiert.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Trading-Adviser-Vereinbarung werden der Manager, der Titelinhaber und/oder der Fonds separat und unabhängig voneinander den Trading Adviser für alle Verluste entschädigen und schadlos halten, die ihm aufgrund der in der Trading-Adviser-Vereinbarung vorgesehenen Tätigkeit gegebenenfalls entstehen, sofern und soweit diese Verluste nicht durch eine Handlung wider Treu und Glauben, schuldhaftes Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Trading Advisers oder der Person verursacht wurden, die eine entsprechende Entschädigung geltend macht.

Die Trading-Adviser-Vereinbarung ist unbefristet und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Die Trading-Adviser-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen durch jede der Parteien fristlos gekündigt werden, u.a. im Falle der Insolvenz einer Partei oder durch den Manager und/oder den Titelinhaber, wenn eine solche Kündigung im Interesse der Anteilseigner liegt.

Marketingberater

Als Marketingberater fungiert die zur Man Group gehörende Man Investments AG. Deren Aufgabe besteht primär darin, den Manager in Fragen der Produktstrukturierung sowie der Einrichtung, Optimierung, Koordinierung und Unterhaltung eines effizienten globalen Vertriebsnetzes zu beraten.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Trading-Adviser-Vereinbarung werden der Manager, der Titelinhaber und/oder der Fonds separat und unabhängig voneinander den Marketingberater für alle Verluste entschädigen und schadlos halten, die ihm aufgrund der in der Trading-Adviser-Vereinbarung vorgesehenen Tätigkeit gegebenenfalls entstehen, sofern und soweit diese Verluste nicht durch eine

Handlung wider Treu und Glauben, schuldhaftes Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Marketingberaters oder der Person verursacht wurden, die eine entsprechende Entschädigung geltend macht.

Die Trading-Adviser-Vereinbarung ist unbefristet und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Die Trading-Adviser-Vereinbarung kann unter bestimmten Umständen durch jede der Parteien fristlos gekündigt werden, u.a. im Falle der Insolvenz einer Partei oder durch den Manager und/oder den Titelinhaber, wenn eine solche Kündigung im Interesse der Anteilseigner liegt.

Broker

Der Manager kann mehrere Broker bestimmen, die für seine Handelsgeschäfte Clearing-Dienstleistungen erbringen. Der Introducing Broker des Fonds hat die Aufgabe, für den Fonds geeignete Broker vorzuschlagen und die Beziehung zu ihnen zu pflegen, um eine angemessene Dienstleistungsqualität und Diversifikation der Broker zu gewährleisten.

Futures Clearing Broker

Credit Suisse Securities (Europe) Limited wurde gemäss dem „Clearingabkommen für Geschäfte mit börsengehandelten Derivaten“ vom 16. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung von der Verwaltungsgesellschaft und dem Titelinhaber zum Futures Clearing Broker für den Fonds bestellt. Die Rechte, Verbindlichkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen von Credit Suisse Securities (Europe) Limited gemäss dem „Clearingabkommen für Geschäfte mit börsengehandelten Derivaten“ wurden durch einen Novationsvertrag vom 8. September 2015 an Credit Suisse International übertragen.

Merrill Lynch International wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Titelinhaber gemäss einer Vereinbarung mit dem Titel „Geschäftsbedingungen für börsengehandelte Derivate“ vom 7. März 2013 zum Futures Clearing Broker für den Fonds bestellt.

J.P. Morgan Securities Ltd. wurde von Man Investments Limited, dem früheren Handelsberater des Fonds, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und des Titelinhabers gemäss einer „Klientenvereinbarung“ vom 13. April 2010 zum Futures Clearing Broker für den Fonds bestellt. Die Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gemäss der „Klientenvereinbarung“ wurden durch eine „Abtretungs- und Novationsurkunde“ vom 1. Juli 2014 von Man Investment Limited abgetreten und vom Handelsberater übernommen.

Devisenbroker

Die HSBC Bank plc wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Titelinhaber gemäss einer Vereinbarung vom 23. März 2015 zum Devisenbroker für den Fonds bestellt.

Die Deutsche Bank AG wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Titelinhaber gemäss einer Vereinbarung vom 22. November 2011 zum Devisenbroker für den Fonds bestellt.

Die Royal Bank of Scotland plc. wurde von der Verwaltungsgesellschaft und dem Titelinhaber gemäss einer Vereinbarung vom 18. April 2008 zum Devisenbroker für den Fonds bestellt.

Introducing Broker

Als Introducing Broker des Fonds fungiert die Man Investments AG, eine mit dem Broker verbundene Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die ebenfalls zur Man Group gehört und gemäss der Introducing-Broker-Vereinbarung zum Introducing Broker des Fonds ernannt wurde.

Der Introducing Broker hat den Manager und den Titelinhaber beim Broker eingeführt. Er hat ferner an der Einrichtung der Brokerkonten mitgewirkt.

Services Manager

Man Investments AG wurde gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung als Services Manager beauftragt. In dieser Funktion ist Man Investments AG gegenüber dem Fonds verantwortlich für die Überwachung der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. des Registrars und des Bewertungsdienstleisters.

Darüber hinaus unterliegt die Durchsetzung von Rechten unter der Fondsdienstleistungsvereinbarung durch den Manager oder den Titelinhaber gegenüber der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar und/oder dem Bewertungsdienstleister einem besonderen Forderungsverfahren, das in der Fondsdienstleistungsvereinbarung beschrieben ist. In diesem Verfahren vertritt der Services Manager oder ein Mitglied der Gruppe – sofern keine definierten Ausnahmeregelungen anwendbar sind – den Manager und/oder den Titelinhaber, wenn diese(r) eine Forderung gegenüber Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited oder ihren Vertretern geltend macht/machen oder Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited oder einer ihrer Vertreter eine Forderung gegenüber dem Manager und/oder dem Titelinhaber geltend macht.

Der Manager und der Titelinhaber haben sich (zulasten der vom Titelinhaber gehaltenen Vermögenswerte des Fonds) verpflichtet, jeden Services Manager sowie die Mitglieder seiner Unternehmensgruppe, seine Vertreter und verbundenen Unternehmen für sämtliche Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung des Services Manager und der Erbringung seiner Dienstleistungen, der Beauftragung der Dienstleister und der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Pflichten der jeweiligen Dienstleister und/oder etwaiger Falschdarstellung wesentlicher Fakten im Prospekt schadlos zu halten bzw. davon freizustellen, sofern diese nicht auf Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens des

Services Manager, der Mitglieder seiner Unternehmensgruppe, seiner Vertreter oder verbundenen Unternehmen beruhen.

Die Fondsdienstleistungsvereinbarung enthält ausserdem Bestimmungen, wonach der Manager und der Titelinhaber sich (zulasten der vom Titelinhaber gehaltenen Vermögenswerte des Fonds) verpflichtet haben, Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited, die Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe, ihre Vertreter und verbundenen Unternehmen für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung des Dienstleisters oder der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seiner Pflichten und/oder etwaiger Falschdarstellung wesentlicher Fakten im Prospekt (sofern diese nicht auf einer Verletzung der Fondsdienstleistungsvereinbarung, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, bösem Glauben oder Betrug seitens Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited, der Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe, ihrer Vertreter oder verbundenen Unternehmen beruhen) zu entschädigen und von der Haftung dafür freizustellen.

Die Fondsdienstleistungsvereinbarung kann durch den Manager und/oder den Titelinhaber mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Fondsdienstleistungsvereinbarung durch den Manager und/oder den Titelinhaber jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine solche Kündigung im Interesse der Anteilseigner liegt.

Die Gesamthaftung von Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited gegenüber dem Services Manager, Mitgliedern der Man Group und den Fonds, Investmentgesellschaften oder anderen Kunden des Services Manager, für die diese Dienstleistungen erbringt (einschliesslich des Fonds), unterliegt einer Obergrenze. Dementsprechend können der Manager und/oder der Titelinhaber ihnen entstehende Verluste, die sie ohne diese Obergrenze hätten wettmachen können, möglicherweise nicht wieder wettmachen.

Bewertungsdienstleister

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited wurde gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung vom Manager und dem Titelinhaber zum Bewertungsdienstleister des Fonds bestellt. Der Bewertungsdienstleister erbringt für den Fonds Bewertungs- und Buchhaltungsdienstleistungen. Der Bewertungsdienstleister kann einen Teil seiner Aufgaben mit schriftlicher Einwilligung des Managers delegieren. Diese Einwilligung kann nicht ohne guten Grund verweigert werden.

Der Bewertungsdienstleister ist für Anlageentscheidungen des Fonds nicht verantwortlich und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Bewertungsdienstleister wird für den Fonds keine Anlageberatungs- oder Investment-Management-Dienstleistungen erbringen. Ferner liegt die

Überwachung bzw. Einhaltung der Anlagebeschränkungen nicht in der Verantwortung des Bewertungsdienstleisters, und dieser übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Der Bewertungsdienstleister wird den NAV und den NAV je Anteil gemäss den vom Manager verabschiedeten Bewertungsrichtlinien und -verfahren ermitteln. Die Art der Erbringung der Dienstleistungen durch den Bewertungsdienstleister und die Haftung des Bewertungsdienstleisters werden gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fonds und dem vorliegenden Prospekt festgelegt. Zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil wird der Bewertungsdienstleister unter bestimmten Umständen auf Finanzdaten zurückgreifen, die ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Er ist dazu berechtigt und haftet nicht für die Richtigkeit dieser Daten. Bei diesen Dritten kann es sich auch um den Manager, den/die Prime Broker, die Market Maker und/oder einen unabhängigen externen Kursinformationsdienst, einschliesslich einer externen Bewertungsstelle im Sinne der Richtlinie, handeln.

Die Parteien vereinbaren, dass in Fällen, in denen der Bewertungsdienstleister den Nettoinventarwert und den Nettoinventarwert je Anteil gemäss Erwägungsgrund (80) der Delegierten Verordnung berechnet, dieser nicht als Erbringer von Dienstleistungen einer externen Bewertungsstelle im Sinne der Richtlinie gilt, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies schriftlich in einem getrennten Vertrag zur Erbringung solch externer Bewertungsdienste.

Service-Stelle für Anteilseigner und Registrar

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited wurde gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung vom Manager und dem Titelinhaber zur Service-Stelle für Anteilseigner bzw. zum Registrar bestellt. Die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar wird bestimmte allgemeine Dienstleistungen für Anteilseigner erbringen, u.a. die Führung des Anlegerregisters des Fonds und die Bearbeitung bestimmter Unterlagen zur Prävention von Geldwäscherei.

Gemäss der Fondsdienstleistungsvereinbarung kann die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar ihre/seine Aufgaben mit schriftlicher Einwilligung des Managers delegieren. Diese Einwilligung kann nicht ohne guten Grund verweigert werden.

Die Gesellschaft Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited ist ein lizenzierter Verwalter von Investmentfonds, der von der Aufsichtsbehörde Cayman Islands Monetary Authority zugelassen ist und unter deren Aufsicht steht. Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited wurde auf den Cayman Islands gegründet und ist unter der Registernummer 3054 zugelassen. Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited ist ein Mitglied der Citco-Unternehmensgruppe.

FATCA-Dienstleistungen

Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited wurde vom Manager im Rahmen der FATCA-Dienstleistungsvereinbarung dazu bestellt, bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit FATCA im Hinblick auf den Fonds zu erbringen.

Prime Broker

Morgan Stanley & Co. International plc

Morgan Stanley & Co International plc. ('MS'), ein Mitglied der Unternehmensgruppe Morgan Stanley mit Sitz in London, wird dem Fonds gemäss den Bedingungen der mit Datum vom 9. Januar 2015 zwischen dem Manager, dem Titelinhaber und MS im eigenen Namen und als Vertreter bestimmter anderer Mitglieder der Unternehmensgruppe Morgan Stanley (die 'MS-Unternehmen') abgeschlossenen Prime Brokerage-Vereinbarung (die "MS Prime Brokerage-Vereinbarung") und der mit Datum vom 9. Januar 2015 zwischen MS und der Depotbank abgeschlossenen Depotbankdienstleistungsvereinbarung (und der diesbezüglichen Änderungsvereinbarung), wobei bestimmte Klauseln dieser Vereinbarung vom Manager und dem Titelinhaber anerkannt und genehmigt werden müssen (die 'Depotbankdienstleistungsvereinbarung'), (die MS Prime Brokerage-Vereinbarung und die Depotbankdienstleistungsvereinbarung, zusammen die "MS-Vereinbarung") Prime Brokerage-Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen können die Leistung von Einschussfinanzierungen, Clearing-, Abwicklungs-, Effektenleihe- und Devisendiensten an den Fonds umfassen. Der Manager kann MS, andere MS-Unternehmern sowie andere Broker und Händler auch einsetzen, um Transaktionen für den Fonds durchzuführen. MS ist von der Prudential Regulatory Authority ('PRA') autorisiert und durch die FCA und die PRA reguliert.

Gemäss den Bestimmungen der Depotbankvereinbarung wird die Depotbank MS als Unterverwahrstelle bestimmter Vermögenswerte des Fonds bestellen und MS wird daher auch Verwahrdienstleistungen für bestimmte Anlagen, einschliesslich Eigentumsurkunden oder Zertifikaten, die das Eigentum an Anlagen verbriefen, bereitstellen, die in den Büchern von MS als Teil ihrer Funktion als Prime Broker gemäss den Bestimmungen der MS-Vereinbarung und den FCA-Regeln gehalten werden. MS kann für diese Anlagen Unterverwahrstellen, darunter auch MS-Unternehmen, bestellen.

In Einklang mit den FCA-Regeln wird MS von ihr verwahrte Anlagen so aufzeichnen und halten, dass die Identität und Position der Anlagen jederzeit bestimmt werden können und diese Anlagen ohne weiteres als im Eigentum eines Kunden von MS und getrennt von den eigenen Anlagen von MS identifizierbar sind. Falls darüber hinaus irgendwelche dieser Anlagen im Namen von MS registriert sind und dies aufgrund der Gesetze oder Marktpraktiken in Rechtsgebieten ausserhalb des Vereinigten Königreichs im besten Interesse des Fonds oder anderweitig nicht möglich ist, können

diese Anlagen nicht getrennt von den eigenen Anlagen von MS gehalten werden und sind im Falle des Verzugs von MS eventuell nicht ebenso gut geschützt.

MS behandelt vom Fonds erhaltene Gelder als Kundengelder ('Kundengelder') gemäss den Bestimmungen der FCA-Regeln. Die für Stellen, die Kundengelder ausserhalb des EWR halten, geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen können von denen des Vereinigten Königreichs abweichen und im Falle ihres Verzugs könnten diese Gelder anders behandelt werden, als wenn diese Stelle die Gelder in einem EWR-Staat halten würde.

Als Sicherheit für die Zahlung und Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Managers und des Titelinhabers an MS und die MS-Unternehmen werden die von MS und jedem dieser MS-Unternehmen gehaltenen Anlagen, einschliesslich Barmitteln, vom Titelinhaber zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt. Anlagen und Barmittel können MS und anderen Mitgliedern der MS-Unternehmen als Einschusszahlungen in Verwahrung gegeben werden und stellen ebenfalls Sicherheiten für die Zwecke der FCA-Regeln dar.

MS und die MS-Unternehmen können diese Anlagen für ihre eigenen Zwecke borgen, ausleihen oder anderweitig verwenden, und der Marktwert der von MS und den MS-Unternehmen geborgten, ausgeliehenen oder anderweitig verwendeten Anlagen darf 120% des angepassten Werts, wie in der MS Prime Brokerage-Vereinbarung definiert, nicht übersteigen, woraufhin diese Anlagen in das Eigentum von MS oder dem entsprechenden MS-Unternehmen übergehen und der Titelinhaber gegenüber MS oder dem entsprechenden MS-Unternehmen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Der Titelinhaber rangiert diesbezüglich als ungesicherter Gläubiger, und im Falle der Insolvenz von MS oder dem entsprechenden MS-Unternehmen ist der Titelinhaber gegebenenfalls nicht in der Lage, die gleichwertigen Vermögenswerte vollständig zurückzubekommen.

Vorbehaltlich (i) der zwischen der Depotbank und MS vereinbarten Abtretung der Haftung der Depotbank für Verluste von Finanzinstrumenten gemäss Artikel 21 (13) der Richtlinie durch Übertragung dieser Haftung an MS, wobei diese Übertragung von MS ausdrücklich akzeptiert wurde, und (ii) der zwischen der Depotbank und MS vereinbarten spezifischen Entschädigung für Verluste von Finanzinstrumenten, die von MS verwahrt werden, sind weder MS noch ein MS-Unternehmen für Verluste gegenüber dem Manager und dem Titelinhaber haftbar, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit den im Rahmen der MS-Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen entstanden sind, es sei denn, solche Verluste resultieren direkt aus Nachlässigkeit, Vorsatz oder Betrug seitens MS oder ein MS-Unternehmen. Die Depotbankdienstleistungsvereinbarung ermöglicht es dem Manager oder der im Namen des Managers handelnden Depotbank, eine Klage gegen CS bezüglich des Verlustes von Finanzinstrumenten anzustrengen.

Weder MS noch ein anderes MS-Unternehmen übernehmen irgendeine Haftung oder Verantwortung für eine Handlung oder Unterlassung der Depotbank und sind nicht verpflichtet, die Depotbank zu überwachen oder zu beaufsichtigen. Die Depotbank haftet für jegliche massgebliche Überwachung, Aufsicht und Beaufsichtigung des Managers und der Anlageentscheidungen ihrer Vertreter sowie für die Gewährleistung, dass sie geltende Gesetze und Vorschriften einhalten, und weder MS noch ein anderes MS-Unternehmen übernimmt diesbezüglich irgendeine Haftung oder Verantwortung. MS haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit, Handlungen oder Unterlassungen einer Unterverwahrstelle oder sonstiger Dritter, die Anlagen oder Barmittel halten oder kontrollieren können. MS und die MS-Unternehmen haften für von ihnen kontrollierte Nominee-Gesellschaften in gleichem Masse wie für ihre eigenen Handlungen. Der Manager und der Titelinhaber halten MS und die MS-Unternehmen schadlos gegenüber jeglichen von ihnen erlittenen Verlusten und gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, die sich aus der MS-Vereinbarung ergeben, es sei denn, diese Verluste oder Ansprüche resultieren in erster Linie aus Nachlässigkeit, Vorsatz oder Betrug seitens der schadlos gehaltenen Person.

MS kann die MS Prime Brokerage-Vereinbarung mit einer Frist von 30 Geschäftstagen schriftlich gegenüber dem Manager und dem Titelinhaber kündigen, und der Manager und der Titelinhaber können mit einer Frist von fünf Geschäftstagen schriftlich gegenüber MS kündigen.

MS ist ein Dienstleister des Fonds und nicht für die Erstellung dieses Dokuments oder die Tätigkeiten des Fonds verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für in diesem Prospekt enthaltene Informationen. MS ist nicht am Anlageprozess beteiligt.

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Credit Suisse Securities (Europe) Limited ('CS'), eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG mit Sitz in London, wird dem Fonds gemäss den mit Datum vom 24. Dezember 2014 abgeschlossenen und durch die Standardbedingungen von CS ergänzten Prime Brokerage-Rahmenbedingungen (die 'PB-Bedingungen') Prime Brokerage-Dienstleistungen erbringen.

Die dem Fonds seitens CS erbrachten Dienste können Clearance, Abwicklung, Vermögensverwahrung, Wertpapierleihe, Finanzierung und Devisen umfassen. Der Manager kann CS, andere Unternehmen der Credit Suisse Group (CS-Konzerngesellschaften) sowie andere Broker und Händler ebenfalls einsetzen, um Transaktionen für den Fonds durchzuführen.

CS ist von der PRA autorisiert und durch die FCA und die PRA bei der Durchführung ihrer Anlagegeschäfte reguliert und verfügt über finanzielle Mittel in Höhe von mehr als 200 Mio. USD (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung). Der Muttergesellschaft der CS, Credit Suisse AG, wurde zum Datum dieses Prospekts ein Rating von A1 für langfristige Darlehen und P-1 für kurzfristige Darlehen von der Kreditauskunft Moody's Investor Services und A für langfristige Darlehen und A-1 für kurzfristige Darlehen von der Kreditauskunft Standard & Poor’s bescheinigt.

Als Sicherheit für die Zahlung und Leistung aller seiner Verpflichtungen gegenüber CS seitens des Titelinhabers werden alle von CS gehaltenen Anlagen des Fonds einem treuhänderisch für sich selbst und jede CS-Konzerngesellschaft gehaltenen Sicherungsrecht zugunsten von CS unterliegen.

Alle vom Titelinhaber auf CS übertragenen Rechte, Titel und Interessen an Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder anderem Eigentum des Titelinhabers (ausser Barmitteln) gehen frei von jeglichen Pfandrechten, Kosten und Belastungen ('weiterverpfändete Vermögenswerte') auf CS über, vorbehaltlich einer Verpflichtung seitens CS, gleichwertige Vermögenswerte zurück an den Titelinhaber zu übertragen, sofern die weiterverpfändeten Vermögenswerte zu keinem Zeitpunkt einen 110% der Gesamtverschuldung des Titelinhabers gegenüber der CS nicht überschreiten dürfen.

Weiterverpfändete Vermögenswerte können verkauft, geborgen, ausgeliehen oder anderweitig übertragen oder von CS für ihre eigenen Zwecke verwendet werden, wobei der Titelinhaber einen Anspruch gegenüber der CS auf Rückgabe von Vermögenswerten hat, die den weiterverpfändeten Vermögenswerten gleichwertig sind. Soweit derartig verwendet, werden weiterverpfändete Vermögenswerte nicht von anderen Vermögenswerten im Eigentum der CS getrennt gehalten und können Gläubigern der CS im Falle ihrer Insolvenz zugänglich sein.

Gemäss den PB-Bedingungen halten der Manager und der Titelinhaber die CS und CS-Konzerngesellschaften für diesen CS-Unternehmen im Rahmen ihrer Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds gemäss den PB-Bedingungen entstandene oder erlittene Verluste, Ansprüche, Schäden oder Kosten oder sonstige Verluste, Ansprüche, Schäden oder Kosten in Verbindung mit den PB-Bedingungen schadlos, wie in den PB-Bedingungen beschrieben, sofern diese Verluste, Ansprüche, Schäden oder Kosten nicht durch Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung oder Verstoss gegen die PB-Bedingungen seitens der CS oder CS-Konzerngesellschaften verursacht wurden.

Die CS und die Depotbank haben mit Datum vom 24. Dezember 2014 eine Unterverwahrstellenvereinbarung abgeschlossen, gemäss derer die Depotbank ihre Verwahrpflichten bezüglich Finanzinstrumenten, die gemäss Artikel 21(8)(a) verwahrt werden können, nach Artikel 21(8)(a) der Richtlinie an die CS delegiert. Die CS wird die in Artikel 21(8)(a) der Richtlinie genannten Pflichten derart erfüllen, wie sie für ein Unternehmen gelten, an das diese Pflichten gemäss Artikel 21(11) der Richtlinie delegiert wurden.

Die CS wird Aufzeichnungen in einer Weise führen, die es ihr jederzeit unverzüglich ermöglichen, diejenigen Wertpapiere und Finanzinstrumente, die Bestandteil des Fonds sind, zu identifizieren und von ihren eigenen Vermögenswerten, den Vermögenswerten ihrer anderen Kunden und den Vermögenswerten der Depotbank zu unterscheiden. Die CS hat die Anforderungen des Artikels 99(2) der delegierten Verordnung jederzeit einzuhalten.

Delegiert die CS den Bestand an von der CS gehaltenen Wertpapieren und Finanzinstrumenten des Fonds an Dritte, verpflichtet sich die CS zur Erfüllung aller im Artikel 21(11) der Richtlinie sowie in den Artikeln 88, 98(4) und 99 der delegierten Verordnung genannten Verpflichtungen und die CS wird den Bestand von Finanzinstrumente des Fonds nur dann delegieren, wenn ein objektiver Grund dafür vorliegt und diese Delegation nicht mit dem Ziel erfolgt, die Anforderungen der Richtlinie und der delegierten Verordnung zu umgehen. Beim Austausch eines Delegierten hat die CS sicherzustellen, dass die vorgenannten Artikel der Richtlinie und die delegierte Verordnung sowohl während der Übergangszeit als auch nach Bestellung des neuen Delegierten weiterhin eingehalten werden.

Gemäss der Unterverwahrstellenvereinbarung hat die Depotbank ihre Haftung für Verluste von Finanzinstrumenten gemäss Artikel 21 (13) der Richtlinie durch Übertragung an die CS abgetreten, wobei CS diese Übertragung ausdrücklich akzeptiert hat. Die Unterverwahrstellenvereinbarung ermöglicht es dem Manager oder der im Namen des Managers handelnden Depotbank, eine Klage gegen CS bezüglich des entsprechenden Verlustes von Finanzinstrumenten anzustrengen. Darüber hinaus haftet die CS für die aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens der CS oder einer CS-Konzerngesellschaft in Verbindung mit der Unterverwahrstellenvereinbarung entstandenen direkten Schäden der Depotbank, und die CS hält die Depotbank gegenüber dem von der Depotbank an den Manager, den Titelinhaber, im Namen des Managers an den Trading Adviser oder einen Anteilseigner ausgezahlten Betrag schadlos, der aufgrund der Haftung der Depotbank nach den ersten zwei Unterabschnitten von Artikel 21(12) der Richtlinie (in Einklang mit den Artikeln 100 und 101 der Stufe-2-Verordnung) für den Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten in Bezug auf Wertpapiere oder Finanzinstrumenten, die Bestandteil des sich in der Verwahrung der CS oder ihrer Delegierten befindlichen Fonds sind, ausser wenn es sich bei diesem Delegierten um die Depotbank oder eine Konzerngesellschaft der Depotbank handelt und/oder die CS darlegt, dass dieser Verlust nicht aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens CS entstanden ist und/oder der Verlust durch die Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank oder einer ihrer Konzerngesellschaften entstanden ist.

Von der CS gemäss den PB-Bedingungen erhaltene oder verwahrte Gelder unterliegen nicht dem durch die FCA-Regeln gewährten Schutz betreffend der Verwahrung und Behandlung von Kundengeldern („Kundengeldregelungen“), werden nicht von den eigenen Geldern der CS getrennt gehalten und werden von der CS im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit genutzt. Infolgedessen rangiert der Titelinhaber als allgemeiner Gläubiger der CS hinsichtlich dieser Gelder, vorausgesetzt, dass von der CS gehaltene Barsalden, die den absoluten Wert aller vom Titelinhaber an die CS geschuldeten Verpflichtungen an einem Geschäftstag überschreiten, dem von den Kundengeldregelungen gewährten Schutz unterliegen.

Die CS kann die PB-Bedingungen mit einer Frist von zwanzig Geschäftstagen schriftlich gegenüber dem Manager und dem Titelinhaber kündigen, und der Manager und der Titelinhaber können mit einer Frist von einem Geschäftstag schriftlich gegenüber der CS kündigen.

CS ist ein Dienstleister des Fonds und nicht für die Erstellung dieses Dokuments oder die Tätigkeiten des Fonds verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für in diesem Prospekt enthaltene Informationen. CS ist kein Anlageberater oder sonstiger Berater des Fonds und ist nicht am Anlageprozess beteiligt.

Der Manager behält sich das Recht vor, die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen durch eine Vereinbarung mit der CS zu ändern und/oder in seinem Ermessen zusätzliche oder alternative Prime Broker und Depotbanken zu bestellen.

Support-Dienste

HJCO Capital Partners B.V. wurde vom Manager gemäss einer Dienstleistungsvereinbarung vom 22. Juli 2014 damit beauftragt, unter anderem bestimmte Dienstleistungen in Finanzen, Steuerbelangen und als Gesellschaftssekretär zu erbringen.

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young Accountants LLP, Den Haag, wurde zum externen Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt. Der Fonds veröffentlicht zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs den von Ernst & Young Accountants LLP geprüften Jahresabschluss.

Rechtsberater

Houthoff Buruma, Amsterdam, wurde mit der Rechtsberatung des Fonds in allen Fragen des niederländischen Rechts beauftragt.

Allgemein

Die Dienstleister und/oder die an die Dienstleister zu zahlenden Gebühren und Kosten können sich im Laufe der Zeit ändern, falls der Manager und/oder der Titelinhaber der Meinung ist/sind, dass die Änderung im Interesse der Anteilseigner ist. Die Anteilseigner werden über wesentliche Änderungen benachrichtigt.

Andere Dienstleister

Der Manager, die Depotbank und/oder der Titelinhaber können zu jeder Zeit andere Dienstleister bestellen, falls sie der Meinung sind, dass dies im Interesse des Fonds und der Anteilseigner ist. Die Ernennung von Dienstleistern durch den Manager, die Depotbank und den Titelinhaber erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen der Regulierungen.

Rechte gegenüber Dritten, einschliesslich dritten Dienstleistungserbringern

Im Allgemeinen können Anteilseigner gegenüber den Dienstleistungserbringern des Fonds direkt keine Rechte geltend machen. Wie in der Depotbankvereinbarung festgelegt, haftet die Depotbank jedoch sowohl gegenüber dem Fonds als auch den Anteilseignern für Verluste, wenn sich diese aus dem fahrlässigen Verhalten der Depotbank oder daraus ergeben, dass die Depotbank ihre in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen absichtlich nicht ordnungsgemäss erfüllt.

Der Fonds verlässt sich auf die Dienstleistungen Dritter, unter anderem des Trading Adviser, der Depotbank, des Titelinhabers, des Services Manager, des Marketingberaters, des Bewertungsdienstleisters, des Introducing Broker, der Service-Stelle für Anteilseigner und des Registrars, des Schweizer Vertreters, der Schweizer Zahlstelle und des Wirtschaftsprüfers, zu denen an anderer Stelle in diesem Prospekt genauere Angaben gemacht werden. Anteilseigner können gegenüber den Dienstleistungserbringern des Fonds keine direkten vertraglichen Ansprüche im Hinblick auf deren Ausfall geltend machen, es sei denn, in den Vereinbarungen mit den Dienstleistungserbringern des Fonds wurde etwas anderes festgelegt.

Anteilseigner, die der Ansicht sind, dass sie gegenüber den Dienstleistungserbringern des Fonds in Zusammenhang mit ihrer Fondsanlage Ansprüche geltend machen können, sollten ihre eigenen Rechtsberater konsultieren.

Angebot, Bewertung, Zeichnung und Rücknahme

Anteile

Die Namen der Antragsteller, denen Anteile zugeteilt wurden, werden in das Register der Anteilseigner eingetragen. Das Eigentumsrecht wird den Anteilseignern übertragen, nachdem deren Namen im offiziellen Register der Anteilseigner eingetragen wurden.

Der Manager hat nicht die Absicht, Anteilsscheine auszustellen. Eine Auftragsbestätigung, welche die Zuteilung bestätigt, wird jedem Anteilseigner von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar ausgestellt.

Anteile, die für unter 21 Jahre alte Personen gekauft werden, müssen im Namen eines Erziehungsberechtigten oder Vormunds gezeichnet werden. Der Minderjährige kann aber zwecks Identifikation benannt werden.

Mit Wirkung vom 19. Dezember 2014 sind Zeichnungen von Tranche-A-Anteilen nicht mehr möglich.

Kennzeichnung

Die Anteile tragen folgende Identifikationsnummern:

Anteile	ISIN Code[1]
Tranche-A-Anteile	NL0000319606
Tranche-B-Anteile	NL0009086982
Tranche-C-Anteile	NL0010200549
Tranche-D-Anteile	NL0010949376

Angebot

Der Manager bietet den Anlegern die Anteile wöchentlich jeweils am Handelstag (sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht verschoben wurde) zum Zeichnungspreis je Anteil an. Im Fall von Tranche-B-Anteilen wird der Zeichnungspreis um einen Aufschlag von bis zu 3,00% erhöht (Einzelheiten hierzu finden sich unter ‘Andere Gebühren und Kosten’ in diesem Prospekt). Der Zeichnungspreis je Anteil in Euro wird wie folgt ermittelt:

[1] Ungeachtet dessen, dass die Anteile ISIN-Codes haben, werden sie nicht über die Clearingsysteme gehandelt. Nähere Informationen hierzu sind dem Abschnitt ‘Clearingsysteme’ in diesem Prospekt zu entnehmen.

(a) zum Zeitpunkt der Ermittlung des der jeweiligen Tranche zuzuordnenden Nettoinventarwerts, d.h. am Bewertungsstichtag in jener Woche, die auf die Einreichung des entsprechenden Antrag folgt;
(b) durch Division des am Bewertungsstichtag gemäss (a) ermittelten Betrages durch die Anzahl der zu jenem Datum ausgegebenen Anteile der jeweiligen Tranche; sowie
(c) durch Subtraktion eines gegebenenfalls notwendigen Rundungsbetrages auf den nächsten vollen Cent vom Divisionsergebnis.

Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Manager befugt, die Ausgabe von Anteilen vorzunehmen. Die vollständige oder teilweise Annahme oder Ablehnung von Zeichnungsanträgen liegt im ausschliesslichen Ermessen des Managers.

Lehnt der Manager einen Antrag ganz oder teilweise ab, werden die mit dem Antrag überwiesenen Gelder zurücküberwiesen, sobald dies nach Ablehnung des Antrags praktisch durchführbar ist. Dabei besteht kein Anspruch auf Verzinsung, und die Rücküberweisung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Antragstellers erfolgt. Alle Anteile haben den gleichen Status.

Alle Bewertungen erfolgen gemäss den Regulierungen und den niederländischen GAAP.

Mindestzeichnungsbetrag, Zeichnungsanträge und Abrechnungen

Sämtliche Zeichnungen haben in Euro zu erfolgen. Eine Zeichnung von Anteilen ist nur durch Einreichen des Zeichnungsscheins (und der Anti-Geldwäscherei-Dokumente) bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar möglich. Zeichnungsscheine sind bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar erhältlich.

Es können (ohne Zustimmung des Managers) keine Anträge zurückgenommen werden, sobald diese bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar eingegangen sind. Auflaufende Zinsen auf vorab vom Manager, dem Titelinhaber und/oder der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar empfangene Gelder stehen dem Fonds zu. Die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar stellt jedem Anteilseigner vor Geschäftsschluss des 30sten Geschäftstages nach dem anwendbaren Handelstag eine Auftragsbestätigung aus. Es wird aber erwartet, dass eine Auftragsbestätigung normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgestellt wird.

Der anfängliche Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich je Antragsteller auf:

(c) EUR 1.000.000 für die Tranche-D-Anteile; und
(d) EUR 10.000 für die Tranche-B- und die Tranche-C-Anteile.

Ein Anteilseigner kann seinen Anteilsbestand nur in Stückelungen von mindestens 10.000 Euro erhöhen.

Der zuletzt berechnete Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Tranche kann bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar zu den üblichen Geschäftszeiten nachgefragt werden und steht innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag unter www.maninvestments.com zur Verfügung.

Zwecks Antragsstellung:

(a) ist der Zeichnungsschein auszufüllen und zu unterschreiben;
(b) ist der ausgefüllte und unterschriebene Zeichnungsschein (zusammen mit den Anti-Geldwäscherei-Dokumenten) bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar unter der Kontaktadresse einzureichen, die im Zeichnungsschein aufgeführt ist; und
(c) sind frei verfügbare, auf Euro lautende Gelder in der vom Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen vorgesehenen Höhe auf das Zeichnungskonto zu überweisen (bzw. ist die Überweisung dieser Gelder veranlassen).

Die Zeichnungsscheine müssen spätestens bis zum Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar eingehen. Zeichnungsscheine, die statt direkt zur Service-Stelle für Anteilseigner bzw. zum Registrar an Niederlassungen der Man Group gesendet werden, werden auf eigene Gefahr des Antragstellers weitergeschickt und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar nur akzeptiert, wenn die Niederlassung den Zeichnungsschein früh genug an die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar weiterleitet, dass diese bzw. dieser den Zeichnungsschein vor Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag noch angemessen bearbeiten kann. Die Zeichnungsbeträge müssen per Interbanküberweisung auf das Zeichnungskonto überwiesen werden (die Bankverbindung findet sich auf dem Zeichnungsschein) und drei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag auf dem Zeichnungskonto eingegangen und freigegeben sein. Zeichnungsscheine können der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar (vorbehaltlich der Angaben im Abschnitt ‘Entschädigung bei Versand per Fax und/oder E-Mail’ in diesem Prospekt) vorab per Fax oder E-Mail übermittelt werden, wobei die betreffenden Zeichnungsbeträge innerhalb der oben genannten Frist bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar eingehen müssen. Wird der Zeichnungsschein per Fax oder E-Mail übermittelt, sind die Anti-Geldwäscherei-Dokumente der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar schnellstmöglich auf dem Postweg nachzureichen. Der Manager kann im eigenen Ermessen jederzeit vom Antragsteller verlangen, das Originalformular nachzureichen.

Nicht ordnungsgemäss ausgefüllte Zeichnungsscheine können nach freiem Ermessen des Managers abgelehnt werden. Der Manager kann nach seinem freien Ermessen einen Antrag ohne Begründung ablehnen oder die Ausgabe einer geringeren als vom Antragsteller beantragten Anzahl von Anteilen genehmigen. In einem solchen Fall werden die Zeichnungsbeträge bzw. der nicht in Anspruch genommene Saldo dem Antragsteller in entsprechender Höhe zinslos und auf dessen Risiko per Banküberweisung zurückerstattet.

Zeichnungsscheine, die nach Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag eingehen, werden (sofern sie nicht vor dem Bewertungsstichtag eingehen und der Manager eine entsprechende Sondergenehmigung erteilt) nicht zur Zeichnung am unmittelbar auf den Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag folgenden Handelstag (dem 'versäumten Handelstag') zugelassen. Sie werden jedoch zur Zeichnung am Handelstag, der auf den versäumten Handelstag folgt, aufbewahrt.

Jegliche Anteile werden nur dann ausgegeben, wenn der – um einen eventuellen Aufschlag erhöhte – Zeichnungspreis innerhalb der oben genannten Fristen in den Fonds eingezahlt wurde.

Gehen Zeichnungsbeträge verspätet auf dem Zeichnungskonto ein (d.h. später als drei Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag), wird der Antrag, auf den sich diese Zeichnungsbeträge beziehen, (sofern die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar vom Manager keine anderslautende schriftliche Anweisung erhält) zur Zeichnung am Handelstag, der auf den versäumten Handelstag folgt, aufbewahrt.

Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt braucht ein Anteilseigner, der seinen Anteilsbestand erhöhen will, keinen vollständigen Zeichnungsschein auszufüllen (sondern kann die für diesen Zweck vorgesehene Kurzfassung des Zeichnungsscheins von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. vom Registrar verwenden), wenn er bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen vollständigen Zeichnungsschein ausgefüllt und sämtliche Anti-Geldwäscherei-Dokumente eingereicht hat und die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Clearingsysteme

Falls potenzielle Anleger die Anteile in Clearingsystemen halten möchten, sollten sie diesbezüglich eine Anfrage an den Manager richten. Der Manager kann eine solche Anfrage stets nach eigenem Ermessen akzeptieren oder ablehnen.

Bekämpfung der Geldwäscherei

Der Manager ist für die Einhaltung der internationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei verantwortlich. Deshalb wird von den aktuellen Anteilseignern, von potenziellen

Antragstellern sowie von Empfängern von Anteilen ein Identitätsnachweis verlangt, und der Manager und/oder die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers verlangen. Bis zur Vorlage eines ausreichenden Identitätsnachweises durch den Antragsteller oder Empfänger behält sich der Manager die Einbehaltung von gezeichneten Anteilen, die Ablehnung einer Anteilsübertragung bzw. die Einbehaltung des Rückgabeerlöses vor. Im Falle von Verzögerungen bei der Vorlage eines ausreichenden Identitätsnachweises können der Manager und der Titelinhaber geeignete Massnahmen ergreifen, einschliesslich rechtlicher Schritte, um einen zwangsweisen Rückkauf von im Umlauf befindlichen Anteilen durchzusetzen.

Wenngleich sich der Manager und/oder die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers vorbehalten, ist eine Überprüfung in folgenden Fällen in der Regel nicht erforderlich: wenn ein potenzieller Anleger ein QFI (einschliesslich Filialen von qualifizierten Finanzinstituten ausserhalb der Niederlande) mit eingetragenen Sitz in einem Staat ist, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, aber eine zugelassene Jurisdiktion im Sinne der Know-Your-Customer-Richtlinie der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. des Registrars ist.

Die folgenden Länder gelten als ‘zugelassene Länder’ gemäss der Know-Your-Customer-Richtlinie der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. des Registrars vom 1 Juli 2012: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Guernsey, Hongkong, Island, Irland, Italien, Japan, Jersey, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Liste kann jederzeit modifiziert werden.

Die Identifikation dient dazu, den wirtschaftlich Berechtigten der Anlage zu ermitteln. Hinsichtlich einer juristischen Person, einem Trust oder ähnlicher rechtlicher Einrichtungen wird ein angemessenes risikobasiertes Verfahren durchgeführt, um die Eigentumsverhältnisse und die Kontrollstruktur des potenziellen Anlegers zu ergründen. Grundsätzlich müssen sich an einer Anlage in den Fonds interessierte natürliche Personen mittels einer beglaubigten Kopie des Passes und einen Adressnachweis ausweisen.

Des Weiteren werden Zeichnungsscheine anhand von Listen überprüft, die von verschiedenen ausländischen Behörden und Einrichtungen geführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die als Antragsteller auftretenden Personen oder Gesellschaften nicht auf einer schwarzen Liste stehen und dass gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft. Zu den ausländischen Behörden und Einrichtungen gehören unter anderem die Bahamas Financial Intelligence Unit, die Central Bank

of Ireland, das FBI sowie die Bank of England. Andere Behörden und Einrichtungen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Abschliessend gilt es zu beachten, dass Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nur auf solche Bankkonten erfolgen, die im Namen von im Register verzeichneten Anteilseignern geführt werden. Um der Gesetzgebung hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und den geltenden Know-Your-Customer-Bestimmungen nachzukommen, kann von rückgabewilligen Anteilseignern verlangt werden, zusätzliche Informationen oder Dokumente einzureichen. Die Auszahlung des Rücknahmebetrages kann ausgesetzt werden, bis die Informationen oder Dokumente eingehen.

Zeichnungskonto

Im Namen der Depotbank wurde bei der Citco Bank Nederland N.V. ein verzinsliches Zeichnungskonto eingerichtet. Die auf diesem Konto gutgeschriebenen Beträge werden für den betreffenden Antragsteller bis zur Zuteilung von Anteilen treuhänderisch verwaltet.

Nach der Ausgabe von Anteilen gehen alle auf dem Zeichnungskonto gutgeschriebenen Beiträge uneingeschränkt in das Eigentum des Titelinhabers über.

Ergebnisermittlung

Die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste werden nach Abzug von Transaktionskosten unter Berücksichtigung der Währungsgewinne und -verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Die Kosten werden der jeweiligen Rechnungsperiode nach dem Grundsatz der Periodizität zugeordnet (Matching-Prinzip).

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungsstichtag ist für jede Anteilstranche gleich dem Nettoinventarwert, der den jeweiligen Anteilen an diesem Bewertungsstichtag zuzuordnen ist, geteilt durch die Anzahl der zu jenem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Tranche(n). Der Nettoinventarwert des Fonds wird in Euro angegeben.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilstranche entspricht dem Wert aller Vermögenswerte der Anteilstranche, abzüglich der jeweiligen Fondsverpflichtungen. Die Vermögenswerte einer Anteilstranche umfassen ohne Einschränkung den Wert den Teil des Fonds, der der jeweiligen Anteilstranche zuzuordnen ist. Die Fondsverpflichtungen der Tranche umfassen ohne Einschränkung Gebühren (einschliesslich etwaiger Beratungsgebühren und Performancegebühren), einen proportionalen Anteil an den allgemeinen Kosten und Kommissionen, die im Zeitraum bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts, der sich aus dem Fondsvermögen abzüglich der Fondsverpflichtungen ergibt, obliegt dem Bewertungsdienstleister.

Der Wert des Fondsvermögens abzüglich der Fondsverpflichtungen wird *unter anderem* nach folgender Massgabe bestimmt:

(a) sämtliche Berechnungen, die auf dem Wert von börsennotierten oder an einem Anlagemarkt gehandelten Anlagen beruhen, erfolgen anhand der letzten Notierung am Markt (oder bei fehlendem Handel zum letzten Ankaufskurs für Long-Positionen bzw. zum letzten Verkaufskurs für Short-Positionen), die an den bekanntesten Futures-Märkten für die betreffenden Anlagen zum Handelsschluss oder im ausserbörslichen Handel (OTC) verfügbar ist, falls dort ein Geschäft abgeschlossen wurde;

(b) sämtliche Berechnungen, die auf dem Wert von ausserbörslich (OTC) gehandelten Anlagen beruhen, einschliesslich Anlagen auf dem Interbankenmarkt für Devisen (der hierfür als Hauptmarkt gilt), erfolgen anhand des Mittelwertes aus dem aktuellsten An- und Verkaufskurs an jenem Markt;

(c) sofern eine Kursnotierung im zuvor erläuterten Sinne nicht vorliegt, nicht festgestellt werden kann oder nicht aussagekräftig ist, wird der Wert anhand der nach Treu und Glauben geschätzten Erlöse ermittelt, die der Manager bei Auflösung der Position erzielen könnte. Der ermittelte Wert ist von einer im Wertpapier- und Kontrakthandel tätigen Person, Gesellschaft oder Vereinigung zu bestätigen, die nach Meinung des Managers und des Titelinhabers dafür qualifiziert ist; und

(d) die Bewertung von Devisenterminkontrakten beruht auf dem Preis am Bewertungstag, zu dem ein neuer Terminkontrakt von derselben Grösse und Fälligkeit abgeschlossen werden könnte; und

(e) Der Manager kann nach seinem freien Ermessen weitere Methoden zur Bewertung zulassen, wenn (i) er vernünftigerweise der Meinung ist, dass eine solche Methode angemessener ist, um den fairen Wert zu ermitteln; (ii) keine Kursnotierungen in der oben beschriebenen Art verfügbar sind, weshalb der Wert auf eine vom Manager als angemessen erachtete Art, die sich unter Umständen auf vernünftige Schätzungen und/oder die Bestellung einer unabhängigen Bewertungsstelle erstrecken kann, bestimmt werden muss, oder (iii) er es als angemessen erachtet, dass der Trading Adviser zur Berechnung des Nettoinventarwerts aktiv beiträgt, einschliesslich der Beschaffung von Kurs- und anderen Informationen, die bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verwendet werden können.

Der Nettoinventarwert für jede Anteilstranche wird auf der Website des Managers veröffentlicht.

Der Titelinhaber und die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar sind nicht an der Berechnung des Nettoinventarwerts beteiligt.

Wer Schäden erleidet, weil der Manager, die Depotbank, der Titelinhaber oder der Fonds den Nettoinventarwert je Anteil aufgrund eines Berechnungsfehlers oder aus anderen Gründen falsch angegeben haben, hat Anspruch auf eine Entschädigung, sofern:

(a) die Differenz zwischen dem angegebenen Nettoinventarwert je Anteil und dem tatsächlichen Nettoinventarwert je Anteil (die 'Differenz') mehr als 0,50% beträgt; und
(b) die Entschädigung mindestens 100 Euro beträgt.

Der Manager und der Titelinhaber haften nur in jenen Fällen, in denen sie gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftbar gemacht werden können, und sie haften nur bis zur gegebenenfalls in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Höhe.

Die Entschädigung entspricht maximal dem Differenzbetrag, sofern dieser den oben genannten Prozentsatz übersteigt, multipliziert mit der Zahl der Anteile, für die eine Transaktion zu einem auf Grundlage eines falschen Nettoinventarwerts berechneten Preises rechtswirksam wurde.

Aussetzung von Bewertungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Rücknahmen

Der Manager ist in den folgenden Ausnahmefällen berechtigt, die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auszusetzen:

(a) während eines Zeitabschnitts oder während des gesamten Zeitraums, in dem die Börse oder der Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen gehandelt oder notiert werden, geschlossen ist (sofern es sich dabei nicht um Wochenenden oder öffentliche Feiertage handelt); wenn der Handel an dieser Börse oder an diesem Markt ausgesetzt wurde oder wenn Beschränkungen für den Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt erlassen wurden;
(b) bei Störungen im Zusammenhang mit den Massnahmen, die normalerweise zur Bestimmung des Nettoinventarwerts oder des Anlagenwerts dienen, oder wenn der Nettoinventarwert, der Wert der Anlagen oder sonstiger Vermögenswerte der Depotbank anderweitig nicht angemessen bzw. mit einem Verfahren, einer Geschwindigkeit oder Genauigkeit, die vom Manager gewünscht werden, nicht bestimmt werden kann;
(c) wenn aufgrund von Devisenkontrollen oder Einschränkungen sonstiger Vermögensübertragungen der Fonds seine Geschäftstätigkeit nicht mehr ausüben kann;
(d) wenn politische, ökonomische, militärische oder geldpolitische Entwicklungen eintreten, die es für den Manager unmöglich machen, den Nettoinventarwert und/oder den Wert der Anlagen zu bestimmen und auf die der Manager keinen Einfluss hat; und/oder

(e) wenn umfangreiche Anteilsrückgaben stattfinden, die die Interessen der anderen Anteilseigner erheblich gefährden können, und es infolgedessen praktisch unmöglich ist, alle Rücknahmeanträge zeitnah zu bearbeiten.

Übersteigt das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10,00% der in Umlauf befindlichen Anteile, kann jeder Rücknahmeantrag anteilig vermindert werden, sofern dies nach alleiniger Einschätzung des Managers in gutem Glauben zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anteilseigner erforderlich ist. Jeder auf diese Weise verminderte Rücknahmeantrag ist vorbehaltlich der obigen Bestimmungen am folgenden Handelstag vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen auszuführen

Der Manager kann auch Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls aufgrund der gegebenen Umstände die Anlagen nicht schnell genug veräussert werden können, um die Rücknahmeanträge ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Fonds erfüllen zu können. Eine Aussetzung ist jedoch nur in dem Masse erlaubt, wie der Titelinhaber nicht genügend flüssige Mittel durch die Auflösung von Anlagen beschaffen kann. Jede solche Aussetzung ist spätestens 30 Tage nach ihrer Verhängung aufzuheben.

Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Anteilen ist wöchentlich an einem Handelstag möglich. Anteilseigner müssen hierzu spätestens drei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag, an dem die Rückgabe erfolgen soll, bis um 23:00 Uhr (niederländische Zeit) ein Rückgabeformular bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar einreichen. Nach Zustellung des ordnungsgemäss vom betreffenden Anteilseigner ausgefüllten Rückgabeformulars können Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird am Bewertungsstichtag direkt vor dem Handelstag, an dem die Rückgabe erfolgen soll, berechnet. Jedes Rückgabeformular, das danach eingeht, wird nicht an diesem Handelstag bearbeitet, sondern am darauffolgenden Handelstag.

Jeder Anteilseigner kann beim Manager und beim Titelinhaber die Rücknahme seiner Anteile an einem Handelstag beantragen (ausser in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil vorübergehend ausgesetzt ist). Der Mindestrücknahmeanteil beläuft sich auf 5.000 Euro.

Der Rücknahmepreis wird wie folgt ermittelt:

(a) durch Bestimmung des Nettoinventarwerts zum Bewertungsstichtag, der dem massgeblichen Handelstag unmittelbar vorangeht;

(b) durch Division des nach (a) berechneten Betrages durch die Zahl der am massgeblichen Bewertungsstichtag im Umlauf befindlichen bzw. als im Umlauf erachteten Anteile der jeweiligen Anteilstranche; und

(c) durch Abrunden des Divisionsergebnisses auf den nächsten Cent, wobei bezüglich der Tranche-A-Anteile zusätzlich eine gestaffelte Rückgabegebühr abzuziehen ist (Details hierzu finden sich im Abschnitt 'Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe von Tranche-A-Anteilen' in diesem Prospekt),

Der Manager ist erst dann zur Auszahlung des Rücknahmebetrages verpflichtet, wenn die Anti-Geldwäscherei-Dokumente bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. beim Registrar eingegangen sind.

Die Auszahlung des Rücknahmebetrages an Anteilseigner erfolgt normalerweise fünf Geschäftstage, nachdem die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. der Registrar über die Berechnung des Nettoinventarwert je Anteil verfügt. Die Auszahlung des Rücknahmebetrags erfolgt auf Kosten und Risiko des Anteilseigners, wobei Überweisungsgebühren, die dabei von der Bank des Fonds erhoben werden, vom Vermögen des Fonds und nicht vom Anteilseigner zu tragen sind.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn der Bestand des Anteilseigners dadurch unter den Mindestzeichnungsbetrag sinken würde, es sei denn, der Anteilseigner gibt alle seine Anteile zurück oder der Manager trifft eine andere Entscheidung.

Es wurden in ausreichendem Masse Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass eine Anteilsrückgabe vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen und der oben genannten Aussetzungen auf Antrag mittelbar oder unmittelbar aus dem Vermögen des Fonds beglichen werden kann.

Der Zeitraum zwischen dem Handelstag und der Auszahlung des Rücknahmebetrags ist nötig, um die Positionen durch den Bewertungsdienstleister bewerten lassen zu können. Dies ist eine Voraussetzung für die Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Bearbeitung der betreffenden Rückgabeformulare.

Bei jeder Rücknahme, bei der der Manager und der Titelinhaber zusammenarbeiten, können die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise in natura verteilt und teilweise oder ganz zur Begleichung des Rücknahmebetrags genutzt werden.

Die Anteilseigner sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, es sei denn, der Manager trifft diesbezüglich eine andere Regelung oder die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil wurde ausgesetzt (siehe Abschnitt 'Aussetzung von Bewertungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Rücknahmen' in diesem Prospekt).

Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe von Tranche-A-Anteilen

Einige der Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds entstehen, sind vom Introducing Broker zu tragen und dürfen dem Fonds nicht belastet werden. Bei der Rücknahme von Tranche-A-Anteilen, bei denen die folgenden Fristen ab dem Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht abgelaufen sind, wird vom Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Tranche-A-Anteile eine Gebühr für die vorzeitige Rücknahme gemäss dem nachfolgenden Staffeltarif abgezogen. Die Rücknahmegebühr wird vom Manager zugunsten des Introducing Broker erhoben. Sie steht im Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Marketingkosten. Der Manager und der Introducing Broker können nach eigenem Ermessen und aufgrund von objektiven und angemessenen Gründen auf die Rücknahmegebühr bei Tranche-A-Anteilen verzichten oder diese verringern. Es gilt folgende Gebührenstaffelung bei vorzeitiger Rücknahme von Tranche-A-Anteilen:

Rücknahme eines jeden Anteils an einem Handelstag	Rücknahmegebühr
während des ersten Kalenderjahrs nach der Zuteilung der Anteile	3,00% des Nettoinventarwerts je Anteil
während des zweiten Kalenderjahrs nach der Zuteilung der Anteile	3,00% des Nettoinventarwerts je Anteil
während des dritten Kalenderjahrs nach der Zuteilung der Anteile	2,00% des Nettoinventarwerts je Anteil
während des vierten Kalenderjahrs nach der Zuteilung der Anteile	2,00% des Nettoinventarwerts je Anteil
während des fünften Kalenderjahrs nach der Zuteilung der Anteile	1,00% des Nettoinventarwerts je Anteil
während des sechsten Kalenderjahrs nach der Zuteilung der Anteile	1,00% des Nettoinventarwerts je Anteil

Für Tranche-A-Anteile, deren Zeichnung mindestens sechs Jahre zurückliegt, werden keine Rücknahmegebühren erhoben. Bei der Rücknahme von Tranche-A-Anteilen gilt das ‘First in first out’-Prinzip. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Bei der Rückgabe von Tranche-B-, Tranche-C- und Tranche-D-Anteilen fällt keine Rücknahmegebühr an.

Zwangsweise Rückgabe von Anteilen

Der Manager kann die Rückgabe von Anteilen zwangsweise anordnen:

(a) wenn er Kenntnis davon erlangt oder davon ausgehen muss, dass es sich bei dem Anteilseigner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine nicht qualifizierte Person handelt;

(b) wenn er Kenntnis davon erlangt oder davon ausgehen muss, dass dem Fonds durch die betreffenden Anteile oder Anteilseigner Steuer- oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen; und

(c) wenn ein Anteilseigner (oder der eigentliche wirtschaftlich Berechtigte der vom Anteilseigner gehaltenen Anteile) dem Manager oder der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar nicht hinreichend Auskunft über seine Identität gibt.

Umtausch in Tranche-C- oder Tranche-D-Anteile

Anteilseigner haben die Möglichkeit:

(a) durch schriftlichen Antrag bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar Tranche-A-Anteile und/oder Tranche-B-Anteile in Tranche-C-Anteile umzutauschen. Dieser Umtausch muss erfolgen durch (i) Rücknahme der umzutauschenden Tranche-A-Anteile und/oder Tranche-B-Anteile und (ii) anschliessende Ausgabe neuer Tranche-C-Anteile an den betreffenden Anteilseigner gegen den Erlös aus der Rückgabe der Tranche-A-Anteile und/oder Tranche-B-Anteile; und/oder

(b) Tranche-A-Anteile, Tranche-B-Anteile und/oder Tranche-C-Anteile in Tranche-D-Anteile umzutauschen. Dieser Umtausch muss erfolgen durch (i) Rücknahme der umzutauschenden Tranche-A-Anteile, Tranche-B-Anteile und/oder Tranche-C-Anteile und (ii) anschliessende Ausgabe neuer Tranche-D-Anteile an den betreffenden Anteilseigner gegen den Erlös aus der Rückgabe der Tranche-A-Anteile, Tranche-B-Anteile und/oder Tranche-C-Anteile.

Hierbei ist zu beachten, dass, sofern beim Umtausch Tranche-A-Anteile zurückgenommen werden, vom Rückgabeerlös die im Abschnitt ‘Gebühren bei vorzeitiger Rücknahme von Tranche-A-Anteilen’ beschriebene gestaffelte Rückgabegebühr abgezogen wird, bevor Tranche-C- und/oder Tranche-D-Anteile ausgegeben werden. Ferner ist zu beachten, dass der im Abschnitt ‘Sonstige Aufwendungen und Gebühren’ in diesem Prospekt näher beschriebene, für Tranche-B-Anteile zahlbare Aufpreis im Zusammenhang mit dem Umtausch nicht erstattet wird.

Ein Umtausch erfolgt gemäss den in diesem Prospekt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rücknahme- und Zeichnungsverfahren, unter dem Vorbehalt, dass:

(a) Anteilsumtausche wöchentlich an einem Handelstag erfolgen können durch:
   (i) Ausfüllen und Unterschreiben des Umtauschformulars (anstelle eines Rückgabeformulars);

(ii) Ausfüllen und Unterschreiben des Zeichnungsscheins für die Tranche-C- und/oder Tranche-D-Anteile; und

(iii) Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Umtauschformulars und Zeichnungsscheins an die Service-Stelle für Anteilseigner bzw. den Registrar; und

(b) das Umtauschformular spätestens zum Abgabeschluss für den Zeichnungsantrag bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. beim Registrar eingehen muss.

Ein Umtausch kann nicht durchgeführt werden, wenn der Anteilsbestand des Anteilseigners infolge dieses Umtauschs unter dem Mindestzeichnungsbetrag für Tranche-C- oder Tranche-D-Anteile liegen würde. In diesem Falle würde der Anteilseigner seine Tranche-A-, Tranche-B- bzw. Tranche-C-Anteile behalten.

Autorisierte E-Mail-Adressen

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Prospekt stimmt ein Antragsteller zu, dass die Kontomitteilungen dem Antragsteller elektronisch zu gegebener Zeit vom Manager, einem Mitglied der Man Group und/oder einem anderen Serviceanbieter und deren verbundenen Personen (darunter die Service-Stelle für Anteilseigner und der Registrar) und/oder dem Kontenführer des Antragstellers (die '**Datenempfänger**') zugestellt werden. Die elektronische Zustellung und Kommunikation umfasst die Versendung per E-Mail an die vom Antragsteller in diesem Antragsformular angegebene E-Mail-Adresse oder eine später durch schriftliche Mitteilung des Antragstellers an den Manager, die Service-Stelle für Anteilseigner und den Registrar geänderte E-Mail-Adresse (die '**autorisierte E-Mail-Adresse**') sowie gegebenenfalls die elektronische Bereitstellung von Kontomitteilungen für den Antragsteller auf der Internetseite des Managers. Der Manager verlangt das Einverständnis in seinem Namen und/oder im Namen aller anderen Daten-Empfänger. Der Antragsteller gewährt dieses Einverständnis, auch in Bezug auf die offizielle E-Mail-Adresse. Der Antragsteller ist ausdrücklich dazu verpflichtet, den Manager schriftlich über eine Änderung seiner offiziellen E-Mail-Adresse zu informieren. Der Antragsteller erkennt an, dass E-Mail kein sicheres Medium ist und dass die gesamte elektronische Korrespondenz zwischen dem Antragsteller, dem Manager, der Man Group und/oder anderen Daten-Empfängern den entsprechenden Standardbedingungen unterliegt. Ein Exemplar dieser Bedingungen ist auf Anfrage erhältlich. Weder der Manager noch Man Group oder andere Daten-Empfänger sind für Unterbrechungen der Kontomitteilungen haftbar. Antragsteller sollten beachten, dass für die elektronische Zustellung keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden. Dem Antragsteller können jedoch Kosten durch seinen Internet Service Provider oder einen anderen Internetzugangsanbieter entstehen. Ausserdem unterliegt die elektronische Zustellung Risiken wie beispielsweise Systemausfällen. Der Antragsteller kann sein Einverständnis zur elektronischen Zustellung der vorgenannten Mitteilungen jederzeit widerrufen oder einschränken, indem er den

Manager, die Service-Stelle für Anteilseigner und den Registrar schriftlich über seine diesbezügliche Absicht informiert.

Übertragung von Anteilen

Im Rahmen der Rückgabe dürfen Anteile nur an den Titelinhaber oder an Blutsverwandte sowie angeheiratete Verwandte des Anteilseigners in direkter Linie übertragen werden. Zur Übertragung ist das bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar erhältliche 'Übertragungsformular' auszufüllen und durch den Übertragenden und den Übertragungsempfänger oder in deren Auftrag zu unterzeichnen. Beachten Sie bitte Artikel 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ungeachtet der Tatsache, dass Anteile in Clearingsystemen gehalten werden können, sind Anteilsübertragungen zwischen Anteilseignern unter keinen anderen Umständen als den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen möglich.

Entschädigung bei Versand per Fax- und/oder E-Mail

Jegliche (auf Gefahr des Senders) mittels Fax oder E-Mail erfolgte Kommunikation oder mittels Fax oder E-Mail übertragenen Dokumente sind nur rechtswirksam, wenn diese durch den beabsichtigten Empfänger bestätigt wird/werden. Jede Person, die solche Informationen mittels Fax oder E-Mail sendet, hat den Titelinhaber, den Manager, die Depotbank und den Fonds für alle Verluste und/oder Verbindlichkeiten, die direkt oder indirekt aus der fehlerhaften oder unvollständigen Übermittlung des Faxes/der E-Mail oder aus dem nicht ordnungsgemässen Eingang beim beabsichtigten Empfänger hervorgehen, zu entschädigen.

Beschwerdeverfahren

Im Falle einer Beschwerde kann sich ein Anteilseigner an den Manager wenden. Der Manager hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet und informiert den Anteilseigner über dieses Verfahren sowie darüber, wie die Beschwerde behandelt wird.

Geht beim Manager eine Beschwerde ein, wird diese schnellstmöglich bearbeitet. Im Falle einer telefonischen Beschwerde bemüht sich die Person, die die Beschwerde entgegennimmt, um eine sofortige Lösung. Ist die Beschwerde so komplex, dass eine sofortige Lösung am Telefon aller Wahrscheinlichkeit nach nicht möglich sein wird, wird die Beschwerde nach Konsultation zwischen dem Manager und seinen Betriebsmitarbeitern schriftlich beantwortet. Einer schriftlichen Beschwerde wird nach Beurteilung durch den Manager (alle schriftlichen Beschwerden werden vom Manager geprüft) ebenfalls telefonisch von einer hierzu beauftragten Person nachgegangen. Ist eine Lösung am Telefon (nach Prüfung durch den Manager) nicht möglich, wird die Beschwerde nach Konsultation zwischen dem Manager und seinen Betriebsmitarbeitern schriftlich beantwortet. Der Schriftwechsel zu der Beschwerde zwischen dem Anteilseigner und dem Manager wird in der Beschwerdedatei

archiviert. Ist ein Anteilseigner nach einer telefonisch und/oder schriftlich bearbeiteten Beschwerde nicht zufrieden, kann der Manager den Anteilseigner zu einem persönlichen Gespräch einladen. Wenn auch auf diesem Wege keine Lösung für die Beschwerde gefunden wird, hat die sich beschwerende Person die Möglichkeit, sich an den Beschwerdeausschuss des Financial Services Complaints Board KiFiD (www.kifid.nl) zu wenden. Der Manager ist beim KiFiD registriert.

Besteuerung

Allgemein

Die vorliegenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenzielle Anleger werden gebeten, sich von unabhängigen professionellen Beratern über die Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs oder der Veräusserung von Anteilen nach den Gesetzen der Jurisdiktion, in der sie steuerpflichtig sind, beraten zu lassen.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist in Bezug auf die niederländische Körperschafts- und Quellensteuer steuertransparent. Dementsprechend unterliegt der Fonds nicht der niederländischen Körperschaftssteuer. Der Fonds ist auch nicht zum Abzug einer Quellensteuer auf ausgeschüttete Erträge verpflichtet.

Besteuerung der Anteilseigner

Die Besteuerung der Anteilseigner erfolgt nach dem für sie geltenden Steuerrecht. Der Manager erstellt für die Anteilseigner eine jährliche Aufstellung der Erträge und des Werts je Anteil per dem Ende des vorangehenden Kalenderjahrs. Die Anteilseigner sind für die Erstellung ihrer jeweiligen Steuererklärungen und die damit verbundenen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Manager, Titelinhaber, Rechts- und Steuerberater übernehmen keine Haftung für unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen der Anteilseigner. Die Besteuerung der Anteile erfolgt getrennt für jedes Staatsgebiet, in dem Anteilseigner ihren Wohnsitz haben. Der Fonds empfiehlt seinen Anteilseignern die Hinzuziehung eines Steuerberaters, der sie über die steuerrechtlichen Konsequenzen einer Fondsanlage informiert.

FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen generell ein neues Meldewesen vor und möglicherweise die Erhebung einer Quellensteuer von 30% auf bestimmten Zahlungen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinszahlungen) und auf dem Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Verwertung einer Immobilie, die dem Steuerabzug unterliegende Zahlungen (‘Withholdable Payments’) generieren. Die neuen Regeln haben grundsätzlich zur Folge, dass US-Personen, die direkt oder indirekt ausserhalb der USA Konten unterhalten sowie bestimmte nicht in den USA ansässige Unternehmen dem US Internal Revenue Service (‘IRS’) gemeldet werden müssen. Um zu vermeiden, dass sich Nicht-US-Finanzinstitute dem FATCA-System nicht anschliessen, wird eine US-Quellensteuer von 30% (‘30%ige FATCA-Quellensteuer’) auf ‘Withholdable Payments’ erhoben. FATCA trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Die weitere Implementierung erfolgt stufenweise bis zum 1. Januar 2017.

Die Niederlande und die USA haben am 18. Dezember 2013 eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA geschlossen. Der Fonds ist folglich verpflichtet, die FATCA-Regulierung gemäss dem niederländischen Gesetz (das 'niederländische Gesetz zur Regierungsvereinbarung'), das die Regierungsvereinbarung umsetzt, einzuhalten. Nach dem niederländischen Gesetz zur Regierungsvereinbarung gilt der Fonds als 'deemed compliant' und unterliegt folglich keiner 30%igen FATCA-Quellensteuer, sofern er US-Steuerzahler identifiziert und Informationen über sie direkt der niederländischen Regierung meldet. Die Anteilseigner müssen dem Fonds möglicherweise zusätzliche Informationen erteilen, damit er diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Andernfalls könnte für den Fonds eine 30%ige FATCA-Quellensteuer auf 'Withholdable Payments' anfallen. Der Manager kann bezüglich des Anteils eines Anteilseigners oder Rücknahmeerlöse alle nötigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Quellensteuer wirtschaftlich zu Lasten des betreffenden Anteilseigners geht, der aufgrund der Nichterteilung der erforderlichen Informationen Anlass zur Einbehaltung der Quellensteuer gegeben hat.

Der Fonds wird zwar versuchen, allen Verpflichtungen nachzukommen, um die 30%ige FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, allerdings gibt es keine Gewähr dafür, dass der Fond diese Verpflichtungen auch erfüllen kann. Sollte für den Fonds eine 30%ige FATCA-Quellensteuer anfallen, könnte dies den Wert der Anteile, die von allen Anteilseignern gehalten werden, wesentlich beeinflussen.

Anleger, die in den Fonds investieren wollen, sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen im Fonds ihren Steuerberater konsultieren.

Auskunfts- und Berichterstattungspflichten

Allgemein

Bekanntmachungen und regelmässige Informationen des Fonds werden durch Mitteilung des Managers an alle Anteilseigener unter den im Register der Anteilseigner vermerkten Anschriften oder auf der Website des Managers veröffentlicht.

Lizenz des Managers und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Lizenz, die dem Manager gemäss Abschnitt 2:65 des FMSA sowie ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können am (Haupt-)Sitz bzw. an den (Haupt-)Sitzen des Fonds und des Managers eingesehen werden. Exemplare der Lizenz und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind kostenlos erhältlich. Die Angaben über den Manager, die Depotbank, den Titelinhaber und den Fonds, die gemäss den gesetzlichen Vorgaben im Handelsregister eingetragen werden müssen, werden auf Anfrage gegen eine Maximalgebühr in Höhe der entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Auskünfte

Folgende Informationen werden den Anteilseignern im Rahmen des periodischen Berichtsprozesses zur Verfügung gestellt:

(a) der prozentuale Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die aufgrund ihrer mangelnden Liquidität Sonderregelungen unterliegen;
(b) das gegenwärtige Risikoprofil des Fonds und die Risikomanagementsysteme, die vom Manager zur Steuerung dieser Risiken eingesetzt werden.
(c) der insgesamt in einem Fonds eingesetzte Leverage.

Die vorstehenden Informationen werden Anteilseignern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wie der im Rahmen der periodischen Berichterstattung erstellte Jahresbericht des Fonds.

Darüber hinaus werden die Anteilseigner über Änderungen an (i) dem maximalen Leverage, das der Manager im Namen des Fonds eingehen darf; oder (ii) dem Recht auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen des Fonds zur Verfügung gestellt werden; oder (iii) Garantien, die im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen des Fonds zur Verfügung gestellt werden, informiert.

Anteilseigner erhalten diese Informationen nach Eintreten dieser Änderung unverzüglich durch eine Aktualisierung dieses Prospekts. Sofern erforderlich gehen solchen Änderungen Mitteilungen an die Anteilseigner voraus.

Beabsichtigt ist, dass die Anteilseigner benachrichtigt werden, wenn der Fonds Einschränkungen oder ähnliche Vereinbarungen aktiviert oder der Manager beschliesst, Rücknahmen auszusetzen. Ferner

werden die Anteilseigner davon in Kenntnis gesetzt, wenn der Manager an den Systemen und Verfahren zur Steuerung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf den Fonds wesentliche Änderungen vornimmt.

Folgende Informationen werden den Anteilseignern auf Antrag gegen eine Maximalgebühr in Höhe der entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt:

(a) eine Kopie des auf der Website veröffentlichten Beschlusses der AFM zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Bestimmungen des FMSA betreffend den Manager, den Fonds und die Depotbank (gemäss Artikel 4.6. Bst. b des Anhangs I im Sinne von Artikel 115x der Geschäftsführungsverordnung); und

(b) eine Kopie des Monatsberichts (einschliesslich Erläuterungen) zum Gesamtwert des Fondsvermögens, eine Übersicht über die Zusammensetzung der vom Fonds getätigten Anlagen, Angaben zur Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile und, sofern dies vom Fonds auf Antrag ausgegebene oder zurückgenommene Anteile betrifft, den aktuellen Nettoinventarwert dieser Anteile, unter Angabe des Zeitpunkts der Bestimmung des NAV (gemäss Artikel 4.6. Bst. c des Anhangs I im Sinne von Artikel 115x im Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 der Geschäftsführungsverordnung).

Eine Ausschüttung an die Anteilseigner, die Zusammensetzung dieser Ausschüttung sowie die Art der Zahlung werden auf der Website des Managers bekannt gegeben.

Jahres- und Halbjahresbericht

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung von Titel 9 Buch 2 des niederländischen Zivilgesetzbuchs innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs vorzulegen und zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss wird auf der Website des Managers veröffentlicht. Zeitgleich mit der Veröffentlichung auf seiner Website wird der Manager den Jahresbericht bei der niederländischen Finanzaufsichtsbehörde (AFM) vorlegen.

Das Geschäftsjahr des Fonds läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Ausnahme des Geschäftsjahres vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015. Der Jahresbericht muss eine Aufstellung des Fondsvermögens, eine Übersicht über Umlaufvermögen und laufende Verbindlichkeiten des Fonds, einen Anhang mit Erläuterungen (so beispielsweise zur Bewertungsgrundlage) sowie eine Übersicht über kapitalseitige Veränderungen im Anlageportfolio des Fonds enthalten. Der Gewinn wird als Differenz von Fondsvermögen und Fremdkapital ermittelt. Im Anhang zur Vermögensaufstellung und zur Aufstellung des Fremdkapitals sind alle realisierten und nicht realisierten Wertveränderungen bei börsennotierten Wertpapieren, Aktien und Anleihen sowie alle Umrechnungsdifferenzen, die aus der Neubewertung von Fremdwährungstransaktionen resultieren, zu erläutern. Alle sonstigen Vermögenswerte und Fremdkapitalposten werden periodengerecht erfasst. Der Jahresbericht wird

vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Sämtliche Beträge im Jahresbericht sowie der Nettoinventarwert werden in Euro angegeben.

Spätestens neun Wochen nach Ablauf der ersten Geschäftsjahreshälfte legt der Manager einen Halbjahresbericht wie oben beschrieben für das erste Geschäftshalbjahr unter Beachtung der Geschäftsführungsverordnung vor. Der Halbjahresbericht wird auf der Website des Managers veröffentlicht. Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Halbjahresberichts sowie zeitgleich mit der Veröffentlichung des Halbjahresberichts auf seiner Website wird der Manager den Halbjahresbericht der AFM vorlegen.

Der aktuelle Jahresbericht wurde von Ernst & Young Accountants LLP, Wassenaarseweg 80, 2596 CZ Den Haag, Niederlande, geprüft und ist als **Anhang E** Bestandteil dieses Prospekts.

Vom Manager können kostenlos weitere aktuelle Auskünfte zu den Anteilen, zu diesem Prospekt, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu den Anhängen, zu den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents), die für die Anteile erstellt wurden, sowie zu den Jahres- und Halbjahresberichten angefordert werden. Diese Auskünfte sowie weitere relevante Informationen sind auch auf der Website des Managers abrufbar: www.man.com/dmeu.

Einsichtnahme in Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente können in den Amsterdamer Geschäftsräumen des Managers zu den üblichen Geschäftszeiten (ausser an Wochenenden und Feiertagen) kostenlos eingesehen werden:

(a) Allgemeine Geschäftsbedingungen;
(b) Depotbankvereinbarung;
(c) die Titelinhaber-Servicevereinbarung;
(d) Trading-Adviser-Vereinbarung;
(e) Introducing-Broker-Vereinbarung;
(f) Vereinbarung über die vorzeitige Rückgabe von Anteilen;
(g) Fondsdienstleistungsvereinbarung;
(h) Schweizer Vetretervereinbarung;
(i) Schweizer Zahlstellenvereinbarung;
(j) Vereinbarungen mit den Prime Brokern;
(k) die FATCA-Service-Vereinbarung;
(l) einschlägige Mitteilungen der niederländischen Zentralbank und der AFM;
(m) der FMSA und die Geschäftsführungsverordnung; und
(n) aktueller Halbjahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre und die letzten beiden Monatsberichte.

Dieser Prospekt ist in niederländischer, englischer und deutscher Sprache erhältlich. Im Falle von Abweichungen oder bei Auslegungsfragen ist die niederländische Fassung massgebend.

Wichtige Verträge

Folgende Verträge, die über den Rahmen von im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgehandelten Verträgen hinausgehen, wurden für den Fonds geschlossen:

(a) die Depotbankvereinbarung vom 22. Juli 2014 und die allgemeine Depotbankvereinbarung vom 12. Oktober 2015 zwischen dem Manager, dem Titelinhaber und der Depotbank;

(b) die Titelinhaber-Servicevereinbarung zwischen dem Manager und dem Titelinhaber vom 22. Juli 2014;

(c) die Trading-Adviser-Vereinbarung zwischen dem Trading Adviser, dem Marketingberater, dem Manager und dem Titelinhaber vom 24. November 2015;

(d) die Introducing-Broker-Vereinbarung zwischen dem Introducing Broker und dem Manager vom 22. Juli 2014;

(e) die Vereinbarung über die vorzeitige Rücknahme von Anteilen zwischen dem Marketingberater und dem Manager vom 22. April 2009;

(f) die Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited, dem Services Manager, dem Titelinhaber und dem Manager, wie sie am 22. Juli 2014 geschlossen wurde;

(g) die Schweizer Vertretervereinbarung zwischen dem Schweizer Vertreter und dem Manager vom 17. November 2014;

(h) die Schweizer Zahlstellenvereinbarung zwischen dem Manager, dem Titelinhaber und der Schweizer Zahlstelle vom 18. November 2014, aufgrund derer die Schweizer Zahlstelle als Zahlstelle für die Ausgabe von Anteilen an potenzielle Anteilinhaber in der Schweiz bestellt wurde;

(i) der Vertrag zur Bestellung des Prime Brokers, wodurch der Manager und der Titelinhaber Morgan Stanley & Co. International plc zur Leistung bestimmter Einschussfinanzierungen, Clearing-, Abwicklungs-, Effektenleihe- und Devisendiensten an den Fonds bestellt, und der mit Datum vom 9. Januar 2015 abgeschlossen wurde; und

(j) der Vertrag zur Bestellung des Prime Brokers, wodurch der Manager und der Titelinhaber Credit Suisse Securities (Europe) Limited zur Leistung bestimmter Einschussfinanzierungen, Clearing-, Abwicklungs-, Effektenleihe- und Devisendiensten an den Fonds bestellt, und der mit Datum vom 24. Dezember 2014 abgeschlossen wurde; und

(k) die FATCA-Service-Vereinbarung zwischen dem Manager und Citco Fund Services (Cayman Islands) Limited mit Datum vom 8. Mai 2015.

Alle wesentlichen Verträge sind in Kopie gegen eine Gebühr erhältlich, die maximal dem Selbstkostenpreis entspricht.

Annahme und Durchsetzung von Gerichtsurteilen in den Niederlanden

Gerichtsurteile von Gerichten innerhalb der Europäischen Union

Im Allgemeinen werden rechtskräftige Urteile in Bezug auf Zahlungsforderungen von einem Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem solchen Mitgliedstaat durchsetzbar sind, von den Gerichten der Niederlande ohne weitere Prüfung der Rechtslage und gemäss der Verordnung zur gerichtlichen Zuständigkeit anerkannt und vollstreckt.

Urteile von Gerichten in Jurisdiktionen ausserhalb der Europäischen Union, mit denen die Niederlande keinen Vertrag über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen geschlossen haben

Im Allgemeinen werden Urteile von einem Gericht ausserhalb der Europäischen Union von den Gerichten in den Niederlanden nicht anerkannt und vollstreckt. Hat jedoch eine Person in Bezug auf Zahlungsforderungen ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts ausserhalb der Europäischen Union (das '**ausländische Gericht**') erlangt, das in einer solchen Jurisdiktion vollstreckt werden kann (das '**ausländische Urteil**'), und macht eine solche Person ihre Rechtsansprüche bei dem zuständigen niederländischen Gericht geltend, dann verleiht dieses niederländische Gericht im Allgemeinem dem ausländischen Urteil eine geltende Wirkung, wenn es der Ansicht ist, dass die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts auf international annehmbarer Grundlage beruht und ordnungsgemässe Rechtsverfahren eingehalten wurden, insofern das ausländische Urteil mit der öffentlichen Politik der Niederlande vereinbar ist.

Urteile von Gerichten in Jurisdiktionen ausserhalb der Europäischen Union, mit denen die Niederlande einen Vertrag über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen geschlossen haben

Ob ein Urteil von einem dieser Gerichte von den niederländischen Gerichten anerkannt oder vollstreckt wird, hängt von den Bestimmungen des betreffenden Vertrags ab.

Anerkannte Börsen und Märkte, an denen der Fonds handeln darf

Der Fonds darf unter anderem an den folgenden anerkannten Börsen und Märkten Handelsgeschäfte tätigen (wobei seine Aktivitäten aber nicht auf den Handel beschränkt sind). Der Manager kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Märkte bestimmen, auf denen Handelsgeschäfte oder andere Investitionen getätigt werden können.

1. Sämtliche Aktienbörsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
2. Sämtliche Aktienbörsen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ('EWR') (EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island und Liechtenstein).
3. Sämtliche Aktienbörsen in einem der folgenden Länder:

    - Australien
    - Kanada
    - Japan
    - Hongkong
    - Neuseeland
    - Schweiz
    - USA
4. An folgenden Börsen:

in Australien	Sydney Futures Exchange
in Hongkong	Hong Kong Exchanges and Clearing
in Indien	National Stock Exchange Bombay Stock Exchange Delhi Stock Exchange
in Japan	Tokyo Grain Exchange Osaka Securities Exchange Tokyo International Financial Future Exchange Tokyo Commodity Exchange
in Südkorea	Korea Stock Exchange (KOSDAQ) Korea Futures Exchange (KOFEX)
in Mexiko	Mexican Stock Exchange
in Singapur	Singapore Futures Exchange (SGX-DT)
in Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
in der Schweiz	Swiss Electronic Exchange Eurex Zurich
in Taiwan	Taiwan Stock Exchange
in den USA	Chicago Board of Trade Chicago Board Options Inc. Chicago Mercantile Exchange New York Mercantile Exchange New York Board of Trade

	Minneapolis Grain Exchange Coffee, Sugar & Cocoa Exchange

5. An folgenden Anlagemärkten:

   (a) Die von der International Securities Market Association organisierten Märkte.
   (b) Der Second Marché der Börse, der in Frankreich nach französischem Recht eingerichtet wurde.
   (c) Der französische Markt für 'Titres de Créance Negotiable' (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel).
   (d) Der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Tokyo Over-the-Counter Market.
   (e) Der Alternative Investment Market, der von der London Stock Exchange Limited betrieben wird und deren Aufsicht unterliegt.
   (f) Der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der United States National Association of Securities Dealers und der United States Securities and Exchanges Commission unterstehen, sowie von Banken betrieben wird, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen.
   (g) Der Markt, der im Vereinigten Königreich von den 'Listed Money Market Institutions' im Sinne der von der Financial Services Authority herausgegebenen Publikation 'The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivative Markets ('The Grey Paper')' betrieben wird.
   (h) Der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird und der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York untersteht.
   (i) NASDAQ (elektronisches Notierungssystem für Geschäfte zwischen Wertpapierhändlern, das von der National Association of Securities Dealers Inc. betrieben wird).
   (j) Der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht durch die Investment Dealers Association of Canada untersteht.
   (k) NASDAQ Europe (die European Association of Securities Dealers Automated Quotation).

6. Ausschliesslich zum Zwecke der Wertbestimmung von Fondsvermögen soll der Begriff 'anerkannter Markt' in Bezug auf Futures und Optionskontrakte, die von einem Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement oder zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen eingesetzt werden, jegliche organisierte Börse und jeglichen organisierten Markt beinhalten, an dem Futures- oder Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden.

7. An folgenden Börsen und Märkten für Anlageinstrumente, sofern diese nicht bereits unter die vorstehenden Kategorien fallen:

- Bolsa de Mercadorias & Futuros (BM&F)
- Bolsa de Valores de Lisboa e Porto (BVLP)
- Eurex Deutschland
- Euronext Amsterdam (NYSE Euronext)
- Euronext Liffe
- Euronext Paris SA
- Helsinki Exchanges
- International Petroleum Exchange of London Ltd.
- Kansas City Board of Trade
- London Metal Exchange Ltd.
- Malaysian Derivatives Exchange
- MEFF Renta Fija
- MEFF Renta Variable
- Montreal Exchange
- Mercato Italiano Derivati (IDEM)
- Mercato Italiano Futures (MIF)
- Mercado Mexicano De Derivados (Mdex)
- OM London
- Osaka Mercantile Exchange
- South African Futures Exchange
- Wiener Börse AG
- Winnipeg Grain Exchange

Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Fondsbedingungen können durch eine Entscheidung des Managers geändert werden. Vorschläge für Änderungen der Geschäftsbedingungen des Fonds, die das Rechtsverhältnis zwischen Fonds und Anteilseigner regeln, werden auf der Website des Managers veröffentlicht.

Nur wenn die tatsächliche Änderung der Geschäftsbedingungen des Fonds von dem oben beschriebenen Vorschlag abweicht, wird sie separat auf der Website des Managers veröffentlicht.

Wenn Änderungen der Geschäftsbedingungen des Fonds, die das Rechtsverhältnis zwischen Fonds und Anteilseignern regeln, dazu führen, dass die Rechte oder Sicherheiten der Anteilseigner eingeschränkt oder den Anteilseignern Verpflichtungen aufgebürdet oder dass die Anlagestrategien (*beleggingsbeleid*) des Fonds geändert werden, so treten die Änderungen für jene Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Änderungsvorschlags Anteilseigner sind, erst einen Monat nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Die Anteilseigner können während dieser einmonatigen Frist ihre Anteile zu den üblichen Bedingungen an den Fonds zurückgeben, ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der sonstigen Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Fonds und Anteilseignern regeln.

Generalversammlung und Liquidation

Eine Generalversammlung der Anteilseigner ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs einzuberufen. Die Generalversammlung berät und genehmigt den Jahresabschluss. Der Manager versendet die Einladungen zur Generalversammlung spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Einladung zur Generalversammlung der Anteilseigner wird ausserdem spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung im Rahmen einer Anzeige in einer landesweit in den Niederlanden erscheinenden Tageszeitung oder durch Mitteilung an alle Anteilseigner unter den im Register der Anteilseigner vermerkten Anschriften sowie auf der Website des Managers veröffentlicht. Der Manager kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn er der Ansicht ist, dies sei im Interesse der Anteilseigner. Bei Generalversammlungen entspricht jeder Fondsanteil einer Stimme.

Die Liquidation des Fonds kann vom Manager oder von der Generalversammlung der Anteilseigner mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der im Umlauf befindlichen Anteile beschlossen werden. Die Anteilseigner werden von dem Beschluss gemäss der im Abschnitt ‘Auskunfts- und Berichterstattungspflichten’ in diesem Prospekt festgesetzten Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Die Liquidation wird vom Manager durchgeführt. Nachdem der Beschluss über die Liquidation des Fonds gefasst ist, dürfen keine Anteile mehr zurückgenommen werden. Die nach der Liquidation verbleibende Restsumme ist zwischen den Anteilseignern anteilig nach der Anzahl der gehaltenen Anteile aufzuteilen. Anschliessend verlieren die Anteile ihre Gültigkeit.

Abstimmungsverhalten

Der Fonds geht in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten für Anteile und Aktien, die der Fonds an anderen Kapitalgesellschaften hält, wie folgt vor. Der Fonds behält sich vor, die mit diesen Aktien und Anteilen anderer Unternehmen verbundenen Stimmrechte auszuüben, wenn dies im besten Interesse des Fonds bzw. der Anteilseigner ist.

Erklärungen des Managers

Der Manager ist für die Veröffentlichung dieses Prospekts verantwortlich.

Der Manager erklärt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach seinem hinreichenden Wissensstand richtig sind und dass keine Angaben weggelassen wurden, welche die Aussagen in diesem Prospekt verändern würden.

Der Manager erklärt ferner, dass der Fonds, die Depotbank und der Titelinhaber sowie dieser Prospekt (einschliesslich der Anhänge) die Vorschriften und Erfordernisse des FMSA erfüllen.

Rotterdam, 23. November 2015
Man Fund Management Netherlands B.V., der Manager
Unterzeichnet von: WYB Johannesma

Erklärung des Wirtschaftsprüfers

Bestätigungsbericht gemäss Artikel 115x Ziffer 1 der niederländischen Geschäftsführungsverordnung unter dem Finanzaufsichtsgesetz

An: Man Fund Management Netherlands B.V.
Beurs-World Trade Center,
Beursplein 37,
3011 AA Rotterdam
Niederlande

Einleitung und Verantwortlichkeiten

Wir haben den Auftrag zur Bestätigung des Inhalts des Prospekts von Man AHL Diversified Markets EU mit Sitz in Amsterdam ausgeführt. In diesem Rahmen haben wir untersucht, ob der am 27. November 2015 von Man Fund Management Netherlands B.V., Rotterdam, veröffentlichte Prospekt zumindest die in Artikel 115x Ziffer 1 der Geschäftsführungsverordnung vorgeschriebenen Informationen enthält (der 'Erlass'). Mit Ausnahme von Artikel 115x Ziffer 1c zielt dieser Bestätigungsauftrag darauf ab, ein angemessenes Mass an Sicherheit zu geben. Sofern im Prospekt nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind die Informationen im Prospekt nicht geprüft worden.

Die Verantwortlichkeiten sind wie folgt verteilt:

- Die Geschäftsleitung/der Manager des Unternehmens ist verantwortlich für die Erstellung eines Prospekts, der mindestens die im niederländischen Finanzaufsichtsgesetz vorgeschriebenen Informationen enthalten muss.
- Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe einer Beurteilung im Sinne von Artikel 115x Ziffer 1c des Erlasses.

Tätigkeiten

Unsere Überprüfung haben wir in Übereinstimmung mit dem niederländischem Recht, einschliesslich Standard 3000 'Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information', durchgeführt. Auf dieser Grundlage haben wir die von uns aufgrund der gegebenen Umstände für erforderlich gehaltenen Tätigkeiten durchgeführt, um eine Beurteilung abgeben zu können.

Wir haben geprüft, ob der Prospekt alle in Artikel 115 Ziffer 1 des Erlasses vorgeschriebenen Informationen enthält. Das niederländische Gesetz verpflichtet den Wirtschaftsprüfer nicht dazu, mit Blick auf Artikel 115x Ziffer 1c des Erlasses weitere Verfahren durchzuführen.

Unserer Auffassung nach sind die uns vorliegenden Nachweise ausreichend und geeignet für unsere Beurteilung.

Prüfurteil

Unserer Meinung nach enthält der Prospekt mindestens die von Artikel 115x Ziffer 1, ausgenommen Ziffer 1c, des Erlasses verlangten Informationen. Mit Blick auf Artikel 115 Ziffer 1c des Erlasses erklären wir nach bestem Wissen und Gewissen, dass der Prospekt die geforderten Angaben enthält.

Den Haag, Niederlande

27. November 2015

Ernst & Young Accountants LLP

Unterzeichnet von Maurice Knijnenburg

Anhang A

Geänderte und neu verfasste Allgemeine Geschäftsbedingungen von Man AHL Diversified Markets EU

I. Man Fund Management Netherlands B.V., eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit satzungsgemässem Sitz in Rotterdam, Niederlande, und mit Geschäftsstelle an Beursplein 37, 1968/1969, 3011 AA Rotterdam, Niederlande (der '**Manager**');

und

II. Citco Bewaarder B.V., eine nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit satzungsgemässem Sitz in Amsterdam, Niederlande, und mit Geschäftsstelle in Telestone 8 – Teleport, Naritaweg 165, 1043 BW Amsterdam, Niederlande (der '**Titelinhaber**');

vereinbaren Folgendes:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Definitionen
Artikel 2: Bezeichnung und eingetragener Firmensitz, Dauer
Artikel 3: Fondsmittel, Anlagen, Titelinhaber und Depotbank
Artikel 4: Anteilseigner
Artikel 5: Anteile
Artikel 6: Bewertung der Anteile
Artikel 7: Ausgabe von Anteilen; Tranche-B-Anteile, Tranche-C-Anteile und Tranche-D-Anteile
Artikel 8: Übertragung von Anteilen
Artikel 9: Rücknahme von Anteilen
Artikel 10: Mitteilungen
Artikel 11: Management
Artikel 12 u. 13: Berichterstattung
Artikel 14: Geschäftsjahr, Vergütung, operatives Ergebnis
Artikel 15 u. 16: Generalversammlung der Anteilseigner
Artikel 17: Rücktritt des Managers oder des Titelinhabers
Artikel 18: Ernennung eines neuen Managers oder eines neuen Titelinhabers
Artikel 19: Änderungen der Fondsbedingungen
Artikel 20: Liquidation
Artikel 21: Geltendes Recht, Gerichtsstand

Definitionen

Artikel 1

1. Im Kontext der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

'**Allgemeine Geschäftsbedingungen**': die vorliegenden geänderten und neu verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

'**Anteilseigner**': die Personen oder Rechtssubjekte, die vom Manager zum Fonds zugelassen werden und für deren gemeinsame Rechnung der Fonds gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Prospekt verwaltet wird;

'**Delegierte Verordnung**': die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung.

'**Depotbank**': die Depotbank (*bewaarder*) des Fonds im Sinne der Abschnitte 1:1 und 4:37f des FMSA, The Bank of New York Mellon SA/NV, die über ihre Niederlassung in Amsterdam agiert, oder jede andere natürliche oder juristische Person, die im vorgenannten Sinn zu Handlungen ermächtigt ist und vom Manger jederzeit bestellt werden kann.

'**Fonds**': Vertrag eigener Art (*sui generis*) über das Gesamtkapital, dessen rechtmässiger Eigentümer der Titelinhaber ist und das aus

(l) den Vermögenswerten (*goederen*) des Fonds und

(m) den Fondsverpflichtungen besteht; von den Anteilseignern werden für den Fonds Geldmittel und sonstige Vermögenswerte zur kollektiven Kapitalanlage gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Prospekt sowie den einschlägigen Vereinbarungen abgerufen oder entgegengenommen, mit der Folge, dass die Anteilseigner an diesem unter der Bezeichnung Man AHL Diversified Markets EU firmierenden Fonds wirtschaftlich berechtigt sind. Der Fonds ist keine eigene juristische Person;

'**Fondsverpflichtungen**': die Verpflichtungen, die der Titelinhaber in eigenem Namen, jedoch in Vertretung und auf Rechnung der Anteilseigner in Zusammenhang mit dem Fonds eingeht und/oder übernimmt;

'**Jahresbericht**': die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Fonds für ein Geschäftsjahr gemäss Abschnitt 4:37o des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, die mindestens aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, den dazugehörigen Anmerkungen und weiteren Informationen im Sinne der Artikel 115m und 115y der Geschäftsführungsverordnung bestehen.

'**Prospekt**': der Fondsprospekt in Bezug auf das Angebot von Anteilen, einschliesslich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

'**Regulierungen**': die Richtlinie, die Delegierte Verordnung, des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sowie weitere Regeln und Regulierungen in diesem Zusammenhang, die für den Manager, die Depotbank, den Titelinhaber und/oder den Fonds von Zeit zu Zeit gelten.

'**Richtlinie**': die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die ergänzenden Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie die Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

'**Tranche-A-Anteil**': ein vom Titelinhaber und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen an einen Anteilseigner zum entsprechenden Zeichnungspreis ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, bei vorzeitiger Rückgabe fällt jedoch eine Rücknahmegebühr (wie in Artikel 9 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben) an.

'**Tranche-B-Anteil**': ein vom Titelinhaber und von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen an einen Anteilseigner zum entsprechenden Zeichnungspreis ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird im Ermessen des Managers ein Ausgabeaufschlag (wie in Artikel 7 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben) erhoben, eine Rücknahmegebühr bei vorzeitiger Rückgabe fällt nicht an.

'**Tranche-C-Anteil**': ein vom Titelinhaber und der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen an einen Anteilseigner zum entsprechenden Zeichnungspreis ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, und bei vorzeitiger Rückgabe fällt keine Rücknahmegebühr an.

'**Tranche-D-Anteil'**: ein vom Titelinhaber und der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar registrierter Anteil, der einen an einen Anteilseigner zum entsprechenden Zeichnungspreis ausgegebenen Anteil verkörpert. Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, und bei vorzeitiger Rückgabe fällt keine Rücknahmegebühr an.

2. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten gross geschriebenen Wörter und Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, sofern die gross geschriebenen Wörter und Begriffe nicht (anders) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert werden.

Bezeichnung und eingetragener Firmensitz, Dauer

Artikel 2

1. Der Fonds ist ein offener Anlagefonds für gemeinsame Rechnung (*fonds voor gemene rekening*) nach niederländischem Recht und ein Investmentfonds (*beleggingsfonds*) im Sinne von Artikel 1:1 des niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes. Die Bezeichnung des Fonds lautet Man AHL Diversified Markets EU. Der Fonds hat seine Geschäftsstelle in Amsterdam.

2. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.
3. Der Fonds ist keine juristische Person (*rechtspersoon*), sondern eine besondere vertragliche Vereinbarung (*overeenkomst sui generis*), auf welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Prospekt Anwendung finden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auf Folgendes hingewiesen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen weder eine Personengesellschaft/offene Handelsgesellschaft (*maatschap/vennootschap onder firma*), eine Kommanditgesellschaft (*commanditaire vennootschap*), eine öffentliche Gesellschaft (*openbare vennootschap*) noch eine stille Gesellschaft (*stille vennootschap*) nach niederländischem Recht und demzufolge werden weder der Manager noch die Depotbank, der Titelinhaber oder die Anteilseigner als Gesellschafter (*maten/vennoten*) des Fonds betrachtet und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie in irgendeiner anderen Form zusammenarbeiten (*samenwerken*). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedes andere Dokument in Bezug auf diesen Fonds begründen nur die Rechte und Pflichten eines Anteilseigners gegenüber diesem Fonds, dem Manager, der Depotbank und/oder dem Titelinhaber und nicht die Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Anteilseignern. Die Verpflichtung eines Anteilseigners, den Zeichnungspreis für Anteile zu zahlen, stellt ausschliesslich eine Verbindlichkeit (*verbintenis*) gegenüber dem Titelinhaber dar, der vom Manager vertreten wird. Beide handeln für den Fonds.
4. Der Fonds unterliegt nicht der niederländischen Körperschaftsteuer und gilt nicht als Gesellschaft, die in einer anderen Jurisdiktion einer Gewinn-, Einkommen- oder Kapitalsteuer unterliegt (*besloten fonds voor gemene rekening*).
5. Mit Ausnahme von Bestimmungen, die den Anteilseignern zugutekommen, enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Bestimmungen zugunsten Dritter (*derdenbeding*), die Dritte gegenüber einer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Partei geltend machen könnten.
6. Die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Prospekts (durch Ausfüllen und Einreichen des Zeichnungsantrags) begründet keine Kooperationsvereinbarung (*samenwerkingsovereenkomst*) zwischen dem Manager, der Depotbank, dem Titelinhaber und den Anteilseignern oder unter den Anteilseignern und wird nicht als solche erachtet.

Fondsmittel, Anlagen, Titelinhaber und Depotbank

Artikel 3

1. Die Mittel des Fonds setzen sich aus Zahlungen für den Erwerb von Anteilen, aus Anlageerträgen, aus Darlehen sowie aus Rückstellungen und Reserven zusammen.
2. Der Fonds wird grösstenteils in das AHL Diversified Programme investieren.
3. Der Titelinhaber agiert als Titelinhaber des Fonds im Sinne des Abschnitts 4:37j des FMSA. Alle Vermögenswerte des Fonds werden im Namen des Titelinhabers gehalten und sämtliche Fondsverpflichtungen werden im Namen des Titelinhabers übernommen. Der Titelinhaber wird die

Vermögenswerte des Fonds zur Verwaltung und Verwahrung (*ten titel van beheer en bewaring*) im Namen und auf Rechnung der Anteilseigner erwerben und halten. Der Titelinhaber ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu delegieren.

4. Dem Fonds ist es erlaubt, Darlehen aufzunehmen, wenn und sofern diese Darlehen nicht ein Zehntel des gemäss Artikel 6 Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechneten Nettoinventarwertes übersteigen, wobei bei der Berechnung des Geldbetrags, den der Fonds als Darlehen aufnehmen kann, beim Broker zur Absicherung von Währungsrisiken aufgenommene Darlehen nicht berücksichtigt sind.
5. Der Manager hat als Verwalter (*beheerder*) des Fonds zu agieren. Bei der Verwaltung des Fonds agiert der Manager ausschliesslich im Auftrag der Anteilseigner. Der Titelinhaber agiert ausschliesslich im Auftrag der Anteilseigner. Der Titelinhaber kann die Anteilseigner nicht vertreten.
6. Der Manager haftet nur dann für Schäden gegenüber dem Fonds und den Anteilseignern, wenn diese Schäden das Ergebnis vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverstösse sind. Diese Bestimmung gilt ebenfalls, wenn der Manager Aufgaben an Dritte delegiert hat. Der Titelinhaber haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilseignern nur dann für von ihnen erlittene Verluste, wenn sie das Resultat von schuldhafter Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen sind. Dasselbe gilt für den Titelinhaber, wenn er das ihm anvertraute Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut.
7. Der Rechtstitel an den Vermögenswerten des Fonds wird vom Titelinhaber auf eine Art und Weise gehalten, dass nur der Manager und der Titelinhaber gemeinsam über die Vermögenswerte des Fonds verfügen können.
8. Der Titelinhaber darf die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Vermögenswerte nur gegen Vorlage einer Erklärung des Managers herausgeben, durch die belegt wird, dass der Manager die Herausgabe im Rahmen der ordentlichen Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben verlangt.
9. Der Manager hat die Depotbank gemäss Abschnitt 4:37f des Finanzmarktaufsichtsgesetzes mittels einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltung und Verwahrung (*schriftelijke overeenkomst van beheer en bewaring*), an die der Titelinhaber ebenfalls gebunden ist, bestellt.

Anteilseigner

Artikel 4

1. Jeder Anteilseigner hat proportional zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile ein wirtschaftliches Anrecht am Fonds.
2. Alle wirtschaftlichen Vor- und Nachteile im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Vermögenswerten des Fonds gehen proportional zur Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile zu Gunsten oder zu Lasten der Anteilseigner.

3. Forderungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen des Managers oder des Titelinhabers gegenüber Dritten können nicht an Anteilseigner gerichtet werden.
4. Jeder Anteilseigner erhält ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Anteilseigner ist an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden, sobald er den Zeichnungsschein für den Erwerb eines oder mehrerer Anteile unterschreibt.
5. Anteilseigner dürfen keine nicht qualifizierten Personen sein.
6. Die Anteilseigner haften nicht für Fondsverpflichtungen und übernehmen keine Fondsverluste, die den Betrag übersteigen, der von ihnen in den Fonds investiert wurde und vom Titelinhaber als Entgelt für die vom jeweiligen Anteilseigner erworbenen Anteile aufbewahrten wird.

Anteile

Artikel 5

1. Die Anteile sind namentlich zu registrieren und derart zu kennzeichnen, dass sie jederzeit voneinander zu unterscheiden sind. Bruchteilsanteile können ausgegeben werden. Für die Anteile werden keine Zertifikate oder Inhaberurkunden ausgestellt.
2. Der Titelinhaber hat ein Register der Anteilseigner zu führen, in das die Namen und Anschriften aller Anteilseigner, die Bezeichnung und das Kaufdatum ihrer Anteile und der als Entgelt für die Anteile in den Fonds investierte Betrag einzutragen sind. Im Register ist ausserdem zu vermerken, in welcher Form die Anteilseigner Zahlungen erhalten möchten. Anteilseigner haben Änderungen der relevanten Daten unverzüglich dem Titelinhaber mitzuteilen.
3. Das Register der Anteilseigner wird regelmässig aktualisiert. Alle Änderungen des Registers sind vom Titelinhaber zu unterzeichnen, wenn diese physisch erfasst werden.
4. Nach jeder Registrierung oder Änderung erhält jeder Anteilseigner unverzüglich einen nicht übertragbaren, vom Titelinhaber unterzeichneten Auszug aus dem Register der Anteilseigner, der sich auf seine jeweiligen Anteile beschränkt.
5. Das Register der Anteilseigner oder eine Kopie desselben steht allen Anteilseignern an den Geschäftsstellen des Titelinhabers zur Überprüfung ihrer eigenen Registrierung zur Verfügung.

Bewertung der Anteile

Artikel 6

1. Die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgen jederzeit gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und in der Häufigkeit, die gemäss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Prospekt oder solch anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist. Der zuletzt berechnete Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Tranche kann bei der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar zu den üblichen Geschäftszeiten nachgefragt werden und steht innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag unter www.maninvestments.com zur Verfügung. Der monatliche Bericht,

auf den in Artikel 12 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, beinhaltet den Gesamtwert der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte.

2. Der Nettoinventarwert je Anteil ist für jede Anteilstranche stets der Anteil des Nettoinventarwertes, der der betreffenden Tranche zuzuordnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilstranche(n) am Bewertungsdatum, auf das sich die Ermittlung des Nettoinventarwerts bezieht. Der Nettoinventarwert wird gemäss den Regulierungen als Summe der vom Titelinhaber gehaltenen und den Anteilen zuzurechnenden Nettovermögenswerte abzüglich der Fondsverpflichtungen sowie der laufenden Steuern, Verwaltungskosten und anderen zeitanteiligen Kosten berechnet. Der Nettoinventarwert wird in Euro ausgedrückt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird vom Manager oder von einem Dritten, der vom Manager zur Durchführung dieser Aufgabe bestimmt wird, berechnen.
3. Auf schriftliche Aufforderung eines oder mehrerer Anteilseigner an den Manager ist der Nettoinventarwert je Anteil zu dem in der Aufforderung aufgeführten Datum zu berechnen. Die Kosten für diese Bewertung hat/haben im Gegensatz zu einer durch den Manager selbst initiierten Bewertung der/die beantragende(n) Anteilseigner zu tragen, der/die in dieser Sache (gesamtschuldnerisch) haftet/haften. Der Manager hat das Recht, Bewertungen so lange aufzuschieben, bis die beantragenden Anteilseigner eine Anzahlung vorgenommen haben, deren Höhe vom Manager bestimmt wird. Der Manager teilt die Bewertung allen beantragenden Anteilseignern gemäss den Bestimmungen in diesem Abschnitt mit.

Ausgabe von Anteilen: Tranche-B-Anteile, Tranche-C-Anteile und Tranche-D-Anteile

Artikel 7

1. Anleger können Tranche-B-Anteile, Tranche-C-Anteile und/oder Tranche-D-Anteile zu den im Prospekt aufgeführten Konditionen zeichnen.
2. Der Manager ist für die Ausgabe von Anteilen zuständig. Die vollständige oder teilweise Annahme oder Ablehnung einer Anteilszeichnung liegt im Ermessen des Managers.
3. Der Manager hat den Zeichnungspreis sowie die weiteren Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen festzulegen. Tranche-B-Anteile werden ausschliesslich zum Zeichnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von höchstens 3,00% emittiert, der nach dem Ermessen des Managers von ihm festgesetzt wird und von den Kosten abhängt, welche die in die Zeichnung von Anteilen durch einen Anteilseigner involvierten Intermediäre berechnen. Tranche-C-Anteile und Tranche-D-Anteile werden zum Zeichnungspreis ohne Aufschlag ausgegeben. Anteile werden erst nach Eingang des Zeichnungspreises mit einem etwaigen Aufschlag (bei Tranche-B-Anteilen) oder ohne Aufschlag (bei Tranche-C-Anteilen und Tranche-D-Anteilen) auf dem Konto des Fonds zu dem vom Manager festgelegten Datum ausgegeben.

Übertragung von Anteilen

Artikel 8

1. Eine Übertragung von Anteilen an den Fonds kann ausschliesslich gemäss diesem Artikel 8 erfolgen. Mit Blick auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Titelinhaber und jedem einzelnen Anteilseigner oder einem Dritten gilt diese Bestimmung als eine separate Vereinbarung zwischen (in jedem Fall) dem Anteilseigner oder (gegebenenfalls) dem Dritten und dem Titelinhaber bezüglich des (partiellen) Ausschlusses der Übertragbarkeit von Anteilen im Sinne von Artikel 3:83 Ziffer 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches.
2. Eine Übertragung von Anteilen darf ausschliesslich an den Titelinhaber oder an Blutsverwandte sowie angeheiratete Verwandte in direkter Linie erfolgen, und auch nur unter der Voraussetzung, dass diese direkten Blutsverwandten und angeheirateten Verwandten den in Artikel 4 Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Anforderungen entsprechen. Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen nur auf solche Bankkonten, die im Namen von im Register verzeichneten Anteilseignern geführt werden. Jeglicher Übertragungsempfänger hat die Angaben zu machen, die bei einer direkten Zahlung zu erteilten sind, und das Rücknahmeformular oder das entsprechende Übertragungsformular (wenn zutreffend) auszufüllen, damit sein Rücknahme- oder Übertragungsantrag von der Service-Stelle für Anteilseigner bzw. dem Registrar überprüft werden kann.
3. Jegliche Übertragung von Anteilen, einschliesslich der Erwerb von Anteilen eines zurückgebenden Anteilseigner durch den Titelinhaber, hat mittels einer entsprechenden Privaturkunde zu erfolgen und ist für den Titelinhaber erst dann rechtswirksam, wenn dem Titelinhaber die Übertragung angezeigt wurde oder wenn der Titelinhaber die Übertragung schriftlich angenommen oder anerkannt hat.
4. Anteile dürfen nicht mit einem beschränkten Recht (*beperkt recht*) belastet werden. In Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Titelinhaber und jedem einzelnen Anteilseigner oder einem Dritten gilt diese Bestimmung als separate Vereinbarung zwischen (in jedem Fall) dem Anteilseigner oder (gegebenenfalls) dem Dritten und dem Titelinhaber bezüglich des (partiellen) Ausschlusses der Möglichkeit der Belastung der Anteile mit einem beschränkten Recht im Sinne von Artikel 3:98 in Verbindung mit Artikel 3:83 Ziffer 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches.
5. Wenn Anteile einer Interessengemeinschaft gehören, können die berechtigten Parteien gegenüber dem Fonds nur gemeinsam durch einen gemeinsam und schriftlich ernannten Dritten auftreten.
6. Anteilsübertragungen, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels 8 verstossen, sind nichtig.

Rücknahme von Anteilen

Artikel 9

1. Für die Rücknahme von Tranche-A-Anteilen kann der Manager eine Gebühr im Falle einer vorzeitigen Rücknahme berechnen, die davon abhängt, wie lange die zurückgenommenen Anteile ausgegeben waren, es sei denn, der Manager trifft aus angemessenen und objektiven Gründen eine andere Entscheidung. Die Rücknahme von Anteilen hat ferner wie im Prospekt beschrieben zu erfolgen.
2. Der Manager und der Titelinhaber werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Fonds über ausreichend liquide Vermögenswerte verfügt, um den Rücknahmeverpflichtungen des Fonds nachzukommen.
3. Alle zurückgenommenen Anteile, die von oder im Auftrag des Titelinhabers gekauft werden, erlöschen durch diesen vom Titelinhaber oder in seinem Auftrag getätigten Kauf.

Mitteilungen

Artikel 10

1. Alle an die Anteilseigner gerichteten Ankündigungen und Mitteilungen sowie alle Einladungen zu Versammlungen der Anteilseigner, in individueller oder gemeinsamer Form, sind mittels einer Anzeige in einer landesweit in den Niederlanden erscheinenden Tageszeitung oder durch Mitteilung an die Anteilseigner unter den im Register der Anteilseigner vermerkten Anschriften sowie auf der Website des Managers zu veröffentlichen.
2. Ein Antrag des Managers auf Stornierung seiner Lizenz gemäss dem niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz ist mittels einer Mitteilung in einer in den Niederlanden landesweit erscheinenden Tageszeitung oder durch Mitteilung an alle Anteilseigner unter den im Register der Anteilseigner vermerkten Anschriften und auf der Website des Managers zu veröffentlichen.

Management

Artikel 11

1. Der Manager agiert als AIFM im Sinne von Artikel 4(1)(b) der Richtlinie.
2. Der Manager ist gemäss Artikel 2:65 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zugelassen, um Anlageinstitute (*beleggingsinstellingen*) zu managen. Dementsprechend ist der Manager befugt, die Rechte, Vollmachten und Aufgaben, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind, bei ordnungsgemässer Einhaltung der Regulierungen wahrzunehmen.
3. Der Manager ist gemäss Artikel 3 Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Prospekt und der Titelinhaber-Servicevereinbarung mit der Verwaltung des Fonds beauftragt und ist berechtigt und befugt, im Namen und auf Anweisung des Titelinhabers über die vom Titelinhaber gehaltenen Vermögenswerte zu verfügen (*beschikken*), Fondsverpflichtungen im Namen des

Titelinhabers zu übernehmen, verfügbare Vermögenswerte des Fonds anzulegen und Verpflichtungen in Bezug auf den Fonds einzugehen. Zu diesem Zweck hat der Titelinhaber dem Manager im Rahmen der Titelinhaber-Servicevereinbarung eine Generalvollmacht erteilt. Ohne Anweisungen des Titelinhabers darf der Manager die in diesem Absatz aufgeführten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen.

4. Der Manager ist berechtigt, im Hinblick auf die Anlage der Vermögenswerte des Fonds einen Berater zu bestellen. Der Manager darf zudem sonstige Dritte ernennen, die Aufgaben gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Prospekt und der Titelinhaber-Servicevereinbarung erfüllen.
5. Der Manager wird im Sinne der Regulierungen geeignete Massnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern und zu überwachen, so dass diese sich nicht nachteilig auf den Fonds oder die Anteilseigner auswirken.
6. Nicht angelegte Fondsmittel sind im Namen des Titelinhabers auf einem oder mehreren Konten bei den vom Manager bestimmten Banken oder Girozahlstellen oder sonst in Übereinstimmung mit den Regulierungen aufzubewahren.
7. Im Falle einer direkten Haftung der Depotbank *gegenüber* den Anteilseignern ist der Manager von jedem Anteilseigner autorisiert, in dessen Auftrag sämtliche Ansprüche gegenüber der Depotbank geltend zu machen. Die Anteilseigner sind gemäss Depotbankvereinbarung nur dazu berechtigt, solche Ansprüche *gegenüber* der Depotbank direkt geltend zu machen, wenn der Manager nicht dazu in der Lage oder dazu bereit ist oder nicht die Unterstützung oder Kooperation leistet, die von den Anteilseignern unter Umständen benötigt wird.

Berichterstattung

Artikel 12

1. Der Manager hat auf seiner Website für die Anteilseigner einen Monatsbericht mit Erläuterungen zu erstellen und zu veröffentlichen, aus dem detailliert die Zusammensetzung des Fonds hervorgeht, wobei zwischen den zwei Daten, an denen Berichte veröffentlicht wird, mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen soll.
2. Der in Ziffer 1 genannte Monatsbericht hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

    (a) der Gesamtwert des Fondsvermögens;
    (b) Erklärung zur Zusammensetzung der Anlagen;
    (c) Anzahl der vom Fonds ausgegebenen Anteile; und
    (d) den aktuellsten Wert der Anteile gemäss Artikel 6 Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 13

1. Der Manager erstellt einmal pro Jahr und innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresbericht für das zu Ende gegangene Geschäftsjahr. Der Jahresbericht wird auf der Website des Managers veröffentlicht und den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Zeitgleich mit der Veröffentlichung auf seiner Website wird der Manager den Jahresbericht der AFM vorlegen.
2. Einmal jährlich und innerhalb von neun Wochen nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird der Manager einen Halbjahresbericht in Bezug auf den Fonds erstellen. Dieser Halbjahresbericht wird auf der Website des Managers veröffentlicht. Zeitgleich mit der Veröffentlichung auf seiner Website wird der Manager den Halbjahresbericht der AFM vorlegen.
3. Jeder gemäss diesem Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellte Jahres- und Halbjahresbericht ist vom Manager zu unterzeichnen. Sofern eine oder mehrere Unterschriften fehlen, sind die Gründe hierfür vom Manager anzugeben.
4. Die Generalversammlung der Anteilseigner wird den Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresberichts beauftragen. Der Wirtschaftsprüfer hat die Generalversammlung der Anteilseigner, den Manager und den Titelinhaber über das Ergebnis seiner Prüfungen mittels eines Wirtschaftsprüfungsberichts zu informieren.
5. Die Generalversammlung der Anteilseigner kann dem Wirtschaftsprüfer Weisungen erteilen.

Geschäftsjahr, Vergütung, operatives Ergebnis

Artikel 14

1. Das Geschäftsjahr des Managers läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr des Fonds läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni jeden Jahres, mit Ausnahme des Geschäftsjahres vom 1. September 2014 bis zum 30. Juni 2015.
2. Der Manager und der Titelinhaber erhalten gemäss diesem Prospekt eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Kosten, die dem Manager und dem Titelinhaber im Rahmen ihrer Verpflichtungen entstanden sind, sind ihnen gemäss diesem Prospekt zu erstatten.
3. Das Nettobetriebsergebnis ist dem Kapital des Fonds hinzuzurechnen. Ausschüttungen an die Anteilseigner sind ausschliesslich gemäss Artikel 20 Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig.

Generalversammlung der Anteilseigner

Artikel 15

1. Innerhalb von vier Monaten nach Beendigung eines Geschäftsjahres hat eine Generalversammlung der Anteilseigner stattzufinden, die auch für die leitenden Angestellten des Managers und dem Titelinhaber offen steht. An dieser Versammlung

(a) haben der Manager und der Titelinhaber alle relevanten Informationen zu erteilen;
(b) wird der Jahresbericht diskutiert und angenommen;
(c) werden frei gewordene Positionen neu besetzt und
(d) werden sonstige Tagesordnungspunkte verhandelt.

Der in Artikel 11 Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte Wirtschaftsprüfer kann ebenfalls zur Teilnahme an der Generalversammlung der Anteilseigner eingeladen werden.

2. Der Manager hat die Einladungen für die Generalversammlung der Anteilseigner zu versenden.
3. Die Einladungen sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung zu versenden. Anteilseigner, die gemeinsam mindestens ein Drittel der insgesamt ausgegebenen Anteile halten, können den Manager in schriftlicher Form auffordern, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, sofern diese Aufforderung spätestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Manager eingeht. Der Manager hat spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung eine Mitteilung über diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte an alle Personen zu versenden, die eine Einladung zur Versammlung erhalten haben. Alle Generalversammlungen haben in den Niederlanden an einem vom Manager bestimmten Versammlungsort zu erfolgen. Selbst wenn die Regeln hinsichtlich der Einladung zur Generalversammlung und hinsichtlich des Versammlungsorts nicht eingehalten werden, können dennoch gültige Beschlüsse verabschiedet werden, sofern alle Anteilseigner an der Generalversammlung teilnehmen oder vertreten werden und dort Meinungskonsens herrscht.
4. Mit der Einladung zur Generalversammlung ist der in Artikel 15 Ziffer 1 aufgeführte Jahresbericht zu versenden.
5. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers wird im Jahresbericht als Anhang integriert.
6. Mit der Genehmigung des Jahresberichts durch die Generalversammlung der Anteilseigner wird der Manager und der Titelinhaber für das betreffende Geschäftsjahr vollständig entlastet, sofern die Generalversammlung keine Vorbehalte geltend macht.
7. Innerhalb von acht Tagen nach Genehmigung des Jahresberichts hat der Manager diesen zu veröffentlichen (*openbaarmaken*). Sofern der Bericht mit Änderungen bewilligt wird, hat der Manager den Anteilseignern den geänderten Bericht zusammen mit einer Erklärung des Wirtschaftsprüfers zuzusenden.
8. Sofern der Manager der Ansicht ist, es sei im Interesse der Anteilseigner, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung der Anteilseigner ein.
9. Den Vorsitz der Generalversammlung der Anteilseigner hat ein Mitglied der Geschäftsleitung des Managers zu übernehmen. Sofern kein Mitglied der Geschäftsleitung des Managers anwesend ist, hat die Generalversammlung einen Vorsitzenden aus den anwesenden Personen zu wählen. Der Vorsitzende hat einen Schriftführer zu ernennen.
10. Ein Anteilseigner kann an einer Generalversammlung durch eine andere Person vertreten werden, die über eine gültige schriftliche Vollmacht verfügt.

11. Sofern keine anderslautenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden, erfordern sämtliche Entscheidungen die absolute Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme.
12. Leere Stimmzettel oder ungültige Stimmzettel gelten als nichtig.
13. Im Falle einer Stimmengleichheit verfügt der Vorsitzende über die entscheidende Stimme.
14. Der Vorsitzende entscheidet über die Art der Abstimmung.

Artikel 16

Sofern kein notariell beurkundetes Protokoll über die Generalversammlung der Anteilseigner angefertigt wird, fertigt der Schriftführer das Protokoll an. Das Versammlungsprotokoll muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der betreffenden Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet werden. Die Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls kann auch an der nächsten Generalversammlung der Anteilseigner erfolgen. Im letzteren Fall wird das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Protokollführer dieser Generalversammlung unterzeichnet.

Rücktritt des Managers oder des Titelinhabers

Artikel 17

1. Der Manager tritt zurück:

    (a) im Falle der Liquidation;
    (b) im Falle seines freiwilligen Rücktritts;
    (c) im Falle eines unwiderruflichen Konkurses oder sofern der Manager auf irgendeine Art die Kontrolle über sein Kapital verliert (einschliesslich durch die Gewährung eines Moratoriums); und
    (d) im Falle seiner Entlassung durch die Generalversammlung der Anteilseigner.

2. Der Titelinhaber tritt zurück:

    (a) im Falle der Liquidation;
    (b) im Falle seines freiwilligen Rücktritts;
    (c) im Falle eines unwiderruflichen Konkurses oder sofern der Titelinhaber auf irgendeine Art die Kontrolle über sein Kapital verliert (einschliesslich durch die Gewährung eines Moratoriums); und
    (d) im Falle seiner Entlassung durch die Generalversammlung der Anteilseigner.

3. Die Abberufung des Managers oder des Titelinhabers an einer Generalversammlung der Anteilseigner bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der ausgegebenen Anteile.

Ernennung eines neuen Managers oder eines neuen Titelinhabers

Artikel 18

1. Sofern der Manager oder der Titelinhaber ihre Aktivitäten als Manager oder als Titelinhaber nach Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht fortsetzen möchten oder dürfen, ist innerhalb von vier Wochen nach einer diesbezüglichen Mitteilung eine Generalversammlung der Anteilseigner einzuberufen, im Rahmen derer ein Nachfolger zu ernennen ist. Den Anteilseignern ist die Neubesetzung mitzuteilen.
2. Wenn sechs Wochen, nachdem der Manager oder der Titelinhaber den Fonds über seinen Rücktrittswunsch bzw. Abberufung informiert hat, kein Nachfolger ernannt worden ist, ist der Fonds gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu liquidieren.
3. Die Bestimmungen des Artikels 18 Ziffer 1 gelten entsprechend für jeden ernannten Nachfolger.
4. Der ernannte Nachfolger des Managers oder des Titelinhabers verfügt über die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Prospekt aufgeführten Rechte und Pflichten.
5. Der Titelinhaber und der Manager verpflichten sich hiermit, uneingeschränkt bei der Übertragung des Vertragsverhältnisses des Titelinhabers an einen nachfolgenden Titelinhaber mitzuwirken, wenn der Titelinhaber seine Tätigkeiten gemäss Artikel 18 Ziffer 1 einstellt. Insbesondere verpflichtet sich der Titelinhaber hiermit im Voraus, den Fonds an einen nachfolgenden Titelinhaber zu übertragen und alle erforderlichen verfügungsrechtlichen und sonstigen Handlungen vorzunehmen. Der Titelinhaber wird die nachfolgende Depotbank und die Anteilseigner für alle Verluste schadlos halten, die sich aus der Nichterfüllung oder der mangelnden Erfüllung der besagten Verpflichtung ergeben, ungeachtet der Frage, ob die Verluste aus einer schuldhaften Nichterfüllung oder einer mangelnden Erfüllung ihrer Verpflichtungen resultieren, sowie für alle Verluste, die sich aus der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder aus sonstigen illegalen Handlungen während der Amtszeit des Titelinhabers Depotbank ergeben. Das Obenstehende findet ebenfalls Anwendung, wenn der Titelinhaber seine Verantwortung für seine Vermögenswerte vollständig oder teilweise delegiert hat. In diesem Fall garantiert der Titelinhaber die Erfüllung der in dieser Bestimmung aufgeführten Verpflichtungen durch die Delegierten und hält den nachfolgenden Titelinhaber und die Anteilseigner für die besagten, von den Delegierten verursachten Verluste schadlos.

Änderungen der Fondsbedingungen

Artikel 19

1. Die Fondsbedingungen können durch eine Entscheidung des Managers geändert werden. Vorschläge für Änderungen der Geschäftsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem

Fonds und den Anteilseigner regeln, werden auf der Website des Managers veröffentlicht. Zeitgleich mit der Bekanntmachung eines Vorschlags für eine Änderung der Bedingungen wird der Manager die AFM über den Vorschlag unterrichten.

2. Nur wenn die tatsächliche Änderung der Bedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Fonds und den Anteilseignern regeln, von dem in Artikel 19 Ziffer 1 genannten Vorschlag abweicht, wird sie separat auf der Website des Managers veröffentlicht. Zeitgleich mit der Bekanntmachung der Änderung der Bedingungen wird der Manager die AFM über den Vorschlag unterrichten.
3. Wenn Änderungen der Bedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Fonds und den Anteilseignern regeln, dazu führen, dass die Rechte oder Sicherheiten der Anteilseigner eingeschränkt oder dass Letzteren Verpflichtungen auferlegt werden oder dass die Anlagepolitik (*beleggingsbeleid*) des Fonds geändert wird, so treten diese Änderungen für jene Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Änderungsvorschlags gemäss Artikel 19 Ziffer 1 Anteilseigner sind, erst einen Monat nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Anteilseigner können während dieser einmonatigen Frist ihre Anteile zu den üblichen Bedingungen an den Fonds zurückgeben, ungeachtet der Bestimmungen des Prospekts, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der sonstigen Bestimmungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Fonds und Anteilseignern regeln.
4. Die Anteilseigner sind vom Manager über den Termin zu informieren, an dem diese Änderungen in Kraft treten.

Liquidation

Artikel 20

1. Der Fonds ist unbeschadet von Artikel 18 Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu liquidieren, sofern der Manager eine entsprechende Entscheidung trifft. Die Generalversammlung der Anteilseigner kann nur dann eine Liquidation beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der Anteilseigner der ausgegebenen Anteile für diese Entscheidung stimmen. Sofern die Liquidation des Fonds beschlossen wurde, hat der Manager die Anteilseigner entsprechend zu informieren.
2. Die Liquidation wird vom Manager durchgeführt. Nachdem die Liquidation des Fonds entschieden wurde, darf der Fonds keine Anteile mehr zurücknehmen.
3. Die nach der Liquidation verbleibende Restsumme ist zwischen den Anteilseignern anteilig nach der Anzahl der gehaltenen Anteile aufzuteilen. Anschliessend verlieren die Anteile ihre Gültigkeit. Vorkehrungen zu einer Ausschüttung an die Anteilseigner können nur getroffen werden, wenn ein Abschluss gemäss Artikel 20 Ziffer 5 erstellt wurde. Eine Ausschüttung an die Anteilseigner, die Zusammensetzung dieser Ausschüttung sowie die Art der Zahlung werden auf der Website des Managers bekannt gegeben.

4. Während des Liquidationszeitraums erhält der Manager ein Honorar und eine Vergütung gemäss Artikel 14 Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Der Manager hat einen Abschluss zu erstellen, dem ein Bericht des Wirtschaftsprüfers beizulegen ist. Durch die Genehmigung des Abschlusses und des Berichts durch die Generalversammlung der Anteilseigner werden, sofern die Versammlung keine Einschränkungen vornimmt, der Titelinhaber und der Manager entlastet.

Geltendes Recht, Gerichtsstand

Artikel 21

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschliesslich niederländischem Recht.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand der ersten Instanz im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Bezirksgericht (*Arrondissementsrechtbank*) in Amsterdam.

Zu Urkund dessen wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an dem eingangs erwähnten Datum beschlossen.

Unterzeichnet durch

Man Fund Management Netherlands B.V.
Durch:
Name:
Titel:
Datum: 8. Mai 2015

Citco Bewaarder B.V.
Durch:
Name:
Titel:
Datum: 8. Mai 2015

Anhang B

Verkaufsbeschränkungen

Allgemein

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Zeichnungsangebot für Anteile können in einigen Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen. Die nachstehenden Angaben dienen nur zur allgemeinen Orientierung. Jede Person, die im Besitz des Prospekts ist und einen Antrag für Anteile stellen möchte, ist verpflichtet, sich über die in der jeweiligen Jurisdiktion geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Niemand, der ein Exemplar dieses Prospekts oder des beiliegenden Zeichnungsscheins in einer solchen Jurisdiktion erhält, darf diesen Prospekt oder einen solchen Zeichnungsschein weder als persönliche Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen auffassen, noch diesen Zeichnungsschein unter irgendwelchen Umständen verwenden, es sei denn derlei Aufforderung ist in der betreffenden Jurisdiktion an diese Person gesetzlich zulässig und ein solcher Zeichnungsschein könnte rechtmässig verwendet werden, ohne dass dadurch einer Registrierungspflicht oder sonstigen rechtlichen Anforderungen nachgekommen werden müsste.

Im Falle von EWR-Staaten, die die Richtlinie umgesetzt und Übergangsregelungen in Bezug auf eine für den Fonds zulässige Vermarktung getroffen haben, kann die Vermarktung des Fonds in einem EWR-Staat, die vor der Umsetzung der Richtlinie zulässig war, bis zum Ende des Übergangszeitraum in diesem EWR-Mitgliedstaat fortgesetzt werden. In EWR-Staaten, die die Richtlinie umgesetzt haben, bei denen aber keine Übergangsregelungen (mehr) greifen, wird der Fonds nur in dem Masse angeboten, in dem die Gesellschaft: (i) in dem betreffenden EWR-Staat gemäss Artikel 36 der Richtlinie (wie durch lokale Gesetzesvorschriften umgesetzt) vermarktet werden darf; oder (ii) anderweitig rechtmässig ihre Anteile (einschliesslich auf Initiative von Anlegern) anbieten oder verkaufen kann.

Argentinien

Die Anteile wurden und werden nicht in Argentinien über ein öffentliches Wertpapierangebot im Sinne von Absatz 16 des Gesetzes Nr. 17.811 in dessen jeweils geltenden Fassung vermarktet. Bei Argentiniens Comisión Nacional de Valores, der argentinischen Regierungsbehörde zur Wertpapieraufsicht, wurde und wird kein Antrag auf Angebot der Anteile in Argentinien gestellt.

Australien

Es erfolgt kein Angebot von Wertpapieren oder sonstigen Finanzprodukten in Australien, ausser an Anleger, bei denen es sich sowohl um: (i) ‘Wholesale Clients’ im Sinne von Section 761G des Corporations Act (Cth) 2001; als auch um (ii) ‘Sophisticated Investors’ im Sinne von Section 708(8) des Corporations Act (Cth) 2001 oder ‘Professional Investors’ im Sinne von Section 708(11) of the Corporations Act (Cth) 2001 handelt.

Dieser Prospekt wurde und wird nicht bei der Australian Securities and Investments Commission als Offenlegungsdokument für die Zwecke des Corporations Act (Cth) 2001 hinterlegt.

Anteile, die nach Annahme des Angebots ausgegeben werden, dürfen bis mindestens zwölf (12) Monate nach ihrer Ausgabe nicht Anlegern in Australien zum Verkauf (oder zur Übertragung, Abtretung oder sonstigen Veräusserung) angeboten werden, ausser in Fällen, in denen gegenüber Anlegern keine Offenlegung gemäss Chapter 6D of the Corporations Act (Cth) 2001 erforderlich ist, oder wenn ein Offenlegungsdokument, das den Bestimmungen des Corporations Act (Cth) 2001 entspricht, bei der australischen Securities and Investments Commission hinterlegt wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds in Australien zur Erteilung von Anlageberatung im Hinblick auf die die Anteile nicht zugelassen ist. In Bezug auf den Kauf von Anteilen besteht kein Widerrufsrecht.

Bahrain

Dieses Angebot ist eine Privatplatzierung. Es unterliegt nicht den für öffentliche Angebote von Wertpapieren geltenden Regelungen der Zentralbank von Bahrain und den in diesen Regelungen enthaltenen umfassenden Offenlegungspflichten und sonstigen Schutzmassnahmen. Dieser Prospekt ist daher nur für „zugelassene Anleger“ bestimmt.

„Zugelassene Anleger“ sind: a. natürliche Personen, die (entweder allein oder gemeinsam mit ihrem Ehepartner) finanzielle Vermögenswerte in Höhe von mindestens USD 1.000.000 halten; b. Gesellschaften, Partnerschaften, Trusts oder sonstige gewerbliche Unternehmen mit finanziellen Vermögenswerten von mindestens USD 1.000.000, die zur Anlage zur Verfügung stehen; oder c. Regierungen, supranationale Organisationen, Zentralbanken oder andere nationale geldpolitische Behörden, und sonstige nationale Währungsbehörden und staatliche Organisationen, deren Hauptaktivität die Anlage in Finanzinstrumente ist (z. B. staatliche Pensionsfonds).

Die über eine private Platzierung angebotenen Finanzinstrumente dürfen nur in Mindestzeichnungen von $100.000 (oder dem Gegenwert in anderen Währungen) angeboten werden. Die Zentralbank von Bahrain übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen und Informationen und schliesst ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste aus, die im Vertrauen auf den gesamten Inhalt oder Teile des Inhalts dieses Dokuments entstanden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsgesellschaft, die diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen, den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Verlässlichkeit dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden

Brasilien

Der Fonds und seine Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäss der brasilianischen Wertpapieraufsichtsbehörde (die '**CVM**') oder jedem anderen gültigen Wertpapiergesetz in Brasilien registriert oder zugelassen und wurden oder werden in Brasilien auch in Zukunft nicht öffentlich angeboten. Aus diesem Grund dürfen der Fonds und seine Anteile in Brasilien nicht öffentlich vertrieben, angeboten oder verkauft werden. Alle Angebote oder Verkäufe von Anteilen unter Verletzung des Voranstehenden werden als Verstoss gegen das öffentliche Angebot von Wertpapieren in Brasilien beurteilt und vom Fonds als null und nichtig behandelt.

Der Prospekt ist streng vertraulich und wurde an eine exklusive und beschränkte Gruppe von potenziellen Anlegern versandt, die mit der Vertriebsgesellschaft und/oder Personen oder Unternehmen, die jederzeit als Vertriebsgesellschaft oder Mitvertreiber oder Untervertriebsstelle bestellt werden können, und/oder Unternehmen innerhalb der Gruppe zuvor und/oder regelmässig eine Geschäftsbeziehung unterhalten. Der Prospekt richtet sich ausschliesslich an dessen Empfänger und stellt kein öffentliches Wertpapierangebot oder ein Angebot zu Anlagen in Brasilien dar. Der Vertrieb dieses Prospekts an jede andere Person als den Empfänger ist gesetzeswidrig und die Offenlegung seines Inhalts verboten. Jede Person, welche diesen Prospekt erhalten hat, ist durch den Empfang dieses Prospekts mit dem Vorstehenden einverstanden und stimmt zu, keine Kopien dieses Prospekts, ganz oder teilweise, anzufertigen.

Cayman Islands

Aufforderungen an die Öffentlichkeit der Cayman Islands zum Kauf von Anteilen sind nur zulässig, wenn die Anteile an der Cayman Islands Stock Exchange notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird von keiner solchen künftigen Notierung ausgegangen.

Chile

Für die Einwohner der Republik Chile. Weder der Fonds noch seine Anteile wurden bei der chilenischen Oberaufsicht für Wertpapiere und Versicherungen (Superintendencia de Valores y Seguros de Chile, '**SVS**') registriert. Daher dürfen diese Anteile weder in der Republik Chile angeboten, vertrieben oder verkauft werden, noch dürfen Wiederverkäufe von Beteiligungen in der Republik Chile ausgeführt werden, ausser in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in der Republik Chile im Sinne des chilenischen Wertpapiermarktgesetzes (Ley 18,045, Ley de Mercado de Valores) darstellen, oder wenn nicht sämtliche diesbezügliche gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt werden.

Der beigefügte Prospekt ist vertraulich und richtet sich persönlich an jeden Empfänger. Er wurde nicht bei der SVS registriert und stellt kein Angebot an eine andere Person oder die allgemeine Öffentlichkeit zur Zeichnung oder zum sonstigen Erwerb der Anteile dar. Die Verteilung des Prospekts an andere Personen als den Empfänger ist unzulässig und die Offenlegung von Inhalten des Prospekts ohne vorherige schriftliche Erlaubnis ist verboten. Jeder Anleger erklärt sich durch die Entgegennahme des Prospekts mit dem Vorstehenden einverstanden und wird diesen Prospekt oder andere Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird, nicht weiterleiten oder vervielfältigen.

Jeder Anleger muss für sich bewerten, ob die Anteile durch ihn rechtmässig erworben werden können, und diesbezüglich einen Anlageberater konsultieren. Der Manager behält sich das Recht vor, jedes Kaufangebot für die hiermit angebotenen Anteile ganz oder teilweise und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ferner behält sich der Manager das Recht vor, weniger als die hiermit angebotenen Anteile zu verkaufen oder platzieren.

China

Die Anteile dürften in der Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Macao und Taiwan) (die '**PRC**'), sofern die lokalen Gesetze und Vorschriften nichts anderes zulassen, weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die Anteile dürfen ausschliesslich an PRC-Anleger angeboten oder verkauft werden, die für den Kauf der angebotenen oder verkauften Anteile zugelassen sind. PRC-Anleger sind dafür verantwortlich, sämtliche relevanten Genehmigungen/Lizenzen von Aufsichtsbehörden (sofern zutreffend) selbst einzuholen, darunter diejenigen, die von der Staatlichen Devisenverwaltung Chinas (SAFE) und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen sind, und sämtliche relevanten Vorschriften der VRC (sofern zutreffend) einzuhalten, darunter etwaige relevante Devisenvorschriften und/oder Vorschriften zu Auslandsanlagen.

Der Fonds gibt weder die Zusicherung, dass dieser Prospekt oder die Anteile gemäss den anwendbaren Registrierungsvorschriften und sonstigen Anforderungen der PRC oder aufgrund einer darin enthaltenen Ausnahmeregelung rechtmässig verteilt bzw. angeboten werden dürfen, noch übernimmt er eine Verantwortung hinsichtlich der Erleichterung einer solchen Verteilung oder eines solchen Angebots. Insbesondere hat der Fonds keine Massnahmen ergriffen, aufgrund derer ein öffentliches Angebot von Anteilen oder die Verteilung dieses Dokuments in der PRC zulässig wäre. Dementsprechend werden diese Anteile in der PRC über diesen Prospekt oder andere Dokumente nicht angeboten oder verkauft. Dieser Prospekt und andere Werbe- oder Angebotsunterlagen dürfen in der PRC nur verteilt oder veröffentlicht werden, wenn dies unter Einhaltung sämtlicher geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgt.

Costa Rica

Zweck dieses Prospekts ist die Bereitstellung von Informationen über die Anteile. Er wird maximal 50 Anlegern in Costa Rica zur Verfügung gestellt, die institutionelle oder erfahrene Anleger gemäss in den Regulations on Public Offers of Values festgelegten Ausnahmen sind. Dieser Prospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er nur vom Empfänger genutzt und nicht an andere Personen weitergegeben oder teilweise bzw. vollständig reproduziert werden darf. Die Anteile wurden und werden nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer vergleichbaren Vermarktung in Costa Rica angeboten.

Die Anteile sind das Produkt eines privaten Angebots in Übereinstimmung mit den in der Verordnung zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren festgelegten Ausnahmen. Es wurden keine kollektiven Kommunikationsmedien verwendet. Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden und akzeptiert die Rechts- und Steuervorschriften, die für das private Angebot von Wertpapieren gelten.

Grossbritannien

Der Fonds gilt als 'Unregulated Collective Investment Scheme' (nicht regulierter kollektives Anlageprogramm) im Sinne des britischen UKFSMA. Er wurde von der FCA weder zugelassen noch anerkannt und seine Anteile dürfen demzufolge im Vereinigten Königreich nicht als Unregulated Collective Investment Scheme an die Öffentlichkeit vertrieben werden. Der Vertrieb dieses Prospekts im Vereinigten Königreich: (A) erfolgt ausschliesslich an eine der folgenden Personen, sofern er von einer Person vorgenommen wird, die gemäss FSMA nicht berechtigt ist: (i) Personen, die als 'Anlageexperten' im Sinne von Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 ('Financial Promotion') Order 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (die 'Financial Promotion Order') gelten; (ii) Personen, die in Artikel 49 der Financial Promotion Order beschrieben sind; und (iii) jede andere Person, an die der Prospekt von Gesetzes wegen vertrieben werden darf; und (B) erfolgt ausschliesslich an eine der folgenden Personen, sofern er von einer gemäss FSMA berechtigten Person vorgenommen wird: (i) Personen, die als 'Anlageexperten' im Sinne von Artikel 14(5) des Financial Services and Markets Act 2000 ('Promotion of Collective Investment Schemes') (Exemption) Order 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung (die 'Promotion of CISs Order') gelten; (ii) Personen, die in Artikel 22 der Promotion of CISs Order beschrieben sind; und (iii) jede andere Person, an die der Prospekt von Gesetzes wegen in Übereinstimmung mit der Promotion of CISs Order oder gemäss den FCA-Regeln im Sinne des FSMA vertrieben werden darf. Personen im Vereinigten Königreich, auf welche die oben stehende Beschreibung nicht zutrifft, dürfen den Prospekt nicht erhalten und sollten ihn nicht als Grundlage für Handlungen nehmen oder sich auf ihn verlassen. Falls Sie kein erlaubter Empfänger sind, dürfen Sie diesen Prospekt nicht weiterleiten. Bitte senden Sie ihn an den Absender zurück.

Wir weisen potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich darauf hin, dass eine Anlage in den Fonds von den Schutzbestimmungen gemäss Regulierung im Vereinigten Königreich, oder eines Grossteils davon, ausgenommen ist und dass sie demzufolge keine Entschädigung gemäss United Kingdom Financial Services Compensation Scheme erwarten können.

Guernsey

Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Bailiwick of Guernsey für die Zwecke der Prospektvorschriften von 2008 (die '**Vorschriften**') dar, die von der Guernsey Financial Services Commission (die '**GFSC**') herausgegeben wurden. Weder dieser Prospekt noch andere Angebotsunterlagen in Bezug auf die Anteile werden in Guernsey an die Öffentlichkeit verteilt und ihre Verteilung wird auch nicht an die Öffentlichkeit veranlasst. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf diesen Prospekt. Dementsprechend wurde dieser Prospekt auch nicht der GFSC vorgelegt oder von ihr genehmigt oder zugelassen, noch ist derlei durch die GFSC erforderlich. Der Fonds wird nicht von der GFSC beaufsichtigt. Die GFSC hat keine laufende

Verpflichtung zur Überwachung der Performance des Fonds oder zum Schutz der Interessen der Anteilseigner wahrzunehmen.

Insoweit eine Verkaufsförderung der Anteile im Bailiwick of Guernsey erfolgen soll, werden die Anteile ausschliesslich in oder von dem Bailiwick of Guernsey aus entweder: (i) von Personen, die hierzu gemäss dem Protection of the Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1997 (in seiner geltenden Fassung) (das '**POI-Gesetz**') zugelassen sind; oder (ii) an Personen, die hierzu gemäss dem PIO-Gesetz, dem Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002 (in seiner geltenden Fassung), dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994 oder dem Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 zugelassen sind, vermarktet. Es findet keine sonstige Verkaufsförderung statt.

Hongkong

W A R N U N G: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde Hongkongs überprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Dieser Prospekt wurde nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong genehmigt und dementsprechend: dürfen (i) die Anteile nicht in Hongkong über diesen Prospekt oder sonstige Dokumente ausser an 'professionelle Anleger' im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571, Laws of Hong Kong) und der hierunter beschlossenen Vorschriften oder unter anderen Umständen, in denen das Dokument nicht als 'Prospekt' im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32, Laws of Hong Kong) anzusehen ist oder die kein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance darstellen, angeboten oder verkauft werden; und darf (ii) niemand weder in Hongkong noch andernorts Werbeschriften, Aufforderungen oder Dokumente in Bezug auf die Anteile herausgeben oder für die Zwecke der Herausgabe besitzen, die sich an die Öffentlichkeit in Hongkong wenden oder auf deren Inhalt von der Öffentlichkeit in Hongkong zugegriffen oder deren Inhalt von ihr gelesen werden könnte (ausser in Fällen, in denen dies gemäss den Wertpapiergesetzen von Hongkong genehmigt ist). Ausgenommen hiervon sind die Anteile, die an Personen ausserhalb von Hongkong oder ausschliesslich an professionelle Anleger (wie vorstehend beschreiben) veräussert werden oder veräussert werden sollen.

Indien

Bitte beachten Sie, dass die Ausgabe der Anteile ausschliesslich streng als Privatplatzierung erfolgt. Das Securities and Exchange Board of India ('**SEBI**') hat diesen Prospekt oder das Angebot der Anteile weder bewilligt noch autorisiert oder registriert. Dieser Prospekt wird dem Empfänger auf eingeschränkter und streng vertraulicher Basis im Vertrauen auf die Zusage eines solchen Empfängers bezüglich seiner Berechtigung zum Erhalt dieses Prospekts und zum Zeichnen der Anteile verfügbar gemacht. Anderen Personen ist es untersagt, diesen Prospekt einzusehen, Anteile zu zeichnen oder diesen Prospekt, die Anteile oder irgendwelche direkten oder indirekten Beteiligungen an den Fonds zu verteilen, ihre Zeichnung zu beantragen oder sie auf irgendeine Weise zu erwerben. Dieser Prospekt stellt weder eine allgemeine Aufforderung zum Kauf noch ein öffentliches Kaufangebot dar, und es wurden nur 49 nummerierte Exemplare dieses Prospekts an

Personen in Indien verteilt. Bei diesem Prospekt handelt es sich nicht um einen Prospekt, eine Erklärung anstelle eines Prospekts, einen Prospektentwurf, einen Red-Herring-Prospekt, eine Registrierungserklärung oder ein Angebotsschreiben in dem Sinne, den die entsprechenden Begriffe durch den Indian Companies Act von 1956, die Securities and Exchange Board of India (Issue of Capital and Disclosure Requirements) Regulations von 2009 oder andere Gesetze oder Verordnungen in Indien erhalten.

Eine Anlage in die Anteile durch in Indien ansässige Personen unterliegt der Einhaltung von Folgendem: (i) den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of any Foreign Security) Regulations, 2004; (ii) dem Master Circular on Direct Investment by Residents in Joint Venture / Wholly Owned Subsidiary Abroad vom 1. Juli 2011 (RBI/2011- 12/11 Master Circular No. 01/2011-12); und (iii) dem Master Circular on Miscellaneous Remittances From India – Facilities for Residents vom 1. Juli 2011 (RBI/2011 – 12/1), die von der Reserve Bank of India herausgegeben wurden und gelegentlich abgeändert oder ersetzt werden können. In Indien ansässige Personen dürfen keine Wertpapiere einer ausserhalb von Indien gegründeten Entität zeichnen, ausser wie gemäss dem Obenstehenden ausdrücklich erlaubt. Insbesondere darf keine Person in Indien die Anteile zeichnen oder kaufen, mit Ausnahme der Folgenden, vorbehaltlich der in den geltenden Verordnungen angegebenen Einschränkungen: (a) Unternehmen in Indien, Körperschaften, die durch Gesetze des indischen Parlaments errichtet wurden, und in Indien eingetragene Partnerschaften, die bis zu 400 % ihres Eigenkapitals in Entitäten ausserhalb von Indien investieren dürfen (vorbehaltlich der Genehmigung der massgeblichen Aufsichtsbehörde für Anlagen in Entitäten, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig sind), im gemäss den oben genannten Verordnungen zulässigen Umfang; (b) an einer Börse in Indien notierte Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig sind), die bis zu 50 % ihres Eigenkapitals in Anteile eines ausländischen Unternehmens investieren dürfen, das an einer anerkannten Börse notiert ist, im gemäss den oben genannten Verordnungen zulässigen Umfang; (c) beim SEBI registrierte Investmentfonds im gemäss den oben genannten Verordnungen zulässigen Umfang; (d) in Indien ansässige natürliche Personen, die im Rahmen des im Master Circular on Miscellaneous Remittances From India – Facilities for Residents der Reserve Bank of India vom 1. Juli 2011 (RBI/2011 – 12/1), das gelegentlich abgeändert oder ersetzt werden kann, beschriebenen liberalisierten Überweisungsschemas Anlagen in einer Höhe von bis zu 200.000 USD jährlich tätigen möchten; und (e) andere Personen, die eine ausdrückliche Genehmigung von der Reserve Bank of India erhalten haben.

Jeder Empfänger dieses Prospekts ist dafür verantwortlich, auf der Grundlage einer Rechtsberatung zu beurteilen, ob eine Zeichnung von Anteilen des Fonds eine zulässige Kapitalkontotransaktion gemäss dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen darstellt.

Indonesien

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht in Indonesien oder indonesischen Staatsangehörigen, Unternehmen oder indonesischen Staatsbürgern gemäss dem indonesischen Kapitalmarktgesetz (Gesetz Nr. 8/1995), unabhängig von deren Wohnsitz, oder in Indonesien

ansässigen Personen angeboten oder verkauft, auch nicht durch Aufforderung, Angebot oder Werbung, und weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen wurden oder werden in Zukunft in Indonesien oder an indonesische Staatsangehörige, Unternehmen oder in Indonesien ansässige Personen auf eine Weise verteilt, die gemäss den Gesetzen oder Verordnungen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot der Anteile darstellt.

Internationales Finanzzentrum Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der keinerlei Aufsicht oder Zustimmung durch die Finanzmarktaufsicht in Dubai (Dubai Financial Services Authority, '**DFSA**') unterliegt. Die DFSA ist nicht für die Überprüfung oder Verifizierung von Prospekten oder sonstigen Unterlagen in Zusammenhang mit diesem Fonds zuständig. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt und sonstige damit zusammenhängende Dokumente weder genehmigt noch irgendwelche Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, und trägt hierfür auch keine Verantwortung. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Verkaufsbeschränkungen unterliegen. Personen, die am Kauf von Anteilen interessiert sind, sollten in Bezug auf die Anteile ihre eigenen Sorgfaltsprüfungen durchführen. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

Israel

Weder dieser Prospekt noch das Zeichnungsantragsformular stellen einen Prospekt im Sinne des israelischen Wertpapiergesetzes von 1968 ('**israelisches Wertpapiergesetz**'), dar und sie wurden nicht von der israelischen Wertpapierbehörde genehmigt. Es wurde kein Prospekt in Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile im Rahmen dieses Prospekts und Zeichnungsantragsformulars vorbereitet oder bei der israelischen Wertpapierbehörde eingereicht und dies ist auch in Zukunft nicht beabsichtigt.

Dieser Prospekt und dieses Zeichnungsantragsformular stellen kein öffentliches Angebot und keinen öffentlichen Verkauf von Wertpapieren und/oder Anteilen im Staat Israel gemäss der Definition dieser Begriffe im israelischen Wertpapiergesetz bzw. im israelischen Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen von 1994 ('israelisches Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen') dar.

Die Anteile werden nur speziellen Anlegertypen angeboten, die in der ersten Ergänzung des israelischen Wertpapiergesetzes aufgeführt sind ('**spezielle Anleger**'), und die zuvor schriftlich bestätigt haben, dass sie die darin angegebenen Berechtigungskriterien für die Behandlung als spezielle Anleger erfüllen, sich über die Bedeutung der Behandlung als spezielle Anleger im Klaren sind und einer solchen Behandlung zustimmen. Zu den 'speziellen Anlegern' gehören: ein Investmentfonds gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen oder ein Investmentfondsmanager; eine Vorsorgereserve gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung von Finanzdienstleistungen (Vorsorgereserven), 5765-2005, oder eine Gesellschaft, die eine Vorsorgereserve verwaltet; ein Versicherer gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung des

Versicherungsgeschäfts von 1981; eine Bankgesellschaft und Hilfsgesellschaften gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Bankengesetzes (Lizenz) von 1981 ('**israelisches Bankengesetz**') (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die im Rahmen des israelischen Bankengesetzes als gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft lizenziert ist), die Anteile für eigene Rechnung und/oder für Anleger kaufen, die als spezielle Anleger angesehen werden; eine Entität, die gemäss dem Gesetz zur Regulierung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und Portfoliomanagement von 1995 ('**israelisches Beratungsgesetz**') für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen lizenziert ist (vorausgesetzt, dass eine solche Entität Anteile für eigene Rechnung und für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); eine Entität, die im Rahmen des israelischen Beratungsgesetzes für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist (und Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Mitglied der Tel Aviv Stock Exchange (das Anteile für eigene Rechnung und/oder für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); ein bestimmter Typ von Versicherer, der bestimmte Berechtigungsbedingungen erfüllt, die in Artikel 56(c) des israelischen Wertpapiergesetzes dargelegt sind (der Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Risikokapitalfonds, der hauptsächlich Anlagen in Unternehmen tätigt, die zum Zeitpunkt der Anlage vorwiegend im Bereich der Forschung und Entwicklung oder der Herstellung innovativer und Know-how-basierter Produkte oder Prozesse tätig waren, die mit einem relativ hohen Risiko behaftet sind; eine Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz spezieller Anleger befindet; eine Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die zum Zwecke des Erwerbs von Wertpapieren in einem bestimmten Angebot gegründet wurde), deren Aktienkapital 50 Millionen NIS übersteigt; und/oder eine natürliche Person, die die Anteile für eigene Rechnung kauft, bezüglich derer zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, Finanzanlagen und Wertpapiere gemäss der Definition in Artikel 52 des israelischen Wertpapiergesetzes übersteigt 12 Millionen NIS; (ii) sie/er besitzt Sachkenntnis und Fähigkeiten im Bereich des Kapitalmarkts oder war mindestens ein (1) Jahr lang in einer professionalen Position angestellt, die Sachkenntnis bezüglich des Kapitalmarkts erfordert; und (iii) hatte mindestens dreissig (30) Transaktionen durchgeführt (mit Ausnahme von Transaktionen, die von einer Entität durchgeführt wurden, die im Rahmen des israelischen Anlageberatungsgesetzes für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen für solche natürlichen Personen lizenziert ist).

Dieser Prospekt und das Zeichnungsantragsformular dürfen nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden und sie dürfen keiner anderen Person zur Verfügung gestellt werden als den Personen, an die der Fonds und/oder die Bevollmächtigten des Fonds Exemplare versandt haben. Angebotsempfänger, die Anteile kaufen, kaufen die Anteile auf eigene Rechnung und Gefahr und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, die Anteile anderen Parteien zu vertreiben oder anzubieten. Nichts in diesem Prospekt und/oder im Zeichnungsantrag darf als Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen oder als Angebot zur Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen gemäss der Definition dieser Begriffe im Rahmen des Anlageberatungsgesetzes angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten eine kompetente Anlageberatung von einer israelischen Stelle in Anspruch nehmen, die gemäss dem Anlageberatungsgesetz für die

Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist, bevor sie die Anlage tätigen.

Japan

Die Anteile wurden und werden in Japan nicht für ein öffentliches Zeichnungsangebot nach Artikel 4 Absatz 1 des Finanzinstrumente- und Börsengesetzes ('**FIEL**') registriert. Die Anteile dürfen in Japan bzw. an oder für einen Gebietsansässigen in Japan oder an andere Personen weder unmittelbar noch mittelbar mit dem Ziel angeboten oder verkauft werden, diese dann unmittelbar oder mittelbar zum Weiterverkauf in Japan oder an einen Gebietsansässigen in Japan anzubieten, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung von den Registrierungsvorschriften des FIEL vor und das genannte Gesetz und die sonstigen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften werden ansonsten eingehalten. Als 'Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Japan' gelten für die Zwecke dieses Absatzes natürliche Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Japan haben, oder juristische Personen, die gemäss Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 5 des japanischen Devisen- und Aussenhandelsgesetzes (Gesetz Nr. 228 von 1949) ihren Hauptsitz in Japan haben.

Jersey

Es wurde keine Zustimmung im Rahmen des Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 (das '**COB Order**') für die Verteilung dieses Prospekts eingeholt. Dementsprechend kann das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, nur in Jersey gemacht werden, wenn ein solches Angebot kein öffentliches Angebot (gemäss der Definition im COB Order) ist oder wenn es im Vereinigten Königreich oder auf Guernsey gültig ist und in Jersey nur an ähnliche Personen und auf ähnliche Weise verteilt wird wie zurzeit im Vereinigten Königreich bzw. auf Guernsey. Der Verwaltungsrat kann in Zukunft eine solche Zustimmung beantragen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Kanada

Das Anbieten und der Verkauf der Anteile und die Lieferung dieses Prospekts in Kanada oder an einen Einwohner Kanadas sind nicht erlaubt, es sei denn, diesem Prospekt liegen entsprechende Zusatzinformationen bei. Zudem dürfen die Anteile lediglich qualifizierten Anlegern in Kanada gemäss den Vorschriften über Wertpapiere des Wohn- oder Geschäftssitzes des Anlegers angeboten oder verkauft werden.

Kenya

Das Angebot der Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Sinne von Artikel 57 des Companies Act (Chapter 486, Laws of Kenya) (der '**CA**') und kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne von Verordnung 5(1) der Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) Regulation von 2002 in der durch die Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) (Amendment) Regulations von 2008 (die '**Regulations**') geänderten Fassung dar. Der Fonds und seine lokalen Vertriebsstellen und die Anleger, denen dieser Prospekt zur Verfügung gestellt wird, stimmen zu, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt öffentlich oder anderweitig in Kenia angeboten oder verkauft werden dürfen.

In Übereinstimmung mit dem CA und den Regulations wurden und werden dieser Prospekt und das Angebot der Anteile nicht von der Capital Markets Authority in Kenia genehmigt. Ausserdem werden sie nicht beim Registrar of Companies oder bei der Capital Markets Authority in Kenia zur Registrierung eingereicht.

Kolumbien

Die Anteile wurden und werden in Kolumbien oder an in Kolumbien Ansässige nicht vermarktet, angeboten, verkauft oder vertrieben, es sei denn, hieraus ergibt sich kein öffentlichen Angebot von Wertpapieren in Kolumbien im Sinne von Artikel 6.1.1.1.1 des Dekrets 2555 von 2010 in dessen von Zeit zu Zeit aktualisierten Fassung. Weder der Fonds, noch die Anteile werden in Kolumbien über verkaufsfördernde Massnahmen oder Werbekampagnen (im Sinne des kolumbianisches Gesetzes) öffentlich angeboten, vermarktet oder gehandelt, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der kolumbianischen Rechtsvorschriften (insbesondere das Dekret 2555 von 2010 des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kredite, das Gesetz 964 von 2005 und das Dekret 663 von 1993 oder das kolumbianische Staatsgesetz zum Finanzsystem (Estatuto Orgánico del Sistema Financiero)) in deren jeweils geänderten und novellierten Fassung und der darunter verabschiedeten Dekrets und Rechtsvorschriften. Die Anteile wurden nicht im nationalen Wertpapier- und Emittentenregister (Registro Nacional de Valores y Emisores) der kolumbianischen Finanzmarktoberaufsicht (Superintendencia Financiera de Colombia) eingetragen und sind nicht für ein öffentliches Angebot in Kolumbien vorgesehen.

Gemäss Dekret 2555 von 2010 in seiner unter anderem durch Dekret 2955 von 2010 geänderten Fassung müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, damit kolumbianischen Pensionsfondsverwalter in Private-Equity-Fonds, die ausserhalb von Kolumbien errichtet wurden, investieren können.

Es bestehen kolumbianische Gesetze und Vorschriften (insbesondere Devisen- und Steuervorschriften), die auf Transaktionen oder Anlagen in Zusammenhang mit diesem Prospekt Anwendung finden können. Der Anleger ist allein für die uneingeschränkte Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften verantwortlich.

Libanon

Dieser Prospekt und das dazugehörige Zeichnungsantragsformular stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Verkauf oder zur Ausgabe von Anteilen des Fonds und keine Bewerbung eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen des Fonds auf libanesischem Hoheitsgebiet dar und sind kein Bestandteil eines solchen Angebots, einer solchen Aufforderung oder einer solchen Bewerbung.

Der Fonds wurde und wird auch in Zukunft nicht von der libanesischen Zentralbank (‘**CBL**’) zugelassen oder lizenziert, und seine Anteile dürfen im Libanon nicht vermarktet oder verkauft werden. Im Libanon erfolgt kein öffentliches Angebot der Anteile und es werden keine Massenmedien als Kontaktmittel eingesetzt. Dieser Prospekt richtet sich nur an Institutionen und erfahrene natürliche

Personen mit hohem Eigenkapital und er wird Personen im Libanon nur auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Anteile dürfen nur mit Genehmigung des Fonds verkauft oder übertragen werden und unterliegen bei der Übertragung wesentlichen Einschränkungen.

Empfänger dieses Prospekts sollten den Angaben unter der Überschrift 'Bestimmte Anlagerisiken' in diesem Prospekt besondere Beachtung schenken. Eine Anlage in den Anteilen ist nur für erfahrene Anleger mit den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft zur Akzeptanz der Risiken und der mangelnden Liquidität, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, geeignet, und diese Anleger müssen bereit sein, diese Risiken über einen längeren Zeitraum zu tragen.

Malaysia

Es wurde und wird auch in Zukunft keine Genehmigung von der Wertpapierkommission von Malaysia eingeholt. Ausserdem wird kein Prospekt für das Angebot von Anteilen in Malaysia bei der Wertpapierkommission von Malaysia eingereicht oder registriert und dieser Prospekt wird nicht bei der Wertpapierkommission von Malaysia als Informationsmemorandum für das Angebot von Anteilen in Malaysia hinterlegt. Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile gegenüber Personen in Malaysia dar und ist nicht als solche(s) gedacht. Die Anteile dürfen Personen in Malaysia nicht angeboten, verkauft oder verfügbar gemacht werden. Dieser Prospekt und andere Angebotsmaterialien oder Dokumente in Zusammenhang mit den Anteilen dürfen weder direkt noch indirekt in Malaysia veröffentlicht oder an Personen in Malaysia verteilt werden.

Mexiko

Die Anteile sind nicht zum öffentlichen Angebot in Mexiko zugelassen. Die Anteile wurden nicht beim Registro Nacional de Valores (das '**nationale Wertpapierregister**') der Comisión Nacional Bancaria y de Valores (die '**nationale Banken- und Wertpapierkommission**' oder '**CNBV**' registriert, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und dürfen nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden oder auf andere Weise Gegenstand von Makleraktivitäten in Mexiko sein, ausser gemäss einer Privatplatzierungsbefreiung in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Ley del Mercado de Valores in der jeweils gültigen Fassung (das '**mexikanische Wertpapiermarktgesetz**').

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist ausschliesslich der Fonds verantwortlich und sie wurden nicht von der CNBV geprüft oder zugelassen. Bei Anlageentscheidungen müssen sich alle Anleger, darunter mexikanische Anleger, die von Zeit zu Zeit Anteile erwerben können, auf ihre eigene Überprüfung dieses Prospekts, des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihres Anlagesystems und anwendbarer Steuern verlassen.

Neuseeland

Das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, ist in Neuseeland nur für Anleger verfügbar, die keine 'Mitglieder der Öffentlichkeit' in Neuseeland im Sinne des Securities Act 1978 (NZ) sind. Anträge für Anlagen von Mitgliedern der Öffentlichkeit in Neuseeland werden nicht akzeptiert. Anleger in

Neuseeland müssen Personen sein, auf die Folgendes zutrifft: ihre primäre Geschäftstätigkeit ist die Anlage von Geldern; sie investieren im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und zu Geschäftszwecken gewohnheitsmässig Geld; oder sie zahlen vor der Zuteilung der Anteile einen Mindestzeichnungspreis von mindestens 500.000 NZD für ihre Anteile (mit Ausnahme aller Beträge, die vom Fonds oder Manager oder einer mit diesen verbundenen Person geliehen wurden). Dieser Prospekt stellt kein Angebot, keine Aufforderung, keinen Vorschlag und keine Empfehlung für das Beantragen von Anteilen durch Personen dar, die Mitglieder der Öffentlichkeit in Neuseeland sind, und darf nicht dahingehend ausgelegt werden. Der Manger kann in seinem alleinigen Ermessen eine Anteilbeantragung von einem neuseeländischen Antragsteller ablehnen, wenn er vermutet, dass der Antragsteller ein Mitglied der Öffentlichkeit in Neuseeland ist.

Panama

Der Fonds wurde und wird auch in Zukunft nicht bei der Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama gemäss Gesetzesdekret Nr. 1 vom 8. Juli 1999 in der durch Gesetz 67 vom 1. September 2011 geänderten Fassung (das '**panamaische Wertpapiergesetz**') registriert und seine Anteile dürfen in der Republik Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, ausser in bestimmten beschränkten Privatplatzierungen, die von den Registrierungsanforderungen des panamaischen Wertpapiergesetzes ausgenommen sind. Die Anteile profitieren nicht von den steuerlichen Anreizen, die das panamaische Wertpapiergesetz vorsieht, und unterliegen keiner Regulierung oder Aufsicht durch die Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama.

Peru

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem peruanischen Wertpapiergesetz in der jeweils gültigen Fassung registriert oder zugelassen. Demzufolge dürfen die Anteile nicht in Peru oder an peruanische Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme von peruanischen qualifizierten Anlegern (wie nachfolgend definiert). Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen unter Verletzung des Voranstehenden sind verboten und werden als null und nichtig behandelt, sofern die Anteile nicht gemäss den Verordnungen des peruanischen Wertpapiergesetzes an der peruanischen Börse notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren peruanischen Verordnungen, die im peruanischen Wertpapiergesetz genannt sind, qualifizieren sich die folgenden Entitäten und natürlichen Personen für die Zwecke dieses Prospekts als '**peruanische qualifizierte Anleger**': (i) Banken, Finanzentitäten und Versicherungsgesellschaften, Makler-Händler, private Pensionskassen, Investmentfonds und ausländische Entitäten, die ähnliche Aktivitäten durchführen; (ii) die öffentliche Pensionskasse (Oficina de Normalización Previsional), die Entitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung (EsSalud) und Verbriefungsgesellschaften; (iii) Entitäten, die gemäss Rule 144-A der US-Wertpapieraufsichtsbehörde als 'qualifizierte institutionelle Anleger' angesehen werden; (iv) andere Finanzentitäten, die von der Oberaufsicht für Banken, Versicherungen und Privatpensions-Wertpapierverwalter überwacht werden; (v) öffentliche oder private Entitäten, die regelmässig in

Wertpapiere investieren (im Falle privater Entitäten sollte ihr Eigenkapital mindestens 750.000,00 PEN betragen); (vi) natürliche Personen, deren einzelnes oder gemeinsames Eigenkapital mit dem Ehegatten der jeweiligen Person zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens 2.000.000,00 PEN beträgt und deren einzelnes oder gemeinsames Nettoeinkommen mit dem Ehegatten der jeweiligen Person während der letzten drei (3) Jahre vor dem Kauf mindestens 750.000,00 PEN betrug; (vii) leitende Angestellte und Manager der vorgenannten Entitäten; (viii) alle Körperschaften, bei denen alle Aktienbesitzer eine der vorgenannten Personen sind; und (ix) Wertpapiere oder Investmentgesellschaften, die von den vorgenannten Personen verwaltet werden, wenn sie die Anlageentscheidungen treffen, wenn das Eigenkapital dieser Fonds oder Investmentgesellschaften mindestens 400.000,00 PEN beträgt.

Philippinen

DIE WERTPAPIERE, DIE HIERIN ZUM KAUF ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN (DIE '**ANTEILE**') WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE ('**SRC**') BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION ('**SEC**') DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. JEDES ZUKÜNFTIGE VERKAUFSANGEBOT ODER JEDER VERKAUF DER WERTPAPIERE UNTERLIEGT DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS SRC, ES SEI DENN, EIN SOLCHES VERKAUFSANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF GELTEN ALS BEFREITE TRANSAKTION.

Der Fonds ist keine bei der SEC registrierte Investmentgesellschaft gemäss dem Republic Act No. 2629 oder dem Investment Company Act. Demzufolge ist der Fonds nicht von der SEC zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen auf den Philippinen nicht öffentlich an Privatanleger verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Der Fonds hat keine schriftliche Bestätigung der SEC dafür eingeholt, dass der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen von den Registrierungsanforderungen gemäss dem SRC ausgenommen ist. Der Fonds wird alle anwendbaren Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen der SEC einhalten.

Die Verteilung dieses Prospekts und der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen unterliegen nicht den Registrierungsanforderungen gemäss dem SRC und qualifizieren sich als befreite Transaktion gemäss Abschnitt 10.1 (l) des SRC, wenn die Anteile nur an qualifizierte einzelne und institutionelle Käufer verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die qualifizierten einzelnen und institutionellen Käufer sollten bei einer von der SEC zugelassenen Registerstelle registriert sein und besagte Käufer sollten die im SEC Memorandum Circular No. 6, Series of 2007 angegebenen Qualifikationen besitzen. Wenn Sie kein solcher qualifizierter einzelner oder institutioneller Käufer sind, lassen Sie sich bitte von Ihrem Rechts- und Finanzberater beraten.

Gemäss SRC Rule 10.1 muss der Fonds nach dem Verkauf der Anteile in Übereinstimmung mit den Regeln der SEC einen Freistellungsbescheid in Form von SEC Form 10-1 bei der SEC einreichen.

Russische Föderation

Es wurden und werden auch in Zukunft keine Anteile an oder zum Nutzen von Personen (einschliesslich Rechtssubjekte), die in der Russischen Föderation ansässig oder eingetragen sind, errichtet wurden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an Personen, die sich innerhalb des

Hoheitsgebiets der Russischen Föderation befinden, angeboten, verkauft, übertragen oder anderweitig veräussert (im Rahmen ihrer Erstausgabe oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt), sofern und soweit das russische Recht dies nicht anderweitig zulässt.

Da weder die Ausgabe der Anteile noch ein Wertpapierprospekt bezüglich der Anteile beim Föderalen Dienst für Finanzmärkte der Russischen Föderation registriert wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist, sind die Anteile nicht zum Erstangebot oder zur öffentlichen Verteilung in der Russischen Föderation zugelassen und dürfen in der Russischen Föderation ausschliesslich russischen 'qualifizierten Anlegern' (wie gemäss dem russischen Recht definiert) auf eine Weise, die keine 'Werbung', 'Platzierung' oder 'öffentliche Verteilung' (wie gemäss dem russischen Recht definiert) der Anteile in der Russischen Föderation darstellt, angeboten werden.

Die in diesem Prospekt dargelegten Informationen stellen kein Angebot, keine Werbung und keine Aufforderung zur Durchführung von Angeboten, zum Verkaufen, Umtauschen oder anderweitigen Übertragen der Anteile in der Russischen Föderation an oder zum Nutzen von russischen Personen oder Entitäten dar.

Saudi-Arabien

Dieser Prospekt enthält Informationen, die in Übereinstimmung mit den 'Verordnungen für Wertpapierangebote', die durch den Beschluss Nr. 2-11-2004 des Vorstands der Capital Market Authority vom 4. Oktober 2004 herausgegeben und durch den Beschluss Nr. 1-28-2008 des Vorstands der Capital Market Authority vom 18. August 2008 abgeändert wurden (die '**KSA-Verordnungen**'), angegeben wurden. Dieser Prospekt darf im Königreich Saudi-Arabien nur an Personen verteilt werden, die gemäss den KSA-Verordnungen dafür zugelassen sind. Er darf nicht an andere Personen verteilt werden oder ist für andere Personen nicht geeignet.

Jeder Anleger im Königreich Saudi-Arabien oder der eine saudi-arabische Person (ein '**saudi-arabischer Anleger**') ist, der gemäss dem Angebot Anteile an dem Fonds erwirbt, sollte beachten, dass das Angebot dieser Anteile ein beschränktes Angebot gemäss Artikel 11 Absatz (a) der KSA-Verordnungen ist. Die Anteile werden maximal 60 saudi-arabischen Anlegern angeboten und der von jedem saudi-arabischen Anleger zu zahlende Mindestbetrag beträgt 1 Million Saudi-Rial (SR) oder den Gegenwert. Dieses Angebot der Anteile ist daher vom öffentlichen Angebot der KSA-Verordnungen ausgenommen, unterliegt jedoch den folgenden Einschränkungen bezüglich der Sekundärmarktaktivität:

a. Ein saudi-arabischer Anleger (der '**Übertragende**'), der Anteile gemäss diesem befreiten Angebot erworben hat, darf die Anteile nicht einer Person (als '**Übertragungsempfänger**' bezeichnet) anbieten oder sie an diese verkaufen, es sei denn, der vom Übertragungsempfänger für solche Anteile zu zahlende Preis beträgt mindestens 1 Million SR;

b. wenn die Bestimmungen von Absatz (a) nicht erfüllt werden können, da der Preis der Anteile, die dem Übertragungsempfänger angeboten oder verkauft werden, seit dem Datum des ursprünglichen befreiten Angebots gesunken ist, darf der Übertragende die Anteile dem

Übertragungsempfänger anbieten oder verkaufen, wenn ihr Kaufpreis während des Zeitraums des ursprünglichen befreiten Angebots mindestens 1 Million SR betrug;

c. wenn die Bestimmungen von (b) nicht erfüllt werden können, darf der Übertragende die Anteile anbieten oder verkaufen, wenn er seinen gesamten Anteilsbestand an einen einzigen Übertragungsempfänger verkauft, und die Bestimmungen von Absatz (a), (b) und (c) gelten für alle nachfolgenden Übertragungsempfänger der Anteile.

Das Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien nur an diejenigen Personen verteilt werden, die gemäss der Offers of Securities Regulations der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien zur Entgegennahme berechtigt sind.

Die saudi-arabische Kapitalmarktbehörde übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste ab, die daraus entstanden sind, dass sich Personen auf Teile dieses Dokuments verlassen haben. Personen, die am Kauf von Anteilen interessiert sind, sollten die Richtigkeit der Informationen zu den Anteilen selbst sorgfältig prüfen. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

Schweiz

Der Fonds wurde bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ('FINMA') als ausländischer übriger Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko registriert und unterliegt deren Aufsicht. Dementsprechend ist der Fonds für den Vertrieb an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger in und aus der Schweiz zugelassen.

Singapur

Dieser Prospekt wurde bei der MAS nicht als Prospekt registriert. Deshalb dürfen weder dieser Prospekt noch andere Dokumente oder Materialien in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf bzw. dem Zeichnungs- oder Kaufangebot von Anteilen in Umlauf gebracht oder verteilt werden, und es dürfen keine Anteile angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand eines – gleich ob direkten oder indirekten – Zeichnungs- oder Kaufangebots an Personen in Singapur gemacht werden, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern im Sinne von Section 304 SFA, (ii) relevanten Personen im Sinne von Section 305(1) SFA oder Personen gemäss Section 305(2) SFA und gemäss den Bedingungen von Section 305 SFA oder (iii) gemäss den sonstigen dafür geltenden Vorschriften des SFA.

Südafrika

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss der Definition im Collective Investment Schemes Control Act, 2002 (**CISCA**). Der Fonds wurde in Südafrika nicht als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen genehmigt. Deshalb dürfen die Anteile gemäss

dem CISCA nicht gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit in Südafrika beworben werden, was die Folgenden einschliesst: (a) Mitglieder aller Teile der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie als Kunden, Mitglieder, Anteilseigner, Angestellte oder ehemalige Angestellte der Person ausgewählt werden, die eine Aufforderung zum Erwerb einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen ausgibt; und (b) ein durch ein beliebiges Gesetz reguliertes Finanzinstitut; ausgeschlossen sind jedoch Personen, die auf einen eingeschränkten Kreis von natürlichen Personen mit einer gemeinsamen Beteiligung beschränkt sind, die die Aufforderung unter Umständen erhalten, die ordnungsgemäss als inländisches oder privates geschäftliches Unterfangen zwischen diesen Personen und der Person, die die Aufforderung ausgibt, angesehen werden können.

Des Weiteren ist keine Einreichung eines Exemplars der Gründungsurkunde des Fonds und einer Liste der Namen und Adressen ihrer Verwaltungsratsmitglieder bei der Companies and Intellectual Property Commission in Südafrika erfolgt. Ausserdem wurde dieser Prospekt nicht in Südafrika registriert. Dementsprechend dürfen gemäss dem Companies Act von 2008 keine Anteile im Rahmen dieses Prospekts in Südafrika öffentlich angeboten werden, was ein Angebot der Anteile gegenüber Mitgliedern aller Teile der Öffentlichkeit beinhaltet, unabhängig davon, ob diese wie folgt ausgewählt wurden: (a) als Inhaber der Anteile; (b) als Kunden der Person, die den Prospekt ausgibt; (c) als Inhaber einer bestimmten Eigentumsklasse; oder (d) auf beliebige andere Weise; dies beinhaltet jedoch keine Angebote, die unter anderem unter den folgenden Umständen gemacht werden:

(i) wenn das Angebot nur gegenüber Folgenden gemacht wird: (A) Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Handel mit Wertpapieren besteht, egal, ob als Eigenhändler oder Beauftragte; (B) der Public Investment Corporation gemäss der Definition im Public Investment Corporation Act von 2004; (C) einer Person oder Entität, die von der Reserve Bank of South Africa reguliert wird; (D) einem zugelassenen Anbieter von Finanzdienstleistungen gemäss der Definition im Financial Advisory and Intermediary Services Act von 2002; (E) einem Finanzinstitut gemäss der Definition im Financial Services Board Act von 1990; (F) einer hundertprozentigen Tochterentität einer in Unterabsatz (C), (D) oder (E) genannten Person, die als Beauftragter in der Eigenschaft als autorisierter Portfolio-Manager für eine gemäss dem Pension Funds Act von 1956 registrierten Pensionskasse oder als Manager für einen gemäss dem CISCA registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen agiert; oder (G) einer beliebigen Kombination der in den Absätzen (A) bis (F) genannten Personen;

(ii) wenn die genannten Gesamtkosten für den Erwerb der Wertpapiere für einen einzelnen Empfänger, der als Eigenhändler agiert, mindestens dem Betrag entsprechen, der in den

Bedingungen von Unterabschnitt 96(2) (a) des Companies Act von 2008 vorgeschrieben ist (zum Datum dieses Prospekts 1 Million R).

Südkorea

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft machen keinerlei Zusagen hinsichtlich der Berechtigung der Empfänger dieses Prospekts zum Erwerb der darin beschriebenen Anteile gemäss den Gesetzen von Korea, unter anderem dem Foreign Exchange Transaction Act und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen. Die Anteile wurden nicht gemäss dem koreanischen Gesetz für Finanzanlagendienste und Kapitalmärkte (Financial Investment Services and Capital Markets Act of Korea) registriert und keiner der Anteile darf in Korea oder in Korea ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden oder anderen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Korea oder an in Korea ansässige Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von Korea.

Taiwan

Der Fonds wurde und wird auch in Zukunft nicht bei der Finanzaufsichtsbehörde ('Financial Supervisory Commission') von Taiwan, der Republik China, gemäss den anwendbaren Wertpapiergesetzen und -vorschriften registriert und darf nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder im Rahmen eines Angebots im Sinne des Wertpapier- und Devisengesetzes ('Securities and Exchange Law') von Taiwan, der Republik China, das eine Registrierung oder Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde von Taiwan, der Republik China, erfordert, angeboten, vertrieben oder verkauft werden.

Thailand

Der Fonds ist nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde des Königreichs Thailand genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Thailand nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Thailand verteilt werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der thailändischen Regierung und der thailändischen Aufsichtsbehörden führen, die zum relevanten Zeitpunkt in Kraft sind.

Trinidad und Tobago

Der Fonds ist nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde in Trinidad und Tobago genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Trinidad und Tobago nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt

darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Trinidad und Tobago verteilt werden, ausser an Marktteilnehmer, die gemäss dem Securities Industry Act und in Übereinstimmung mit dem Securities Industry Act und dessen Verordnungen registriert sind.

Vereinigte Arabische Emirate (*ohne das Dubai International Financial Centre)*

Weder der Fonds noch die Anteile wurden von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority, der Dubai Financial Services Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE genehmigt oder lizenziert.. Vereinigte Arabische Emirate. Dieser Prospekt ist streng privat und vertraulich und ist von keiner Genehmigungs- oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten geprüft oder dort hinterlegt oder registriert worden. Er wird an eine begrenzte Anzahl von Anlegern ausgegeben und darf allein dem ursprünglichen Empfänger bereitgestellt werden. Seine Vervielfältigung oder Verwendung zu anderen Zwecken ist untersagt. Der Fonds und die Anteile wurden und dürfen in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich des Dubai International Financial Centre) nur im Einklang mit den Gesetzen der Vereinigten Arabischen Emirate (und des Dubai International Financial Centre) über die Ausgabe, das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren direkt oder indirekt öffentlich beworben, angeboten oder verkauft werden. Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschliesslich des Dubai International Financial Centre) dar und soll kein öffentliches Angebot darstellen. Ausserdem sollen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nicht zum Abschluss irgendeines Vertrags jedweder Art innerhalb des Hoheitsgebiets der Vereinigten Arabischen Emirate führen.

Uruguay

Die Anteile wurden nicht bei der Zentralbank von Uruguay registriert und werden in Uruguay nur durch ein privates Angebot angeboten. Darüber hinaus wurde der Fonds nicht gemäss dem im Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 (Gesetz zu Investmentfonds) vorgesehenen System errichtet.

Venezuela

Gemäss den in Venezuela geltenden Devisenkontroll- und Wertpapierverordnungen dürfen die Anteile keinen natürlichen Personen oder Entitäten auf venezolanischem Hoheitsgebiet angeboten oder mit diesen gehandelt werden. Venezolanische Anleger (egal, ob natürliche Personen oder Entitäten) dürfen die Anteile ausserhalb des venezolanischen Hoheitsgebiets erwerben.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile dürfen nicht in den USA oder an eine US-Person ausgegeben werden, es sei denn die Geschäftsleitung hat dies in freiem Ermessen entschieden und die erforderlichen Offenlegungen in den USA werden vor der Genehmigung gemacht.

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act der USA von 1933 in der gültigen Fassung (der 'Securities Act') oder gemäss den anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen politischen Untergliederung der USA registriert oder erfüllen irgendwelche darunter vorgesehenen Voraussetzungen. Ausser in Bezug auf zugelassene US-Personen dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen vorstehende Bestimmung verstossen, sind untersagt und werden vom Manager als null und nichtig behandelt. Alle Personen, sofern von der Geschäftsleitung nicht anders bestimmt, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen ein Zeichnungsantragsformular ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder eine Entität, bei der es sich um eine US-Person handelt, zur Folge hat., der der Kauf von Anteilen gemäss diesem Prospekt untersagt ist.

Soweit Anteile in den USA an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, die US-Personen im Sinne der Regulation S ('Regulation S') des Securities Act sind, angeboten und verkauft werden, erfolgen diese Angebote und Verkäufe über Transaktionen, die von der Registrierung unter dem Securities Act im Sinne von Section 4(a)(2) des Securities Act, Rule 506(b), und den Bestimmungen der Regulation S ausgenommen sind. Weder die US Securities and Exchange Commission (die 'SEC'), die Wertpapieraufsichtsbehörde jedes Bundesstaates in den USA noch die Wertpapieraufsichtsbehörde jeder anderen Jurisdiktion haben den Wert der Anteile geprüft, Empfehlungen zum Kauf abgegeben, dieses Angebot genehmigt oder abgelehnt oder die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts geprüft. Jede gegenteilige Darstellung stellt eine strafbare Handlung dar.

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt 'Risikofaktoren' dieses Prospekts hingewiesen.

Anhang C

Addendum für Schweizer Anleger

Dieser Anhang ist Bestandteil des Prospekts von Man AHL Diversified Markets EU, der nach dem Schweizer Kollektivanlagengesetz als ausländischer übriger Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko gilt. Dieser Abschnitt ergänzt die vorangehenden Abschnitte um zusätzliche Angaben zu den Anteilen von Man AHL Diversified Markets EU, die in der Schweiz beworben und vertrieben werden. In diesem Anhang werden nicht sämtliche Einzelheiten aus den vorangehenden Abschnitten des Prospekts und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Man AHL Diversified Markets EU wiederholt; er ist daher in Verbindung mit den vorangehenden Abschnitten zu lesen. Der Prospekt und allfällige Anhänge sind in englischer und deutscher Sprache erhältlich und können in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Abweichungen oder bei Auslegungsfragen ist für Anleger in der Schweiz die deutsche Fassung massgebend.

Dieser Prospekt wurde von der AFM ausschliesslich für Schweizer Fondsanleger im Hinblick auf die Einhaltung des FMSA und insbesondere des Artikels 23 der Richtlinie und des Anhangs I der Geschäftsführungsverordnung geprüft und im Voraus genehmigt.

Schweizer Fondsanleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds von der AFM und nicht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird. Die Aufsichtsvorschriften der Niederlande weichen erheblich von denen der Schweiz nach dem Kollektivanlagegesetz ab. Nach schweizerischem Recht braucht die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde, während in den Niederlanden die Aufsicht der AFM über einen Anlagefonds für gemeinsame Rechnung durch den Manager des Fonds wahrgenommen wird, der über eine Lizenz der niederländischen Aufsichtsbehörde verfügen muss.

Man AHL Diversified Markets EU wurde durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum Vertrieb zugelassen.

1. **Schweizer Vertreter**
   Schweizer Vertreter ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz.
2. **Schweizer Zahlstelle**
   Schweizer Zahlstelle ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, P.O. Box 101, CH-8048 Zürich, Schweiz.
3. **Stelle, wo die massgebenden Dokumente bezogen werden können**
   Der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Schweizer Vertreter bezogen werden.
4. **Veröffentlichungen**

a. Veröffentlichungen zu Man AHL Diversified Markets EU erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

b. Die Zeichnungs- und die Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert einschliesslich des Hinweises „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen mit Gewinnbeteiligung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise müssen mindestens zweimal monatlich an jedem ersten und dritten Donnerstag publiziert werden,

5. **Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

a. Retrozessionen

Der Manager und AIFM, der Schweizer Vertreter sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen mit Gewinnbeteiligung in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermarkten, Werben, Vertreiben oder anderweitiges Anbieten oder Vermitteln von Anlagemöglichkeiten in Anlageprodukte;
- Erbringen von anfänglichen oder fortlaufenden Anlagedienstleistungen zugunsten von Kunden einschliesslich beispielsweise Anlageberatungs- und/oder diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen;
- Unterstützen der Kunden bei der Ausfertigung von Zeichnungsformularen und Zurverfügungstellen von angefordertem Geldwäschereibekämpfungs- und Know your Customer (KYC) Informationen zugunsten des eingesetzten Administrators der Anlageprodukte;
- Erbringen von fortlaufendem administrativem Support für in die Anlageprodukte investierte Anleger einschliesslich der Unterstützung bei der Erstellung von Rücknahmenanträgen und der Bereitstellung von Unterlagen zu den Anlageprodukten, zu Performance-Berichten und zu Aktualisierungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergegeben werden,

b. Rabatte

Die Manager und AIFM, der Schweizer Vertreter oder deren Beauftrage (die „Rabattzahler“) können im Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie :

- aus Gebühren des Manager und AIFM bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die obktiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Rabattzahler sind (Kombinationen einzelner Kriterien können bei einzelnen Anlageprodukten kumulativ erforderlich sein):

- das durch den Anleger gezeichnete Fondsvermögen oder das gesamte durch diesen an der Gesellschaft oder, wo anwendbar, an der Produktepalette des Promotors gehaltene Fondsvermögen;
- die Höhe der durch den Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (beispielsweise (erwarteter) Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlagers zur Unterstützung in der frühen Einführungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- Strategischer Anleger (beispielsweise ein Türöffner-Anleger („gateway investor“) in ein spezifisches Marktsegment);
- Angestellte: Angestellte der Man Group plc einschliesslich aller Gesellschaften und Divisionen der Man Group plc Gruppe oder deren jeweilige Vorsorgeinrichtung(en);
- Anlagerendite: Anleger, deren Entwicklung ihres Investments deutlich unter dem Renditeziel des Fonds liegt;
- Gebühren für die Verwahrung/Plattform-Gebühren: der Kauf und das Halten von Fondsanteilen durch einen Investor auf Rechnung eines Dritten.

6. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Schweizer Vertreters.

Anhang D

Regulation S – Definition einer US-Person

1. Gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der '**Securities Act**') bedeutet 'US-Person':

   (e) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;

   (a) nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaften;

   (b) Nachlassvermögen, zu deren Verwaltern oder Vollstreckern eine US-Person gehört;

   (c) Trusts, unter deren Trustees eine US-Person ist;

   (d) eine in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Zweigstelle eines Nicht-US-Rechtssubjekts.

   (e) Konten ohne Verwaltungsauftrag (Non-Discretionary Accounts) oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen und Trusts), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;

   (f) Konten mit Verwaltungsauftrag (Discretionary Accounts) oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen und Trusts), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten gegründet wurde, eingetragen ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz hat, gehalten werden.

   (g) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn:

      (i) sie nach den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist und

      (ii) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäss dem Securities Act registrierten Wertpapieren gegründet wurde, es sei denn, sie ist durch akkreditierte Anleger (wie in Rule 501(a) des Securities Act definiert), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts handelt, gegründet bzw. eingetragen und deren Eigentum.

2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten, eingetragenen oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder sonstigen Treuhänder zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Konto mit Verwaltungsauftrag (Discretionary Account) nicht als US-Person.

3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Verwalter fungierender Treuhänder eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn

(a) ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige oder geteilte Anlageermessensfreiheit bezüglich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
(b) der Nachlass nicht US-Gesetzen unterliegt.

4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) wird jeder Trust, für den ein professioneller Treuhänder, der eine US-Person ist, als Treuhänder fungiert, nicht als eine US-Person behandelt, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder geteilte Anlageermessensfreiheit bezüglich der Vermögensgegenstände des Trusts ausüben kann und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist.

5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und den üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Vorsorgeplan (Employee Benefit Plan) nicht als US-Person.

6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht als US-Person, wenn:

   (a) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus berechtigten geschäftlichen Interessen tätig ist; und
   (b) die Vertretung oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und wesentlichen Versicherungs- bzw. Bankenrichtlinien in dem Land, in dem sie sich befindet, unterliegt.

7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne und andere, vergleichbare internationale Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als US-Personen.

Anhang E

Jahresabschluss